Enc
606
-5

Stadtbibliothek
Augsburg

Stadtbibliothek
Augsburg

Neueste
Sammlung
jener
Schriften,
die von einigen Jahren her über verschiedene wichtigste Gegenstände zur Steuer der Wahrheit im Druck erschienen sind.

Fünfter Band.

Im Jahre 1784.

Augsburg,
auf dem Oberpostamte; wie auch bey Johann Georg Bullmann in der Fuggerey Nro. 45, und bey Johann Seiz, Papierhändler in der Schmiedgasse Nro. 34.

Stadtbibliothek
Augsburg

Eine
Gegenschrift
wider das System
des
Justinus Febronius,
welche
auf der heidelbergischen Universität
bey einer katholischen theologischen Promotion öffentlich ausgetheilt, nun aber
aus dem Lateinischen überbracht, und
mit etlichen Zugaben ist vermehret worden.

Etliche summarische Anmerkungen
über das sich unterscheidende Buch
Herrn Justins Febronius
von der gesetzmäßigen Gewalt des römischen Pabstes, zur Vereinigung der in der Religion uneinigen Christen.

Das erste Kapitel.
Inhalt und Beurtheilung des febronischen Buches.

§. 1.

Das Buch, welches die Aufschrift führet: Justini Febronii ICti de statu Ecclesiæ & legitima Potestate Romani Pontificis Liber singularis, ad reuniendos dissidentes in fide Christianos compositus. Bullioni 1763, trat

im vorigen Jahre an das Licht, und war unter den nagelneuen Waaren in der Herbstmesse als ein käufliches Hauptstück angesehen. Sowohl die Aufschrift selbst, als der Inhalt des Buchs machte die Aufmerksamkeit mancher Menschen rege, und zog, gleich einem neuerscheinenden Luftzeichen, die Augen nicht soviel der gelehrten, als christlichen Welt auf sich.

§. 2.

Flugs war es errathen, daß der Herr Verfasser unter dem erborgten Namen Febronius sich verstecken wollte (a); und daß dieses Werk nicht aus den französischen Niederlanden, sondern aus einer minder entfernten Buchdruckerey an uns gekommen ist. Der Wahn hat guten Grund, daß Febronius und der

(a) Der erste, welcher unsers Wissens dem Febronius geantwortet hat, war Carl Friedrich Bahrdt, Catechet zu St. Peter in Leipzig, in einer Dissertation den 14ten Christmonat 1763, welcher §. 1. sagt: Der Name Febronius, als wir wissen, ist ein Aftername; vermuthlich ist der Verfasser ein ICtus oder Rechtsgelehrter.

der namenlose Verfasser des Werkchens: Principiorum Juris Ecclesiastici Catholicorum ad statum Germaniæ accomodatorum &c. (b), ein einziger Mann, und blos darinn unterschieden sind, daß diejenigen Sätze, die jener Namenlose damals nur obenhin berührte, und nur wie in zerstreuten Saamenkörnern sachte und behutsam zu erkennen gab, der Febronius itzt ganz unerschrocken, und mit entschleyerter Stirne auf die Bühne stellt, den Vorhang wegzieht, und auf die Gewalt des römischen Pabstes nicht im Verborgenen, sondern öffentlich, und am hellen Tage zustürmt.

§. 3.

Damit aber dieses febronianische Unternehmen aus dem Gesichtspunkte einer vernünftigen Ahndung gezogen würde; so mußte dasselbe anders gefärbt, und hinter eine Blendwand gestecket werden. Er bezeuget deßwegen öfters und nachdrücklich, daß sein Absehen in diesem Werke einzig und allein dieses sey,

(b) Dieses Werkchen kam heraus Anno 1764, Frankfurt und Leipzig.

nämlich die Vereinigung der in der Religion veruneinigten Christen, das ist, der Katholiken und Protestanten: daß endlich einmal die schädliche Trennung, wodurch die Kirche schon zwey, und mehr Jahrhunderte getheilet ist, ihr Ende erreichen, und nach dem Ausspruche Leo des Großen, auch unsere Widersacher fernershin nichts vorfinden mögen, daß ihnen zu glauben streitig, und der gegenseitigen Liebe anstößig scheinen könnte (c).

§. 4.

Zu dem Ende giebt er für die Quelle des ganzen Uebels und Wurzel der Mishelligkeit (und zwar seiner Meynung nach) überzeugend diese zwey an: Die Ueberschreitung der geistlichen Gewalt, und derselben allzuvielen Misbrauch von Seiten des römischen Pabstes (d).

Die-

(c) Im Anfange der Vorrede.

(d) In der Vorrede §. Agnitum, cap. VIII. §. 7. durchgehends, und anderswo öfters.

Diese übermäßige Gewalt soll, seinen bittern und schweren Klagen nach, in den schlimmern Jahrhunderten, namentlich in dem achten, mittelst des Isidors unterschobene Dekretalien eingeführet (e), in den 13ten und 14ten Jahrhunderten aber, mittelst der öffentlichen Schullehrer zu Bologna, bestättiget, und vestgesetzt worden seyn (f). Diese Dekretalen ficht er in seinem ganzen Werke auf das heftigste an, und will, wie ers offenbar bekennet, solche als die Quelle aller Uebel, wodurch die Kirchen Deutschlands dermal getrennet und verwirrt sind, übern Haufen werfen (g). Er spricht dem Pabste die höchste Obergewalt über alle Kirchen, wie auch über die Concilien, oder heilige allgemeine Kirchenräthe, rund ab. **Und sollte er in diesem Stücke fehl gegangen seyn, spricht er, so wäre seine ganze Schrift anders nichts, denn ein Gehäufe von eitel Fehlern** (h). Bleibet

 diese

(e) Kap. 2. §. 12, und Kap. 8. §. 1. n. 1.

(f) In der Vorrede an die Gottesgelehrten und Lehrer des geistlichen Rechts.

(g) Kap. 3. §. 9. (h) Kap. 8. §. 1.

diese Gewalt auf ihren Beinen unverrückt stehen; so verkündiget uns seine Muthmaßung einen ewigen Zwiespalt in der Religion (i). Wird sie aber umgestoßen, oder doch in geziemende Schranken gebracht; so verheißet und wahrsaget er uns, das jenes altmütterliche Antlitz unserer heiligen Religion, das in den ersten blühenden Kirchenzeiten auch den Heyden selbst liebenswürdig geschienen hat, seine ersten Annehmlichkeiten und Reizungen neuerdings gewinnen werde (k). Alles übrige, was er aus dem ganzen Alterthume gesammelt hat, und uns vorleget, als Sprüche und Zeugnisse der Väter, Handlungen und Schlüsse der Concilien, zielet endlich dahin, daß er die unermessenen Schritte des Pabstes in seiner kirchlichen Obergewalt kenntlich machen, und ihnen sowohl den Ursprung, als vornämlich das fortwährende Dauren der Uneinigkeit unter den christlichen Völkern beymessen möge.

§. 5.

(i) In der Vorrede an die Bischöfe §. An. hæc.

(k) In der Vorrede an die Könige und christlichen Fürsten §. Quisquis &c.

§. 5.

Die Mittel, welche er zur Tilgung der Zwietracht und Wiederherstellung der Einigkeit anführet, hat der Herr Verfasser der göttingischen Wochenblätter so kurz als deutlich in drey Hauptstücke gebracht: **Der Pabst muß erniedriget: die Bischöfe müssen in den völligen Gebrauch ihrer göttlichen Rechte hergestellet, und auf keine Art von dem römischen Pabste darinnen gestöret: die allgemeinen und besondern Kirchenversammlungen müssen mit ihrer völligen Gewalt und Ansehen, auch über den Pabst, wieder erneuert werden** (l). Von etlichen sonderbaren Mitteln wollen wir in Anführung des dritten Kapitels umständlichere Meldung thun.

§. 6.

Die **Vorrede** seines ganzen Werkes enthält eine vierfache Zuschrift oder **Anrede** an Seine itztregierende päbstliche Heiligkeit, an alle christliche Könige und Fürsten, an alle Bi-

(l) Im 116. Stücke den 26. September 1763.

Bischöfe, letztlich an alle Gottesgelehrte und Lehrer der geistlichen Rechte. Erstlich spricht er dem itztregierenden Pabste Clemens XIII. mächtig zu, daß er die gewaltthätigermaßen an den päbstlichen Stuhl gebrachten Rechte fahren lasse: hernach setzt er in die Könige und Fürsten, nicht zuzugeben, daß ihren Kirchen von Auswärtigen (vom päbstlichen Stuhle und römischen Hofgerichte) Weh und Ueberdrang geschehen möge: hienächst ermuntert und ermahnet er die Bischöfe, daß sie sich ihre wahren und eigentlichen Rechte von erfahrnen Männern belehren lassen, und dieselben wieder an sich bringen sollen: endlich ermahnet er die Lehrer der göttlichen und kanonischen Wissenschaft, daß sie eine wahre und eigentliche Schilderung der Gerechtsame des höchsten Kirchenprimats aus den Zügen des reinen Kirchenalters machen und vortragen, und solchergestalten die Wiedervereinigung befördern sollen. Dieses ist der kurze Begriff der febronischen Schrift.

§. 7.

Wir sind hier des Vorhabens nicht, alle Stücke, die Febronius in seinem besondern Bu-

Buche abgehandelt, besonders durchzugehen. Man wird Männer sehen (m), welche ihm mit Gelegenheit antworten; für die höchste und unabhängige Obergewalt des ersten Stuhls die Feder ergreiffen; diese Gewalt auch aus den Kirchenaltern, welche dem achten Jahrhunderte vorgetreten sind, standhaft behaupten (n); sie mit Einstimmung der französischen sowohl ältern als jüngern Kirche selbst (der im Jahre 1682 geschehenen Erklärung unangesehen) in ihrem ersten Vorrechte über die Concilien schützen

---

(m) Jüngsthin antwortete dem Febronius in einem Sendschreiben von der gesetzmäßigen Gewalt des Pabstes Justinianus Frobenius den 17ten Junii 1764; worinn dieser mit besonderer Mäßigung, Deutlichkeit und Kürze ein wohl gemessenes und gründliches Urtheil über das ganze febronische Lehrgebände giebt. Wir habens zu diesen Anmerkungen drucken lassen.

(n) Siehe die Collegia historica Ignatz Schwarz Tom. V. Q. VI. §. 8. und Matth. Petitidier, Abts zu Sens, Traktat von dem Ansehen und der Unfehlbarkeit der Päbste, vornehmlich das 16te und letzte Kapitel.

tzen und vertheidigen (o). Andere werden in den Friedensblättern dieses Schriftstellers, der jedem, dem Pabste wie den Bischöfen, ihre Rechte und Gränzen zu bestimmen sich anmaßet (p), sowohl wenn er auf die Tradition oder Erblehre der Kirche, als ihre Geschichte und daher geleiteten Folgen sich bezieht, ein unpartheyisches Gemüth suchen, und nicht finden. Andere werden die Züge und Merkmaale eines riecherianischen Lehrgebäudes sichtbar genug entdecken, und die lieben Quellen zeigen, welche Febronius selbst weder verbergen, noch dabey vorübergehen wollte, ohne davon heißdurstig einzuschlucken, trotz, daß er sie schon ohnedem übel berüchtiget, und des verborgenen Giftes wegen verschrien zu seyn gewaßt hat. Endlich ist es

(o) Diese Materie findet sich trefflich wohl und überzeugend abgehandelt in dem Traktate von den theologischen Grundlehren wirzburgischer Ausgabe Anno 1773, von Heinrich Kilber, SS. Theol. Doct. & Professor, Disput. II. Cap. II. ad Art. 4.

(p) So redet Febronius gleich Anfangs in den Vorreden.

es ein schon gemeines Wissen, und wird es noch wahr seyn, ja Febronius in seine eigene Ohren hören, daß er fast lediglich keine neue Beschwerniß, die nicht schon vorlängst weggeräumet wäre, auf die Bahn gebracht hat (q); außer daß er alles, was wir bey andern dem römi-

(q) Was Febronius aus meistentheils protestantischen Skribenten, als dem Freher, Goldast, Pfaff rc. anzieht, findet man vielfältig in den Collegiis historicis P. Schwarzii S. J. schon widerlegt. Dieser bündige Schriftsteller führt die protestantischen Klagen aus ihren eigenen Werken wörtlich an, und fertiget sie rein und gründlich ab. Ach gebe man doch dergleichen Schriftsteller der katholischen Jugend in die Hände! Ihre Wissenschaft zöge daraus gleichen Nutzen, und weniger Gefahr. Aber P. Ignatz Schwarz, und alles, was dem päbstlichen Hofgerichte zu Gunsten auch ziemlicher und gründlicher Weise schreibet, ist bey dem Febronius auf der schwarzen Tafel geschrieben, und dem itzigen Weltgeschmacke deucht nichts gut und niedlich, als was mit frecheren Beurtheilungen, Spöttereyen und manchmaliger Verachtung des Heiligthums, wie auch derer, welche dem Heiligthume dienen, gewürzet ist.

römischen Stuhle mißgünstigen Skribenten und Skribillanten lesen, in ein Buch, mittelst einer nicht nur einjährigen Arbeit, zusammengeschmissen, und in solche Ordnung gebracht hat, worinn er es als ein frisches Waffenheer im abgewichenen Jahre auf gerathewohl ausrücken, und wider die unüberwindliche Burg der höchsten päbstlichen Gerechtsame und Freyheiten, zu etwa möglichem Umsturze derselben, stürmen ließ.

§. 8.

Wir lassen alles andere nebenhin. Was unsere wenigen Blätter suchen, ist dieses allein: wir betrachten und untersuchen erstlich die vom Febronius angegebene **Ursache** der Uneinigkeit in der Religion; zweytens die **Mittel**, welche er zur Wiedervereinigung vorschlägt. Wir untersuchen, wie viel **Wahrscheinliches** diese **Ursache** habe, und wie viel **Wirksames** zur Errichtung des vorgegebenen febronischen Absehens man sich aus diesen **Mitteln** versprechen darf. Und weil sich Febronius für einen Schiedrichter, wie auch Zuchtvogt zwischen den Partheyen anträgt; so werden wir nachgehends erwägen, ob er diese zwo Stellen

wohl

wohl gewählet, und redlich vertreten hat. Am Ende werden wir einige Anmerkungen, die uns währender Abhandlung vorliegender Materie gähling eingefallen sind, anhängen, welche jedoch kurz, und so bescheiden seyn sollen, daß Febronius, wie es der Schluß seiner Vorrede fodert, nichts vorfinden wird, das er als eine Verleumdung über die Achsel ansehen und verachten, sondern überzeuget seyn könne, daß wir alles und jedes ohne Lust des Unfriedens, nicht aber ohne Liebe der Wahrheit geschrieben haben. Hiernächst mag der billige Leser urtheilen, welchen Vortheil die Kirche aus den mächtigen Bemühungen des Febronius hoffen, oder was die katholische Welt von seinem aufrichtigen Absehen, Gerechtigkeit und Seeleneifer halten soll.

Das zweyte Kapitel.

Untersuchung der vom Febronius angegebenen Ursache der Religionsuneinigkeiten unter den Christen.

§. 9.

Febronius Schlußrede lautet also: **Der Pabst übet im Kirchenregimente**

die höchste Gewalt aus: also sind die Protestanten mit uns uneins, oder werden von der Wiedervereinigung zurückgehalten. — Diese Schlußart fließt aus dem Vorgeben des Febronius klar; denn er giebt diese Gewalt für die wichtigste und einzige Hinderniß an, §. 4. Lasset uns sehen, ob er wohl daran ist. Schon nehmen wir wahr, daß diese des Febrons Ursache erstlich nicht die wahre Ursache der Mißhelligkeit ist.

§. 10.

Febronius beruft sich da in seinem vorerwähnten Sendschreiben auf das Urtheil und den Sinn der Herren Protestanten selbst, und behauptet, daß, wenn es bey den Katholiken und Protestanten bloß auf die päbstliche Macht und Gewalt ankäme, ein einziger Gelehrter unter den Katholischen kümmerlich würde anzutreffen seyn, der sich weigerte, den Nachfolgern auf dem Stuhle Petri diejenige Ehrens- und Verehrungsart zuzugestehen, welche die Franzosen dem Pabste ohne Beschwerniß und willig erweisen, §. 1.

§. 11.

Es gebricht uns an tüchtigen Zeugnissen solcher Männer nicht, die bey ihnen im Ruhme der Gelehrtheit und Ansehen stehen. Leonhard Fröreisen, Doktor der Theologie und öffentlicher Lehrer zu Straßburg, in der bey seiner dermaligen Antretung des Rektorats abgehaltenen Rede: **Von dem in sehr vielen Oertern kläglichen Zustande der Kirche augsburgischer Confeßion** (s), fodert für ein Haupt eine Regierung von solcher Beschaffenheit, als des Hauptes seine, dem Apostel gemäß, im Leibe, oder des Heersführers seine in der Armee ist, und leitet aus dem, weil es der augsburgischen Kirche an solcher Regierungsform gebricht, den armseligen Zustand derselben her. Noch offenherziger redet Matthäus Prätorius von Memeln in Preussen, in seiner **Friedensposaune** an alle veruneinigte Kirchen in Occident (t), welcher dafür hält, daß es möglich sey, die mehresten Streitigkeiten, mittelst einer guten Distinktion und Un-

(s) Zu Straßburg den 9ten May.

(t) Gedruckt zu Kölln 1685.

terscheidung beyzulegen; jedoch unter der Bedingniß, die er zuletzt vernunftschlüßigermaßen also erkläret: „Damit man aber eine Vereinigung der über Glaubenssachen streitenden Theile hoffen und zu Stande bringen möge; hat man unentbehrlich eines höchsten Richters nöthig. Es muß also des römischen Bischofs sein Primat, sowohl der **Verordnung**, als der **Gerichtsbarkeit** und des **Lehramtes** erkannt werden; angesehen diesen Primat ihm, als des heiligen Petrus seinem Nachfolger, längst ehedessen die heiligen Väter zuerkannt, und deswegen den Stuhl der römischen Kirche, den apostolischen Stuhl, den Stuhl Petri ꝛc.; den römischen Bischof aber das Haupt der Kirche, das Haupt der Glaubigen, den Hirten der Hirten, den Felsen und Bord der katholischen Kirche, den Grund des wahren Glaubens genennet haben."

Andere, deren Dissertationen und Erörterungen in unsern Händen sind, sagen, daß alle Ursache der Religionszwistigkeiten überhaupt auf die **Fundamental-** oder **Grundglaubensätze** müsse verwiesen und geschoben

wer-

werden (u). Die Gewalt des Pabstes aber war schon seit den ersten Zeiten der Reformation, wie auch im augsburgischen Glaubensbekenntnisse selbst, nicht unter die **wesentlichen Glaubensstücke**, sondern **Mißbräuche** gezählet (x).

§. 12.

Und warum sollten die Herren Protestanten sich einem höchsten Oberpriester nicht unterwerfen wollen, die auch jeglichem einzelnen Landesfürsten das Oberrecht und die Gerichtsbar-

(u) Also Calvœrius in Ramo Olivæ, Leibzig ꝛc. 1712. Cap. IV. §. 33. 34. Cap. V. Theorem. XX. XXI. Alph. Turretinus im Buche Nubes testium zu Frankfurt ꝛc. 1720. Cap. VII. Jakob Hottinger in der Friedensdissertation zu Tübingen 1721. Sect. 1. n. V. Friedensblatt ohne des Verfassers Namen zu Regensburg 1720. Axiom. I. Vor diesen Nicol Hunnius in Diascepsi Theolog. (welchem Osiander in Theol. Acroam. Dannhauer in Hodosoph. folgen) Joh. Hülsemann in Breviario de Eccl. Synt. &c.

(x) Siehe augsburgische Glaubensbekenntniß, 2. Theil. Art. VII.

barkeit in geistlichen Dingen einräumen? — Oder wie regelmäßig lautet endlich diese Folge: Man bezahlet nach dem Fuße der päbstlichen Kammertaxe gegen die Ausfertigung der apostolischen Breve ꝛc. gewisse Gelder; man giebt die Annaten; man gestattet Coadjutoren; man läßt die Vereinigung mehrerer geistlicher Pfründen und mit der Seelsorge verbundener Amtstellen zu ꝛc (y): deswegen treten die Protestanten von uns ab, oder kehren nicht wieder zu uns? Diese Klagen, wenn deren einige, oder sie dieses Namens werth wären, beschwerten ja nur die Katholiken, und unter diesen kaum den zehnmalhunderttausenden.

§. 13.

So wissen endlich die Herren Protestanten ja selbst, daß, wie der Glaube in der göttlichen Offenbarung, eben so die Vereinigung und Uebereinstimmung in eben demselben seligmachenden Glauben (der des Apostels Zeugniß nach, Ephes. K. 4. V. 5, nur ein einziger ist) in dem göttlichen Gebothe sich gründet; verhal-

(y) Febronius Kap. 6 §. 13.

halten sich die, welche auf dem Stuhle Mosis und Petri sitzen, wie sie wollen. Die Meynung, welche wir von diesen sonst so verständigen Männern hegen, ist gewiß nicht so niederträchtig, daß wir ihnen in diesem Stücke eine Unwissenheit zumuthen sollten oder wollten.

§. 14.

Wir setzen zu diesen, wie billig, die schönen Beyspiele so vieler durchlauchtigsten Fürsten, welche von den ersten Jahren der Reformation zu der uralten (z), das ist, katholischen Religion zurückgekehret sind; ohne daß auch nur eine einzige katholische Fürstenperson erweislichermaßen übergetreten wäre; welche Sache fürwahr eine mächtige Sprache mit sich führet, und die Unschuld der päbstlichen höchsten Obergewalt hierinnfalls an den hellen Tag leget. So ist demnach die Ursache des

(z) Mit diesem Beyworte (lateinisch Avita) wird die katholische Religion in den öffentlichen Urkunden genennet und unterschieden; als im Passauer Vertrage, §. 9. R. I. August. de an. 1555. §. 16.

Mißverständnisses in der päbstlichen Gewalt zwar gesucht, nicht aber gefunden und bewiesen.

§. 15.

Lassen wir aber den Febronius in seinem Sinne sich selber, und diese Gewalt des Pabstes für einige Hinderniß gelten; darf man nach Abschaffung derselben stracks eine Wiedervereinigung hoffen? Im geringsten nicht. Die Göttingischen Gelehrten geben dieß in ihrer oben angezogenen Beurtheilung der febronischen Schrift deutlich zu verstehen; indem sie zur Wiedervereinigung ein noch weit mehreres fodern. So mag dann die päbstliche Gewalt die wahre Ursache des Zwiespaltes nicht seyn, wenigstens nicht die einzige, und auch nach ihrer Vernichtung legen sich der Wiedervereinigung noch andere Hindernisse vor. Weit klärer läßt sich oben (§. 2.) gerühmter Herr Bahrdt heraus, und sagt unverholen, das, wenn schon des Pabstes seine Gewalt von der Wurzel ausgerissen würde, dennoch unter uns und ihnen keine Vereinigung geschehen möge. „Denn (sagt er) gesetzt, daß auch des Pabstes Macht aufgehoben wäre; so finden sich

nichts

nichts desto weniger eine Menge Artikel, die entweder schlechterdings, oder doch bedingungsweise Haupt- und Grundartikel, und zum Wesentlichen der Religion gehörig sind, §. 8; wovon wir 37 zur ersten, und 12 zur andern Klasse zählen, worinn das Sächliche der gegenseitigen Religionsuneinigkeiten steckt. Die einzigste Ursache der protestantischen Abweichung von der Römler ihren Lehrsätzen und ihrer Gemeinschaft war die päbstliche Gewalt, §. 6." Ja Herr Bahrdtius danket nicht nur dem guten Febronius nicht §. 6., sondern er bittet ihn auch freundlich, alle Hoffnung einer Wiedervereinigung, und alle rathschlägigen Mittel fahren zu lassen, §. 6., welche man bis itzt theils in öffentlichen so vielfältigen Unterredungen ausfindig zu machen, theils durch geheime Unterwindungen (die er im 2. §. alle erzählet) in Gang zu bringen vergebens gesucht hat. Sieh, katholischer Leser! so urtheilen die gelehrten Herren Protestanten von der angegebenen febronischen Ursache, wegen welcher die Glaubenstrennung soll geschehen, oder doch nicht gehoben seyn.

§. 16.

Soll man noch ferner Beweise fodern; so erinnern wir als eine weltkündige Sache, daß, nachdem die Verkündigung der Ablässe dem Tezel aufgetragen worden, des Hr. Dr. Luthers Eifersucht und Neid zur deutschen Religionsuneinigkeit Ursache gegeben hat; wie es Herr Bahrdt selbst nicht in Abrede ist; weder war es Herrn Luther sein erstes Unternehmen, das päbstliche Ansehen und die geistliche höchste Gewalt anzugreifen; sintemal er bey schon glimmender und allmählig ausbrechender Reformationsbrunst den Pabst in seinen Briefen noch mit großer Ehrerbietigkeit den **allerseligsten** (e) Va=

(e) Luthers Worte sind: „Allerseligster Vater! „Indem ich mich Euer Heiligkeit zu Füßen „werfe; so übergebe ich mich Derselben mit „allem dem, was ich bin und habe. Belebe „mich, tödte mich: heiß mich hin, heiß mich „zurück gehen: ruf mich, bewähre mich, wie „es dir gefällt: deine Stimme werde ich er„kennen als die Stimme Christi, der in dir „regieret und redet ꝛc." Tom. 9. Wittenb. p. 21. & Tom. 1. Jenens. p. 56. Cochlœus bey Florimund. Raymund. L. 1. C. 9. n. 1.

Vater heißt. Die protestantischen Schriftsteller späterer Zeiten (suchen sie wider die päbstliche Obergewalt hervor, und erdenken sie, was sie nur wollen und können) verdienen in diesem Stücke keinen Glauben. Denn wie der Komödienschreiber spricht: **Ein erzürntes Gemüth; wie viel lügt es sich vor!** Nun widersetzen sich die Päbste, vermög ihres allerhöchsten Kirchenamtes, den protestantischen Lehren beständig; wodurch die Widersinnigen Gemüther so aufgebracht werden, daß sie nur solche Dinge zusammenraffen, die den päbstlichen Stuhl verhaßt zu machen tüchtig, mehrentheils aber den vernünftigen Hrn. Protestanten selbst des Zurückweisens würdig scheinen; indem dieses Gezeug seine Schwachheit und sein studirtes Gleissen nicht verbergen kann.

§. 17.

Nein! die Kirchenversammlung zu Kostnitz steckt aus seiner vierten und 5ten Seßion (f) dem

(f) Das alldort verfaßte Dekret lautet also: „Daß der heilige Kirchenrath, der in dem „heiligen Geiste versammelt ist, und eine „allgemeine Kirchenversammlung ausmachet, „wie

dem Febronius keine hinreichenden Waffen in die Hände, womit er unser allerhöchstes Oberhaupt, den Pabst, von dem Throne seiner von Gott unmittelbar ertheilten allerhöchsten Kirchengewalt herabstoße. Denn gestünden wirs ihm auch, und zwar nur aus Willfährigkeit ein, daß ein mit seinem Haupte nicht vereinigtes Concilium dennoch die ganze Kirche vorstelle; so muß man ja, **auch in solchen Umständen**, alles und jegliches concilienmäßig abhandeln, das ist, man muß die vorgelegte Sache nach der üblen Art anderer Kirchenräthe fleißig erwägen, und in Gegenwart und mit Einstimmung wenigstens des meh-

„wie auch die katholische streitende Kirche „vorstellet, seine Gewalt unmittelbar von „Christo her habe, welcher jedermann, „wessen Standes und Ansehens er seyn „mag, ohne Ausnahme auch der päbstlichen Würde, in jenen Stücken zu gehorsamen verbunden ist, die zum Glauben und zur Tilgurg der besagten Kirchenspaltung und allgemeinen Verbesserung „der Kirche Gottes im Haupte und in „den Gliedern gehören.“

mehrern Theils der Väter abschließen. Solche Art aber ward am wenigsten in Abschließung derjenigen Säze beobachtet, welche in der 4ten und 5ten Seßion enthalten sind; maßen jenes Dekret allein von denen abgefasset worden, die der Obedienz und der Parthey Johannes des XXIII. (andere nennen ihn den XXIV.) ergeben und zugethan waren, und zwar von diesen **weder allein, noch einstimmig.** Wir wollen auch nicht melden, daß das Concilium dort handle, wo **kein gewisses ungezweifeltes Kirchenhaupt** wirklich ist. Denn eben damals waren ihrer drey, welche um das Pabstthum stritten (g). Herr Febronius hätte dieses fein erkennen und wissen können, wenn er sichs nicht für ein- und allemal in Kopf gesezt hätte, jenen Schriftstellern und Lehrern allein nachzutraben, welche das Vorurtheil zu diesem unverrücklichen Schlusse verleitet hat, nur solches Gezeug sich auszulesen und vorzubringen, welches die päbstliche Gewalt zu ernie-

(g) Sieh den Zusatz Franc. Sylvii zu beyden Sessionen bey Bartholom. Carranza in der Summa Concilior.

niedrigen und unter die Concilien hinabzudrücken dienen kann. Wie! soll er den groben Fehlsprung der baslerischen Kirchenversammlung nicht gemerket haben; da sie in der 33sten Seßion die Gewalt des Conciliums über den Pabst **für eine Glaubenswahrheit** bestimmt, und jeglichen Andersglaubenden für einen Ketzer ausschreyet? Febronius selber verlanget es ja nicht, diese Lehre für eine Glaubenswahrheit zu verkaufen.

§. 18.

Schmeichelt sich aber Febronius vernünftiger Weise, daß diejenige Kirchenverbesserung **im Haupte und in Gliedern**, womit er so vielmal aufgezogen kömmt, mittelst dieser seiner Schreibart möge bewerkstelliget oder befördert werden; indem er dort selbst unverholen klaget und jammert, daß ein solches Werk sogar von den zu Trient in so großer Menge versammelten, so gelehrten und gottseligen Vätern wäre **vernachläßiget**, oder **unhinlänglich betrieben**, oder **unvollkommen und unausgemacht** gelassen worden (h)? Man-

(h) Cap. 6. §. 13. n. 11. Lit. e.

Manchem kann es da einfallen, daß Febronius im Tadeln und Bestrafen sich zu viel Freyheit genommen habe; angesehen auch die weisesten Väter eines auch allgemeinen Kirchenrathes sich mußten hart von ihm packen, und empfindlich hernehmen lassen; ein anders Beyspiel solches Verfahrens wird noch unten im 4ten Kapitel vorkommen. Indessen werden wir ihm bald beedes gleich sagen, daß sowohl die Klagen und billigen Reformationsartikel gehoben, als auch billigermaßen verbessert worden; wenn wir auf seine Beweise, die er aus den Beschwerden der deutschen Nation hergenommen hat (i), Antwort geben werden; indem die beederseitigen Hauptstücke der Reformation auf eines hinauslaufen.

§. 19.

Febronius, der scharfe Schriftenrichter, ziehet mit diesen Beschwerden auf, ohne Unterscheidung und Urtheil; so schön dünket ihm alles,

(i) Woher Febron diesen Beweis borget, werden wir im Verfolge der Sachen sehen.

alles, was den Glanz der päbstlichen Würde verdunkeln oder ihren Vorzügen eine Misgestalt geben könne: und wer den Mann allein höret, der wird sich kaum des Beyfalles erwehren mögen, daß alles, was er schreibet, eitel Wahrheit, alles höchst wichtig, alles nagelneue **Klagen und Beschwerden**, und daß davon bis itzt nichts, auch das mindeste nicht, weder gehoben noch verbessert worden sey. Und weil er in dergleichen Sachen mächtige Gegengründe entdeckt zu haben sich in der Vorrede und fernern Abhandlung (k) schmeichelt; so wollen wir dieselben weiter herholen, auf daß wir nach einem einzigen Beyspiele des Febrons Arbeiten und Bemühungen abmessen, wie auch von seiner Aufrichtigkeit, Gotteseifer, Probenlese für die Bestättigung seiner Machtsprüche, ein mehr dann muthmaßliches Urtheil fällen mögen.

§. 20.

Erstlich lassen jene, dem Kaiser Maximilian I. auf dem augsburgischen Reichstage 1510 über=

(k) Vorrede an Pabst Clemens XIII. §. Judicame und Kap. 6. §. 13. n. 3. 6.

übergeben seyn sollenden Reichsbeschwerden, welche er mit Pfeffinger, Conring, Oldenburg, vornehmlich aber mit Friedrich Georgii abermal vorbringet, sich sammt ihren abhelfenden Mitteln und Erinnerungen nirgendswo finden, außer in den goldastischen Reichskonstitutionsmährchen (l); ich will sagen, in Goldastens Buche, welches die Herren Protestanten selbst für verdächtig halten (m); woraus als aus einer reichen Bude hernach andere theils zeitverwandte, theils spätere Skribillanten so feine Raritäten zu Markte gebracht haben. — Wir dürfen hier den Freher, Johann Wolf und

(l) Unter dem frischen Titel: Die Beschwerden der deutschen Nation, und des H. R. R. wider des Pabstes zu Rom Geizigkeit, mit ihren Remedien und Avisen an die Kaiserl. Majestät Maximilian I.

(m) Also nennet Vitriarius Goldastens Bücher, und hält sie als verdächtige Waaren Lib. I. tit. 2; und Struvius Jur. publ. prud. Edit. Jenenss. anno 1730. c. 6. bezeuget, daß Goldast Maximilian des I. Kapitulation anführe, welche doch alle für erdichtet halten, und billig verwerfen ꝛc.

und Friedrich Georgii ꝛc. wohl nennen. Und Herr Febronius mit diesen protestantischen Bücherschreibern wird es uns nicht verdenken, wenn wir ihren Schriften, die mit solchen Streitpunkten verknüpfet sind, Richtigkeit und Glauben absprechen, bis er sammt seinen Helfern und Helfershelfern andere Zeugnisse und Beweise aus unverdächtigen Skribenten uns vorlegen wird.

§. 21.

Zu diesen zehn Beschwerden setzt man noch ein ganzes hundert, welche (der protestantischen Herren Skribenten Vorgeben nach) auf dem Reichskonvente zu Nürnberg im Jahre 1523 dem päbstlichen Legaten Cheregatus mit gemeinschaftlicher Einstimmung der Stände, und im Namen des sämtlichen römischen Reichs sollen übergeben worden seyn. Allein wir antworten erstlich: daß, sobald diese Beschwerden in dem heiligen römischen Reiche sich haben öffentlich sehen lassen, ihnen die Katholischen ungesäumt widersprochen, ihren Betrug entdeckt, und eine Menge unter die wenigen gründlichen Klagen eingestreuter Falschheiten handgreiflich gezeiget haben. Von diesem

Wider-

Widersprüche zeigen uns alle katholische Gelehrte, welche von selbigen Zeiten an den Hergang dieser Sache beschrieben haben; als Spondanus (n), Gretserus (o), Bzovius (p), Maimburg (q), Bellarminus (r), Pallavicinus (s), Odoricus Raynaldus (t) ꝛc. Vor allen andern aber hat Cochläus (u), der damals gelebt, diesen Betrug des Jllyricus in D. Luthers Geschichten im hellen Lichte gezeigt, und schriftlich hinterlassen, daß auf dem Reichstage kein dergleichen Büchlein oder Schrift herausgekommen; wohl aber, daß, nachdem in selbigem Convente etliche Beschwerden vorgebracht worden, womit die deutsche Nation nicht allein von der römischen Curie oder dem päbstlichen Hofgerichte, son-

(n) Ad annum 1523. n. 9.
(o) In der Defension Bellarm. de Translat. Imp. f. 9117.
(p) In den Jahrbüchern auf das Jahr 1523. n. 35.
(q) Histoire du Lutheranisme tit. 1. p. 86.
(r) Lib. 1. c. 2. de translat. Imp. Rom.
(s) Hist. Conc. Trid. L. 2. c. 7. n. ult.
(t) In Hist. de Actis Luther. ad an. 1523. f. 103.
(u) In Hist. de actis Luther. ad an. 1523 in fin.

dern auch von den Bischöfen und Prälaten Deutschlands bedrückt zu seyn schien, daß sodann bey solcher Gelegenheit die Anhänger der Glaubensneuerer ein Buch von hundert Beschwerden herausgegeben, und darinn alles zum Nachtheile des Pabstes vergrößert, oder böswilligermaßen verkehrt und ausgeleget haben.

Alles dieses erhellet aus den Foderungen der Beschwerden selbst (x); denn man tadelt darinn die Gebothe und urältesten Gewohnheiten der Kirche: man begehret die Freyheit der Speisen an sonst verbothenen Tagen: die Fasten, das Hochzeitverboth zu gewissen Zeiten, das Eheverboth in gewissen Stufen der Verwandtschaft heißet man Gesetze armer Schlucker, die nicht bezahlen können: die Ehehändel ziehet man vor weltliche Gerichte: man soll abschaffen die Feyertage, die Kirchen- Gottesacker- und Glockenweihe ꝛc. Dergleichen zu gedenken, geschweige zu fodern, niemand

(x) Raynald zeiget sie im kurzen Begriffe ad annum 1523. n. 30 seqq.

mand aus den Katholischen (welche doch schon damals den mehresten Theil der Reichsstände ausmachten) jemals in Sinn gekommen ist.

§. 22.

Wir antworten zweytens: Daß zwar unter diesen Beschwerden sich etliche ohne Grund befunden, noch unsere Skribenten, als Bzovius (y), Spondanus (z), und Adrianus VI. selber in seinem Verhaltungsbefehle an Cheregaten (wenn es mit diesem Befehle seine Richtigkeit hat) gelaugnet, sondern aufrichtig bekennet haben; daß aber hingegen geziemende, und diesen Beschwerden abhelfende Mittel vorgekehret, und darinn eine Besserung ist vorgenommen worden. Friedrich Georgii (a) bezeuget ja selbst, daß Adrianus der VI. die Regeln der Datarie in engere Schranken gezogen; und aus dem Raynaldus und Panvinius (b) ist es bekannt, daß eben Adrianus zween vortreffliche Männer, Johann Peter Ca-

(y) Ad an. 1522. n. 35. (z) Ad an. 1523. n. 7.

(a) In den 50 Beschwerden fol. 331.

(b) Bey Raynald ad an. 1623. n. 117.

Caraffa, Bischof zu Chieti, und den Marcellus Gazelius zu sich berufen, und die Verbesserung sowohl der Stadt Rom, als des päbstlichen Hofgerichtes in vollkommenen Stand zu bringen, und daß er in weniger Zeit vielen Dingen zu Rom eine andere Gestalt gegeben hat. Bzovius (c) weiset uns ein Dekret, welches in Gegenwart des Königs Ferdinands, damaligen kaiserlichen Reichsverwesers, der bayrischen Herzoge Wilhelm und Ludwig, zwölf anderer geistlichen Fürsten, des päbstlichen Gesandten Capegius zu Regensburg, den 6. Jul. 1524 an das Licht trat, worinn dreyßig Verbesserungsartikel beschlossen waren, damit wenigstens den billigen Beschwernissen geziemendermaßen abgeholfen würde; der anderweitigen Sittenverordnungen nicht zu gedenken. Paulus III. wählte sich 12 Sittenrichter und theilte sie in 4 Klassen aus, damit die abgefaßten Verbesserungssätze in den 4 Gerichtsämtern der apostolischen Kammer, der römischen Rota, der Kanzley und der Pönitenziarie oder des Bußgerichts, mit-

(c) Ad an 1524. n. 10.

mittelst ihrer anbefohlnen Aufsicht beobachtet wurden. Es betrafen aber diese Reformationsartikel, ihrer zweyfachen Eintheilung gemäß (d), theils allein die römische, theils die allgemeine Kirche überhaupt.

§. 23.

Wir übergehen alles, was auf Antrieb Karl des Vten in den Kirchenversammlungen ganzer Provinzen hierinnfalls gethan, und zu Stande gebracht worden ist (e). Weder ist es nöthig, von der heiligen Kirchenversammlung zu Trient vieles zu melden; indem es eine weltkündige Sache ist, daß die Verbesserung der Sitten und Kirchenzucht eines von ihren Hauptabsehen ihrer Handlungen gewesen, und deswegen ihre Sittenschlüsse allemal nach den Glaubensschlüssen jeglicher Seßion gesetzt, und zu lesen sind. Es war aber den Vätern bey den öffentlichen Sitzungen über des Pabstes seine Handlun-

(d) Davon handelt Pallavicin in der Geschichte Conc. Trid. l. 4. c. 6.

(e) Man sehe davon nach bey dem Masenius l. 7. Hiaor.

lungen und Macht zu sprechen eine solche Freyheit zugestanden, dergleichen sie wider keinen von den übrigen Fürsten auszuüben sich unterstanden hätten (f). Und P. Stozius merket ganz recht an (g), daß in diesem heiligen Kirchenrathe so häufige, so wichtige Schlüsse und Sittenverbesserungen sind gemacht worden, als von vielen andern insgesammt nicht geschehen ist; welches jeder bald gewahr werden kann, der die vollkommensten und allgemeinen Lehren und Verwahrungen in allen Gattungen der vom tridentinischen Kirchenrath vorgeschriebenen Kirchenzucht gegen die Schlüsse anderer Kirchenversammlungen halten will.

§. 24.

Derohalben auch der König Ferdinandus nach gesichertem Vernehmen, was für gute Verordnungen man selbst in der römischen Cu-

(f) Sagt Pallivicin Hist. conc. Trid. l. 9. c. 10. der auch l. 20. c. 5. n. 5. wider den Soavis aus den stärksten Urkunden diese Freyheit der Väter augenscheinlich zeiget.

(g) In der Vorrede Relat. Hist. Trident.

Curie oder päbstlichem Hofgerichte allbereits gemachet, und welche Vorsicht man für das Zukünftige genommen habe, vor Contraren, dem Kardinale, die öffentliche Erklärung that, daß er eine wirklich geschehene Sittenverbesserung erkenne; und dieß vor Contraren, der von aller Schmeicheley himmelweit entfernt, und der Cato des heiligen Collegii genennet war, weil er keine Uebertretung weder am päbstlichen Hofe, noch an der übrigen Clerisey unbeschnarchet ließ (h). Und wie! redet nicht die Sache von und für sich selbst, wenn wir das Gegenwärtige mit dem Vergangenen vergleichen, und nur etliche Stücke beeder Zeiten zusammenhalten wollen; als die ehrfurchtsvolle Pracht der heiligen Gottesdienste; die emsige Abstattung der täglichen göttlichen Altarsopfer; das immerwährende so mündliche als gesungene Chorgebeth; die Beobachtung der heiligen Kirchengebräuche; die Zierde der Gotteshäuser; die unverrückli-

 che

(h) Diese Antwort erzehlet Contarinus im Sendschreiben an den Kardinal Farnesius, gegeben den 27. Jun. 1541.

che Pflicht eines steten Daseyns in seiner anvertrauten Kirchengemeinde; die zu Erlangung der priesterlichen Orden bestimmten Stufen der Jahre und Wissenschaft; die von daher in das übrige Christenvolk ergossene und sich ergießende Andacht und Gottesfurcht ꝛc.? Wie! muß nicht ein jeder ehrliche Mann, der dieses alles ohne Schalksauge ansieht, bekennen, daß seit der Erschaffung der Welt niemals von einer Versammlung der Menschen ein so mächtiger Zuwachs der Frömmigkeit, als von der tridentinischen Kirchenversammlung auf die Menschen gekommen ist (i)? Man ist demnach den billigen Klagen und Beschwerden mit hilfreichen Satzungen und Verordnungen entgegen getreten; nur nehme man aus, was den Herren Protestanten allein eigen ist, und was zum Umsturze der Einigkeit im Kirchenregimente, was zur Einführung der Gewissens- und Denkungsfreyheit, und was zur Bevestigung der allgemeinen protestantischen Kirchenökonomie gehörig ist. In welchen Stücken daß man einst etwas ändern soll, wird

(i) So schließet recht Pallavicin l. 21. c. 3.

wird weder Febronius fodern, noch die Herren Protestanten erwarten wollen.

§. 25.

Fürwahr ein Wunderding, wenn Febronius, der in Durchblättrung der ältern Zeiten und Kirchengeschichten so vorwitzige und geschäftige Febronius, diese merkwürdigen Sachen nicht gesehen hat; oder so ers gesehen, warum er darauf nichts geantwortet, sondern mit bloßen und spröden Daherbethen seiner Beweise aus protestantischen Skribenten sich begnüget habe? Er gieng nämlich an die Quellen (k); aber diese Quellen flossen nicht rein genug: er gieng an die Quellen; aber nur an die, welche blos in den protestantischen Auen und Fluren sprudeln; ohne genug nachzudenken, oder zu sehen, woher sie ursprünglich, und wohin sie endlich fließen. Wie! stößt es nicht ein gewaltiges Stück von seinem Ehrengebäude weg, daß eben dieser Beweisgrund **von den Klagen und Beschwerden deutscher Nation**, worauf er so mächtig

(k) So redet Febronius in der Vorrede §. Quorumcunque &c.

tig trauet, schon vor mehr Jahren, ehe noch Febronius schrieb (l), von einem einzigen oben belobten Manne, von dem Verfasser der historischen Klagen (m), sehr weitläufig untersuchet, und übern Haufen ist geworfen worden? Febronius muß es nicht gewußt, oder verschwiegen haben. Man lese doch diesen Skribenten, wenn es auf Gerechtsame, oder auf öffentlich bekannte Begebenheiten, und Fälle ankömmt, die zwischen beyden Religionspartheyen strittig sind; sowohl die höhere Schuljugend, als auch das in dieser Gattung sonst wohl belesene und gelehrte höhere Alter wird ihn niemal ohne Vortheil und Hülfe der Wahrheit lesen.

§. 26.

Sey es endlich, daß man, wie es Franz von Vargas, kön. spanischer Gesandter, soll bezeuget haben, in der tridentinischen Versammlung es wohl eingesehen hat, welcherge-

(l) Im Jahre 1737 Weissenbriger Edition.

(m) §. 7. Dieses soll der Herr von Vargas gesprochen haben, wie Febron es anzeiget, Kap. 6. §. 12, und in der Vorrede §. Agnitum fuit.

gestalten die von der Gemeinschaft unsers Gottesdienstes abgetretenen Völker von Tag zu Tage hochmüthiger würden, seitdem sie überzeuget wären, daß man die groben Misbräuche in der Kirche nicht verbessere; ob wir gleich itzt aus den von dem heiligen Kirchenrathe entgegengesetzten Mitteln das Gegentheil erwiesen haben. Wie! haben wohl diese Leute solche Misbräuche nur in der Römerkirche, oder päbstlichen Curie gesehen? Oder wer ist es, dem sie Febronius allein zur Last leget? Im übrigen ist diese vargasische Stelle, wie andere, entweder grundfalsch oder verdorben; und wenn sie auch redlich wäre; so ist es ja Febronius selbst nicht in Abrede, daß etliche vargasische Bücherausdrücke zu hart lauten (n), dergleichen diese sind: **Der päbstlichen Gesandten ihre Sitten wären eitel aus Falschheiten und Verstellungen zusammengeflickt gewesen. — — Die mehresten Bischöfe wären von dem Pabste besoldet, ja blos deswegen Zech- und Kostfrey gehalten worden, daß sie, wenn**

(n) Cap. VI. §. 12. cit.

wenn man von der Sittensache handelte, die Stelle der Widersacher vertreten sollten.

§. 27.

Letztlich machen wir diese Anmerkung: Wenn nach des Febrons Geständnisse selbst das monarchische Regiment zur Haltung sowohl der allgemeinen als besondern Kirchenversammlungen weit förderlicher ist; warum soll eben diese höchste und unabhängende Gewalt in dem Kiichenregimente untauglich und schädlich seyn; indem ja doch vornehmlich die göttliche Verheißung uns Bürge ist, daß der göttliche Geist ihr, der Kirche, seinen Beystand niemal entziehen wird? Oder welcher Unterthan ist so übermüthig, daß er sich berechtiget zu seyn glaube, seinem Fürsten Uebel zu gönnen, weil derselbe einer höchsten und unabhängigen Macht und Gerichtsbarkeit genießt? Man muß demnach die Ursache der Kirchentrennung wie in ihrem Anfange, so in ihrer Dauer anderswo als aus der päbstlich höchsten unabhängigen Obergewalt und aus den Misbräuchen des römischen Gerichtshofes herholen.

§. 28.

§. 28.

Vielleicht sind diejenigen von der Wahrheit nicht ferne, welche alles, was mit Anordnung der höchsten Vorsicht Gottes geschieht, nicht blos nach menschlichen Vernunftschlüssen abmessen, sondern des Dafürhaltens sind, daß man in dergleichen wichtigen Begebenheiten und Völkertrennungen die Spuren eines höhern Gerichts finden und erkennen soll; nämlich die Spuren göttlicher Strafgerechtigkeit, welche, wenn sie durch die Sünden der Völker zu sehr gereizt und aufgebracht wird, beedes, das Reich Gottes und die Einigkeit im Glauben wegnimmt (o). Mag aber nicht auch von Seiten der Wahrglaubigen, und sonderbar derjenigen, welche in diesem Geschäfte die beßten Dinge thun könnten und sollten, etwa einige Nachläßigkeit und Trägheit sich eingeschlichen haben; vermög welcher wir uns zwar auf die unumstößlichen Gründe unserer Glaubenssätze verlassen, und alles andere thun; hergegen das Geschäft der heiligen Religion und die Wiedervereinigung darinn unter

(o) Matth. 21, 43.

unter unsere letzten Sorgen verweisen, oder gänzlich von uns weisen? weßwegen man uns billigermaßen jene Worte des Tertullians vorwerfen kann: **Der unwitzige Mensch ehret alles, außer den, der alles erschaffen hat.** Und jene des Salvianus: **Wir lieben alles, wir ehren alles; Gott allein achten wir in Vergleichung aller Dinge für gering.** Darf man diese schädliche Art des Verderbens nicht auch etwan den Büchern und Schriften anschulden, welche in boshaften Winkeln geschmiedet, oder woher immer gebracht werden; deren man eine Menge zum Verkaufen herumträgt, und welche selbst den Sitten- und Glaubensgift mit sich herumtragen? Sind es endlich nicht auch etwa die nur allzu sehr menschlichen Absichten und Ursachen, welche unordentlicher Weise fürchten, sträflichermaßen hoffen, oder weiß nicht welchen Stein des Aergernisses vorschieben, und so wirksam sind, daß, wie Christus saget, andere in den Schafstall nicht hineingehen, andere, die hineingehen wollen, zurückhalten, mithin das Reich Gottes vor den Menschen ver-

verschließen (q)? Allein unser Vorhaben ist es nicht, diese wichtige Frage zu beantworten, welche dermaleinst der gerechte Richter an das helle Licht setzen wird, wenn von ihm alle Zwiespalten, alle Ursachen der Zwiespalten dieser Welt nach dem Gewichte seines göttlichen Heiligthums werden abgewogen werden.

Das dritte Kapitel.

Untersuchung der vom Febronius vorgeschlagenen Mittel zur Wiedervereinigung.

§. 29.

Von diesen Mitteln sagen wir soviel: Ihrer etliche werden auch von unsern Glaubensgegnern verworfen: etliche sind an sich selbst sehr heilsam, aber zum Zwecke am wenigsten hinreichend: etliche dünken uns tauglich; aber wozu? mehr ewigwährende Spaltungen anzuzetteln und zu unterhalten, als sie aufzuheben, und gänzlich zu tilgen.

(q) Matth. 23, 13.

§. 30.

Die Herren Protestanten scheuen sich, ihre Gewissen einer andern Gewalt zu unterbeugen, und ihrem eckelichten Wahne ist der bloße Name Tradition schon unerträglich.

Nun merket oben angeführter Herr Bahrdt nicht ohne Scharfsinnigkeit an: daß Febronius wider die von den Herren Protestanten gefoderte Gewissensfreyheit eben dasselbe der allgemeinen Kirche beylege und einräume, was er dem Pabste abgesprochen und weggenommen hat (§. 4.): er unterwerfe die Gewissen den Aussprüchen der Väter, der Concilien und der geistlichen Rechte (§. 7.), das ist, der Tradition, an welche sich Febronius, um seinen Zweck zu erreichen, vest hält; deswegen heißen bey ihm (Herrn Bahrdt) diese febronischen Grundsätze abscheuliche Gewissensketten (§. 4.): Febrons Buch aber erkläret er öffentlich für eine Schrift, die den Protestanten Gefahr drohet, und verborgene Maschen leget (§. 8.). So treffliche Gunst erzeigen ihm

ihm die Herren Protestanten, zu deren Gunst er will geschrieben haben.

§. 31.

Freylich sind wir nicht in Abrede, daß die sowohl allgemeinen als sonderlichen Kirchenversammlungen der Christenheit allemal sehr nützliche Dienste gethan haben. Daß sie aber jedesmal ein hinreichendes Mittel gewesen seyn, die Irrthümer auszurotten, und die Kirchentrennungen gänzlich zu ersticken; dieß haben wir weder gesehen, noch können wirs hoffen, daß sie künftighin dazu von selbsten werden hinreichend seyn. Seit dem vierten Jahrhunderte hatte jegliches Jahrhundert (das 10te ausgenommen) bis auf die Anfagung des tridentinischen Kirchenrathes eine, oder mehr dergleichen heilige Versammlungen. Entstunden in diesen so kirchischen Jahrhunderten keine Glaubenstrennungen und Spaltungen? Oder waren diese mittelst der heiligen Concilien stracks ausgeblasen und erstickt? Wir berühren ein Weniges davon.

§. 32.

Arius zettelte im 4ten Jahrhunderte eine unselige Trennung in der Christengemeinde an. Man hielt wider ihn zu Alexandrien zween Kirchenräthe: man setzte ihm die nicänische Kirchenversammlung, die unter den öcumenischen oder allgemeinen Concilien die erste, und von 318 Vätern gehalten war, entgegen. Gab Arius Ruhe? Unterwarf er sich dem Ausspruche des heiligen Conciliums? Das Concilium hatte ein Ende; aber nicht des Arius Schwärmerey. Wo drangen sich die Schirmer seiner Ketzerey, die Anomäer, die **Semiarianer**, die **Omäer**, nicht ein? Welche Mühe und Arbeit gaben **Valens** und **Ursacius** den Vätern zu **Rimini** nicht? Dennoch waren diese so zahlreichen Väter hinter das Licht geführt. **Das nicänische Glaubensbekenntniß war umgestoßen: die Welt seufzete, und mußte nicht ohne Befremdung hören, daß sie arianisch wäre** (u). Wie verschieden wußte sich nicht die

(u) Hieronym. Gespräch wider die Luciferianer.

die brittische Schlange Pelagius (x) zu drehen und zu wenden? Durch Verstellung, List und Lügen betrog er die zu Diospolis versammelten Väter; und beynahe hätte er auch Augustins scharfsichtige Augen geblendet (y). Palästinen steckte er mit seinen Irrthümern an: von daher streute er sich durch Africa aus. 200 Väter zu Karthago und Milevum setzten sich diesem Strome vergebens entgegen; und der abermalige Kirchenfluch, den das Concilium zu Ephesus über diese Lehre ergehen ließ, hat dieses schleichende Gift zu tödten nicht vermocht.

§. 33.

Nichts von andern ältern Kirchengeschichten Kürze halber zu melden; so haben ja die Herren Protestanten selbst, nachdem von Kaiser Karl durch das Wormser- Speyer- und Augsburger-Edikt wider sie der Ausspruch ergangen war, sich auf ein allgemeines Con-

(x) So nennet der H. Prosper den Pelagius.

(y) So bezeuget Augustin L. de grat. Christi, Cap. 36.

cilium berufen (z); und zwar auf ein Concilium, welches der Pabst ansagen, und versammeln sollte (a). Das Concilium war wirk-

(z) Sieh Reichs-Receß de an. 1532.

(a) Sieh die Vorrede August. Confess. Die Worte derselben in dem chyträischen Exemplar (Rostock Anno 1576) lauten also: Und weil sich die Sachen zwischen E. K. M. und dem Babst zu gutem christlichen Verstand schicken, daß E. K. M. gewiß were, daß durch den Babst solch General-Concilium, neben E. K. M. zum ersten ausschreiben, bewilligen, und daran gar keinen Mangel erscheinen solt; So erbiethen gegen E. K. M. wir uns hiemit in aller Unterthenigkeit = = auf ein solch gemein, frey, Christlich Concilium, darauf auf allen Reichstagen = = durch Churfürsten, Fürsten, und Stende = = geschlossen, an welches auch = = wir in rechtlicher Weise, und Form verschiedener Zeit berufen und appellirt haben, der wir hiemit nachmals anhengig bleiben, und uns durch diese oder nachfolgende Handlung = = = nicht zu begeben wissen, davon wir hiemit offentlich bezeugen und protestiren.

wirklich (b) nach Trient angesagt; und Kaiser Karl hielt auch damals noch ihre Erklärung und ihr Ansuchen über die Maaßen werth (c). Was hernach? Man lud sie höflich dazu ein: Man versicherte ihnen alle Freyheit, dahin zu wandeln, und zu disputiren; allein sie wollten weder erscheinen, noch ihre Sache vorbringen, unter dem Vorwande, es sey kein freyes Concilium.

(b) In dem sowohl von katholischen als protestirenden Reichsständen dem Kaiser auf dem Reichstage zu Augsburg Anno 1548 den letzten Jenner gemeinschaftlich überreichten Libell liest man also: Nachdem sich die ganze deutsche Nation solchen zu Trient angesetzten Concilio einmal unterwürfig gemacht hat, auch die höchst nachtheilige Streitigkeit der heiligen christlichen Religion durch kein besseres Mittel abgeschnitten, auch alle Glieder der Christenheit zu einhelliger Vergleichung gebracht werden können ꝛc.

(c) Sieh Reichs-Receß an. cit., wo Karl in der Antwort an die Stände von dem schon angefangenen Concilio redet.

Nein! Febronius wird ihnen die Waffen nicht aus den Händen winden, sondern darein stecken; ob er wohl sein zweytes **Mittel** der Wiedervereinigung (d) in einem freyen Generalconcilio setzt: ey! es wird ihnen an andern Ausflüchten und Vorwendungen nicht mangeln. Und sey es, daß er, wie es scheint, uns und sie **nur nach Frankreich** einladen will; sintemalen, seinem Ausspruche nach, dergleichen Concilien nirgendswo, als in monarchischen Reichen, wie der edeln Franzmänner ihres ist, sich füglicher und schicklicher halten lassen (e). Wie aber, wenn den Herren Protestanten dieser nicht wird gefällig seyn?

§. 34.

Wohin aber will und kann Febronius, der große Friedensbothe, uns Glaubige bescheiden und gehen heißen; wenn es geschieht, was geschehen kann, und in den Umständen der tridentinischen Kirchenversammlung geschehen ist; wenn sich zuvor tausend Beschwernisse vor-

(d) Cap. IX. §. 3. (e) Cap. IX. §. 5.

vorlegen, und man zur Wegräumung derselben viele Jahre nöthig hat, ehe man noch zur wirklichen Versammlung eines Generalconciliums schreiten kann? oder wenn nach schon geöffneter Kirchenversammlung, wegen einfallenden Krankheiten und Seuchen, oder wegen entstandenen Kriegsbewegungen, das Concilium muß ausgesetzt, oder anderswohin übersetzt werden; wie sichs theils mit der tridentinischen, theils baselischen Versammlung, die Anfangs nach Ferrara, hernach nach Florenz kam, ereignet hat; indessen aber die Kirche von einigen Verwirrungen erschüttert, oder von widerstreitenden Lehren getrennt wird? Mag in solchen Fällen und Umständen jeglicher Theil seinem Sinne nach walten? Oder werden die Herren Protestanten ihr Gewissen nicht ärgern, wenn sie itzt bey unsern Zeiten sich unsern Sitten- und Glaubenssätzen so lange nicht fügen wollen, bis die ganze Kirche eine allgemeine Versammlung halten wird? Fragen sie sich bey dem Febronius an; so muß er ihnen antworten: Nein, sie verletzen ihr Gewissen nicht.

§. 35.

Aber itzt stehen wir wirklich bey den **Mitteln** der Wiedervereinigung, welche uns Febronius anderswo ausführlicher wissen läßt; allein wir entstehen ihnen sammt und sonders. In der Vorrede an Clemens XIII. (f) drohet er dem römischen Kirchenhaupte, dem Statthalter Jesu Christi, dem Pabste, mit der weltlichen Gewalt. Dieses Vermessen bey ruhigen Kirchenjahren, bey wirklichem Daseyn eines gewissen, ungezweifelten, von der ganzen heiligen Kirche erkannten und gottseligst verehrten Statthalters Christi, dieses, sage ich, will er damit ganz rein und untadelhaft machen, was er Kap. 7. §. 10. aus den Gerson uns vorspricht: **Der bischöfliche Stand könne seine Klagen vernünftiger Weise vorbringen, nicht nur bey dem Pabste und allgemeinen Kirchenrathe, sondern auch bey den katholischen Fürsten, und dawider um förderliche Hilfe anflehen.** Daher gehöret alles, was er im 9ten Kapitel durch mehrere §§. dazu setzet: wo-

(f) S. Judica me.

worinn er **das zweyte und dritte** die Concilien, wovon wir schon gehandelt haben: das **vierte** die Verordnung der katholischen Fürsten, die Misbräuche, welche er hoch tadelt, abzuschaffen: das **fünfte**, die Zurückhaltung der apostolischen Gewaltsbriefe, Befehle, Verordnungen ꝛc.: das **sechste** endlich den geziemenden gesetzmäßigen Widerstand, der alles Vorgehende in sich schließt, anführet.

§. 35.

Wir untersuchen bloß den Zusammenhang und das Verhältniß dieser Mittelstücke zum Endzwecke des Febrons; das übrige wollen wir des Lesers seinem, und anderer ihrem Urtheile heimgestellet haben. Uns aber will es dünken, daß alle diese febronischen Sätze Hülfsmittel, wie auch alles, was er auf dieselben in seinen weitläufigen Erörterungen ziehet, zwar tauglich genug scheinen; aber wozu? **Nicht sowohl die Unruhen und Zwistigkeiten zu heben, als zu erregen.** Denn geben die Fürsten und Bischöfe der febronischen Friedensposaune geneigtes Gehör; so werden sie wegen solchen Ansprü-

chen, wofür einige, so gelehrt sie auch sind, dennoch mehr nicht, als Zweifel und strittige Beweise aufzubringen wissen; werden sie, sage ich, wider den Pabst zu Felde ziehen, und Hauptangriffe thun? Der Pabst wird sich seiner Rechte, in deren vollkommenen Besitz er bis itzt gewesen, und wirklich noch ist, auf die bloße febronische Foderung nicht begeben. Nicht alle Fürsten und Bischöfe werden sich vom Febronius äffen, und unter seine Fahne bringen lassen; und so werden sie sich trennen; das Volk und der gemeine Christenhaufen wird im Ungewissen schweben, unschlüßig seyn, und endlich in widrige Parteyen sich theilen; in Folge dessen, damit man einige Hoffnung der protestantischen Wiedervereinigung (welche uns doch, in Ansehung der febronischen Bedingungen, die Herren Protestanten gehörtermaßen selber abschneiden) haben möge, werden wirs müssen geschehen lassen, daß der Leib der heiligen Kirche getrennet und zerrissen werde; mithin wird Febronius nicht sowohl ein Friedensengel, als ein Unruhstifter und Anführer im blutigen Streitfelde seyn.

Und Lieber! welche Hoffnung zur Vereinigung läßt sich aus der Zurückhaltung der päbstlichen Bullen, oder Appellation gegen dieselben vernünftiger Weise herleiten? Darf man einen Beweis aus dem Erfolge eines solchen Mittels ziehen; so werden die Bulle Unigenitus, und die ihrerwegen veruneinigten französischen Kirchensprengel uns solchen geben können.

§. 37.

Es ist aber der Stein der Aergerniß, welchen wir Christkatholische vor andern fürchten sollen, und der vor andern am febronischen Lehrgebäude hervorschießet, dieser, daß er jedem Volke und Reiche zuläßt, **auf eine Weile** sich ein Nationalkirchenhaupt zu wählen, wofern etwa der Pabst sich den billigen Synodalschlüssen widersetzen sollte (g). Diese Anmerkung hat schon vor uns oben angerühmter Hr. Justinus Frobenius in seinem Sendschreiben an den Febronius gemacht (h), und diesen so wichtigen als richtigen Ausspruch gethan, daß dieser

(g) Cap. 9. §. 4. n. 3. 4. (h) §. 3. 4.

dieser febronische Lehrsatz fast allen Kirchenspaltungen das Wort rede, und nicht nur **auf eine Weile**, sondern **auf eine ewigwährende Dauer** hinaus gutheiße. Zum Beyspiele führet er das passauische 1552 und augsburgische Interimsedikt 1555 von der augsburgischen Confeßionsduldung **auf eine Weile** an: welche beede zeitliche Edikte durch den westphälischen Friedensvertrag sich in allweilige und ewigwährende verwandelt und umgesetzt haben. Ferner die Trennung des Domkapitels und Bischofs zu Utrecht mit dem apostolischen Stuhle; welche anfänglich als ein Interimsspalt nur **auf eine Weile** angesehen war, itzt aber wirklich hundertjährig geworden ist. Nachgehends zeiget er Febrons vergebliche Hoffnung, einer nachher **mit der Zeit** wiederum herzustellenden Einigkeit aus dem Beyspiele der großen Kirchenspaltung, welche sich bis in die Zeiten des kostnitzischen und baselischen Conciliums hineingezogen, und endlich nach, und mit der Zeit gehoben war. Denn damals waren die Engländer, die Deutschen, die Böhmen, die Spanier und Franzosen dermaßen getrennet, daß nicht nur Provinzen

wider

wider Provinzen, Städte wider Städte; sondern Haus wider Haus, und manchmal Person wider Person im nämlichen Hause stand. Und dennoch waren sie bloß uneinig in der **Geschichtsfrage**: welcher von den dreyen Päbsten gültig sey gewählet worden? oder auch in der **Rechtsfrage**: welcher aus ihnen rechtmäßig sey abgesetzt worden? Ob nun gleich diese zwo Fragen von einem allgemeinen Richter aller christlichen Völkerschaften nicht entschieden waren, noch bey dessen Ermangelung konnten entschieden werden; so waren doch alle Veruneinigte in diesem eins: **Daß nur ein einziger Mann Pabst sey, und könne seyn.** Es stehen aber diese zween Sätze in einer unermeßlichen Ferne voneinander: **Unter drey oder vier Päbsten ist nur einer der rechtmäßige**; und des Febronius seiner: **Alle und jede Päbste, welche jede Nation sich wählet, sind rechtmäßig.**

§. 38.

Im folgenden §. 4. überzeuget Herr Frobenius den Febronius vollkommen, daß, wenn man

man in den vom Febronius auch voraus bedungenen Umständen jeder Nation einen eigenen, oder kleinen Pabst zugäbe, kaum die mindeste Hoffnung statt finden würde, die Nationen wieder unter ein höchstes Kirchenhaupt zu bringen. „Denn (wie Herr Frobenius sehr vernünftig folgert) wußte man durch unendliche Mühe und Kosten des Kaisers Sigmund (der, um des Kirchenfriedens wegen, die Könige Frankreichs, Spaniens, und andere europäische Fürsten, ja den Afterpabst Benedikt selbst, in eigener allerhöchsten Person besuchet, und mit dringendstem Bitten angegangen hat), wußte mans endlich nur so weit zu bringen, daß von den drey Päbsten nicht mehr als zweene, nämlich der wälsche und französische, das Pabstthum niederlegten, der dritte aber, nämlich der spanische, auf seinem Eigensinne in seiner Burg pochend verharrte; man konnte also, mittelst aller von Kaisern, Königen, Fürsten, Bischöfen, Gottes- und Rechtsgelehrten angewandter Mühe und kümmerlicher Sorgfalt nur drey Päbste kaum zu einem Vergleiche

bewe-

bewegen; wer will sich mit der Hoffnung schmeicheln, 30 oder 40 Nationalpäbste, deren keiner von dem andern, keiner von einigen Menschen, sondern von Gott allein abhängt, zu einem Vertrage, zu einem einhelligen Friedensvergleiche, zu einem willigen Gehorsame unter einem **einzigen** von Christo verordneten und bestimmten obersten Kirchenhaupte zu bringen? Sage mir, welcher Mann ist vernünftig, und hoffet dieses?" Solchergestalten würde nicht nur die von Johannes Gerson (während der großen Kirchenspaltung) untersuchte Frage (i) von der **Auferibilität** und Abwürdigung des Pabstes von der Kirche wiederum aufgewärmet werden; sondern das Pabstthum selbst würde fernerhin nicht mehr nur **auferibel**, wohl aber wirklich schon aufgehoben seyn, und zwar für itzt und allemal; weil es unmöglich wäre, die vermög der febronischen Rathschläge entwichene Einigkeit ohne ein oberstes Kirchenhaupt wieder heimzuführen.

Folg-

(i) Gerson paris. Edit. T. 2. Theil. 2. fol. 313.

Folglich werden alle göttliche Verheißungen von der Einigkeit der Kirche fehlen: und alle Glaubensbekenntnisse, worinn wir Glaubigen nur eine, und apostolische Kirche bekennen, werden falsch und irrig seyn ꝛc. So weit Herr Febronius.

Nun urtheile der billige Leser, ob dieses Friedenengels Eintritt friedlich sey, und ob man das Absehen seiner Lehre und Räthe **Friede** oder **Krieg, Einigkeit** oder **Trennung** nennen soll.

§. 39.

In diesem Stücke sind wir mit Herrn Bahrdt (§. 15.) eins, daß die Religionen nimmer mögen einstimmig werden, deren Lehrsätze, worinn sie voneinander abtreten, mit der Natur und Wesenheit der Religion in so genauem Verhältnisse und unzertennlichem Bande stehen, daß, wenn sie sollten eins, und in den nämlichen Model zusammengegoßen werden, eine davon gänzlich müßte verdorben und vernichtet werden. Daraus fließt also die fernere Folge, daß die Hoffnung der Wiedervereinigung nicht in Ausgleichung

und Zusammenverbindung der so zerschiedenen Lehren, sondern in der Zurückkehr dorthin, davon man abgetreten und abgewichen ist, sich fußen müsse: wir sagen, zu dem uralten Gottesdienste und Religion (l), welche vor der sogenannten Reformation von den Apostelzeiten her in der römischkatholischen Kirche allein, bis auf uns, ohne jemalige Abänderung der Lehre, und ohne Unterbrechung der Bischofsreihe ist fortgepflanzet worden.

§. 40.

Wir sind aber auch in einem gewissen Stücke mit dem Febronius eins; wenn er in der Vorrede an die Könige und Fürsten diese geschickte Erinnerung macht (m): man müsse sich Mühe geben, nicht nur den Verstand der Religionsgegner zu überzeugen; sondern auch ihren Willen zu bewegen, und sänftlich unter den Gehorsam zu beugen. Denn wie er an eben dieser Stelle weislich redet: Oftmal wird der Verstand überwunden, nicht aber der Wille. Dennoch aber fügen wir dieser schö-

(l) Sieh oben §. 14. (m) §. Armis quoque.

nen Erinnerung jenes aus der katholischen Gotteslehre bey, daß die innerliche gottselige Neigung, welche das Herz zum Beyfalle der Glaubenswahrheiten lenket, und ohne welche man den Anfang eines heilsamen, übernatürlichen Glaubens nicht haben kann, eine sonderbare Gabe und Gnade des erbarmenden Gottes ist; diese giebt Gott denen, die ihn aufrichtig und beharrlich darum bitten. Diesen wird er einen guten Geist und Willen einflößen (n).

Das vierte Kapitel.

Untersuchung, ob Febronius die Stelle eines Schiedmannes und Friedensstifters wohl angenommen, und löblich vertreten habe.

§. 41.

Das Amt eines Schiedmannes, oder welches hier gleichgeltend ist, eines Friedensrichters, bringet es mit, daß er unter den streiten-

(n) Luk. 11, 13.

tenden Theilen Einigkeit stifte. Febronius nimmt erstlich dieses Amt über sich, und richtet sein ganzes Werk zur Vereinigung der Partheyen, die in der Religion uneinig sind.

§. 42.

Die Eigenschaften aber, welche die Natur der Sache selber einen Schiedmann abfodert, sind diese: daß er beeden Partheyen bekannt sey: hernach daß er beeden Theilen angenehm, oder wenigstens, daß er dem andern Theile der Streitenden nicht abgeneigt oder aufsetzig sey: er muß die Neigung zu einem Theile zurückhalten, das Gewicht der gegenseitigen Beweisgründe wohl untersuchen, hernach sein Urtheil abfassen, und den Theilen kund machen.

§. 43.

Wir stehen nicht wenig an, zu welcher Klasse der Schiedrichter wir den Febronius zählen sollen. Zu denen, die sich freywillig angebothen haben, und von beyden Theilen einmüthig sind angenommen worden? Allein keiner von beyden hat den Febronius weder gewählet, noch erbethen; nicht der Pabst,

dessen ältesten Rechte er eigenmächtig anficht: nicht die Herren Protestanten, denen seine Bedingungen misfallen. Woher seine schiedsrichterliche Gewalt in einer so wichtigen Rechtsfrage? Er sagt es uns nicht; weder weiset er sie uns vor. Aber eben dieser Ursache wegen kann er die Stelle eines Friedensrichters, oder freundlichen Vertragmannes nicht behaupten.

§. 44.

Er mag aber einen Namen von uns haben wollen, welchen er nur will; so sollte doch derjenige Mann vor allem sich selbst kennen lassen, der sich anmaßet, eine unter mehrern entstandene Streitsache beyzulegen, und jedem Theile seine Gränzen und Rechte zu bestimmen; vornehmlich, wenn über der Streitsache, oder über dem richterlichen Ausspruche ein Zweifel noch übrig wäre, oder noch entstünde. Wir wissen aber nicht, woher, und wer Febronius ist; wenigst will er es selbst nicht bekennen (o): und

(o) Dermal kennet man ihn. Es ist Herr von Hontheim, Weihbischof von Trier.

und so erkühnet er sich, ein Lehrer des Pabstes, der Kaiser, der Könige und Fürsten, der Bischöfe, der Gottes- und des geistlichen Rechtsgelehrten zu seyn. Doch fürchtet er zwo Sachen; obwohl er die Furcht vor den vatikanischen Donnerkeilen von sich und andern kühn weggeschaffet. Er will kein Martyrer oder Blutzeuge seiner Wahrheit seyn: und er will sie mit entschleyertem Antlitze nicht erkennen.

§. 45.

Wir hätten aber von der Reinigkeit seines (wie er vorgiebt) ganz uneigennützigen Eifers wenigstens soviel uns sollen versprechen und hoffen dürfen, daß er von einer gesunden Vernunft und regelmäßiger Beurtheilung, nicht aber von den Aussagen eines einzigen Theils, oder den Bekenntnissen bloß einseitiger Zeugen sich würde regieren lassen; sondern die Beweisthümer beyder Partheyen bedachtsam untersuchen, und gegeneinander halten sollen. Allein der aufmerksame Leser wird allenthalben in der febronischen Schrift nur solche Zeugen auftreten sehen, die aus der protestantischen Kirche sind, oder welche außer Deutschland

die Freyheit der Kirche für ihr einziges Augenmerk haben. Und solcher Leute ihr Ansehen hält Febronius als hochheilig, und aus ihren eigenmächtigen Bescheiden läßt er, mit Weglassung der wichtigsten Gegeneinwendungen, seine Machtsprüche und Endurtheile wider uns ergehen. Unsers Orts und Wissens haben wirs noch nie wahrgenommen, daß man irgendwo bey einem geistlichen oder weltlichen Gerichte beedes zugleich habe gelten lassen: daß die nämlichen Leute dörften zugleich Zeugen und zugleich Richter seyn: daß der nämliche Mann beedes seyn könne, was Febronius seyn will; der Kläger und der öffentliche Bescheidgeber, und (so es in Febrons Gewalt stünde) der Executor seiner Bescheide.

§. 46.

Allein auch in diesem Stücke hat sich Febronius sehr unvorsichtig verstiegen, da er eben diejenigen, für derer Rechte er sich als einen obwohl unerbethenen Advokaten angiebt, nämlich unsere hochwürdigsten Bischöfe einer öffentlichen Beschnarchung blosstellet; indem er die Fehler, welche sich in der bischöflichen

Amts=

Amtsverwesung bisweilen ereignen möchten, oder von etlichen sind begangen worden, öffentlich, und am hellen Tageslichte erzählet.

§. 47.

Unter den Herren Protestanten selbst werden sich ehr= und billigkeitliebende Männer finden, welchen jene Unart des Febronius unmöglich gefallen kann, mit welcher er nach Gelegenheit bald sticht, bald schlägt, und wider alle diejenigen als Buben und Erzracker verfährt, welche, seiner Muthmaßung nach, mit ihm nicht gleiches Sinnes und Absehens, oder dem päbstlichen Stuhle mehr geneigt und zugethan sind. Er bricht nicht nur wider die Exemtionen und Freyheiten der heiligen Ordensstände, sondern auch (welches erstaunlich ist) wider ihre Instituta und Satzungen los; ja, indem er sie durch alle Welt ausgebreitet, und dennoch in der engsten Gemüthsverbindung stehen sieht, und sehen muß; so will sein feindseliger Geist daraus erweisen und erzwingen, daß sie dem gemeinen Wesen sehr nachtheilig und schädlich sind; denn er behauptet: des Herren Pfaffens zu Tübingen

(obwohl recht rohe und grobe) Betrachtung wäre nicht leer und eitel, worinn dieser protestantische Doktor muthwilliger Weise dichtet, der Pabst habe an den Ordensleuten ein durch alle Staaten vertheiltes Kriegsheer, das auf die päbstlichen Befehle in Bereitschaft stünde; sich schon so mancher Fürsten Tode verschreyt, und so vielfältigen Meuchelmords schuldig gemacht hätte. Wo Herr Doktor Pfaff auf die ehedessen von einem einzigen Ordensbruder versuchte Ermordung König Heinrich des IIIten in Frankreich anspielet, und das Laster einer einzelnen Person allen aufbürdet, aber eben so witzig und geschickt, als einer, der also folgern wolle: Jemand von den Adelichen hat ehedessen seinem Fürsten nach dem Leben gestrebet; also muß man alle Adeliche für verdächtig halten, und von der Wurzel ausrotten. Letzlich erkläret Febronius, die heiligen Ordensstände stünden der Ausbreitung unsers heiligen Glaubens im Wege: sie hätten an der durch die Reformation angezettelten Trennung (p) Schuld,

(p) Febron vergißt sich da; denn er hat die Ursache der

Schuld, und Gelegenheit dazu gegeben; ja sie wären auch Urheber, oder doch Beförderer, der izigen innerlichen Uneinigkeiten in Frankreich. — Ey! warum sagt Febronius nicht auch, daß manche Bischöfe und Weltpriester einen großen Antheil daran haben?

§. 48.

Wir, die wir mit Protestanten in bürgerlichem Bunde stehen, zweifeln nicht, ja wir sind überzeugt, daß ihrer eine Menge die Verdienste der Ordensleute durch etliche Jahrhunderte weit mehr schätzet; sich mit ihnen nicht nur friedlich beträgt, sondern sie auch rühmet. Wir schreiben dießmal keine Schutzrede für die Ordensleute. Nur eines lassen wir den Febronius bedenken, was einst Gamaliel im Pharisäerrathe sprach (q): Sind diese

---

der Trennung dem Misbrauche der päbstlichen Obergewalt zugeschrieben. Sieh oben §. 4.

(q) Actor. V. 34.

diese Stände der heiligen Orden aus Gott, wie sie es auch sind; so wird sie kein Febronius (nehme er dawider vor, was er will) aus der Welt verbannen: weichen sie aber sonders oder sämmtlich von ihren Ordensgesetzen ab; so werden sie auch sonders oder sämmtlich von selbst zerfallen, ohne daß Febronius nur den mindesten Stoß dazu geben darf. Nur sind wir gänzlich in der Betrachtuug eines so sanften, von aller Anmuthung befreyten katholischen Mannes, der dem Pabste seine Gränzen, den Bischöfen ihre Rechte, der Kirche den Umfang ihre Zucht zu bestimmen sich untersteht, ganz entzücket.

§. 49.

Der bescheidene Febron eignet sich nicht nur die Ehre eines allgemeinen Schiedsmannes, sondern auch eines allgemeinen Zuchtmeisters zu. Denn dasjenige, was seines Gedünkens recht oder unrecht bis itzt in der Kirche geschehen ist, oder was hinfort geschehen oder nicht geschehen, gethan oder vermieden werden soll, dieß trägt er nicht

freundschaftlich und rathweise vor; sondern er giebt derbe Verweise, er ahndet, er straft. Wir stellen ihn deswegen zur Rede, und fragen: Aus welcher, oder aus wessen Vollmacht thust du dieß? Er giebt Antwort, und zwar eine höchstwichtige Antwort: **Ich thue dieß; weil mir einige Fähigkeit eigen geworden ist, und ich die Sprache der Väter und Kirchenräthe führe.** So spricht Febronius in seiner Vorrede (r). Sehe Febronius selber zu, wie sein vermessenes Unternehmen sich auf diesen Grund seiner Antwort fußen werde, oder könne.

§. 50.

Denn soll man, gemäß der Erinnerung Pauli, **auch einen Alten nicht schelten, sondern erinnern, wie einen Vater** (s); soll zur Untersuchung der Streitsache auch eines einzigen Bischofs eine Versammlung von 70 Bischöfen angestellet werden; hat das tridentinische Concilium, welches 255 Väter unterzeichnet haben, die Verbesserung der Disciplin so-

(r) An Clemens XIII. §. Sine Sanguine.
(s) 1. Tim. V. 1.

sowohl der römischen als anderer Kirchen weder selbst angenommen, noch den Glaubigen es anzunehmen befohlen, außer mit dem ausdrücklichen und durch alle Reformationsartikel laufenden Vorbehalte: **Jedoch ohne Beschädigung und ohne Nachtheil der Authorität des apostolischen Stuhles** (t): mit welchem Gewissen und Rechte tritt itzt Febronius, ein Privatgelehrter auf? Und der kann den Statthalter Jesu Christi, den Pabst und die Regierungsart der römischen Kirche lästern? Er wirft ihm im Angesichte aller Welt eine unbillige Anmaßung, Erschleichung, Erzwingung und Besitznehmung der Rechte vor (u): vergrößert und vervielfältiget ihre Fehltritte: und nachdem man diese nach Möglichkeit verbessert hat, erzählet er noch davon der katholischen, der protestantischen, der türkischen, heydnischen und jüdischen Welt ganze Register. Wozu schreibet er aus seinem Espencæus mit unwürdiger und in Galle getauchter Feder noch hin: **Das Buch der**

(t) Trid. Sess. 7. de Reform. Sess. 25. c. 21.

(u) Vorrede an Clemens, §. Judica.

der apostolischen Kammer und Kanzeleytaxe ist feil, und beut sich um gedungenen Hurenlohn käuflich an (x). In welchem Gerichtshofe fodert man nichts für die Arbeit der Gnadenbriefe, Erlaßbriefe, Bescheidbriefe ꝛc.? Und wenn endlich, geheiligte Fürstenpersonen vermessener Weise und mit bißiger Feder unbestraft anzupacken, diese zwo Sachen genug sind, daß man aus den Geschichten und dem Alterthume wider die Misbräuche, welche man sieht, oder zu sehen glaubt, etwa dahin zu schmieren, und auf das Papier zu tragen wisse: Lieber! welche Rechte, welche Vorsichten werden vermögend seyn, der höchsten Regenten ihre Person vor der Spötteley, vor der Schmäh- und Lästersucht frey und sicher zu stellen? Nein! solches Verfahren stimmt mit der tiefen Ehrerbietung gegen den römischen Stuhl und den Thronfolger des heiligen Apostelfürsten, mit welcher Febronius gleich im Anfange sich breit und groß machet, nicht überein.

§. 51.

(x) Cap. VI. §. 13. n. 11.

§. 51.

Höre Febronius, und verstehe ers wohl, was er sich aus dem Kardinale Orsi selber vorwirft, aber erbärmlich genug widerleget. „Daher (so redet Orsi ganz deutlich mit Wahrheit) daher entstund, wenn wir die Wahrheit gestehen wollen, und entzündete sich die Fäulung verdorbener Sitten, weil vermessene Leute sich erfrechet haben, ihre ungewaschene Zunge wider die höchsten Kirchenvorsteher zu brauchen, ihre Sitten und Mängel zu beschnarchen, die rechtmäßige Gewalt zu verachten, das Joch abzuwerfen, ihre Macht und ihr Ansehen zu bestürmen." Und wenn es sein ungeheuchelter und ernstlicher Wille ist, die Partheyen zu vereinigen; so wisse er, daß man das Haupt, zu welchem, als ihrem Mittelpunkte, sich alle Vereinigung ziehen soll, durch febronische Schmähschriften der geringen Achtung, oder gänzlichen Verachtung der Widersacher nicht aussetzen müsse. Das mehrere überlassen wir, um die Gränzen unserer Anmerkungen nicht zu überschreiten, der Betrachtung jedes vernünftigen und billigen Lesers.

Das fünfte Kapitel.

Etliche Ueberlegungen, und Beschluß.

§. 52.

1. Ueberlegung.

Wir bemitleiden mit den jüngsthin belobten Frobenius den guten Febronius, daß er die zeitlichen Versuche und Beweise seiner Wissenschaft sowohl als seiner Religion den mitternächtigen Winden zur Speise zugesendet hat (y).

§. 53.

2. **Ueberlegung.** Lasse er uns sich ins Ohr sagen, welches der eigentliche und wahrhaftere Zweck seiner Schrift gewesen ist. Nämlich er wollte gewisse Rechte des Pabstes und der Bischöfe, worüber etliche sich balgen, lediglich den Bischöfen zusprechen. Wollte er aber dieß; warum tritt er nicht öffentlich auf? warum hatte er es nöthig sich zu verkappen?

 warum

(y) Im Sendschreiben §. 1.

warum mußte er den Kleinern und Unwitzigern beyder streitenden Theile so grobe Steine des Aergernisses und Anstoßes unter die Füße werfen? Wahrlich! gottselige Kirchenprälaten verlangen es nicht, daß man ihre Gerechtsame auf solche Art und mit so schollichtem Geprassel untersuche und verfechte, daraus der gefährliche Wahn entstehen könnte, als bezögen und beriefen sie sich auf das **Urtheil der ganzen Welt.** Vielleicht hatte er mit seinem Werke eine Neuerung vor, und wollte er, wie ehemal Herostratus mit Anzündung des ephesinischen Tempels, seinen Namen berühmt oder verschreyt machen? Nein! der wahre Namen des noch verkappten Febronius wird der Welt nicht verborgen bleiben. Uebrigens seinen Namen mit erwecktem Rauche und Brande beleuchten wollen, heißt, seine Ehre und seinen Ruhm verdunkeln, und sie in später Bußasche begraben wollen.

§. 54.

3. **Ueberlegung.** Welchen dauerhaften Gewinnst mag Febronius zu ziehen hoffen, seitdem

seitdem ihn die Herren Protestanten haben wissen lassen, daß sein von ihm angegebenes Ziel weit über alle Schußlänge hinausgesetzt ist? Vielleicht aber diesen Gewinnst, daß er eine Menge Vorrath zusammengehäuft, welchen unbescheidene und unwitzige Skribillanten, den päbstlichen Stuhl und die damit wesentlich verbundene Kirche leichter zu bestreiten, misbrauchen können? Vielleicht wird es jemand von eben den Herren Protestanten seyn, der dem Febronius seinen Schweiß abtrocknen, und seine Arbeit belohnen, im übrigen aber seinen armen Gläubigen ein Blaues vor die Augen malen, sie mit Arglist hintergehen, und sagen wird: Herr Febronius selbst, der große Katholik, bestättiget mehrentheils unsere Lehre mit seinem eigenen Petschafte. So that es Burklinus (z). —

(z) In den Thesibus der Synodalversammlung der Herren Pastoren zu Karlsruhe und Durlach Anno 1752 den 15. Sept., wo er seine protestantischen Lehrsätze bestättigen will. —
1) Aus der Hirtenschrift zu Montauban: —
2) Aus dem Hirtenbriefe des Erzbischofs zu Viene

Viel Glück dem Febronius zu diesen hochrühmlichen Gewinnsten!

§. 55.

4. **Ueberlegung.** Was wird Febronius sich selber zureden, wenn er sein Buch nicht nur zu Rom, sondern auch in den Kirchensprengeln Deutschlands in dem Register der verbothenen Bücher lesen wird, ja wirklich liest (a)? Allein seine Dreistigkeit, womit er allem diesem entgegen gesehen, verachtet alle innerliche Ahndung und Warnung, alle Schläge und Donnerkeile (b) vorläufig. Ein Christ-

Vienne, den 1. Jan. 1752. 3) Aus den philosophischen Schriften des Hochehrwürdigen P. Donat Piaristen; ja sogar 4) aus den Schriften des Kardinals Lambertini, nachmaligen Pabstes Benedikti XIV.

(a) Sieh das päbstliche Breve und hochbischöfliche kostnitzische Verboth der febronischen Schrift in den Beylagen Nro. 2. und 3.

(b) Vorrede an die Theologen und Kanonisten, §. His omnibus, und Kap. 9. §. 7.

Christglaubiger, sagt er, hat nur die geheiligten Blitze der Concilien, nicht aber des Stuhls Petri zu fürchten. Welche Verwegenheit!

§. 56.

5. **Ueberlegung.** Letzlich lassen wir uns einfallen, daß der wunderliche Skribent den Namen Febronius nicht ohne Ursache angenommen habe. Dieser Name leitet sich her von Febris, oder **Fieber**. Er tadelt; er beschnarchet, er lästert die höchsten Kirchenhäupter. Was wollen wir machen? Er that es in einem gewissen Fiberjaschte. Will der gute Mann dieses tödtlichen Fiebers los werden; so mag er sein Absehen nicht glücklicher erreichen, als wenn er zum Hause Simon Petrus, zum römischen Erbstuhle Petri, mit geziemender Unterwerfung und verbesserter Gemüthsergebenheit und Ehrfurcht, sich ernstlich wendet. Des Simons seine Schwieger hatte mehr Fieber; in Simons Hause ward sie alle Fieber los: diente Christo und seinen Jüngern. Wie! wenn Febron von seinen Schmäh- und Lästerfiebern einmal heil

geworden ist; soll er der Kirche nicht noch sehr vieles dienen können, und wollen?

§. 57.

Zuletzt wenden wir uns zum Vater der Lichter, wovon alle Einigkeit und Eintracht kömmt, unsere flehentliche Bitte, er wolle allen, mit dem Verluste so vieler unsterblichen Seelen verbundenen Irrthum dämpfen und tilgen; folglich bald jenen glückseligen Zeitpunkt erscheinen lassen, wo alle Dunkelheit sich verlieren, **ein Hirt und ein Schafstall seyn wird** (c). Wir bitten aber die christlich-katholischen Fürsten inständig, und flehen sie auch um ihres eigenen Heils willen demüthigst an, vermöge der tridentinischen Synodalschlüsse (d), jene giftige Quelle zu verstopfen, wovon eine Menge Bücher sich aus ganz Deutschland, und wo noch irgend ein Weltwinkel ist, sich aller Orten ausgießet, die

---

(c) Johan. 10, 16.

(d) Sieh Trident. am Ende vor dem Register der verbothenen Bücher.

die hernach umgetragen, verkauft, durchblättert, gelesen, und abermal gelesen; in Geheim und in Gesellschaften hervorgezogen, gepriesen; aller Vernunft, Klugheit, Richtigkeit, Gelehrtheit und Gründlichkeit auch der erlauchtesten Kirchenväter, den Aussprüchen ganzer Concilien vorgezogen, angebothen und angebethet wird; worinn doch der Deismus, der Indifferentismus, der Synkretismus offenbar oder verdeckt eingeflößt wird. Dieser ergießt sich in die Gemüther der unerfahrnen, auch noch zarten, bürgerlichen und adelichen Jugend; ja auch des erwachsenen, und zum Theile grauen Alters, und äußert sich wirklich schon in tausend Vorfällen.

§. 58.

Schlüßlich lassen wir alle Religionsdissidenten aus dem uralten Augustinus noch betrachten, was er über die Stelle Johan. 15: **Ich bin der Weinstock, ihr aber die Reben** rc (e) schreibet: **Ein Rebzweig hat**

(e) Tract. 81. in. Joan.

hat eins von diesen zwey Stücken vor sich: Rebstock, oder Feuer. Hänget es am Rebstocke mittelst natürlicher Vereinigung; wird es von ihm Saft und wachsende Lebenskraft ziehen: ist es von ihm gesondert und abgeschnitten; wird es im Feuer seyn. Ut ergo in igne non sit: in vite sit. Soll der Rebzweig nicht im Feuer seyn; so muß er an und in seinem Weinstocke seyn. Das Erkenntniß der Einigkeit im Glauben ist möglich. (Ephes. 4, 5) Gott fodert diese Einigkeit von uns. Uns liegt alles daran, selbe zu erhalten; denn im Geschäfte des Heils ist es, wie im Kriege; man kann ohne höchsten Nachtheil darinn nicht zweymal fehlen. In bello non licet bis errare. Dermaleinst wird es schmerzlicher seyn, das ewige Heil zu verlieren, als itzt alle Beschwernisse zu überwinden, die Wahrheit zu erkennen, und die Glaubenseinigkeit zu umfangen.

So viel für dießmal.

Kritik
über die Abhandlung
von
dem Eide der Bischöfe.

1781.

Ita possunt apostolicam sedem contemnere: possunt adversus nos calcaneum elevare. Datum a Deo privilegium evertere vel auferre non possunt, quod Petro dictum est: Tu es Petrus, & super hanc petram ædificabo Ecclesiam meam, & tibi dabo Claves Regni Cælorum.

So können sie den apostolischen Stuhl verachten: sie können wider uns die Ferse aufheben. Jenes Vorrecht können sie nimmer umstossen, oder hinwegnehmen, das Gott gegeben, und dem Petrus zugesaget hat: Du bist Petrus (der Fels) und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen. Dir will ich die Schlüssel des Himmelreichs übergeben.

C. significasti 4. in parte decisa. ë de Electione.

Woselbst von dem Eide der Bischöfe förmlich gehandelt wird.

Vorbericht.

Unter dem Haufen der kleinen Schriften, womit das verständige Publikum von gewißer Zeit her, wie durch eine Gattung des Ungeziefers geplaget wird, erschienen unlängst einige Blät-

ter mit der Aufschrift: Abhandlung über den Eid, welchen die Bischöfe dem Pabste abzulegen verhalten werden. Wien. Der Verfasser bedienet sich in einer Sache, die nur unter Gelehrten sollte verhandelt werden, der Sprache des gemeinen Bürgers, und machet durch unrichtige Erzählungen, durch ungetreue Uebersetzungen, durch boshafte Folgerungen, und verkehrte Anwendungen so viel Geschrey und Lärmen, als wenn wirklich zu befürchten wäre, daß durch den Eid, welchen die Bischöfe ganzer Nationen durch mehr Jahrhunderte dem päbstlichen Stuhle zu leisten pflogen, die Sicherheit der Staaten in Gefahr gesetzet, die gemeine Ruhe zerstöret, die Throne der

Fürsten erschüttert, oder gar umgestürzet werden könnten. Man hat es demnach für gut befunden, über seine Abhandlung kritische Anmerkungen zu verfertigen, und selbe dem Publikum mitzutheilen, um die Ehre des apostolischen Stuhles zu retten, die zur Befestigung der hierarchischen Ordnung angewandten Mittel zu rechtfertigen, und Gebräuche, die in feyerlichen Verträgen mit eingeschlossen sind, zu vertheidigen. Diese ist bey gegenwärtiger Schrift meine Absicht. Der Verfasser hat von der seinigen mit keinem Worte geredet; denn worauf er bey seiner Arbeit eigentlich abzielte, das durfte er freylich nicht in den hellen Tag hineinschreiben. Die Vorspieglung aber

eines löblichen Zwekes wurde gar bald durch die Sache selbst widerleget, und der Lügen bestrafet worden seyn. Der unparteyische Leser wird hier die Probe davon antreffen.

§. I.

Worte des Verfassers.

In der zweyten Kirchenversammlung zu Konstantinopel wurde durch den 5 Kanon festgesetzet, daß dem dortigen Patriarchen nach jenem von Rom die Ehre des Primats gebühren solle. — Die Kirchenversammlung zu Chalcedon bestättigte dieses durch den 9, und 16 Kanon.

Anmerkung.

Nicht die Kirchenversammlung zu Konstantinopel, soweit selbe als die zweyte allgemeine kann betrachtet werden, sondern nur die Väter von Orient waren es, die dem

Bischofe des neuen Roms einen angesehnern Platz zugestanden hatten. Gregorius der Große giebt ein unverwerfliches Zeugniß, daß die römische Kirche die Kanonen der zweyten Kirchenversammlung, und was daselbst ist behandelt worden, bis auf seine Zeiten weder besitze, noch annehme; nur so weit läßt sie die Versammlung gelten, als darinnen wider den Macedonius das endliche Urtheil ist gefället worden *. Was aber auch die Väter des Orients zu Gunsten des Bischofes von Konstantinopel thaten, bestund endlich in einem bloßen Ceremoniel und Ehrenrange, wodurch selber keine Gerechtsame eines Patriarchen, ja nicht einmal eines Metropoliten erlangte. Denn eben dieselben Väter hatten schon im vorgehenden Kanon ganz Orient in fünf größere Theile, die man Diöcesen nannte, abgetheilet, in Aegypten, in die östlichen Gegenden, in Asien, Pontus und Thracien; worüber als Exarchen der Reihe nach erkannt wurden die Bischöfe von Alexandria, Antiochia, Ephesus, Cäsarea in Kappadocien, und Heraclea in Thracien. Unter

diesem

* L. 6. Epist. 31.

diesem als seinem Metropoliten setzen noch die Urkunden der späteren Zeiten den Bischof von Konstantinopel. Pabst Gelasius hat es dem stolzen Acacius ohne Bedenken herausgesagt, daß, obschon er Bischof am kaiserlichen Hofe wäre, dennoch mit andern zur Kirche von Heraclea gehörte.

Die versammelten Väter zu Chalcedon wollten zwar dem Bischofe von Konstantinopel ein wahres Patriarchalrecht, und die Gerichtsbarkeit über die umliegenden Metropoliten einräumen; sie begehrten aber vom Pabste Leo I die Bestättigung dafür. Selbst der Kaiser Marcianus schrieb an selben mit folgenden Worten: Eure Heiligkeit wollen Sich würdigen, in diesem Stücke Ihre Bewilligung zu ertheilen.* Allein der große Pabst Leo war auf die Erhaltung der alten Kirchenzucht eben so wachsam, als standhaft. Er konnte sich nicht entschließen, die Ordnung, die im nicäischen

* Epist. Leon. 100. c. 3. Edit. Venet. Anno 1753. *dignetur Sanctitas tua - - huic parti consensum praebere.*

Kirchenrathe festgesetzt ward, wieder umzustossen. Nicht einmal der Glanz der kaiserlichen Residenzstadt vermochte, ihn zu einer Neuerung zu bewegen. Er schrieb also an den Kaiser zurück: Es hätte mit den Kirchen- und geistlichen Einrichtungen ganz eine andere Beschaffenheit, als mit den weltlichen Dingen. Und so blieb die Sache, wenigst spectato jure, beym Alten. Der Kaiser ließ sich die abschlägige Antwort des Pabstes so gar nicht verdrüßen, daß er selbem vielmehr mit ruhmvollen Ausdrucke antwortete: Eure Heiligkeit haben bey dieser Angelegenheit so, wie es dem Bischofe des apostolischen Stuhles zusteht, über alle Maßen trefflich gehandelt; indem Selbe durch Handhabung der Kirchenzucht wider den alten Brauch und die vorlängst festgesetzte, und bis auf diese Stunde unverbrüchlich beobachtete Ordnung keine Neuerung zugelassen haben. *

Diese Begnehmigung des Kaisers über die Erhaltung der alten Kanonen bracht ihm Ehre, und die Bewunderung der Nachkommenschaft zuwe-

* Ep. Leon. 110.

zuwegen. Man konnte auch auf selbe Worte L. 4. C. de Legibus anwenden: es sey eine der höchsten Hoheit des Regenten anständige Sprache, wenn sich der Fürst an die Gesetze gebunden zu seyn bekennet. Hoffentlich wird sich niemand beygehen lassen, daß schon damals noch vor der Hälfte des fünften Jahrhunderts die Päbste, die lauter heilige Männer waren, ihre von Gott verliehene Gewalt überspannet haben. Der Verfasser scheint die Hypothese der Obergewalt eine Kirchenversammlung über den apostolischen Stuhl zu hegen; indem er abgefaßte Schlüße der versammelten Bischöfe ohne beygefügte Gutheißung und Bestättigung des obersten Hirten schon für ausgemachte, und festgesetzte Kanonen ausgiebt. Wäre er ohne Vorurtheil zu Werke gegangen; so wurde er leicht eingesehen haben, was von Thomassin, von den Ballerinien, und selbsten von dem van Espen ist bemerket worden, daß die großen Vorrechte der Patriarchen zu Konstantinopel, die sie sich in spätern Zeiten zueigneten, nicht so fast durch die einseitigen und unförmlichen Decrete der zweyten und vierten Kirchenversammlung, als per usum,

&

& abusum, & consensum primo tacitum, dein expressum apostolicæ Sedis sind eingeführet worden. Es eräugnete sich nicht selten, daß die Metropoliten von Asia, Pontus und Thracia ihre Angelegenheiten vor dem kaiserlichen Throne bringen mußten; bey deren Untersuchung und Entscheidung die Bischöfe der Hauptstadt verwickelt wurden. Einige ergriffen aus Herrschsucht die Gelegenheit, ihre Gerichtsbarkeit zu erweitern; andere aber, worunter man den Chrysostomus zählen muß, bemühten sich aus Liebe des Friedens, und der Einigkeit, die Streitigkeiten der Klerisey beyzulegen. Endlich schienen auch jene Exarchen, in derer Gerechtsame auf solche Weise Eingriff geschah, damit zufrieden zu seyn. Wenigst schwiegen sie dabey, gleichsam als hätten sie auf ihre Vorrechte freywillig Verzicht gethan.

§. II.

Aus Furcht, der Patriarch Notarius möchte dadurch Anlaß nehmen, seine Gerichtsbarkeit zu erweitern, ernannte Leo I Anastasium Bischofen von Thessalonika zum apostolischen Vicarium, welcher dem Notario Einhalt machen sollte, wenn er sich gelüsten ließe, seine Macht in das = an die griechische Kirchen gränzende — von dem römischen Patriarchen abhangende Illyrien zu verbreiten.

Anmerkung.

Notarius als Patriarch zu Konstantinopel existirte, wenigst bis auf gegenwärtiges Jahrhundert nirgends, als im Gehirne des Verfassers. Man mag hierüber die Acta Antverp. T, I. August. nachsehen.

Der Bischof zu Thessalonica war schon von den Zeiten des Pabsts Damasus her mit der Würde eines Vicarii apostolici beehret; wie auch

aus dem Briefe des Damasus an den Acholius de Anno 380, das ist noch vor der zweyten Kirchenversammlung zu Konstantinopel zu schließen ist. * Pabst Leo ertheilte nachgehends die nämliche Würde dem Anastasius auf vorläufiges Begehren, und zwar im Jahre 444. mithin sieben Jahre vor der Kirchenversammlung zu Chalcedon.

Wie ungereimt ist es also, was der Verfasser an diesem Orte hinschmiert, daß der Pabst Leo aus Furcht, der Patriarch Notarius möchte dadurch (durch den Kanon zu Chalcedon) Anlaß nehmen, seine Gerichtsbarkeit zu erweitern, einen Vicarium apostolicum zu Thessalonica aufgestellet habe? Anatolius war es, auf welchen der heil. Leo ein wachsames Auge heftete, nicht so fast, um selben inner den Gränzen seiner Gerichtsbarkeit zu erhalten, sondern weil sich dieser des eutychianischen Irrthumes verdächtig gemacht, sein Glaubensbekänntniß noch nicht abgeleget, weder an den

* Coustant Epist. IX.

den apostolischen Stuhl eingeschicket hatte. Er that endlich nicht nur dieses; sondern rechtfertigte sich auch bey dem Pabste über den Kanon zu Chalcedon, und schob die ganze Schuld auf die Clerisey zu Konstantinopel hinüber. Merkwürdig sind die Worte, die er über den gemeldeten Kanon beyfüget, daß sich der heiligste Vater darüber nicht aufhalten sollte, indem die ganze Kraft und Bestättigung von all demjenigen, so in der Versammlung behandelt wurde, dem Ansehen seiner Heiligkeit vorbehalten worden ist. * Lese man übrigens die authentischen Briefe des Leo, und seiner Vorfahren des Damasus, Siricius, Innocentius Bonifacius I an die apostolischen Vicarien zu Thessalonica; so wird man vollständig überführet werden, daß die Absicht der Päbste bey Errichtung der selben Vicariatstelle nicht ihr Interesse, nicht die Erweiterung ihrer Gewalt, nicht die Beschützung ihrer Gerechtsame über das

* *Cum & sic gestorum vis omnis & confirmatio auctaritati vestrœ beatitudinis fuerit reservata.* Epist. Leon. 132.

das Illyrien, wie es der Verfasser auslegen will, jemals gewesen sey, sondern die Erhaltung der eingeführten Kirchenzucht, die Beobachtung der Kanonen, die Verhütung, oder Ausrottung einschleichender Misbräuche, oder Irrlehren, mit einem Worte die Erfüllung der heiligsten, und unverletzlichen Pflichten, welche die Päbste zugleich mit der Obsorge über die ganze Heerde Jesu Christi in der Person des Petrus übernommen hatten. Absichten von dieser Art verdrehen, und selbe in einem gehäßigen Gesichtspunkte darstellen, wie es von dem Verfasser geschieht, ist eine wahre Unverschämtheit, und in Betrachtung der hohen Tugend und Heiligkeit der Päbste derselben Zeiten, eine Gattung der Lästerung.

§. III.

Um nach und nach die Jurisdiction der römischen Kirche in Gallien zu erweiteren, bestellte Pabst Vigilius im Jahre 545. Aussaricum Metropoliten von Arles als Vicarium des apostolischen Stuhles. Er ließ sich schwören, daß selber der römischen Kirche getreu seyn wolle; und die Bischöfe Galliens wurden eidlich angewiesen, Aussarico Achtung, und Ehrerbiethigkeit zu erweisen.

Anmerkung.

Die Briefe der Päbste, auf welche ich mich kurz zuvor bezogen habe, sind mit so vielem Geiste, und Klugheit angefüllet, als wenn selbe die Bosartigkeit unseres Jahrhunderts vorhinein gesehen, und den giftigen Verleumdungen vorzubeugen, sich beflissen hätten. Diese ist nicht so fast meine, als des gelehrten Thomassins Bemerkung.* Durch die apostolische

* L. I. L. II. c. 54. n. VII.

Vicariatsstelle wurde die bischöfliche Gewalt vielmehr vergrößert, und glänzender gemacht, als eingeschränkt, und bedrücket. Denn durch diese Vicarien könnten viele zweifelhafte, oder streitige Händel, die ordentlicher Weise an den Pabst gelangen müßten, in den Provinzen geschlichtet werden. Aus dieser Ursache begehrten nicht nur verschiedene Bischöfe, sondern selbsten die Fürsten für gewiße Bischöfe ihres Reichs von dem Pabste das Pallium, womit in selben Zeiten das Vicariat des apostolischen Stuhles und ein Primitialrecht verbunden war. Man weiß so gar, daß ohne sehnliches Anhalten diese Verzierung der bischöflichen Gewalt von den Päbsten nicht sey mitgetheilet worden.

Vigilius hat nicht Aussaricum, sondern Auxanium, und dessen Nachfolger zu Arles den Aurelianum, als apostolische Vicarien ernennt. * Er schickte ihm auf vorhergehende Bitte, auf Ansuchen des Königs Childeberti und mit Be=

* Fleury. l. 33. c. 17.

Bewilligung des Kaisers Justiniani das Pallium: er gab ihm zugleich die Gewalt, mit Beyziehung einer hinlänglichen Anzahl der Bischöfe die vorfallendeu Angelegenheiten derselben beyzulegen, doch so, das Glaubensstreite, und so andere Händel von größrer Wichtigkeit nach vorläufiger Untersuchung dem apostolischen Stuhle heimgestellt wurden. Dieses Vorbehalt war eben nichts neues, weder durch Aufstellung des Vicariats erst eingeführet, sondern es gründete sich unmitelbar sowohl auf die göttlichen Rechte des obersten Hirtenamtes, als auf die Uebung der vorigen Zeiten. Da nun der Bischof zu Arles solchergestalt eine Gattung des Primitialrechtes in Gallien erhielt; so foderte es die gute Ordnung, daß die übrigen Bischöfe des Reiches es anerkannten, und in der Ausübung nichts in weg legten. Wie kann also der Verfasser als eine richtige Sache so dreiste daher sagen, dieß alles sey nur geschehen, um die Jurisdiction der römischen Kirche in Gallien zuerweiteren? Es ist lediglich eine leere Erdichtung, die nicht den mindesten Grund hat, spricht Thomassin, wenn man vor-

geben will, die Päbste hätten durch die Ertheilung des Palliums verborgne, und listige Griffe angewandt, sich die Bischöfe zu unterjochen.

§. IV.

Dem nämlichen Gebrauch folgte Pelagius mit dem Sapundo, Gregorius I. mit dem Bischofe Vigilius: die Eidesformeln der Bischöfe wurden von den Päbsten auf den Leib des heil. Petrus gelegt.

Anmerkung.

Pelagius I. ertheilte dem Sapaudo (nicht Sapundo) die Vicariatswürde sammt dem Pallium, aber nur auf sein, und des Königs Ansuchen. Denn so schreibt Pelagius an Childebertus: wir haben unser Schreiben an unsern Mitpriester den Sapandus auf Euer Begehren ergehen lassen, und ihm zugleich den Gebrauch des Palliums gestattet. Wer kann sich wohl zu Gemüth kommen lassen, daß so viele

viele und verschiedene Regenten, als uns die Geschichte derselben Zeiten an den Kaisern, an fränkischen, spanischen, gothischen, longobardischen Fürsten aufweiset, um eine solche Würde für die Bischöfe ihrer Reiche würden angehalten haben, wenn dabey nur die geringste Gefahr miteingelaufen wäre, daß die Freyheit der Kirchen ihrer Reiche dadurch geschmählert, und nur die Gewalt der römischen Bischöfen erweiteret würde. Von Vigilius schreibt Gregorius I. an den König Childebert: wir haben dem Bischofe von Arles nach altem Herkommen, und auf Verlangen Eurer Excellenz unsere Stelle anvertrauet. * Man sehe die Ernennungsformel für die päbstlichen Vicarien bey eben demselben Gregorius **, und man wird mit Händen greifen, daß es dabey nicht auf die Bedrückung der Bischöfe, sondern auf Gunstbezeigungen; nicht auf die Vergrößerung der Macht des Pabstes, sondern auf neue Freyheiten der auswärtigen Kirchen angesehen war. Wenn die Bischöfe, die auf solche Weise be-

 ehret

* L. 4. Ep. 53.

** L. 10. Ep. 54.

ehret, und auf verschiedene Fälle bevollmächtiget wurden, dem Pabste entgegen Gehorsam, und Unterwerfuug versprechen müßten; was hat der Verfasser mit Grunde dawider einzuwenden? Der Primat des Pabstes ist von Jesu Christo dem ewigen Sohne Gottes, und Weltheilande als der Mittelpunkt der Einheit seiner seligmachenden Kirche eingesetzt worden. Nicht in blosen Ehrentiteln, nicht in einem unwirksamen und machtlosen Range besteht er, dieser Primat: vielmehr ist er, um den Zweck der Einigkeit aller Glieder mit dem Haupte, oder aller Partikularkirchen mit der römischen Kirche zu erhalten, mit den erfoderlichen Befugnißen, als so vielen Mitteln von Gott selbst versehen, und ausgerüstet worden. Es ist also, und bleibt immer die theuerste Pflicht, und Schuldigkeit der Päbste, daß sie die angesehnern Glieder, und die Vorsteher der Partikularkirchen sammt ihren Gemeinden an und gegen sich, als den Mittelpunkt anziehen, und daß sie kräftige, und in die Augen fallende Vereinigungsmittel ausfindig machen, wodurch die Verbindung der Glieder unter sich

und mit dem Haupte befestiget, und die Einheit des ganzen hierarchischen Systems gehandhabet werde. Die Erfüllung dieser von Gott selbst aufgelegten Pflichten ist in dem Sinne des Verfassers nichts, als Eigennützigkeit der Päbste, Herrschsucht und Erweiterungsgeist der römischen Kirche.

§. V.

Als Gregorius der zweyte in Begriff war, Bonifacium in Deutschland abzuschicken, um alldorten den Glauben zu predigen; mußte ihm dieser schwören, daß er die reine katholische Lehre predigen, keinen Eingriff in die Rechte des römischen Stuhles gestatten, und wichtigere Angelegenheiten der päbstlichen Entscheidung vorbehalten wolle.

Anmerkung.

Die Eidesformel des heil. Bonifacius, Apostels unseres Deutschlandes ist zu schön und zu erbaulich, als daß ich sie nicht ganz

von Worte zu Worte hieher setzen sollte. Sie lautet also:

In Namen Gottes des Herrn, unsreres Seligmachers Jesu Christi.

„Ich Bonifacius durch Gottes Gnade „Bischof, verspreche dir, heiliger Petre Fürst „der Apostel, und dem heiligen Pabste Gregorius, der nun deine Stelle vertritt, wie „auch seinen Nachfolgern, durch den Vater, „und Sohn, und heiligen Geist die unzertrennliche Dreyfaltigkeit, und durch diesen deinen „heiligsten Leib, daß ich vollkommene Treue „und Reinigkeit des heiligen katholischen Glaubens bezeigen, und in der Einigkeit desselben „Glaubens, durch Gottes Wirkung, verharren wolle; als in welchem man ungezweifelt weiß, alles Heil der Christen gelegen „zu seyn. Ich verspreche, daß ich wider die „Einigkeit der gemeinen, und allgemeinen „Kirche auf keinerley Weise in jemandes Rath „meine Einwilligung geben, sondern, wie ich „gesagt habe, meine Treue, unverfälschtes

„Be-

„ Betragen, und Bemühung dir, und den
„ Vortheilen deiner Kirche, der von Gott dem
„ Herrn die Gewalt zu binden, und zu lösen
„ ist ertheilet worden, wie auch deinem oben-
„ gemeldten Vicarius und seinen Nachfolgern
„ durchgängig bezeigen werde. Wenn ich aber
„ auch sehen sollte, daß einige Vorsteher wi-
„ der die alten Verordnungen der heiligen
„ Väter handeln; so verspreche ich, mit
„ selben keine Gemeinschaft, oder Verbindung
„ zu haben, sondern ich werde es vielmehr,
„ so viel es in meinen Kräften seyn wird, ver-
„ hindern; und falls dieß nicht seyn könnte,
„ es getreulich meinem apostolischen Herrn be-
„ richten. Wenn ich (welches Gott verhüte)
„ wider den Inhalt meiner gegenwärtigen Ver-
„ heißung auf einigerley Weise, durch List,
„ oder bey was immer Gelegenheit zu han-
„ deln unternehmen werde; so solle ich vor
„ dem ewigen Gerichte als schuldig befunden,
„ in die Strafe des Ananias und der Sap-
„ phira verfallen, welcher euch in seinem Ei-
„ genthume zu hintergehen, sich erkühnet hat.
„ Dieses Eides Verzeichniß nun, habe ich Bo-

 „ nifa-

„ nifacius mindester Bischof eigenhändig ge-
„ schrieben, und in dem ich es auf die ver-
„ ehrungswürdigste Beine des heiligen Petrus
„ legte, es auf oben stehende Weise im Ange-
„ sichte Gottes als Zeugen, und Richters be-
„ schworen; so wie ich es auch zu halten ver-
„ spreche.„

Wenn nun diese feyerliche Eidesleistung damals neue gewesen ist; so muß man doch gestehen, daß der Inhalt, und die Wirkung dieses Eides, die sich auf die Erhaltung der reinen Glaubenslehre und der Einigkeit der Kirche, auf die Beobachtung der Kanonen, und Unterwerfung gegen die von Gott eingesetzte Gewalt des obersten Kirchenhirten erstreckte, so alt gewesen sey, als die Kirche Jesu Christi selbst. Und warum sollen die Bischöfe Deutschlandes nicht thun, was der Apostel Deutschlandes zu einem so lobenswürdigen Zwecke mit solcher Feyerlichkeit gethan hat? verdienet das ehrwürdige Alterthum in einer solchen Sache gar keine Aufmerksamkeit? Besonders da

nicht

nicht nur der heilige Bonifacius, sondern die ganze Kirche Frankreichs gleiche Gesinnungen hatte. So schreibt er an Cudberten Bischof in Engeland: „Wir haben in der Versamm„lung der Clerisey beschlossen, und uns da„zu verbunden, daß wir den katholischen „Glaube, die Einigkeit, und Unterwerfung „gegen die römische Kirche bis an unseres Le„bens Ende beybehalten wollen: daß wir ver„langen, dem heil. Peter und seinem Vicario „unterworfen zu seyn — daß die Metropoli„ten bey dem Stuhle Petri um das Pallium „anhalten, und durchgängig bereit sind, die „Befehle des heil. Petrus kanonisch zu beob„achten.„

§. VI.

So bald hernach die Päbste wahrnahmen, daß die apostolischen Vicarien zu viel Gewalt hätten, suchten sie solche zu mindern.

Kurz zuvor behauptete der Verfasser, daß in den Provinzen apostolische Vicarien sind er-

ernannt worden, um die Jurisdiction der römischen Kirche zu erweitern. Itzt will er, daß durch die apostolischen Vicarien zu viel Gewalt den Provinzen zugeflossen sey. Da er sich selbst widerspricht; bedarf dieser Punkt keiner Widerlegung.

§. VII.

Gregorius VII. erschuff eine neue Formul, und nicht zufrieden mit dem bisher von den Metropoliten abgeschwornen kanonischen Gehorsam, setzte er solche Clauseln hinzu, welche Vasallen ihren Herrn zu schwören pflegen.

Anmerkung.

Nun gesteht der Verfasser selbst ein, daß die Eidesformeln der vorigen Zeiten bloß auf den kanonischen Gehorsam abzielten; und dennoch nannte er sie Eide der Treue. Es läuft also die Hauptsache auf dieß Wörtchen Treue nicht hinaus. Ueber die Neuigkeit der Eidesformel wird sich niemand verwundern, der

die

die Zeiten des Gregorius VII. nur obenhin übersehen, und mit ein Bißgen unparteilicher Mäßigung ein Urtheil fällen will. *

Die bloße Aehnlichkeit der Worte, und Ausdrücke in verschiedenen Versprechen, Verträgen, Eidesformeln rc. hat nicht viel zu bedeuten. Man muß um deren wahren Sinn zuverstehen auf den Zweck, auf die Umstände, und die beygesetzten, oder wesentlich eingeschloßnen Bedingungen, und Einschränkungen genau sehen. Treue, Verschwiegenheit, gegenseitigen Beystand können sich sowohl physikalische Personen, z. B. Freunde, oder Eheleute, als auch moralische, das ist, ganze unabhängige Staaten versprechen, ohne daß ein Theil dadurch Vasall des andern wird. Mithin sind es nicht diese Ausdrücke, welche auf das wesentliche einer Lehnsverbindung zielen, sondern andere dergleichen, wodurch man jemanden als Lehnsherrn, und sich als einen Lehnmann bekennet; so wie es das Formular des Eides enthält, welchen z.B. die Geistlichen Chur-

* Barthel. T. 2. Opusc. L. C. XI. n. XI.

Churfürsten bey Erhaltung der Reichsbelehnung am kaiserl. Hofe zu schwören pflegen. *

§. VIII.

Daraus erfolgte, daß viele, besonders die Könige in Pohlen, und Sicilien dergleichen Eide nicht zulassen wollten; weil auf solche Art die Metropoliten auch in zeitlichen Dingen Roms Unterthanen, und selbigem Hofe mehr, als ihrem natürlichen Landesherrn zugethan würden.

Anmerkung.

Die Schwierigkeit, so über den Eid der Metropoliten erreget würde, bezog sich nicht auf die Treue, kanonische Unterwerfung und Gehorsamsleistung gegen den apostolischen Stuhl, sondern auf die von Gregor VII. beygefügte Clausul, die also lautete: „Ich wer„de dem römischen Legaten in seiner her- und „zu

* Lunig. Corp. Jur. Feud. T. I. n. LII.

„ zurück Reise mit Ehre begegnen, nnd ihm „ in seinen Bedürfnissen zu Hülfe kommen.“ So viel bemerket Pagius * und kann selbst aus der decretali Paskals II. abgenommen werden. Denn da man einwendete, daß in den Conciliis keine solche Eidesformel jemals wåre vorgeschrieben worden; antwortete der Pabst Fragweise: durch was für Kanonen der Concilien ist dann die Methode, das Pallium zu ertheilen bestimmet worden, und wo ist daselbst der ordentliche Brauch der Glaubensbekenntniß, und Gehorsams-Verheissung eingeführet worden? diese Punkten waren also schon ausgemacht, und ohne Widerrede angenommen. Daß die Metropoliten durch solchen Eid auch in zeitlichen Dingen Roms Unterthanen werden, ist ein leeres Phantom des Verfassers. Die Påbste hielten sich nur defensive, und erklårten sich darüber zu Genügen. Paskal II. schrieb an Rothardum Erzbischof von Maynz ganz deutlich: „ Wir wollen den Königen ih„ re Gerechtsame ganz und unverlezt lassen, „ und

* Ad ann. 1102.

„ und nicht im geringsten schmälern; wenn
„ nur auch sie die Freyheit der Braut ihres
„ Herrn unverletzt liessen, so selbe durch das
„ Blut ihres Erlösers erhalten hat.„*

§. IX.

Paskal der Nachfolger Gregors VII. versuchte es zwar, bey dem Metropoliten von Gnesen in Pohlen, und jenem von Palermo in Sicilien, das Jurament nach Gregorsformul zu fodern; allein die Landesfürsten ließen es niemals zu.

Anmerkung.

Woher weiß es der Verfasser, daß es die Landesfürsten niemals zugelassen haben? warum führet er keine historische Zeugnisse, keine Beyspiele, keine Documente an? Baronius, auf welchen er deutet, bringt nur die vollständige Decretalis des Paskals bey, und sagt ferner kein Wort. Es ist ja nicht einmal aus-

* Lunig Corp. Jur. feud. T. I. c. VII.

ausgemacht, welche Fürsten, und vornehme Herrn es gewesen sind, die sich über die Eidesformel aufgehalten haben. Bewährte Autoren behaupten, die Aufschrift der Decretalis an den Erzbischof von Palermo sey fehlerhaft. Gonzalez mit andern will eben die Decretalem Paskal I. zueignen. Franciscus Florens, und Baluzius setzen die Aufschrift: Archiepiscopo Colociensi, anstatt Panormitano. Es giebt welche, die lesen Toletano, Poloniensi, Polveriensi, Polemensi. Wenn der Verfasser so sicher weiß, daß es die Landesfürsten niemals zugelassen haben; so hätte er diese historischen Zweifel heben, und in das helle Licht setzen sollen. Unterdessen so sehr auch die Meynungen über die Aufschrift dieser Decretalis getheilet sind; so kömmt man doch gemeiniglich in dem übereins, daß der allgemeinere Gebrauch dieses Eides vom 12. oder 13. Jahrhunderte her zu rechnen sey, das ist, von eben der Zeit, von welcher der Verfasser sagt, daß es die Landesfürsten niemals zugelassen haben.

Warum aber hat doch der Verfasser von dieser so merkwürdigen Decretali keine besondere Meldung gemacht? sie gehörte vorzüglich zu seinem Stoffe, und existirt in corpore Juris Canonici. Da er in deutscher Sprache schrieb, konnte er nicht vermuthen, daß sie allen seinen Lesern genugsam bekannt wäre. Sie ist nämlich eine authentische Erklärung von dem wahren Sinne, und Verstande der Eidesformel, und die beßte Schutzschrift dafür. Folglich taugte sie zu dem Vorhaben des Verfassers nicht. Denn sie würde den Nebel, welchen er dem Publikum vor den Augen machen will, zerstreuet, und die Bosartigkeit seines Herzens aufgedecket haben. Ich will also das wesentliche davon hieher setzen. Der Pabst beantwortet das Schreiben eines Erzbischofes, der ihn berichtet hatte, daß sich die Großen des Reiches mit Verwunderung über die Eidesformel aufhielten, die ihm vor Ertheilung des Palliums von dem päbstlichen Correspondenten vorgeleget wurde; und schreibet also: „Warum verwundern sie sich nicht auf gleiche „Weise über das Betragen unseres Herrn

„Jesu

„ Jesu Christi, welcher, als er in Begriff
„ stund, dem Petrus die Sorge über seine
„ Schafe zu vertrauen, eine Bedingung bey-
„ gesetzet hat, sprechend: wenn du mich lieb
„ hast, weyde meine Schafe. Da nun also
„ derjenige, der das Gewissen und menschliche
„ Herz einsieht, das er selbst gestaltet hat,
„ sich einer Bedingung bediente, da er diese
„ Bedingung wiederholet, und bis zur Betrü-
„ bung des Petrus wiederholet hat; mit wel-
„ cher Behutsamkeit müssen wir nicht unsern
„ Brüdern, in derer Herzen, und Gewissen
„ wir nicht hinein schauen können, das Kir-
„ chenregiment übergeben? Man sagt uns,
„ alles schwören sey von dem Herrn verbothen
„ worden, und man könne nirgends aufwei-
„ sen, daß ein solcher Eid von den Aposteln
„ nach der Hinfahrt des Erlösers, oder von
„ den Kirchenversammlungen wäre eingeführet
„ worden. Was füget dann also der Herr
„ hinzu? was darüber ist (über das einfache
„ Bejahen, oder Verneinen) das kömmt vom
„ Bösen her. Das Böse, so er zuläßt, ist es,
„ das uns zwinget, etwas darüber zu fodern.

„ Ist es nicht böse genug, von der Einigkeit
„ der Kirche, und des apostolischen Stuhles
„ sich trennen, und wider die Verordnungen
„ der Kanonen ausbrechen; wozu sich viele so-
„ gar nach geleistetem Eide erkühnet haben?
„ hat nicht dein Vorfahrer ohne Wissen des
„ römischen Pabstes einen Bischof verdammet?
„ was für Kanonen, und welche Kirchenver-
„ sammlungen kann man aufweisen, die es ihm
„ gestatteten? was bestimmen die geistlichen Ge-
„ setze von den Uebersetzungen der Bischöfe auf
„ eine andere Kirche; die bey euch nicht auf
„ päbstliches Ansehen, sondern bloß auf den
„ Wille des Regenten vorbeygehen? durch
„ dergleichen Uebel also, und durch die Noth-
„ wendigkeit werden wir gezwungen, für den
„ Glaube, für den Gehorsam, und für die
„ Einigkeit, Eide vorzuschreiben. In den
„ Concilien, sagen sie, ist nichts solches be-
„ stimmet worden? haben dann die Concilien
„ der römischen Kirche jemals Gesetze vorge-
„ schrieben; da alle Concilien durch das Anse-
„ hen der römischen Kirche sind gehalten wor-
„ den, und durch selbe ihre Kraft, und Be-

„ stätti-

„ stättigung bekommen haben? und da die
„ Concilien ihre Decrete mit so offenbarem
„ Ausnahme und Vorbehalte des Ansehens der
„ römischen Päbste abzufaßen pflegen. Weil
„ ihr nun die Kennzeichen euerer Würde, die
„ nur von dem Leibe des heil. Petrus herge=
„ nommen werden, von dem päbstlichen Stuh=
„ le empfanget; so ist es ganz billig, daß
„ ihr dem päbstlichen Stuhle Gegenbeweise
„ der schuldigen Unterwerfung erstattet, und
„ dadurch an den Tag leget, daß ihr an dem
„ heil. Petrus, wie Glieder am Gliede han=
„ gen, und in der Einigkeit mit dem allge=
„ meinen Haupte verbleiben wollet."

Gonzalez, und Baronius führen diesen Brief des Paskals vollständiger an, als er in Corpore Juris steht. Wobey diese merkwürdigen Bey=sätze folgen: „Unsere Vorfahrer haben bey „ der Ertheilung des Palliums solche Mäßi= „ gung gebraucht, daß sie nichts beleidigen= „ des, nichts beschwerliches beysetzten, so nicht „ an, und für sich selbsten ohne unsere Fo= „ derung von all jenen Bischöfen mußte befol=

„ get werden-, die unter dem Gehorsame der „ Apostel Petri und Pauli, und in der Einig- „ keit der Kirche zu verharren entschlossen sind. „ Liegen nicht die Dänen, und Sachsen über „ euere Gegenden von uns entfernet hinaus? „ und dennoch leisten ihre Metropoliten eben „ denselben Eid: sie nehmen die Abgesandten „ des apostolischen Stuhles mit Ehre auf, und „ kommen ihren Bedürfnissen zu Hülfe; sie be- „ suchen durch besonders Abgeordnete die Grab- „ stätte der heil. Apostel nicht nur alle dritte „ Jahre, sondern wohl jährlich. „ Nun glaube ich, liegt jedermann vor Augen, worinne der eigentliche Zweck, und wahre Verstand des Eides bestund, der nach den Zeiten Gregors VII. gefodert wurde. Der Hauptzweck zielte auf die Erhaltung der reinen Glaubenslehre, der Einigkeit, des kanonischen Gehorsams; und der Inhalt und wahre Verstand war also begränzet, daß im wesentlichen nichts begriffen wurde, so die katholischen Metropoliten nicht an, und für sich selbsten zu beobachten verpflichtet waren.

§. X.

§. X.

Nach dem Maaße aber, als die von den Päbsten den apostolischen Legaten ertheilten Befugnisse sich vermehrten, wurden die Metropoliten allgemach genöthiget, den Legaten, von denen sie die Weyhe empfiengen, eine mehrere, mit ihrer vergrösserten Gewalt, übereinstimmende Unterwerfung zu machen. — — Die Legaten misbrauchten ihre Gewalt, wurden nach Erzehlung Peters von Marca zuletzt unerträglich.

Anmerkung.

Hier vergißt der Verfasser seinen Zweck, und anstatt von dem Eide zu reden, rafft er nur zusammen, was immer den Staathalter Jesu Christi, und Nachfolger des heil. Petrus verhaßt machen kann. Er meldet die Vergehungen der päbstlichen Abgesandten. Jedermann weiß, daß der oberste Hirt vermöge der Schuldigkeit, über die ganze Heerde zu

sorgen, und zu wachen, zwar befugt sey, Legaten zu schicken; daß ihn aber sein Principal nicht bevollmächtiget habe, pure Engel in die Provinzen zu senden. Warum verschweigt man aber so unendlich viel gut, und preiswürdiges, welches die apostolischen Legaten und Nuncii durch Worte, Werke und Beyspiele zur Ehre Gottes, zum Beßten der seligmachenden Religion, und des ewigen Heiles der Seelen, zur Vertilgung der Irrthümer, und Vermeiduug der Spaltungen in allen Welttheilen unternommen, ausgeführet, und festgesetzet haben?

§. XI.

Es kömmt nun aber auch zuerwegen, ob die Landesfürsten schuldig seyn, zugestatten, daß ihre Unterthanen dem Pabste den Eid der Treue ablegen. daß sie es keineswegs verbunden seyn, entscheidet sich aus folgenden Ursachen. Erstens hat der Eid der Treue, welchen jeder Vasall seinem natürlichen Herrn zu leisten schuldig ist, von der landesfürstlichen Gewalt seinen Ursprung.

Anmerkung.

Gleichwie der Eid der Treue, welchen jeder Vasall, seinem natürlichen Herrn zu leisten schuldig ist, von der landesfürstlichen Gewalt seinen Ursprung hat; also hat der Eid der Bischöfe, in so ferne er sich auf die Handhabung des reinen Glaubens, der Einigkeit, und hierarchischen Unterwerfung bezieht, seinen guten Grund in dem orthodoxen Systeme der Kirche Jesu Christi. Belangend die zufälligen

Beysätze der Eidesformel, hatte man dringendste Beweggründe, selbe hinzuzufügen; und der Verfasser bringet keine hinlängliche Ursache bey, sie abzuändern. In Deutschlande ist das Geschäfft der Bischofswahlen durch die feyerlichsten Concordaten berichtiget, in Ordnung, und Uebung gebracht. Von der Zeit an geschah die Promotion der neuerwählten Bischöfe nicht anders, als auf geleisteten Eid. Da nun nach dem Gesetze der Natur bey derley Verträgen kein contrahirender Theil ohne Bewilligung des andern eine Aenderung zu machen, oder etwas nach seiner Willkuhr umzugießen berechtiget ist; so muß es in Deutschlande auch also bleiben, wie es immer war, so lange der apostolische Stuhl und die deutsche Nation sich nicht beyderseitig, und gutwillig auf eine Aenderung mit einander verstehn. Dieses natürlichen Grundsatzes bediente sich die deutsche Nation schon öfters, besonders da Gregor XIII. über die Concordaten eine einseitige Erklärung herausgab. Was ist also der deutschen Treue und Redlichkeit angemeßneres, als den rechtlichen Satz, dessen

sich

sich die deutsche Nation wider die Curia Romana so oft bedienet hat, einmal wider sich selbsten gelten zu lassen? quod quisque juris in alterum statuit, eodem ipse utatur necesse est. * Der Kaiser schwört in seiner Wahlkapitulation auf die Handhabung der Concordaten ** und im westphälischen Frieden *** werden von dem onere annatarum, jurium pallii, Confirmationum & hujusmodi jurium nur die der A. C. verwandten Stände sicher gestellet. Es könnte also hier auch ein anderer Grundsatz Platz haben: der Ausnahm bestättiget die Regel auf den Fall, der nicht ausgenommen ist. Bey katholischen geistlichen Fürsten darf also dießfalls nichts abgeänderet werden.

§. XII.

* Tot. tit. ff. quod quisque juris.
** Art. XIV. §. 1.
*** Art. V. §. 19.

§. XII.

Nachdem verschiedene, unabhänige Reiche entstanden sind, und Odoacer sich Italiens bemeisterte, wollte dieser König die Wahl des römischen Pabstes bestättigen, und sich von ihm die Treue schwören lassen — — — als auch Rom der griechischen Beherrschung entzogen, und das occidentalische Reich in Person Karls des Großen eingesetzt wurde, leisteten die Päbste den Kaisern den Eid der Treue. — — So bald man erweisen konnte, daß Rom von den Kaisern unabhängig sey, hörte die Schuldigkeit auf, dem Herrn der Stadt, nachdem keiner mehr dort vorhanden war, den Eid abzulegen.

Anmerkung.

Ist dann alles, was je vorbeygegangen, besonders beym Einfalle wilder Völker in Italien, auch de jure geschehen? belangend die Eide der Päbste, war es vor Olims-

zei-

zeiten bisweilen so; heute ists anders; der Verfasser wird dem Staathalter Jesu Christi das Patrimonium des heil. Petri doch nicht streitig machen. Nachdem verschiedene, unabhängige Reiche entstanden sind, die es für die größte Ehre hielten, einen Theil der Kirche Jesu Christi auszumachen; so hat es die Vorsehung ganz weislich verordnet, daß der allgemeine Hirt und Vater der Glaubigen die Sache Gottes in einem unabhängigen Staate mit mehr Freyheit verwalten konnte. Nicolaus III. führet diese Anmerkung gar zierlich, und mit mehrern Worten aus. *

§. XIII.

* C. fundamenta. 17. v. decet namque de Elect. in 6.

§. XIII.

Zweytens ist es der Vernunft gemäß, daß ein Bischof dem Landesherrn, und nicht dem Pabste den Eid der Treue ablege; weil letzterem keine Macht oder Gerichtsbarkeit über das Zeitliche des Landesfürsten zusteht.

Anmerkung.

In philosophischer Sprache muß man hier sagen: nego suppositum. Der Verfasser setzet zum voraus, was Grundfalsch und völlig unerweislich ist, daß dem Pabste durch den gewöhnlichen Eid der Bischöfe eine Macht oder Gerichtsbarkeit über das Zeitliche des Landesfürsten anerkannt werde. Die Eidesformel, die den Bischöfen an ihren Metropoliten vorgeschrieben ward, hat mit der, über welche wir streiten, völlige Aehnlichkeit. Doch ließ sich dabey niemand zu Gemüth kommen, daß den Metropoliten dadurch eine Macht, oder Gerichtsbarkeit über das zeitliche des Landesfürsten zugestanden werde.* Die Catholische Bischöfe

* Van Espen J. E. U. T. I. Tit. XIX. c. 2. n. VII.

schöfe des römischen Reichs vertreten eine doppelte Person (wie selbst der protestantische Schriftsteller Buderus * bemerket) die Person eines geistlichen Vorstehers, und eines weltlichen Fürsten: Sie haben auch zween Vorgesetzte, im geistlichen Fache den römischen Bischof, und im zeitlichen den Kaiser. In Betrachtung dieser doppelten Würde werden sie auch durch ein zweyfaches Band des Eides verbunden; und solcher Gestalt geben sie dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gotte, was Gottes ist. Der Verfasser aber will, daß von dem Bischofe qua Bischof dem Fürsten der Eid der Treue abgeleget werde. Dieß heißt eigentlich so viel, als die Schafe unter den Hirten stellen, das Haupt herunter setzen, und die hierarchische Ordnung über den Haufen werfen. Der Bischof qua Bischof lehret, salbet, weihet, bindet, löset, theilet die heiligen Geheimniße aus, ordnet den Gottesdienst, erhalter die Kirchenzucht, daß nach der Lehre des H. Paulus alles nach Gebühr, und in guter Ordnung vorbeygehe. Wenn das Aeusserliche des Gottesdienstes

* de Jurament. Princip. Eccl. §. I.

dienstes und der Kirchenzucht mit den Civilangelegenheiten einen nexum hat, von welchem man heute so viel Wesen macht, so weiß der Bischof seine Verbindlichkeit, in die Gerechtsame andrer, und vorzüglich des Regenten, keinen Eingriff zu thun, und er braucht die Regeln der Klugheit, das, was anstößig ist, zu vermeiden. Aber dieß alles ist nach meiner geringen Einsicht in principiis Catholicorum nicht hinreichend zu behaupten, daß der Bischof qua Bischof dem Fürsten unterworfen seyn müße. Die öffentlichen Handlungen der unabhängigen Nationen haben auch einen nexum, so wie die privat-Handlungen der Menschen, derer keiner dem andern unterwürfig ist. Wir wissen auch, daß der Kaiser des deutschen Reichs feyerlich verspricht *, sich gegen die benachbarten christlichen Gewälte freundlich zu halten, und ihnen allerseits zu Widerwärtigkeiten gegen das Reich keine Gelegenheit zu geben. Allein dieser nexus der menschlichen Handlungen machet noch bey weitem keine Abhängigkeit, und Unterwürfigkeit der handelnden Personen gegen einander aus. Wenn

* Cap. Cæs. Art. IV. §. II.

Wenn man also nach dem orthodoxen Lehrgebäude voraussetzet, daß die geistliche Gewalt in ihrer Art die höchste, und von der weltlichen unabhängig sey; * so ist der bloße nexus, oder die Beziehung der Handlungen, wodurch eine von beyden Mächten ausgeübet wird, gegen die andere, kein zureichender Grund, die Mächte selbsten einander zu unterordnen. Es ist hier der Ort nicht, diese Theorie weitläuftiger zu entwickeln. Der Verfasser meldet das Beyspiel Frankreichs. Ich wünschte nur, daß er, und was von gleichen Gesinnungen ist, die Materie der Unabhängigkeit der geistlichen Gewalt aus dem schönen Hirtenbriefe studirte, den der hochwürdigste Erzbischof zu Paris aus Gelegenheit gewißer Unruhen Frankreichs im Jahre 1756 an das Licht gestellet hat.

* Synops. Viennens. §. XLVIII.

§. XIV.

Ein Landesfürst sollte sich zu dem Verbot des päbstlichen Eides nach der gregorianischen Formul um so mehrers bewegen lassen, weil derselben Inhalt dem Wohl des Staates ganz entgegen gesetzet ist. Der erste Artikel heißet also:

„ Ich N. Bischof der Kirche N. werde
„ von nun, und fürohin dem H. Peter,
„ der H. römischen Kirche, und dem
„ Pabste N. und seinen ordentlich erwähl-
„ ten Nachfolgern getreu, und gehorsam
„ seyn.

Da diese Treue, und dieser Gehorsam zu allgemein, und uneingeschränket sind, so lassen sie sich auf all dasjenige ausdehnen, was dem Pabste einfallen kann, den Bischöfen aufzutragen. —— Diese Art Gehorsams scheinet demjenigen ganz gleich zu seyn, welchen die Jesuiten bey der Profession ihren Generalen geschworen haben.

Anmerkung.

Der Gehorsam, den Paulus den Gläubigen gegen ihre geistlichen Hirten vorschreibt, muß dem Verfasser auf gleiche Weise zu allgemein, uneingeschränkt, und für den Staat gefährlich vorkommen. Denn Paulus gebieth lediglich und schlechthin: Seyd euern Vorstehern gehorsam, und unterthänig. * Welches letztere noch weit mehr, als pur die Treue zu bedeuten hat. Ein Befehl, Gesetz, Vertrag, so gar ein Eid, mit dem man ein Versprechen behärtet, erstreckt sich nur so weit, als es die physikalische, und moralische Möglichkeit zuläßt. So bald ihre Wirkung über die Kräfte der Natur, oder dem Gewissen zuwider ist, hört die Verbindlichkeit auf. Dieses weiß ein jeder, der noch gesunden Menschenverstand besitzet. Das Fehlerhafte der Folgerung, die der Verfasser machet, besteht also darinnen, daß er verborgner Weise annimmt, man müße in Befehlen, Gesetzen, Verträgen', Eiden und dergleichen die sogenannten Conditiones intrinsecas.

* Hebr. 13. v. 17.

secas, das ist, solche Bedingungen, und Beschränkungen, die an und für sich selbsten eingeschlossen, und vorausgesetzet sind, allemal namentlich ausdrücken. Man kann es bisweilen thun; es ist aber nicht nothwendig, und allgemein zu reden, nicht einmal möglich. Ich muß diese Sache dem Verfasser noch begreiflicher machen.

Z. B. Ein Fürst, der von andern Leuten nur nach der Güte seines Herzens urtheilet, gestattet etwa in seinem Lande eine größere Pressefreyheit, als vorhin war. Nun bey dieser Begünstigung, und Befugniß, welche die Scribenten erhalten, versteht sich zum voraus, daß sie selbe nur der reinen Wahrheit zu steuren; nicht ihre blinden Leidenschaften zu befriedigen, nur zur Beförderung der Künste und Wissenschaften, nicht zum Nachtheile der geheiligten Religion; nur zur Aufklärung des Publikums, nicht zum Aergernisse desselben, oder Störung der gemeinen Ruhe gebrauchen können und müssen. Es ist nicht nothwendig, daß man ausdrücklich hinzusetze: Schreibet; aber

nur

nur so etwas, das nutzlich, und erbaulich, das gegründet und wahr ist. Schreibet, aber auf eine solche Weise, die eurem Vaterlande auch bey den Ausländern Ehre macht, und nicht vielmehr die Verderbniß der Sitten, der Religion, des guten Geschmackes an den Tag leget: schreibet von der Geschichte, aber nicht, daß ihr sie verfälschet: von den Sitten, aber enthaltet euch von Verleumdungen: von der Religion, aber nicht um sie den Spöttereyen ihrer Feinde preiszugeben. Dergleichen Bedingungen, deren Zahl unendlich ist, verstehen sich allemal von sich selbsten, und wenn sie nicht beobachtet werden; so wird ein weiser Fürst wider seine beßtgemeynte Absicht gezwungen, die gestattete Freyheit einzuschränken, oder wenigst gewißen Federfechtern auf die Finger zu klopfen, und endlich das Handwerk ihnen gar niederzulegen. Nun dächte ich, sollte diese Sache dem Verfasser klar genug vorkommen; wenn er dessen ungeachtet hartnäckig darauf besteht, daß eine in der Natur des Versprechens eingeschloßne Bedingung förmlich müßte ausgedrückt werden; so werde ich ihn bald hernach auch dießfalls

zu befriedigen, und wohlbehalten nach Hause zu schicken, mich befleißen.

Die Jesuiten müssen freylich in jeder Scharteke einen Platz einnehmen. Der Verfasser setzt hinzu: alles, was die Parlamente in Frankreich wider den blinden thätigen Gehorsam der Jesuiten gegen ihren General geschrieben haben, passet unvergleichlich auf den Eid der Bischöfe. Ich antworte ganz kurz. Da hier ein wesentlicher Theil ihres Instituts, und quæstio juris berühret wird; so passet alles, was zur Bestättigung, und Vertheidigung desselben ist geschrieben worden, unvergleichlich hieher. Ich kann aber den Verfasser versichern, daß seine Bemühung die Jesuiten, und ihr Institut verhaßt zu machen, beynahe völlig eitel, und vergeblich sey. Denn bey den Feinden derselben ist nichts zu verlieren, nichts zu gewinnen. Gleichgültige aber, oder gegen die Jesuiten gutgesinnte Leute merken nun handgreiflich, daß die heutigen Scharteckenmacher es mit der seligmachenden Religion, und mit der ganzen Hierarchie eben so arg meynen, wie mit dem Jesuiten-

tenorden. Sie lernen durch die Erfahrung, was der großmüthige Pabst Clemens XIII an Ludwigen XV vor mehrern Jahren deutlich genug erkläret hat, daß es nicht so fast um die Ordensgeistlichen der Gesellschaft Jesu, als um die Religion zu thun sey, deren Angelegenheit mit dem Schicksale derselben innigst verbunden ist. Die Beschaffenheit und Aussicht der gegenwärtigen Zeiten, sagte neulich ein sehr angesehener und verständiger Mann, ist die beßte Rechtfertigung für die Jesuiten.

§. XV.

Zweyter Artikel des Eides: „Ich werde weder „selbst es thun, noch darzu rathen, daß „den Päbsten das Leben benommen, oder „ein Glied gestümmelt, oder sie in Ge„fangenschaft gesetzet werden.“ Der gelehrte *Van Espen L. I. Tit.* 15. *de consecr. Episc.* §. 10. saget, daß der Pabst die Befolgung dieses Artikels nur von jenen Bischöfen fodern könne, die ihm auch in Zeitlichen unterworfen sind, welche Unterwerfung bey einem andern Staate nicht bestehet.

Anmerkung.

Van Espen wird von dem Verfasser verfälscht; denn er sagt nur, daß dieser Eid die kirchenstaatische Bischöfe vorzüglich (præcipue) angehe, * woraus man nicht folgern kann, daß selber ausländische Bischöfe gar nicht betreffe, oder nicht einmal betreffen könne. Das Wörtlein (præcipue) wie die Rechtsgelehrten sagen, bezieht sich zwar auf ein Ding mehr, als auf das andere; doch schließt es eben dieses nicht aus. ** Es ist schwer zu begreifen, wie sich der Verfasser über diesen Artikel aufhalten wolle. Sollte es endlich zu viel seyn, wenn man eidlich verspricht, gegen die verehrungswürdigste Person des allgemeinen Vaters der Recht=

* J. E. U. L. I. Tit. XV. de Consecrat. Episc. c. II. n. IX. Edit. Colon. a. 1748.

** Ueber dergleichen Wörtlein: præcipue, præsertim, mußte von den Rechtsgelehrten schon öfters in wichtigen Fällen gezanket werden. Ein merkwürdiges Beyspiel davon ist in dem Bullario des großen Benedicts XIV anzutreffen T. I. const. 113. n. 6.

Rechtglaubigen, des höchsten Priesters der Religion, des Nachfolgers Petri Fürsten der Apostel, des Staathalters Jesu Christi Sohnes Gottes, derselbem die Schlüssel des Himmelreiches unmittelbar übergeben hat, gegen diese erste Person der Christenheit so viel Ehrerbietigkeit zu hegen, daß man selbe niemals todt schlagen, zu keinem Krüppel machen, und nicht, wie die Spitzbuben, einkerkern wolle? An diesem Orte hätte der Verfasser seine historischen Kenntnisse weit schicklicher anbringen können, als an mancher Stelle seiner Abhandlung. Er hätte aus den finstern, und verwirrten Jahrhunderten erzählen sollen, wie, und bey was für Gelegenheit ein solcher Eid müßte eingeführet werden. Wenigst hätte er summarisch bemerken sollen jene Gewaltthätigkeiten, Gottesräube, Grausamkeiten, die im XI. Jahrhunderte gegen die Päbste, gegen ihre Abgesandten, gegen die Clerisey sind verübet worden.

§. XVI.

Dritter Artikel. „Ich werde die Absichten „des Pabstes, die er mir schriftlich, oder „durch seinen Nuntium eröffnet, und „durch deren Kundmachung ihm ein Scha- „den zugehen könnte, niemanden entde- „cken." Nach dem van Espen kann die- ser Artikel abermal nur die Bischöfe im Kirchenstaate verbinden. Es ist wider das Recht der Natur, daß ein Unter- than, wenn ihm gewiß bewußt wäre, was jemand wider seinen Landesfürsten im Schilde führet, dazu schweigen, und diesen nicht warnigen sollte.

Anmerkung.

Van Espen wird hier eben so verdreht und fälschlich, als oben angeführt. Er nimmt diesen und den vorgehenden Artikel zusammen, und schreibt von beyden, was kurz vorher ist bemerket worden, nicht, was ihm der Verfas- ser aufbürdet. Die Pflicht des Stillschweigens kann sich auf jenen Fall nicht erstrecken, in wel-

chem

chem wider die Gerechtsame des Fürsten etwas im Schilde geführet wurde. Es ist nichts, als verabscheuenswürdige Bosheit, Haß und Verbitterung wider die heilige römische Kirche, wenn man selbe dem gemeinen Wesen, und dem Fürsten immer als gefährlich, und nachtheilig abmalet, um die weltliche Gewalt wider die geistliche aufzuhetzen, den Samen der Uneinigkeit, und Verwirrung auszustreuen, und den Feinden der Kirche Jesu Christi Gelegenheit des Spottes an die Hand zu biethen. Daß der Pabst ohne die Majestätsrechte im geringsten zu kränken, Anschläge fassen kann, zu deren glücklichen Vollführung kluges Stillschweigen erfoderlich ist, läßt sich unschwer vorstellen, als z. B. wenn es zu thun ist, dem Fürsten eine richtige Information über die Cabalen gewißer unruhigen, und mit den Glaubensfeinden heimlich verstandnen Köpfe beyzubringen, oder bey ihm um eine Vermittelung in Fällen, so die Religion betreffen, anzusuchen. Van Espen weiset die bischöfliche Eidesformel an die Metropoliten auf, * welche sowohl diesen, als den vorhergehenden

* J. E. U. L. I. Tit. XIX. de Metrop. c. 2. n. VII.

den Artikel enthält. Doch ließ sich niemand dabey träumen, daß die Gerechtsame des Landesfürsten dadurch in Gefahr geriethen.

§. XVII.

Vierter Artikel. „ Ich werde den Päbsten „ nach meinem Grad und Stand verhülf„ lich seyn, das römische Pabstthum und „ die Regalien des heiligen Peters gegen „ jedermänniglich zu erhalten, und zu be„ schützen. „ Hier giebt es mehrere Betrachtungen. Das Wort: römisches Pabstthum ist sehr zweydeutig. Es kann den Primat des römischen Stuhls bedeuten — — nimmt man aber das Wort nach der Bedeutung, so ihm die römischen Schmäuchler geben, daß der Pabst ein Herr der Monarchen sey — so muß man hinwiederum sagen, daß jeder Katholik, und jeder Bischof zu widersprechen im Gewissen verbunden sey. — Das Wort: Regalien, ist nicht minder zu allgemein. — Weiter! der

Prä-

Prälat schwöret, das Pabstthum und die Regalien des heil. Peters gegen jedermänniglich zu schützen; also gegen den Landesfürsten selbst, der doch unter dem Jedermann verstanden werden muß. Er muß sie auch schützen nach seinem Grad und Stand. Ist er ein Regularabbt, mit ermahnen, bitten, und Bedrohung seiner Mönche — — ist er ein Bischof: mit Schreiben an die Pfarrer, wenn sie auch dadurch das Volk zum Ungehorsam verleiten — an die Beichtväter, daß sie ihre Beichtkinder ermahnen, daß sie die Befehle ihres Landesfürsten übertreten können.

Anmerkung.

Das Wort: römisches Pabstthum, kann in der Eidesformel nimmer zweydeutig seyn, nachdem Paskal eine authentische Erklärung darüber gegeben hat. Es bedeutet den Primat, oder jenes Vorrecht, das dem heil. Peter vor andern Aposteln ist zugesagt worden,

und

und das zur Erhaltung des Glaubens, der Einigkeit, des kanonischen Gehorsams abzielet. Das Wort: die Regalien des heil. Peters bezeichnet das so genannte Patrimonium des heil. Petri. Warum hat der Verfasser nicht wieder den van Espen angeführet, der es so ausleget? * hat doch Heinrich V. in seinem Vertrage, mit Callisto II. auch dieses Wort gebrauchet: Possessiones & regalia B. Petri, die Besitzungen, und Regalien des heil. Peters. ** Was ist also nöthig, so viel Geschwätz und Lärmen darüber zu machen? doch ich habe zu wenig gesagt, ich sollte Untreue, Verfälschung, Bosheit genannt haben. Nehmen wir nur den Grundtext der Eidesformel her, und vergleichen wir ihn mit der Uebersetzung des Verfassers. Barthel *** und Zech **** haben selben aus dem römischen Pontifical Klementis VIII von Worte zu Worte ausgeschrieben.

Wo=

* I. E. U. L. I. T. XV. c. II. n. XI.

** Schmauss. Corp. Jur. publ. n. II.

*** T. II. Opusc. I. c. XI. n. X.

**** Hierarch. Eccles. Tit. XXIII. v. 254.

Woselbst es also heißt: *Papatum Romanum & regalia St. Petri adjutor eis ero ad retinendum & defendendum, Salvo meo ordine, contra omnem hominem.* Diese Worte übersetzet der Verfasser also: ich werde den Päbsten **nach meinem Grad und Stand** verhülflich seyn das römische Pabstthum und die Regalien des heiligen Peters gegen jedermänniglich zu erhalten, und zu beschützen. Was heißt dann also im wahren, und eigentlichen Verstande das Wörtchen *Salvo ordine meo?* hat es nicht die Kraft einer Exception, oder Limitation, das ist, einer Beschränkung, Ausnahme? und will es nicht so viel bedeuten, als mit Ausnahme, oder ohne Nachtheil der Pflichten meines Grades und Standes. Die Kanonisten bedienen sich mit Barthel loco cit. dieses Ausnahmes: *Salvo ordine meo*, zur Vertheidigung eben jenes bischöflichen Eides an den Pabst, von welchem die Rede ist; sie sagen, daß die Sphäre der Verbindlichkeit, die aus jenem Eide entspringt, schon durch die Worte der Eidesformel selbst, genugsam bestimmet, und eingeschränket sey, und folglich

den Pflichten der Bischöfe gegen das Reich, und den Kaiser nicht im geringsten Abbruch mache. Was thut aber unser Verfasser? bey ihm heißt *salvo ordine meo*, nach meinem Grade, und Stande, das ist, ich werde das Pabstthum und die Regalien des heil. Peters beschützen nicht mit Vorbehalte und Ausnahme der Verbindlichkeiten meines Grades und Standes, sondern so viel sich mein Grad und Stand immer erstrecket, durch alle jene Mittel, und bey jeder Gelegenheit, die mir mein Grad und Stand immer an die Hand giebt. Dieser verfälschte Sinn des Verfassers erhellet sonnenklar aus seiner folgenden Enumeration: **Ist er ein Regularabbt mit ermahnen, bitten, zureden, und Bedrohung seiner Mönche, damit sie dem Landesfürsten nicht gehorchen, wenn er das geringste wider diese Regalien unternimmt. Ist er ein Bischof: mit Schreiben an die Pfarrer, wenn sie auch dadurch das Volk zum Ungehorsam verleiten — — an die Beichtväter, damit sie ihre Beichtkinder ermahnen, daß sie die Befehle ihres Landesfürsten über-**

übertreten können, wenn er auf die päbstlichen Regalien keinen Bedacht nimmt. Ich will zum Ueberfluße handgreifliche Beyspiele ex jure publico hernehmen, um den wahren Sinn der Worte: *Salvo ordine meo*, zu beleuchten, und die niederträchtige Verfälschung des Verfassers mehr aufzudecken. In dem westphälischen Frieden * wird das Binnißrecht für die Reichsstände nicht nur unter sich, sondern auch mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit, und Wohlfart festgesetzet, jedoch dergestalt, daß das Bindniß weder gegen den Kaiser und Reich, noch den Land- und westphälischen Frieden, mithin, wie es heißt, *Salvo per omnia juramento, quo quis Cæsari & imperio obstrictus est*, geschehen soll. Ist dieß *saluo juramento*, nicht eine offenbare restriction, oder Ausnahme. In Capitul. Cæsar. ** wird es also verdolmetschet: daß es unverletzt des Eides geschehe, womit ein jeder Stand dem regierenden römischen Kaiser,

 und

* J. P. O. Art. VIII. §. 2.

** Cap. Jos. II. Art. VI. §. 4.

und dem heiligen römischen Reich verwandt ist. Auf gleiche Weise, sagen die Kanonisten muß man den Eid der Bischöfe an den Pabst verstehn, nämlich unverlezt des Eides, durch welchen sie vermöge ihres Grades und Standes an den Kaiser, und an das Reich gebunden sind. Ein anderes Beyspiel lieferet der Religionsfrieden de Anno 1555. §. 18. woselbst beschlossen, auch von beyden Theilen begenehmiget worden, daß ein Erzbischof, Prälat, oder ein anderer geistliches Stands, wenn er von unser alten Religion abtretten wurde, derselbig sein Erzbisthum, Bisthum, Prälatur, und andere Beneficia, auch damit alle Frucht und Einkommen, so er davon gehabt, alsbald ohn einige Widerredung und Verzug (jedoch seinen Ehren ohnnachtheilig) verlassen solle„ wie müßte der Herr Verfasser diesen Ausnahm kurz und pünktlich übersetzen? ich glaube, er würde sagen: *honore & existimatione salva* oder *sine detrimento honoris.* Wenn es also in der Eidesformel heißt: *salvo ordine meo;* so wird es auch so zu verstehen seyn, daß es ohnnachtheilig meines Grades und Stan-

Standes geschehe. Noch ein Beyspiel zum Beschluße dieser Anmerkung. Heinrich V. sprach in seinem Eide, den er im Jahre 1111 dem Pabste Paskal II. leistete, also: *Domino Papæ Paschali obediam (salvo tamen honore regni & imperii) sicut catholici imperatores catholicis pontificibus Romanis.* * Bezeichnet dieß *salvo* nicht wieder einen Ausnahm, Vorbehalt, und gleichsam einen Gränzstein? ich will keine Sylbe mehr beysetzen. Denn ich habe oben §. XIII. versprochen, den Verfasser wohl behalten nach Hause zu schicken.

* Lunig. Corp. jur. feud. T. I. n. IX.

§. XVIII.

Fünfter Artikel. „Ich werde dem Legaten „des apostolischen Stuhles in seiner Her= „und Zurückreise gebührend begegnen, „und ihm in seinen etwaigen Bedürfnis= „sen behülflich seyn.„ Fremde, beson= ders von größerem Range, oder mit einem öffentlichen Karaktere bekleidete, wohl halten, und bewirthen, machet dem Fürsten, an den sie geschicket wer= den, Ehre. Wenn aber zuweilen, wie unlängst in Portugall, ein solcher päbstlicher Abgesandter, seines aufha= benden Karakters vergessen, die Gese= tze der Gastfreyheit, und das Völker= recht verletzet; und wenn daher der Landesfürst ihn aus seinen Staaten zurück weiset, auch den Unterthanen den Umgang mit einem solchen ver= biethet; was soll alsdenn jener Bischof oder Abbt thun, welcher diesen Arti= kel beschworen hat?

Anmerkung.

Die Verbindlichkeit und Weise den apostolischen Legaten gebührend zu begegnen, kann nicht bloß aus den Grundsätzen des Völkerrechtes hergeleitet werden. Denn daselbst ist die Rede von den Gesandten unabhängiger Mächte. Ein katholischer Fürst aber machet sich Ehre daraus, öffentlich und werkthätig zu bekennen, unter demjenigen, wie ein Schaf unter dem Hirten zu stehen, welcher einen apostolischen Gesandten an ihn beordret. Wenn selben der Fürst perfas, oder nefas zurückschicket; so geht die Sache selbst den Principalen, nicht den Bischof, oder Prälaten an. Die Verbindlichkeit des Bischofes oder Abbtes gegen die apostolischen Legaten, in so ferne selbe bejahend ist, setzet moralisches Vermögen, Zeit Gelegenheit, und andere dergleichen positive Umstände zum voraus. Sie hört also in der Ausübung auf, so bald kein apostolischer Legat mehr vorhanden ist. Die Geschichte Portugalls ist, betreffend die letztern Zeiten, noch nicht gänzlich entwickelt.

§. XIX.

Sechster Artikel. „ Wenn ich zu einem Sy-
„ node geladen werde, will ich außer ei-
„ ner kanonischen Hinderniß dabey er-
„ scheinen ; (dem ist nach Gregor VII.
„ später zugesetzt worden) und sollte
„ ich nicht kommen können, werde ich
„ meine Abgesandten schicken. „ Hier ist zu bemerken, daß der Pabst mit den Bischöfen, und Prälaten eines anderen Staates, wie mit seinen natürlichen Unterthanen gebiethet. Von der nothwendigen Erlaubniß des eigenen Landesfürsten geschieht gar keine Meldung.

Anmerkung.

Im wiennerischen Synopsi vom geistlichen Rechte wird §. LXIX. unter anderen wesentlichen, oder dem Pabste aus göttlicher Einsezung zukommenden Befugnissen selbem überhaupt und ohne Einschränkung das Recht anerkennt,

Concilien zusammen zu rufen, selben vorzusitzen, und die gehaltenen zu bestättigen. Diesem Rechte muß nothwendiger Weise, die gegenseitige Verbindlichkeit der Bischöfe entsprechen, dabey zu erscheinen. Ist nun zur wirklichen Erfüllung dieser Verbindlichkeit die Bewilligung des Landesfürsten erforderlich, so werden, und müssen die Bischöfe um selbe ansuchen, um ihre Verbindlichkeit erfüllen zu können. Schlägt man jene ab; so wird die Ausübung dieser, indem sie bejahend ist, sittlicher Weise wiederum unmöglich. Folglich hört sie in actu secundo auf. So viel übrigens ich die Welt kenne, wird der Verfasser denkende Leute nie überreden können, daß er aus reinem Eifer für das gemeine Beßte auf die Rechte der Landesfürsten so ängstiglich bedacht ist.

§. XX.

Siebenter Artikel. „Ich werde alle drey Jah„re persönlich, oder durch meinen Abge„sandten die Limina der Apostel besuchen, „wenn ich durch eine apostolische Erlaubniß „nicht sollte davon enthoben werden.„ Nichts ist von den Päbsten mit so vielen, und donnernden Bullen anbefohlen worden, als dieser Besuch — — Sixtus ein Mann von grossem Geiste, wollte Rom auf Kosten anderer bereichern. Er wollte die Kräfte der Kirche (weil man glaubte, der Pabst sey unmittelbarer Monarch über alle geistliche und zeitliche Güter) auf das genaueste wissen. Er sah, daß jeder Rom besuchender, oder beschickender Bischof ein Stück Geld, um zu zehren, oder Gnaden zu erhalten, mit sich brächte. u. s. w.

Anmerkung.

Es lohnet nicht die Mühe, über diesen Punkt zu reden, da er in unsern Gegenden beynahe

he völlig aus der Beobachtung gekommen ist. Nur muß man bewundern, daß der Verfasser in die Herzen der längst verstorbnen Päbste noch hineinsieht, und die verborgensten Absichten noch aus ihrem Staube heraus zu distilliren weiß. Alles was sie thaten, war entweder Regier = oder Geldsucht. Hätte er doch den heutigen Lieblingsautor Vanespen darüber berathschlagét, und seine Meynung, aber mit besserer Treue, als oben ausgeschrieben; so würden die Leser von dem Zwecke dieser Reise ad limina apostolorum einen richtigern Begriff eingenommen haben. Die Bischöfe sollten an den päbstlichen Stuhl, oder die zu diesem Ende aufgestellte Congregation der 'Cardinäle von dem Zustande ihres Kirchensprengels einen Bericht ertheilen, welcher, wenn er aufrichtig, und der wahren Gestalt der Umstände angemessen ist, dem apostolischen Stuhle von jenen großen Mängeln mancher Bisthümer öfters Einsicht beybringen wird," denen von eben demselben apostolischen Stuhle durch schickliche Mittel billig muß abgeholfen werden.

§. XXI.

Achter Artikel. „ Ohne Vorwissen, und Er„laubniß des römischen Pabstes will ich „die zu meiner bischöflichen Mensa gehö„rigen Güter nicht verkaufen, noch ver„schenken, weder verpfänden, noch be„schweren, oder durch was immer für ei„ne Art veräußern. „ Daß die Bischöfe im Kirchenstaate diesem Artikel beschwören, läßt sich hören — daß aber auf diese Art Bischöfe anderer Staaten handeln sollen, fällt sehr befremdlich. In den meisten Staaten können liegende Güter nicht anders, als mit Vorwissen und Einwilligung der Landsherrschaft veräußert, und verliehen werden. Man sieht aber augenscheinlich, daß die Geistlichkeit glaube, sie sey von aller weltlichen Gerichtsbarkeit frey, und dieselbe, wie der Pabst, überall, und allenthalben zu befehlen haben müsse.

Anmerkung.

Sowohl allgemeine, als besondere Kirchenversammlungen, sowohl Päbste und Bischöfe,

se, als Kaiser und Fürsten nahmen jederzeit den größten Bedacht auf die gute Erhaltung der geistlichen Güter, und milden Stiftungen. Conrad II. hat schon im Jahre 1039 ein Gesez über die Nichtveräußerung der geistlichen Güter herausgegeben. * Da der Verfasser das Ansehen des ganzen Alterthumes, das ihn zu Boden schlägt, wider sich hat; so weiß er nichts zu thun, als zu schreyen, lärmen, lästern. Weit gefehlt, daß er je einen Blick würfe auf so viele und gründliche Schriften der gelehrtesten Männer, welche über diesen Streitpunkt an das Licht getreten sind. Seine ganze Mühe geht nur dahin, durch sinnloses Toben, und Lärmenblasen das Gemüth unbehutsamer Leute zu betäuben, und wider die Geistlichkeit aufzuwiegeln. Sollte er ohngefähr ein lucidum intervallum kriegen; so rathe ich ihm, das heil. allgemeine Concilium von Triendt aufzuschlagen, nnd wenigst einige Stellen davon mit jener Ehrerbiethigkeit zu lesen, die er demselben schuldig ist. **

§. XXII.

---

* Lunig Corp. Jur. Feud. T. I. n. VII.

** Sess. 25. c. 11. & c. 20. de Reform.

§. XXII.

Neunter Artikel. „Ich werde nach allen mei„nen Kräften beobachten, und auch von „andern beobachten machen, die Regeln „der heiligen Väter, die apostolische De„kreten, Ordinationen, Dispositionen, „Vorbehälte, Provisionen, und Com„missionen.„ Dieser Artikel enthält all erdenkliches, und um diesem mehr Ansehen zu geben, ist der Anfang von den Regeln der heil. Väter, von Dekreten der Concilien; gleichsam als wenn selbige päbstliche Vorbehälte, Provisionen und Commissionen vonnöthen hätten.— Dieses Formular überhaupt ist solchemnach beleidigend gegen das Ansehen, und die Majestät des Landesherrn, widerstrebend der Ruhe und guten Regierung der Unterthanen, und dem Bischofe, der unausbleiblich auf der einen, oder andern Seite wider die Pflichten anstossen muß, zu befolgen nicht möglich. Mithin sollte man es von keinem neuen Bischofe beschwören lassen.

An-

Anmerkung.

Hier stoßt der Verfasser um, was er kurz zuvor gelten ließ. Wohl zu merken jedoch, sprach er, daß hier keine Rede sey von jener Abhängigkeit, so die Bischöfe als Glieder von dem Haupte der Kirche, dem Pabste haben müssen. Denn diese Abhängigkeit, oder eigentlich *obedientia Canonica* ist zu Erhaltung der Hierarchie unumgangbar, und nothwendig. Er sagte: daß jeder Prälat, ja Katholik den Primat des römischen Stuhls zu erkennen, und zu schützen schuldig sey, wenn er nicht ein Abtrinniger seyn will. Was bedeuten endlich die obedientia Canonica, die Erkennung und Schützung des Primats, wenn es nicht leere Worte, und Schattenbilder sind, als die Beobachtung der Kanonen, oder Regeln der heil. Väter, wie sie in utroque jure benamset werden, und daß der, so den Primat wirklich anerkennet, die von dem apostolischen Stuhle gemachten Verordnungen oder geschehenen Aufträge mit Ehrerbiethung annehme? So muß man in Thesi reden, wenn man nicht ein Abtrinni-

trinniger seyn will. Vielleicht hat der Verfasser selbst aus der trientnerischen Glaubensformel schon eidlich verheißen: *Sanctam, catholicam, & apostolicam Romanam ecclesiam, omnium ecclesiarum matrem & magistram agnosco, Romanoque Pontifici, beati Petri, apostolorum Principis Successori ac Jesu Christi Vicario veram obedientiam spondeo ac juro. Cætera item omnia a sacris Canonibus, & œcumenicis Conciliis, ac præcipue a Sacrosancta Tridentina Synodo tradita, definita, & declarata, indubitanter recipio atque profiteor.* Hier ist gewiß wie in dem 9. Art. all erdenkliches enthalten; muß auch dieß Formular abgethan werden? Belangend die Provisionen, und Vorbehälte, ist deren wahrer Sinn, durch die Concordaten, und rechtmäßige Observanz genug bestimmet.

Zum Schluße mag ein verständiger, und unpartheylicher Leser das Urtheil fällen, ob so eine Eidesformel, mit ausdrücklichen Ausnahme der Standespflichten begränzet, von dem Oberhaupte der Kirche authentisch ausgeleget, von ununs=

ununterbrochenem Gebrauche vieler Jahrhunderte bestättiget, von viel tausenden Erzbischöfen, und Bischöfen wirklich gebrauchet und in Ehren gehalten, in feyerlichen Concordaten mit eingeschloßen, ob eine solche Eidesformel von dem Verfasser mit Grunde als beleidigend gegen die Majestätsrechte, als gefährlich für die gemeine Ruhe, und als anstößig für jene, die selbe abschwören, in seiner Abhandlung sey ausgerufen worden? was sollte ein Mann, dem die seligmachende Religion, und Einigkeit der Kirche am Herzen liegt, von einem Charaktere denken, den der Verfasser in seiner Schrift geäußeret hat? Mir kommen die Worte des heil. Paulus zu Gemüth: *Utinam abſcindantur, qui vos conturbant*: wollte Gott, daß Leute, die nur Unruhe, Spaltungen, und Feindseligkeiten zwischen der geistlich= und weltlichen Macht erregen, von dem sittlichen Leibe Jesu Christi offenbar abgehauen wurden! Sie sind in der That die verbittertsten Feinde der ganzen Hierarchie, des Oberhauptes der Kirche, der apostolisch=katholischen Kirche selbst. Aber sie wollen als offenbare, und erklärte Feinde nicht angesehen werden

den, warum? zweifelsohne, um der Kirche mehr Schaden zufügen zu können. Ursache genug, zu wünschen: Utinam abscindantur, qui vos conturbant. *

* Gal. 5. 12.

Der in sieben Kapiteln entlarvte Eybel;

oder

Beweise aus zwey Büchern seiner eigenen Einleitung zum

geistlichen Recht,

daß

seine kanonischen Grundsätze

1. voll Widersprüche
2. ungegründet
3. epikureisch
4. widerspenstig gegen die Kirche
5. aufrührerisch
6. der Religion schädlich
7. dem Staate höchst nachtheilig sind.

Von
Gottlieb Gründlich,
einem neuern Kanonisten.

Zweyte Auflage.

1784.

Vorrede.

Wenn es nicht besondere Umstände unserer Zeiten foderten, würde ich niemals die Mühe auf mich genommen haben, wider jene irrige, und verderbliche Lehre des Herrn Professors Eybel die Feder zu ergreiffen, welche er in seiner Einleitung zum kirchlichen Rechte, besonders in den zween Büchern von dem Unterschiede der geistlich = und bürgerlichen Gewalt, und von den Rechten der Landesfürsten in geistlichen Sachen (*) niedergeschrieben hat. Diese Werke tratten nicht so bald ans Licht, als sichs fromme, und gelehrte Männer beßtens angelegen seyn liessen, sie in ewige Finsternisse zu verscheuchen. Begriffe, die den Verstand nicht aufklären, sondern verwirren, lieblose, und ungerechte Einschränkung der kirchlichen Rechte, schmeichelhafte, und schwärmerische Ausdehnung der weltlichen Macht; ja auch für die allein seligmachende katholische Religion sehr gefährliche Sätze sind in selben enthalten. Wie billig haben sie dann, grosse und unvergeßliche Theresia! Deinen für den Aufnahm der wahren Religion immer wachenden Eifer wider sich aufgefodert, da Du selbe aus der Zahl ächter Lehrbücher getilget, und deren Verfasser sein Lehramt niederzulegen mit reiffem Vorbedachte geheissen hattest.

A 2 So

(*) Introduct. in Jus Eccl. Tom. 2.

So eine öffentliche Herabwürdigung dieser Schriften wurde dazumal als eine hinlängliche Widerlegung derselben angesehen. Jtzt aber, da man kurz zuvor verworfene Sätze aufs neue geltend zu machen suchet, da die vom ganzen Alterthume anerkannten Kirchenrechte nach der Grundlehre eines abgedankten Herrn Professors auf das heftigste bestritten werden, da die Religionsfeger unserer Zeiten durch öffentliche Brochüren auf alle mögliche Art selbst die Landesfürsten zu überreden trachten, sich in Kirchensachen jener Rechte zu gebrauchen, die ihnen eben in den Büchern dieses vormaligen Lehrers ganz unrechtmäßig beygelegt worden, in solchem Zeitpunkte sage ich, fodern es die Umstände, daß man eine irrig- und schändliche Lehre, durch welche die Kirche und der Staat entzweyet, die Religion aber selbst geschwächt werden könnte, in ihrer ganzen Blösse, und Ungründlichkeit dem Publiko zu erkennen vorstelle. Dieß ist die Ursache, warum ich schreibe.

Das Werk selbst betreffend, bin ich keineswegs gesinnt, mit jeder sonderheitlichen Partikularität mich abzugeben, sondern um nicht zu weitläuftig zu werden, will ich nur das Hauptsächliche aus oben berührten Büchern des Herrn Professors anfangs herausziehen; dann über selbes durch 7. Kapiteln meistentheils nur allgemeine, und jedem auch noch so wenig denkendem Kopfe faßliche Ueberlegungen anstellen.

System

System
des
Herrn Professors Eybel
über
den Unterschied der geistlich- und bürgerlichen Gewalt, und die Rechte des Landesfürsten
in geistlichen Sachen.

Der Herr Professor setzet zum Voraus, daß man die Beschaffenheit einer Macht aus dem Endzwecke, den sie bezielet, herholen müsse; folglich seye die kirchliche Gewalt ihrer Wesenheit nach pur geistlich, indem der Endzweck der ganzen Religion, und der Kirche nur auf den Dienst Gottes, und auf das ewige Heil, das ist, auf die innere Glückseligkeit der Menschen sich beziehet. (a) Weiters behauptet er, der Heiland habe durch Stiftung seiner Kirche die weltliche Macht, die um das zeitliche Wohlseyn der Bürger besorget ist, keineswegs mit der geistlichen vereinbaren wollen; ja es habe vielmehr der Erlöser das Gegentheil ausdrücklich erkläret. (b)

 Hieraus

(a) Natura cujusdam potestatis ex ipso fine, cujus causa introducta est, desumi debet. §. 87.

(b) Hanc potestatem natura sua mere sptritualem, & cum illa temporali — minime necessario connexam,

Hieraus scheinet Herr Professor zu schliessen, daß sowohl die Macht der Kirche, als die Macht der Landesfürsten in ihrer Gattung oberherrlich, und eine von der andern ganz unabhängig seye; über welches er sich sehr deutlich und ausdrücklich erkläret hat in seinen Thesen vom 25. August 1779. (c)

Obschon diese Grundsätze der geistlichen Macht ein weites Feld sich zu verbreiten, geöffnet hätten, wußte sie doch der Herr Professor, da er von selber in Beziehung auf sonderheitliche Gegenstände zu reden kam, in sehr enge Gränzen einzuschränken. Wie bekümmert ist er nicht das Wesentliche der Religion von jenem, so nur zufällig abzusöndern, und nach seinen Begriffen zu bestimmen? Als wesentlich nimmt er solche Dinge an, die mit der innerlichen Glückseligkeit des Menschen eine nothwendige Verbindung haben; als zufällig aber alles, was von Menschen willkührlich ist hinzugethan worden, es tauge gleich den Dienst Gottes zu vervollkommern, wenn es nur ohne wesentlichem Nachtheile der Religion abwesend seyn kann. In beyden räumet er zwar der Kirchengewalt einigen Platz ein, doch mit gewissen Bedingnissen. (d) Die Gränzen, die er in wesentlichen

nexam, tantum abest, ut Christus suis legibus conjungere voluerit, ut potius contrarium se velle tam aperte, quam severe, iterum iterumque declaraverit. §. 88.

(c) Utrumque (imperium sacrum & civile) suo in genere summum manet, & independens. Thes. 4.

(d) Sunt enim eorundem (ministrorum Ecclesiæ) actio-

lichen Sachen auszeichnet: als im Lehre- und Predigtamte, in Ausspendung der heiligen Sakramenten, in Erklärung der Glaubenssätze, werde ich an seinem Orte besonders rügen. In zufälligen Dingen solle sich seiner Meynung nach die geistliche Macht nur auf jene Gegenstände erstrecken können, die in Ansehung des bürgerlichen Wesens gleichgültig sind. Endlich giebt er der Kirche auch eine Strafgewalt zu, das ist, die Macht jemanden von der Gemeinschaft der Glaubigen auszuschliessen, wenn es die Umstände, und Grösse des Verbrechens also erheischten. Er weiß aber wiederum derley Bedingnisse zu setzen, und Mitteln zu ersinnen, die eine sonst so nützliche Gewalt beynahe gänzlich entkräften. Auch hierüber soll anderstwo besondere Meldung geschehen.

Viel weitläuftig- und beredsamer ist Herr Professor, da er von sonderheitlichen Rechten der Landesfürsten handelt. Diesen als Vertheidigern der Kirche, und Schützern des gemeinen Wesens, soll es zustehen, ja sie trügen auch Schuldigkeit, alle Misbräuche in Religionssachen abzuschaffen, willkührlichen Ceremonien, und Feyertagen gehörige Schranken zu bestimmen; und was noch

actiones ita comparatæ, ut vel ad salutem hominum æternam omnino sint necessariæ, vel tantum circa ejusmodi versent objecta, quæ quidem cultui divino idonea, sed sine religionis detrimento abesse possunt — — Si illud est, sola potestas ecclesiastica, si istud, dum civilis deprehenditur indifferentia, eadem potestas sacra — — jure optimo suum sibi locum vindicat. §. 107.

mehr ist, über wesentliche Dinge der Religion Einsicht zu nehmen, damit nicht unter falschem Vorwande Lehren eingeführet würden, die weder nothwendige Glaubenssätze sind, weder nothwendige Mittel zur Seligkeit betreffen, dem bürgerlichen Wesen aber schädlich seyn könnten. Eben diese Landesfürsten sollen auch die Gelübde der Gläubigen untersuchen, und selbe, wenn sie dem Staate nachtheilig befunden werden, nicht nur allein verbiethen, sondern zugleich, als ungültig erklären. (e) Sie mögen auch Kirchenräthe versammeln, theologischen Streitigkeiten ein Ende machen, die Lesung schädlicher Bücher untersagen, und mehr dergleichen. (f)

Weiters nimmt unser Herr Author als einen allgemeinen Grundsatz an, daß es weltlichen Mo=

(e) Poteſt autem Princeps veluti & qua Eccleſiæ advocatus, & qua reipublicæ defenſor plane etiam obligatione tenetur — — abuſus quosque tollere, ritibus arbitrariis & feſtis diebus ſalutis publicæ cauſa ponere modum, inſpicere actiones Eccleſiæ etiam eſſentiales, ne ſub dogmatum prætextu, atque adeo ultra dogmatum, & mediorum ad ſalutem æternam neceſſariorum fines doctrinæ bono civili contrariæ invehantur, examinare vota & pacta civium de Eccleſiæ negotiis, easque ſi reipublicæ nocent, non tantum prohibere, ſed irritare §. 105. Habet porro Princeps Jus unaque obligationem — — inſpiciendi quasvis leges Eccleſiaſticas, ne nociva conſtituantur reipublicæ, quod Jus Placeti regii audit §. 110.

(f) Poteſt quoque Princeps cavere, ne hæreſes oriantur, & proinde, cum jus ad finem tribuat Jus ad

Monarchen ausschliessungsweise zustehe, in allen zufälligen Religionsstücken zu beurtheilen, ob selbe dem Staate nützlich oder schädlich. (g) Befindet sich das leztere, so sollen sie Recht und Schuldigkeit haben, solche Dinge abzustellen. Deßhalben müßten sie auch besorgt seyn, daß die Religionsdiener über die gehörige Zahl sich nicht vermehren. Sie müßten das Alter bestimmen, in welchem sich jemand solchem Dienste widmen könne. Sie mögen sich Benennungen, und Präsentationen zu geistlichen Würden vorbehalten. Ja sie sollen auch die Lebensart, und Satzungen geistlicher Gemeinden untersuchen, und Falls sie dem zeitlichen Wohlstande zuwider liefen, solche Gemeinden entweder verbessern, oder vermindern, oder gänzlich aufheben. (h)

ad media, convocare concilia — — disputationibus theologicis imponere finem, prohibere libros perniciosos. §. 106.

(g) Omnia ea, quæ Religioni arbitrio hominum advenere, & accidentalia vocantur, quam primum reipublicæ nociva esse incipiunt, porro religiosa non esse, & illico jussu Principis, cujus solius est, nociva reipublicæ cognoscere, e republica debent eliminari. §. 101.

(h) Habet autem Princeps jus, unaque obligationem — — cavendi, ne numerus Ministrorum Religionis convenientem excedat modum; definiendi ætatem, qua quis huic statui se addicere possit — — reservandi quoque sibi nominationem & præsentationem personarum idonearum ad munera Ecclesiastica; examinandi genus vitæ & insti-

Sollten geistliche Obrigkeiten ihre Gewalt zum Nachtheile der Untergebenen mißbrauchen, so stünde es, nach den Machtsprüchen des Herrn Professors, weltlichen Monarchen zu, diesem Mißbrauche Einhalt zu thun, und dergleichen Bedrängten das Zufluchtrecht zu ihrem Thron- und Richterstuhle zu gestatten, ohne daß sie durch je ein Gesetz der Kirche mögen gehindert werden. (i) Eben diese Obrigkeiten könnten auch nicht entgegen seyn, wenn der Landesfürst aus nothwendigen oder wichtigen Staatsursachen Ketzern, und Irrgläubigen die freye Religionsübung einzugestehen für gut befände. (k)

In Betreff der Kirchengüter ist dieser Herr Kanonist gegen den Staat so freygebig, daß er solche keineswegs als ein Eigenthum der Kirche, son-

stituta personarum, aut societatum ecclesiasticarum quarumvis, easque si publicæ saluti contrariæ deprehendantur, aut reformandi, aut tollendi penitus, vel si jam ipsa earum nocet copia, easdem diminuendi §. 109.

(i) Si quando personæ Ecclesiasticæ in aliorum itidem Ecclesiasticorum, aut universe in civium damnum sua abutantur auctoritate, nec Principi jus recursum pro tali casu ad se concedendi, nec gravatis libertas eundem sumendi Ecclesiastica prohibitione aut reservatione potest impediri. §. 111.

(k) Sed neque Rectores Ecclesiæ prohibere possunt, quo minus civilis Imperans in territorio suæ civitatis pro ejusdem necessitate, aut magno commodo iis, qui a vera religione alieni sunt, liberum sacrorum exercitium permittat. §. 113.

sondern als ein Eigenthum weltlicher Gemeinden, und der Landesfürsten ansiehet. (l) Er bekennet zwar, daß den Religionsdienern der nothwendige Unterhalt müsse gereichet werden; übrigens aber hält er für gewiß, daß Monarchen aus eigener Gewalt, nachdem es die Umstände, und zeitlicher Nutzen zu fodern scheinen, die Kirchengüter von einem Orte, an den andern übertragen, und wenn sie anderswo zu häufig, und überflüßig wären, derselben beliebige Austheilung treffen können. Ja was wunderlich ist, aus diesem Rechte soll dem Landesherrn noch ein anderes zuwachsen, nämlich das Recht die Kirchensprengeln zu bestimmen. (m)

Dieß

(l) Neque interroga, quo deveniat proprietas rei, quam quis non amplius in rebus suis habere vult, & Ecclesiæ cuidam offert; devenit ad eum, ad quem illa Ecclesia spectat, & quidem hac cum conditione devenit, ut ab eo in Numinis cultum adhibeatur — — Proprietas igitur totius hujus adparatus (religionis) est penes totam civitatem, seu principem, in quem omnia, quæ civitas propria habet, subjectionis pacto translata sunt — — Ejusmodi bonorum proprietas residet quidem penes illam civium communitatem, quæ pro suo Religionis commodo contribuit &c. §. 118. Nota a, b, c.

(m) Summo quoque jure sibi proprio suaque auctoritate transfert Princeps civilis bona Ecclesiastica eo, ubi major Ecclesiæ utilitas, & animarum salus exigit; aut eorundem, si alicubi superflua sunt, ita ordinabit divisionem, ut longe, lateque dispersis ovibus cum vero Religionis emolumento

plures

Dieß ist nun ein kurzer Auszug des bey unsern Zeiten so hoch geschäzten, aber dem ganzen katholischen Alterthume unbekannten Eyblischen Systems. Ich habe mit nichten alle, sondern nur einige Züge, die mehr auffallend waren, aus selben hier entworfen. Nichts destoweniger soll sich niemand beykommen lassen, als hielte ich die anderen unberührten Säze, so in eben diesen zweyen Büchern enthalten sind, für wahrhaft, oder gleichgültig. Nur mein eingeschränkter Plan ließ es nicht zu, über die übrigen Punkte mich auszudehnen. Dennoch will ich mir Mühe geben, daß ein denkender Leser aus dem wenigen, welches ich durch 7. Kapiteln anzuführen gesinnet bin, in Stand gesetzet werde, auch von den übrigen ein Urtheil fällen zu können. Endlich ist zu erinnern, daß ich die angemerkten Stellen des Herrn Authors, aus welchen obgemeldtes System zusammen gezogen ist, nicht bloß wörtlich, sondern dem eigentlichen Sinne nach, den sie im ganzen Zusammenhange mit dem übrigen haben, in Betrachtung ziehen werde.

I. Kapitel.

Das System des Herrn Professors Eybel widerspricht sich selbst.

Herr Professor hält dafür, ja er ist gänzlich überzeugt, daß sowohl die geistliche, als weltli-

plures pastores, unaque pluribus ex clero dignissimis viris occasio, & præmia Apostolicorum laborum

weltliche Macht in ihrer Gattung oberherrlich, und eine von der andern ganz unabhängig seye. Diese Meynung findet auch Beyfall bey mir; denn ich glaube, daß sie sowohl in der heiligen Schrift, als in den ältesten Vätern gegründet seye, und als eine allgemeine Lehre in unserem Jahrhunderte müsse angesehen werden. Im mittlern Zeitalter suchten viele Theologen, und Rechtsgelehrte zu behaupten, daß, obschon die weltliche Macht von der kirchlichen geraderdings unabhängig wäre, dennoch sich diese mittelbar über das Zeitliche erstrecken könne, das ist, in jenem Falle, wo durch Mißbrauch der landesfürstlichen Gewalt dem Seelenheile ein merklicher Schade zugefüget würde. Diese Schulmeynung wird nun insgemein verworfen. Frankreich hat sich das erste wider selbe ausdrücklich erkläret; dann folgte Deutschland, und die übrigen katholischen Staaten scheinen nun gleiche Gesinnungen zu haben. Selbst die Oberhäupter der Kirche gedenken in unseren Zeiten keineswegs in weltliche Gerichtsbarkeit sich einzumengen, sondern wünschen nur, daß man ihre vom ganzen Alterthume anerkannte Kirchenrechte ungekränket lasse.

Wenn also die Macht sowohl der Kirche, als des Staats in ihrer Gattung oberherrlich, und eine von der andern ganz unabhängig ist, was folget hieraus? Bevor ich Consequenzen mache, ist

rum suppeditentur. Ex quibus ipsis juribus jus summi Principis in determinandis diæceseon limitibus consequitur.

ist noch jenes anzumerken, welches eben auch Herr Professor keineswegs in Zweifel ziehet, nämlich; die Beschaffenheit einer Macht zu bestimmen aus dem Endzwecke, den sie bezielet. Aus diesen zwey Grundwahrheiten fliessen ganz natürlich, und ungezwungen nachfolgende Argumente, die ich jeden unbefangenen Leser wohl zu beherzigen bitte.

I. Die Kirchenmacht hat die innere Glückseligkeit, und das ewige Heil der Glaubigen zum Ziele; so muß sie nothwendig eine geistliche Macht seyn; was immer geistlich ist, und sich unmittelbar auf das ewige Heil beziehet, muß sie beurtheilen, und anordnen können; sie darf auch ihre Gränzen über dieses Fach nicht erweitern. Im Gegentheile, die Macht der Landesfürsten ist eine weltlich- und zeitliche Gewalt: so muß sie denn nur das Weltliche besorgen, was unmittelbar das zeitliche Wohlseyn der Bürger betrifft, ist ihr Ziel, nach welchem sie zu wirken hat, sie darf ihre Herrschaft nicht ausdehnen auf das geistliche. Mit einem Worte, die Macht der Kirche ist eine pur geistliche Gerichtsbarkeit, und die Macht des Landesherrn ist eine pur weltliche Gerichtsbarkeit, und weil beyde Mächte gänzlich unabhängig sind, so kann sich auch keines Umstandes wegen die geistliche Gerichtsbarkeit über das Weltliche, oder die weltliche Gerichtsbarkeit über das Geistliche erstrecken; denn dieses wäre schon eine mittelbare Abhängigkeit einer Macht von der andern.

II. Die Beschaffenheit einer Macht ist zu bestimmen aus ihrem Ziele, und beyde Mächte sind unabhängig: so müssen denn auch die Gegenstände jeder Macht diesem Ziele angemessen seyn, und die Gerichtsbarkeit kann sich die Gegenstände der andern Macht in keinem Falle unterwürfig machen. Die Gegenstände der geistlichen Gewalt können nur Sachen seyn, die eine Beziehung haben auf das ewige Heil; und die Gegenstände der weltlichen Gewalt sollen nur Dinge seyn, die eine Beziehung haben auf den zeitlichen Wohlstand der Bürger. Die Handlungen des einzelnen Menschens können sehr unterschieden seyn, gleichwie der Mensch selbst bald als Katholick, bald als Bürger kann betrachtet werden; sind diese Handlungen unmittelbar auf das Seelenheil abzielend, so sind sie der Kirchenmacht unterworfen; beziehen sich selbe unmittelbar auf das Zeitliche, so gehören sie zum bürgerlichen Rechte. Selbst der Altarsdiener ist auch zugleich Bürger: in so weit er dem Altare dienet, sind seine Handlungen geistlich, und nur allein unter dem Gerichte der Kirche; sind aber seine Handlungen Werke eines Bürgers, so können solche ohne Einstimmung des Landesherrn dem weltlichen Gerichte nicht entzogen werden.

III. Endlich die Beschaffenheit einer Macht ist zu bestimmen aus dem Endzwecke, den sie bezielet, und beyde Mächte sind unabhängig: so muß demnach eine Macht geistliche, die andere zeitliche Mittel haben, ihr verschiedenes Ziel zu errei-

erreichen, und darf keine Macht die andere im Gebrauche dieser Mittel unter was immer für einem Vorwande kränken. Da der Erlöser die Kirche stiftete, hat er seinen Jüngern Glaubens- und Sittenregeln hinterlassen, auch willkührliche Gesetze, und andere Heilsmittel, als da sind die heiligen Sakramente, angeordnet, um uns zur ewigen Glückseligkeit den Weg zu bahnen, und zu erleichtern. Ueber diese Heilsmitteln zu wachen, und selbe den Gläubigen auszuspenden, hat er den Vorstehern seiner Kirche anbefohlen, und ihnen noch dazu eine gesetzgebende Macht beygeleget, Kraft welcher sie nach den Gesetzen Gottes nach Erforderniß der Umstände noch andere theils nothwendige, theils nützliche Anordnungen machen könnten, ihre anvertraute Schäflein zu dem besten und letzten Endzwecke desto gewisser, und schicklicher zu leiten. Dieser gesetzgebenden Macht, damit sie nicht unthätig wäre, wurde eine Strafgewalt zugestellet, durch welche ungehorsame und widerspenstige Gläubige mit geistlichen Bussen beleget, und wenn es die Noth erfoderte, auch von der Gemeinschaft der Kirche könnten abgesöndert werden. Dieß sind geistliche Mittel einer geistlichen Gewalt, in welchen sie ganz unabhängig ist. Auch die weltliche Macht hat Mittel, die ihrem Endzwecke angemessen sind; zeitliche Güter, zahlreiche Mannschaft, Bündnisse mit andern Mächten, bürgerliche Gesetze, Leibesstrafen, und mehr dergleichen sind diese Mittel. Sie ist hierinn ebenfalls von der geistlichen Macht unabhängig.

Man

Man halte nun diese allgemeine Begriffe, die aus der Oberherrlich = und Unabhängigkeit beyder Mächte, wie auch aus dem verschiedenen Endzwecke, welcher die Beschaffenheit derselben bestimmet, ganz natürlich, und ungezwungen herfliessen, mit jenen besondern Rechten zusammen, die Herr Professor Eybel der Landesfürstlichen Macht einräumet, so wird man ganz deutlich erkennen, was großer Widerspruch zwischen beyden sich befinde. Sollten es die Kirchenvorsteher wagen, Mißbräuche, die pur weltlich = und zeitliche Dinge betreffen, aus eigener Gewalt abzustellen, würde man dieses nicht sogleich als einen Eingriff in die Macht weltlicher Fürsten ansehen? Wie kann also Herr Professor den Landesherrn berechtigen, anscheinende und vielleicht bloß eingebildete Mißbräuche in Religionssachen (denn diese richtig zu beurtheilen, hat Gott nur den Vorstehern der Kirche seinen Beystand verheissen) aus eigener Vollmacht abzuthun, ohne hierdurch den Rechten der Kirche zu nahe zu tretten? Sind nicht gottesdienstliche Ceremonien, und Feyertäge ihrem Endzwecke nach geistliche Sachen, die, obschon sie willkührlich sind, von geistlichen Oberhirten müssen bestimmet werden, wie kann man also sagen, daß hierinn von den Landesfürsten gehörige Schranken gesetzt werden mögen? sollten sich die Kirchenvorsteher anmassen in weltlichen Gerichtshäusern Ordnung und Ferien einzuführen, würden sich nicht billig die Landesherrn einem solchen Unternehmen widersetzen? Eben diese geist-

lichen Oberhirten beschuldigte man gewiß einer weltlichen Herrschsucht, wenn sie auch nur in pur zufälligen Staatssachen die Einsicht anverlangten, und wie empfindlich soll es nicht der Kirche fallen, wenn Herr Professor Eybel selbst in wesentlichen Religionsdingen, in denen sie doch nach seinem eigenen Geständnisse ganz unfehlbar ist, das Recht einer Einsicht weltlichen Fürsten zumassen will, und darzu einer solchen Einsicht, die seinen Grundsätzen zufolge Anlaß geben kann, selbst das Wesentliche der Religion zu verkennen, und aus dem Wege zu räumen? Sind die Gelübde der Gläubigen, die Regeln der Ordensmänner, die Versammlungen der Kirchenräthe unmittelbare Gegenstände des zeitlichen Wohlseyns der Bürger, oder haben sie ihre nächste Beziehung auf das ewige Heil? Ich dächte das Letztere. Wie kann sich also ohne Widerspruch nach dem System des Herrn Professors die zeitliche Macht auf solche Gegenstände erstrecken?

Das Amt der Religionsdiener ist ein geistliches Amt; es ist forderist bestimmet, uns zur innern, und ewigen Glückseligkeit anzuleiten, und zu befördern: selbst der Erlöser hat dieses Amt zur Fortpflanzung seiner Kirche, und zur Ausspendung der hinterlassenen Heilsmittel eingesetzet. Wenn also eine kirchliche Hierarchie existiret, welches auch Herr Professor nicht in Zweifel ziehet, so muß es nicht den Landesfürsten, sondern den Vorgesetzten der Kirche zustehen, die Religionsdiener, und folglich auch derselben Anzahl,

und

und das Alter, in welchem man sich diesem Amte widmen könne, zu bestimmen. Eben so ist die Macht, geistliche Aemter zu vertheilen, eine geistliche Macht, und ein wesentliches Recht der Kirchengewalt. Ich weis zwar, daß selbst die Oberhäupter der Kirche aus billigen Ursachen nicht nur Monarchen, sondern auch andern weltlichen Standespersonen Freyheiten ertheilten, über verschiedene geistliche Pfründen Erinnerungen und Vorstellungen tauglicher Subjekten zu machen. Ich weis auch, daß es weder anständig, weder nützlich wäre, dergleichen schon einmal verliehene Freyheiten ohne wichtigster Ursache zu widerrufen. Aber ist nicht eben dieses ein gründlicher Beweis, daß Landesfürsten aus eigener Macht solche Ernennungen sich keineswegs anmassen können. Nämlich, da geistliche Aemter eine unmittelbare geistliche Beziehung haben, was aber immer geistlich ist, von der weltlichen Gewalt eine gänzliche Unabhängigkeit haben muß, so kann es nur geistlichen Oberhirten zustehen, solche Aemter eigenmächtig zu vertheilen, wie es eben auch nur denen Landesfürsten zukömmt, die zur Erhaltung und Regierung des bürgerlichen Wesens nothwendige Staatsämter mit Ernennung anständiger Subjekten zu besetzen. Wollten sich in diesem letztern Fache geistliche Vorsteher ein Ernennungsrecht zueignen, wie würden sich wohl Landesherrn gegen so ein Beginnen äussern?

Was Kirchengüter betrifft, welche unser Herr Professor der weltlichen Gemeinde, und der Voll-

macht des Landesfürsten so freygebig zueignet, muß ich ihn fragen, warum sie denn Kirchengüter, oder geistliche Güter genennet werden? Nicht wahr, weil sie zur Errichtung und Auszierung der Gotteshäuser, zum Unterhalte der Religionsdiener, und mit einem Worte zu einem geistlichen Endzweck von den Gläubigen sind geopfert, und geistlichen Vorstehern zur Verwaltung anvertrauet worden? Nun muß Herr Professor auf seine eigenen Grundsätze schon vergessen haben, wenn er hieraus nicht zu folgern weiß, daß Kirchengüter nur der Gerichtsbarkeit geistlicher Vorsteher können unterworfen seyn. Wie kann er also dennoch dem Landesfürsten das Recht einräumen, selbe aus eigener Gewalt von einem Orte an den andern zu übermachen, oder davon nach anscheinender Nutzbarkeit eine ganz neue, ihm allein beliebige Eintheilung zu treffen? Wäre so ein Betragen nicht ein Jurisdiktionsmäßiger Akt, da doch der Landesfürst über diese Güter keineswegs eine Jurisdiktion inne hat? Mir ist zwar nicht unbekannt, was Herr Professor hier einwenden wird. Seiner Meynung nach haben die Gläubige etwas von ihren Gütern zum Religionsdienst der Gemeinde beygetragen, folglich soll das Eigenthum dieser Güter bey der Gemeinde, und dem Staatsrechte nach bey dem Landesfürsten seyn. Aber Herr Professor besitzen Sie denn nicht so viele Fähigkeit auch die in sich zerschiedensten Dinge eins von dem andern zu unterscheiden? Wenn der einzelne Mensch bald als blosser Bür-

ger und Mitglied des Staats, bald als Katholik und Mitglied der katholischen Kirche kann angesehen werden, so läßt sich ja auch die Gemeinde eines Landes jetzt als eine bürgerliche Gesellschaft, jetzt aber als ein besonderer Kirchensprengel, und als ein Theil der allgemeinen katholischen Kirche betrachten. Nun unter welchem Gesichtspunkte haben sich wohl die Gläubige jene Gemeinde vorgestellet, welcher sie ihre Güter zum Religionsdienste beygetragen? Ich dächte, sie haben nicht auf die bürgerliche, sondern auf die religiöse, geistliche, und kirchliche Gemeinde ihr Augenmerk gerichtet. Sollten Sie heran zweifeln, so mögen Sie selbst diejenigen fragen, welche Gotteshäuser, Benefizien und Klöster gestiftet haben. Wenn nun die Kirche eines Eigenthums fähig ist, und dieses haben nur die Ketzer geläugnet, wer sollte noch ferners zweifeln können, daß die von den Gläubigen zum Gottesdienste freygebig hergeschenkten Güter als ein Eigenthum der Kirche müssen angesehen werden. Da aber auch die Kirche ihre eigene Vorsteher hat, weil ja der Landesfürst nicht zugleich das Oberhaupt der Kirche ist, so darf man eben nicht anstehen, daß nur durch geistliche Vorgesetzte die Kirchengüter Jurisdiktionsmäßig können ausgetheilet, und verwendet werden. Aus diesem wird Herr Professor ganz leicht erkennen, daß er nichts als einen Trugschluß geschmiedet, da er aus dem Rechte, welches dem Landesfürsten über Kirchengüter zustehen sollte, eben für diese Landesfürsten ein Recht die Grän-

zen der Kirchensprengeln zu bestimmen, folgerte. Ein solches Recht würde nur damals den Landesherren zustehen, wenn sie von Christo zugleich als Regenten der Kirche, und als Oberhirten der Bischöfe wären verordnet worden. Da sie aber dergleichen Gewalt keineswegs von dem Heiland empfangen haben, können sie so wenig die Gränzen der Kirchensprengel bestimmen, als wenig es geistlichen Oberhirten zustehet, Provinzen und Königreiche einzutheilen, wenn sie nicht zugleich eine landesherrliche Jurisdiktion besitzen.

Sehen Sie Herr Professor, wie sehr ihr eigenes System sich selbst widerspreche. Die Beschaffenheit einer Macht ist aus dem Endzwecke, den sie bezielet, herzuholen, und beyde Mächte sind von einander ganz unabhängig; dieß sind ihre allgemeine Grundsätze, aus welchen nichts anders folgen kann, als daß sich weder die Kirchenvorsteher in das Zeitliche, weder die Landesfürsten in das Geistliche unter je einem Vorwande einmengen därfen. Aber wie bald widerrufen Sie diese ihre eigenen Grundsätze, da Sie so viele geistlich = und kirchliche Handlungen der Gewalt weltlicher Regenten zu unterwerfen suchen? Mir sind zwar nicht unbekannt ihre Ausflüchten, durch welche Sie dem Vorwurfe eines Widerspruches zu entgehen trachten; ich kenne die Gründe, auf welche Sie die ganz neuen landesfürstlich = geistlichen Rechte zu bauen, und festzusetzen beginnen. Wie hülflos aber jene Ausflüchten, und wie sandicht diese Gründe seyen, soll den Stoff des folgenden Kapitels ausmachen.

II. Ka=

II. Kapitel.

Jene Gründe und Beweißthümer, die Herr Professor Eybel anführet, um dem Landesfürsten ganz besondere Rechte in geistlichen Sachen zuzueignen, sind nichts denn leere Ausflüchten, und schale Wortspielereyen.

Wenn Herr Professor Eybel seine ersten allgemeinen Grundsätze von der Beschaffenheit einer Gewalt, und der Unabhängigkeit beyder Mächte nicht pur allein andern Kanonisten nachgeschrieben, sondern selbst durchstudiret, und aus Ueberzeugung angenommen hat, so mußte er auch nothwendig einsehen, daß sein ganzer übriger Plan, in welchem er dem Landesfürsten so mannigfaltige geistliche Rechte beyzulegen gesinnet war, auf seine vorhergehenden Grundsätze nicht die mindeste Beziehung habe. Was übrigte also in dieser Verlegenheit, als ganz neue Proben, und Beweise auszudenken, die jene besonderen Sätze wahrscheinlich machen sollten, welche aus den allgemeinen Grundsätzen keineswegs konnten hergeleitet werden? Sonst halten sichs vernünftige Lehrer zur Hauptregel, anfänglich deutliche Begriffe von einer Sache, dann allgemeine, und gut bewiesene Grundsätze ihren Schülern beyzubringen, und dergestalt einzuleiten, daß jenes, was im Besondern soll gesagt, und erwiesen werden, mit dem Allgemeinen eine genaue Verbindniß habe, und aus selbem ganz natürlich und ungezwungen herfliesse. Herr Professor Eybel aber

führte sich diese Hauptregel wenig zu Gemüthe. Wenn schon die besonderen Rechte, die er dem Landesfürsten in geistlichen Sachen zueignen will, auf seine allgemeinen Grundsätze keineswegs passen, ja denselben schnurstracks zuwiderlaufen, so weiß er doch durch andere ganz neue Argumenten jenes ausdrücklich zu behaupten, was er kurz vorher durch allgemeine Grundsätze verdeckt- und innbegriffener massen geläugnet hatte.

In dieser Absicht erscheinet bald eine Schriftstelle, bald Texte aus den ältesten Vätern und Kirchenversammlungen. Jetzt liefert er seinen Schülern historische Beweise aus Thatsachen alter und neuer Landesfürsten; ein andersmal weiset er sie an die Gesetzbücher der alten Kaiser. Die Lieblingsauthoren Van Espen, und de Marca, ein von Riegger, und von Martini werden zu wiederholten Malen allegiret, damit es nicht etwan das Ansehen haben möchte, als wäre unser Kanonist in seinen Lehrsätzen, und Gründen ein Sonderling. Aber Herr Author zu was soll denn dieser ganze Quark der Citationen dienen? Wollen Sie vielleicht beweisen, daß sich auch die Schrift, Väter und Kirchenräthe ihrem Beyspiele zufolge zu widersprechen fähig seyen? Die gänzliche Unabhängigkeit beyder Mächte haben Sie aus der Lehre Christi, und seiner Apostel, und jener der alten Kirche erprobet (n). Daß aber beynebens die Beschaffenheit einer Macht aus dem Endzwecke, den sie bezielet, herzuholen seye, ist von

(n) §. 88.

von sich selbst so gewiß, daß keine besondere Argumente nothwendig sind, selbes zu erweisen. Nun aus diesen beyden allgemeinen Sätzen folget ganz deutlich, daß alles, was geistlich- und kirchliche Sachen betrifft, der Kirchengewalt einzig und allein unterworfen, und von den Vorstehern der Kirche anzuordnen seye. Wie können Sie also nichts destoweniger, um dem Landesfürsten in sehr vielen geistlichen Dingen eine Gewalt einräumen zu können, Schrift und Väter auffodern, ohne selbe eines ausdrücklichen Widerspruchs verdächtig zu machen?

Ganz verwegen und unnütz ist demnach diese ihre Bemühung. Einfältige und leichtgläubige Schüler mochten Sie auf so eine Art täuschen, aber Leute, die gründlich raisoniren, und schon aus allgemeinen Sätzen das Besondere zu folgern wissen, werden Sie durch noch so viele angezogene Stellen aus Schrift und Vätern niemals überzeugen; besonders da es schon genug ist, die von ihnen angeführten Texte nur einmal gelesen zu haben, um eben so bald klar zu ersehen, daß Sie keineswegs jenes beweisen, was Sie wirklich beweisen sollten. Ein sehr treffendes Beyspiel hievon stehet in ihrem hundert eilften Paragraph, wo Sie in der beygefügten Note aus Hieronymus, Chrysostomus, Bernardus, Leo, und Gregorius ihre Schüler belehren wollen, daß man vom Mißbrauche geistlicher Gewalt zum weltlichen Gericht appelliren könne, da doch alle diese Väter in angezogenen Texten von einer sol-

chen Appellation nicht die geringste Meldung thun.

Die historischen Beweise betreffend muß ich unsern Herrn Professor wiederum auf seine eigenen Grundsätze zurückeführen. Er sagt ja selbst in seinem hunderten Paragraph (o), daß aus dieser oder jener Thatsache auf die Gerechtigkeit einer Handlung noch nicht zu schliessen seye, und darum nicht viel zu fragen, was zu Rom geschehen, sondern zu bedenken, was zu Rom hätte geschehen sollen. Dieser Lehrsatz, welchen ich zwar in einem so gar allgemeinen Verstande nicht billigen kann, hätte sich dennoch, Herr Professor! leicht anwenden lassen, um zu ersehen, daß aus einigen Begebenheiten, in denen sich Landesfürsten entweder durch Handlungen, oder durch Verordnungen über kirchliche Sachen eine Gewalt angemasset, keineswegs der Schluß zu machen, daß dieses allezeit rechtmäßiger Weise geschehen seye. Es konnte vieles von weltlichen Monarchen unternommen werden, wenn solches die Vorsteher der Kirche entweder ausdrücklich verlangten, oder muthmaßlich ihre Einstimmung darzu gaben: und in diesem Falle handelten die Landesfürsten nicht so viel aus eigener, als aus der ihnen von geistlicher Obrigkeit zugestandenen Macht. In andern Umständen geschahe es leyder! zum öftern,

(o) Ex eo quidem, quod hoc illudve factum sit, nondum hujus illiusve facti justitia intelligitur; videlicet non quid Romæ factum fuerit, sed quid fieri debuerit, attendendum est §. 100. Not. f.

tern, daß sich weltliche Regenten theils aus Vorurtheilen, theils aus angemaßter Herrschaft, und meistentheils auf Einrathen übel gesinnter Höfliuge in geistliche Dinge eingemenget, obschon sie von Gott keine Gerichtsbarkeit hierzu überkommen hatten. Aber was sollte wohl aus solchen Thatsachen, oder aus widerrechtlichen Verordnungen für ein Beweiß können hergeholet werden?

Eben so wenig nützet es unserm Herrn Professor, wenn er sich immerdar auf einen Van Espen, de Marca, und Riegger beruft, um seinen ganz besondern Lehrsätzen ein Bißchen Ansehen zu gewinnen. Selbst diese Authoren haben sich in mehr dann einem Stücke verirret, und die katholische Nachwelt wird zu keiner Zeit glauben, daß in ihren Werken pur lautere Wahrheiten enthalten seyen. Sie waren aber nichts destoweniger in Einschränkung der Kirchenrechte viel mäßiger, als es vielleicht unser Herr Professor gewunschen hätte. Wer Van Espen, de Marca, und Riegger auch nur obenhin durchlesen hat, ist gewiß überzeugt, daß sie in sehr vielen, und zwar wichtigsten Punkten dem Systeme unsers Herrn Professors gerade widersprechen. So bleibt er also noch immer ein Sonderling und Neuerer, wie sehr er sich auch bemühen mag gelehrte Männer als Zeugen aufzufodern, denen doch von seinen meisten irrigen Sätzen nicht einmal geträumet hatte. Einen besonderen Unfug scheinet Herr Professor durch seinen Citationsgeist dem verdienstvollen, und sehr berühmten Herrn von Martini

tini angethan zu haben. Dieser große Mann ist von dem elenden System des Herrn Eybels so weit entfernet, daß er selbst sehr vieles zur Unterdrückung seines Lehrbuchs beygetragen hatte; und ich mir daher zu behaupten getraue, daß er unserm Herrn Professor sehr wenigen Dank wissen wird wegen so oftmaliger Anführung seines Naturrechtes.

So hat demnach das landesfürstliche Kirchenrecht weder in der heiligen Schrift, noch in den Vätern und Kirchenräthen einigen Grund. Diese historischen Beweise nützen eben nichts, weil es nicht so viel an dem gelegen ist, was einige Landesfürsten gethan, sondern vielmehr in Erwägung zu ziehen, was sie rechtmäßiger Weise hätten thun können und sollen. Endlich ist auch das Ansehen der übrigen Kanonisten nicht hinlänglich und vermögend das System unsers Herrn Professors zu rechtfertigen. Wohin soll er sich also wenden? Diesem schlauen Manne fehlt es niemals an Ausflüchten, er mag noch so sehr im Gedränge seyn. Gewisse Axiomen sind ihm bekannt, und aus diesen weiß er so gut und bündig zu schliessen, daß es seiner Meynung nach noch keinem besser gelungen hat. Aber Herr Professor wissen Sie auch, daß, wenn man recht und gründlich demonstriren will, die besonderen Sätze eine genaue Verbindung und Beziehung haben müssen auf die allgemeinen. Nun ihre allgemeinen Sätze sind diese: Die Beschaffenheit einer Macht ist zu erkennen aus dem Endzwecke, den sie bezielet,

und beyde Mächte sind unabhängig. Der erste Satz ist so viel als ein Axiom, den zweyten beweisen Sie selbst aus der Offenbarung. Nachdem ich ihnen also gezeiget, daß ihre ganz besonderen Sätze vom landesfürstlichen Kirchenrechte mit diesen allgemeinen Grundwahrheiten unmöglich beysammen stehen können, wenn Sie nichts destoweniger diese besonderen Grundsätze aus Axiomen und Vernunftschlüssen herleiten wollen, so bleibt ihnen darzuthun übrig, daß ein Axiom wider das andere, und die Offenbarung wider die Vernunft streiten könne; von so einem Paradox aber werden Sie gewiß niemanden überzeugen.

Doch zum Ueberflusse will ich auch diese Axiomen untersuchen, und sehen, wie richtig unser Herr Professor seine Folgen herausziehe. In seinem hundert ersten Paragraph finde ich in Betreff der landesfürstlichen Gewalt zwey Axiomen. I. Der Landesfürst hat von Gott so viele Gewalt, und Macht überkommen, als viel er nothwendig hat, den Staat zu vervollkommern, und alles Schädliche von selbem hindanzusetzen. II. Alles was der Religion aus Willkühr der Menschen ist beygesetzet worden, höret auf religiös zu seyn, sobald es dem Staate nachtheilig wird, und muß von dem Landesfürsten, dem allein zustehet, was dem gemeinen Wesen schädlich seye, zu untersuchen, und zu beurtheilen, abgestellet werden. (p) Ein

(p) Ab illo, per quem Reges regnant, & qui regna in hoc mundo iisdem summa cum potestate in tempe-

Ein III. Axiom finde ich in dem hundert sechsten Paragraph, nämlich dieses: wer das Recht hat zu dem Endzwecke, muß auch das Recht haben zu den Mitteln. (q) Endlich IV. scheinet Herr Professor auch diesen Spruch unter die Axiomen zu zählen: der Landesfürst ist ein Vertheidiger der Kirche, und ein Schützer des gemeinen Wesens. (r) Dieses

temporalibus salva esse voluit, cuivis imperium civile tenenti tantum etiam juris est relictum & confirmatum, quantum ad perficiendam civitatem, eamque contra nociva quæque defendendam est necessarium.

Ex eadem causa, quod mandata hæc: cole Deum & perfice temetipsum ac proximum, & quidem, dum perfectio aliter obtineri nequid in civitate, tanquam ab eodem Auctore Deo provenientia non possunt sibi invicem esse contraria, & quod certe Deus neque vult, neque velle potest, ut arbitrio hominum quid Religioni accedat, quod fini civitatis, quem ipsemet immutabili naturali lege præstruxit, est adversum, omnia ea, quæ Religioni arbitrio hominum advenere, & accidentalia vocantur, quam primum reipublicæ nociva esse incipiunt, porro Religiosa non sunt, & illico jussu Principis, cujus Solius est, nociva reipublicæ cognoscere, e republica debent eliminari §. 101.

(q) Potest quoque Princeps cavere, ne hæreses oriantur, & proinde cum jus ad finem tribuat jus ad media, convocare concilia — disputationibus Theologicis imponere finem, prohibere libros perniciosos §. 206.

(r) Potest autem Princeps veluti & qua Ecclesiæ advocatus, & qua reipublicæ defensor plane etiam obligatione tenetur — piarum exercitationum seu venum-

Dieses sind nun die sonnenklaren, und unwiderleglichen Wahrheiten, aus welchen das besondere landesfürstliche Kirchenrecht herfließen soll. Ich aber kann mich keineswegs überreden lassen, diese Sätze als so viele Axiomen anzunehmen; denn sie sind einmal zu wenig bestimmt, darzu sind sie zweydeutig, bedürfen mancherley Erklärungen, und können eben so in einem Verstande falsch, wie in einem andern wahr seyn; wer weiß aber nicht, wie sehr alles dieses der Natur eines Axioms zuwider seye?

Dem ersten und zwoten Axiome fehlt es an der nothwendigen Bestimmung, denn in einem allgemeinen Sinne sind sie irrig; weil ja der Landesherr kein so allgemein — und darzu ausschließendes Recht hat, alles, was auf immer für eine Art dem gemeinen Wesen schädlich ist, vom selben eigenmächtig zu entfernen; eben so höret nicht alles auf religiöß und geistlich zu seyn, was dem zeitlichen Wohl der Bürger nachtheilig ist, wenn es gleich nur aus menschlicher Willkühr der Religion an die Seite gesetzet worden. Ich werde diese vermeinten Axiomen im folgenden Kapitel deutlich erklären, und bestimmen, wie auch handgreiflich

venumdationes, seu denegationes, seu abusus quosque alios tollere. Ritibus arbitrariis, & festis diebus salutis publicæ causa ponere modum. Inspicere actiones Ecclesiæ etiam essentiales, ne sub dogmatum prætextu, atque adeo ultra dogmatum & mediorum ad salutem æternam necessariorum fines doctrinæ bono civili contrariæ invehantur &c.

lich darthun, daß sie nicht im mindesten jenes beweisen, zu was sie als Beweisthümer angewendet werden. Nur eine einzige Anmerkung will ich hier machen, die uns einen neuen Beweis abgeben kann, was großer Liebhaber unser Herr Kanonist von Widersprüchen seye. Setzen wir den Fall, einem Landesfürsten scheinet es, daß die von der Kirche an gewissen Tagen gebothene Enthaltung von Fleischspeisen für den Staate schädliche Folgen nach sich ziehen kann. Wenn der Landesherr sich die Regeln unsers Herrn Professors zur Richtschnur nimmt, so hat er das Recht, diesen anscheinenden Schaden allein zu beurtheilen. Es wäre unnöthig geistliche Oberhirten um einen Rath zu fragen, geschweige um eine Dispens anzuhalten, denn durch so ein Betragen möchte er etwas von seinem Rechte vergeben. Wenn der Landesherr nach reifer Ueberlegung einmal entscheidet, daß diese Enthaltung von Fleischspeisen dem Staate schädlich ist, so kann er schon aus eigener Vollmacht nach den Eyblischen Landesfürstlichen Kirchenrechten dieses Kirchengeboth abthun, und allen seinen Untergebenen die Fleischspeisen erlauben. Ich frage sie aber Herr Professor, hielten sie dieses für keinen Eingriff in das kirchliche Recht, wäre dieses kein mittelbarer Jurisdiktionsakt über das geistliche, der sich mit der gänzlichen Unabhängigkeit der Kirchenmacht nicht vertragen kann? Ich will sie mit ihren eigenen Worten überzeugen. In dem acht und achtzigsten Paragraph sagen sie, die bürgerliche Macht würde eine

mittel-

mittelbare Abhängigkeit haben von der geistlichen, wenn diese ein bürgerliches Gesetz abstellen könnte, deßwegen, weil selbes der Kirchenregierung, und der Religion schädlich ist (s) so müßte ja auch im Gegentheile die geistliche Macht eine mittelbare Abhängigkeit haben von der bürgerlichen Macht, wenn diese ein willkührliches Kirchengesetz abschaffen könnte, weil solches dem bürgerlichen Wohlstande schädlich ist. Allein dieses sonst so zimmlich faßliche Gleichniß will ihnen nicht allerdings anstehen. Denn was geistlich ist, nehmen sie es auf, ist schon nicht mehr geistlich, alsbald es zum Nachtheile des Staates gereichet, folglich übet der Landesfürst keine mittelbare Gerichtsbarkeit über das Geistliche aus, wenn er ein Kirchengesetz abstellet, welches dem Staate nachtheilig ist. Aber wozu ein so unreifes Klügeln? ich stieße schon in einem Orte auf diesen Punkte, und im folgenden Kapitel werde ich ihn vollkommen und unwiderleglich erörtern; wie nämlich nicht alles, so dem Staate schädlich, auch schon deßwegen aufhöre etwas religiöses zu seyn. Nebst dem

(s) Qui sustinent imperium civile a potestate Ecclesiastica saltem indirecte dependere, casum indirectæ dependentiæ tum adesse ajunt, quando imperium civile regimini Ecclesiastico, & Religioni damno atque impedimento esset. Tum eidem Regimini Ecclesiastico, cui alias nullum in civilia jus ipsi concedunt, obtutu tamen conservandæ Religionis denegari non posse existimant, ut leges civiles corrigat &c. §. 88. Not. b.

dem könnte man auch sagen, was der Religion schädlich ist, höret auf ein Gegenstand der bürgerlichen Gewalt zu seyn, weil ja Gott dem Landesfürsten keine Macht gegeben hat, der Religion zu schaden, so können also die Kirchenvorsteher aus eigener Gewalt ohne mittelbaren Eingriff in das Zeitliche jene bürgerliche Gesetze abschaffen, die der Religion nachtheilig sind. Dieses leztere deucht ihnen unrichtig gefolgeret zu seyn; so müssen sie denn auch den ersten Schluß als irrig ansehen. Einen gründlichen Unterschied zwischen diesen zween Vernunftschlüssen werden sie gewiß niemals aufbringen können.

Das dritte Axiom, welches als ein Korollarium aus dem ersten kann betrachtet werden, ist zwar für sich selbst klar und deutlich, aber die Anwendung desselben bestehet in einem albern Sophisme. Der Landesfürst, sagt unser Herr Kanonist (t) kann verhindern, daß keine Ketzereyen entspringen, weil also derjenige, der das Recht hat zum Endzwecke, auch das Recht zu den Mitteln haben muß, so kann der Landesfürst Kirchenräthe versammeln, theologische Streitigkeiten beylegen, die Lesung schädlicher Bücher untersagen &c. Das heiß ich recht gründlich demonstriren! Durch so einen Beweis würde bald dem Herrn Professor selbst ein Recht zukommen Kirchenräthe zu versammeln; denn er kann ja auch die Ketzereyen hindanhalten, und hat so gar eine Schuldigkeit selbe nach seinem Vermögen hindan-

(t) §. 106.

hindanzuhalten. Herr Professor könnte auch Landtäge und Rekrutirungen ausschreiben, weil er den Nutzen des gemeinen Wesens befördern kann und muß. Wer sieht also nicht ein, welch schale Wortspielerey es sey, durch angezogenes Argument den Landesfürsten berechtigen wollen, auch Kirchenräthe versammeln zu können? Worinnen liegt aber das ganze Sophisme? Bevor ichs aufdecke, ist zu bemerken, daß die Versammlung eines Kirchenraths ihrer nächsten Beziehung nach eine geistliche Handlung sey; denn gleichwie ein Landtag von weltlichen Fürsten zum Nutzen des bürgerlichen Wesens ausgeschrieben wird, und deßhalb eine weltliche Handlung ist, die nur zur Landesfürstlichen Gerichtsbarkeit gehöret, so werden Kirchenräthe zum Nutzen der Religion versammelt, um Glaubenswahrheiten zu entscheiden, und Sittenregeln oder kirchliche Disciplinsachen zu bestimmen, folglich kann diese Handlung, das ist, die Versammlung eines Kirchenraths, wenn sie Jurisdiktionsmäßig soll ausgeübet werden, nur von der Gewalt geistlicher Obrigkeit herrühren. Nun will ich durch eine in Schulen übliche Distinktion das Sophisme auflösen, und zugleich zeigen, daß es dem Landesherrn keineswegs zustehe, eigenmächtig einen Kirchenrath zu versammeln. Wer das Recht hat zu dem Endzwecke, hat auch das Recht zu jenen Mitteln, die seiner Gerichtsbarkeit angemessen sind, aber keineswegs das Recht zu denen jenigen, welche über die Gränzen seiner Gerichtsbarkeit hinaus sind,

weil nun der Landesfürst das Recht, oder, was viel besser lautet, die Schuldigkeit hat, Ketzereyen in ihrem Ursprunge zu ersticken, so hat er auch das Recht, oder vielmehr die Schuldigkeit, alle weltliche seiner Gerichtsbarkeit unterstehende Mitteln anzuwenden, um die Ketzereyen hindanzuhalten; ja als Schützer der Kirche kann er auch Bischöfen und selbst dem Staathalter Christi die ihm anscheinende Nothwendigkeit einer Kirchenversammlung vorstellen, aber eigenmächtig kann er keinen Kirchenrath ausschreiben, weil sich dieses Mittel außer der Sphäre einer pur zeitlichen Gerichtsbarkeit befindet, und weil ja keiner Recht oder Schuldigkeit haben kann, solche Mittel zu ergreifen, die seiner Gerichtsbarkeit auf keine Weise unterstehen.

Eben so ist es nur die eigentliche Pflicht der Kirche, theologische Streitigkeiten beyzulegen; denn nur die Kirche hat das Recht über dergleichen Dinge ein Urtheil zu fällen, und wenn es Umstände erfodern, das Stillschweigen hierüber zu gebiethen. Die Lesung schädlicher Bücher betreffend, ist es zwar allerdings zu wünschen, daß auch die Landesfürsten durch ihre Gesetze und bürgerliche Strafen einem solchen Uebel auf das nachdrücklichste vorzubeugen suchen; sie werden hierinn als Schützer der Kirche das Verlangen geistlicher Vorsteher erfüllen, und ihre so scharfe über diesen Stoff ergangenen Verbothe desto thätiger und wirksamer machen. Aber unser Herr Kanonist möchte vielleicht weltlichen Landesfürsten

sten die gänzliche Büchercensur als ein ihnen eigentliches Recht einräumen, und da muß ich ihn wiederum auf seine eigenen Grundsätze zurückführen, und ernstlich befragen, ob er gänzlich vergessen habe, daß aus dem nächsten, und unmittelbaren Ziele einer Handlung zu bestimmen sey, ob sie unter geistlich = oder weltliche Gerichtsbarkeit gehöre. Die Gegenstände eines Buchs können sehr verschieden seyn, wird in selben von pur weltlichen Dingen, als vom Ackerbau, von der Oekonomie, von bürgerlichen Gewerbschaften, von guter Einrichtung der Staaten rc. gehandelt, so wird niemand laugnen, daß es dem Landesfürsten zustehe, zu beurtheilen, ob ein Buch als nutzbar zuzulassen, oder als schädlich zu verwerfen sey. Im Gegentheile aber handelt das Buch von Sachen, die entweder den Glauben, die Sitten oder kirchliche Einrichtungen betreffen, so stehet es nur Bischöfen zu, die Censur hierüber zu geben, und zu beurtheilen, ob ein solches Werk als schädlich müsse verbothen, oder als nützlich könne zugelassen werden; und diesem Urtheile der Bischöfe sind selbst die Landesfürsten sich zu unterwerfen schuldig, weil sie nur Schäflein, nicht aber Hirten der Kirche sind. Schon vom Anfange der Christenheit haben die Vorsteher der Kirche sich bemühet, alle der Religion und den guten Sitten nachtheilige Schriften, als so viele vergiftete Weyden ihrer Schäflein anzuzeigen und zu untersagen; es kann ihnen auch ein solches Recht so lang nicht streitig gemacht wer-

den, als lang Bischöfe werden Amtshalber verbunden seyn, über das ewige Heil der ihnen anvertrauten Schäflein mit aller Sorgfalt zu wachen.

Das letzte Axiom unsers Herrn Professors will ich ganz gern als ein solches gelten lassen, wenn nur dem Landesfürsten unter dem Vorwande des Kirchenschutzes, und unter dem Vorwande der Schadloshaltung des gemeinen Wesens keine Gerichtsbarkeit über geist- und kirchliche Sachen eingeräumet wird. Aber unser Herr Kanonist, der alles untereinander zu werfen, und das klare und deutliche ins dunkle und verworrene umzustalten weiß, ziehet aus diesem Axiom so widersinnige Folgen, daß man glauben sollte, die Kirche beschützen, heiße eben so viel, als die Kirche regieren, reformiren, und ihre auch heiligste Handlungen nicht unbetastet lassen. Der Landesfürst, saget er (u) ist ein Vertheidiger der Kirche, und ein Schützer des gemeinen Wesens, so kann und muß er also die Misbräuche in geistlichen Sachen abstellen, willkührlichen Kirchenceremonien und Feyertägen gehörige Schranken setzen, die Einsicht haben auch über das Wesentliche der Religion, damit nicht unter dem Vorwande der Glaubensfätze etwas zu dem ewigen Heil unnothwendiges, und dem gemeinen Wesen schädliches eingeführet werde; er muß auch die Gelübde der Glaubigen untersuchen, und wenn sie dem Staate nachtheilig befunden werden, selbe verbiethen und als ungültig erklären 2c.

Alles

(u) §. 205.

Alles dieses soll seiner Meynung nach jener Schutz, den der Monarch sowohl der Kirche als dem Staate schuldig ist, in sich einschliessen; und ich dächte, dieses wäre eben so viel, als den Landesfürsten nicht allein zum Oberhaupte des Staates, sondern auch zum Oberhaupte der Kirche bestimmen. Der von Vorurtheilen freye Leser wird hiervon überzeuget seyn, wenn er das wiederholet, was im vorigen Kapitel ist gesagt worden, und wird es noch mehr seyn, wenn er sich wird belieben lassen auch das nachfolgende mit aufmerksamen Augen zu durchgehen.

III. Kapitel.

Das System des Herrn Professors Eybel verkehret alle natürliche Unterordnung (Subordination) welche das Gegenwärtig- und Zeitliche gegen das Künftig- und Ewige nothwendig haben muß.

Wenn wir jenseits des Grabes nichts mehr zu hoffen hätten, so würde auch der größte Monarch in seinem Sterbebette arm, und elend seyn; und er würde am Rande der Sterblichkeit mit seinem bitterlich ausgeharrten Schmerzen auch alle je genossene Freuden und Ergötzlichkeiten zugleich aushauchen. Umsonst würden sich häufige Gönner um den entseelten Leichnam sammeln, und heiße Lobeslieder auf den Erblaßten hinsingen. O zeitliche Macht! O vergänglicher Wohlstand! im Tode zerstäubest du, wie der

Rauch in der Luft! Und deßwegen muß deine unendliche Güte, Schöpfer der Allheit! etwas besseres für uns über die Gränzen dieser Zeitlichkeit ausgesehen haben, weil Unlust und Schmerzen hienieden meistens unser Antheil sind. Ja in der That diese vorübergehende Wohlfart ist nicht unser letztes Ziel. Wir sind zu einem weit höhern Endzwecke in die Welt gesetzet; Vernunft und Offenbarung dringen uns dieses mit den unumstößlichsten Beweisen auf. Verhält sich aber die Sache wirklich so, und ist nicht dieses zeitliche Wohlergehen, sondern ein künftig = besseres Leben unsere letzte Bestimmung, so folget ja von sich selbst, daß alles Gegenwärtige ein unterstehendes Verhältniß gegen das Künftige haben müsse. Denn was könnte wohl füglicher gedacht werden, als daß sich alles auf den letzten Endzwecke beziehen müsse, indem selbst der Begriff eines letzten Endzweckes foderet, daß alles übrige sich nach selbem richte, und daß alles übrige nur in so ferne wahrhaft gut seye, in wie ferne es als ein schickliches Mittel etwas beytragen kann das letzte Ziel zu erreichen.

Wenn sich nun alles auf den letzten Endzwecke beziehen muß, so ist die Sorge für das ewige Heil das Wesentliche eines Menschen in Ansehung seines sittlichen Zustandes. Alles übrige, ohne welchem das letzte Ziel kann erlanget werden, läßt sich als zufällig betrachten. Daß ich meinen Gott und Herrn erkenne und anbethe, seine heiligsten Gebothe halte, ist unumgänglich nothwen-

dig zu meinem letzten und besten Ziele zu gelangen; dieß ist also meine wesentliche Pflicht; hingegen sind zeitliche Güter, Gesundheit, Ehrenstellen ꝛc. nur zufällige Dinge, weil sie mir zwar, wenn ich sie recht zu gebrauchen weiß, als Mittel dienen können meinen letzten und allein vollkommenen Endzweck zu erlangen; doch aber nicht nothwendig dienen müssen: denn auch in Mitte der herbesten Drangsalen dieses dahin fließenden Lebens, entblößet von allen irdischen Gütern, ans Schmerzenbette angeheftet, und jedermanns Spott und Hohne bloßgestellet, mag ich mich der ewigen Glückseligkeit vertrösten. Ja nicht selten sind die Armuth, Verachtung, und was immer für Gattungen zeitlicher Bitterkeiten für manchen die schicklichsten Mittel, ihn zu seinem endlichen Ziele zu befördern. Daß ich mich bestrebe ein Christ, ein Katholik, und also ein Mitglied der wahren Kirche zu seyn, ist meine wesentliche Pflicht, weil mir die Offenbarung zu Genüge zeiget, wie nothwendig dieses sey, um mich meiner wahren Glückseligkeit zu versichern. Hingegen daß ich ein Bürger und ein Mitglied des Staates sey, daß der Staat selbst durch zahlreiche Mannschaft, Güter, Kommercien, Bündnissen mit andern Mächten seine Vollkommenheit erreiche, ist in Betrachtung des letzten Endzweckes nur etwas zufälliges; denn diesen kann ich erhalten bey gänzlicher Entfernung von den Menschen, ohne ein Bürger zu seyn; und alle Glieder des Staates können zu diesem letzten und

besten Ziele gelangen ohne Bündnissen mit andern Mächten, ohne vielen Gütern und einträglichen Kommerzien, ohne zahlreicher Mannschaft rc. Hiervon überzeuget mich die Vernunft, und der Erlöser hat eben diese Wahrheiten seinen Jüngern auf das nachdrücklichste eingeschärfet. Er hieß sie nicht bekümmeret seyn, wie sie sich nähren und kleiden möchten, weil ihm die Seele viel edler ware als der Leib und dessen Bedürfnissen. Seine steten und ernstlichen Ermahnungen giengen also vorzüglich dahin, daß sie sich vor allem angelegen seyn ließen gerecht zu leben, und nach ihrem ewigen Vaterlande zu seufzen; dann sollten sie mit Zuversicht alles übrige von seiner göttlichen Vorsicht gewärtig seyn. Er gab ihnen auch hierüber die wichtigste Ursache an, indem es nichts nützen würde ein Beherrscher auch der ganzen Welt zu seyn, wenn man dabey Gefahr liefe, an seinem ewigen Heile einen unwiederbringlichen Schaden zu leiden.

Obschon aber alles Zeitliche gegen das Künftige und Ewige eine Unterordnung haben muß; obschon das Gegenwärtige in Ansehung unseres sittlichen Zustandes als zufällig, und nur das Künftige als Wesentlich sollte angesehen werden, so darf man doch hieraus keineswegs den Schluß machen: also kann und muß ich meine leibliche Erhaltung gänzlich aus der Acht lassen, mich um die Beförderung des zeitlichen Wohlstandes nicht im geringsten bekümmern, und alle bürgerliche Pflichten ohne Scheu hindansetzen.

Nein,

Nein, dieß ist so wenig der Wille des Schöpfers, daß er uns vielmehr schon durch das natürliche Gesetz verbindet, für unsere eigene zeitliche Wohlfart nicht minder, als für jene unsers Nächsten eine bescheidene Sorgfalt zu tragen; und über dieß wird der weltliche Monarch vermöge dieses nämlichen Gesetzes angehalten, auf die Bedürfnissen der Bürger, und auf das Wohl der ihm anvertrauten Staaten ein stets sorgfältiges Aug zu werfen, um sie durch zeitliche seiner Gerichtsbarkeit unterstehende Mitteln zu vervollkommern. Doch hat es immer bey diesem sein Verbleiben, daß nicht nur der einzelne Christ, sondern auch der ganze katholische Staat, den Monarchen selbst nicht ausgenommen, und alle weltliche Macht in Betrachtung des letzten Endzweckes der Religion und Kirchengewalt unterjochet seyn müsse. Eben so muß man als unverbrüchlich ansehen, daß das Wesentliche der Religion vor dem Wesentlichen des Staates, und das Zufällige, aber zugleich Nützliche der Religion vor dem Zufälligen, obschon gleich nützlichen des Staates jederzeit den Vorzug haben müsse, und daß im Falle für die Religion, und dem Staat ein Schade zu beförchten wäre, man eher dem Schaden der Religion, als jenem des Staates vorzubeugen hätte. Ich will diese Wahrheiten auseinander setzen, nnd deutlicher erklären.

I. Das ewige Heil ist der letzte und beste Endzweck, auf welchen sich alles beziehen muß, und dieses Zeitliche ist in Ansehung unseres sitt-

lichen Zustandes nur etwas zufälliges; weil nun die geistliche Macht das ewige Heil als unseren letzten Endzweck bezielet, die weltliche hingegen ihr Absehen auf das zeitliche Wohl der Bürger richtet, so muß die geistliche Macht nothwendig die edleste, sie muß die höchste seyn; denn der beste Endzweck kann nur die beste Macht bestimmen, und es läßt sich nicht zweifeln, daß jene Herrschaft höher sey, die zu einem höhern Ziele geordnet ist. Daher muß nicht nur jeder einzelne Katholik, sondern auch eine ganze katholische Monarchie sammt ihrem Fürsten dieser erhabensten und vorzüglich guten Macht sich unterwerfen, nicht zwar in Betreff pur zeitlicher Dingen; denn hierinnen ist die weltliche Macht ganz unabhängig, und selbst oberherrlich, sondern in Betreff alles desjenigen, so auf das letzte und beste Ziel des Menschens seine Beziehung hat. Ferners fließet hieraus, daß, weil ein jeder Bürger verpflichtet ist, nach seinem Vermögen das zeitliche Wohl zu befördern, auch ein jeder Katholik verpflichtet sey, nach seinem Vermögen das Beste der Religion zu befördern; und weil selbst der ganze Staat sammt dem Monarchen der geistlichen Macht unterthan ist, so müsse auch der ganze Staat und der Monarch verpflichtet seyn nach dem Maaße ihrer Kräften der Religion zu dienen, und die geistliche Macht zu unterstützen.

Wenn ein Monarch sich zur wahren Religion bekennet, wenn er die Gebothe Gottes und der Kirche hält, und hierdurch sein ewiges Heil

bezwe-

bezwecket, so dienet er zwar auf einige Weise der Religion und der Kirche, aber noch nicht auf diejenige, die einem Monarchen zukömmt. Denn, wenn selbst der Privatbürger eine gemessene Schuldigkeit hat, nicht nur sich selbst, sondern auch seine Mitbürger, je nachdem es in seinen Kräften ist, zur ewigen Seligkeit zu befördern, um wie viel mehr muß es einem katholischen Monarchen zustehen, mit vereinigten Kräften seiner sämmtlichen Staaten der Religion und geistlichen Macht unter die Armen zu greifen? Er muß die Gebothe Gottes und die Gesetze der Kirche nicht nur selbst beobachten, sondern auch mit möglichstem Fleiße dahin trachten, daß sie eben so von allen seinen Untergebenen auf das genaueste erfüllet werden. Er soll durch bürgerliche Gesetze, durch zeitliche Zwangmitteln dem Gehorsame gegen geistliche Hirten, und der Beobachtung geistlicher Verordnungen zu steuren suchen; er kann aber niemals wider den Willen geistlicher Vorsteher Kirchengesetze abstellen, oder in kirchlichen Sachen neue Gesetze anordnen, weil er kein Vorsteher der Kirche ist, sondern ein Unterthan, welcher gar keine geistliche Gerichtsbarkeit inne hat. Da endlich die Gewalt der Kirche vermöge ihrer pur geistlichen Gerichtsbarkeit auf die leibliche Strafmitteln sich nicht erstrecket, so ist der Landesfürst verbunden, wenn der Gebrauch solcher Mitteln von ihm zum Nutzen der Kirche anverlanget wird, auch in diesem Stücke derselben zu dienen, und die geistliche Gewalt auf so eine Art

zu unterstützen. Denn der Landesfürst trägt den erhabenen Titel eines Vertheidigers, und eines Schützers der Kirche nur deßwegen, weil er der Religion und der Kirche nicht bloß jenen Schutz angedeihen zu lassen schuldig, welchen sie von einem jedwederen ihrer Mitglieder zu fodern berechtiget, sondern über dieß alle seine Macht dahin zu verwenden angehalten ist, daß er jenes durch äußerliche Zwangmitteln zu erwinden trachte, worzu die geistliche Macht der Kirche unzulänglich ist, und so seine zeitliche Vollmacht der Religion und Kirche dienstbar mache.

II. Das ewige Heil ist der letzte und beste Endzweck, auf welchen sich alles beziehen muß, und dieses Zeitliche ist in Ansehung unsers sittlichen Zustandes nur etwas zufälliges, so muß also das Wesentliche der Religion vor dem Wesentlichen des Staates den Vorzug haben. Gleichwie der einzelne Christ weder Gott, weder die Religion abläugnen kann, noch das Gesetz der Natur in je einem Stücke übertreten darf, um dem Tode zu entgehen, so kann auch der ganze Staat die wesentlichen Pflichten der Religion nicht hindansetzen, um sich selbst zu erhalten. Lassen wir also die blühendsten Königreiche mit einer grausamen Verheerung und ihrem gänzlichen Sturze bedrohet werden, wenn sie sich nicht entschließen, der wahren Religion abzusagen, oder von der Römisch = katholischen Kirche sich zu trennen, so würden doch diese auch noch so fürchterlichen Uebeln sie weder zu einer Untreue gegen Gott weder

zur

zur Trennung von der alleinig wahren Kirche berechtigen können; denn der wahre Glaube, und die Eintracht mit der Römisch-katholischen Kirche sind wesentliche Pflichten, und unumgänglich nothwendige Mitteln zu dem letzten und besten Endzwecke zu gelangen, welchen alle Nothwendigkeiten des Staates, aller zeitlicher Vortheil weichen muß, weil so gar das Wesentliche des Staates in Ansehung des letzten Endzweckes allerdings etwas zufälliges ist.

III. Das ewige Heil ist der letzte und beste Endzweck, auf welchen sich alles beziehen muß, und dieses Zeitliche ist in Ansehung unsers sittlichen Zustandes nur etwas zufälliges; so muß also das Nützliche der Religion vor dem Nützlichen des weltlichen Staates den Vorzug haben. Wie in Betrachtung der Religion nicht alles wesentlich, sondern mehrere Dinge zwar zufällig, doch nützlich sind, so befindet sich eben dieses auch in Ansehung des Staates. Eine größere Anzahl der Religionsdiener, verschiedene Gemeinden der Ordensmänner, zur Verherrlichung des Gottesdienstes gemachte Stiftungen, ein größerer Aufwand zu einem prächtigeren Kirchenzierrath sind zwar keine wesentliche Stücke der Religion, aber sie können der Religion sehr vortheilhaft seyn, ohne hierdurch dem Staate einen wahrhaften Schaden zu verursachen. Meinetwegen mag der Staat vielleicht noch vollkommner werden, wenn mit Verminderung der Religionsdiener auch jenes Geld, welches bisher auf entbehrliche Stiftungen,

tungen, auf einen heiligen, wiewohl nicht allerdings nothwendigen Pracht der Gott geweihten Häusern ist verwendet worden, ins künftige zu bürgerlichen Gewerbschaften und Kommerzien, oder zum Unterhalte des Staates sollte benützet werden. Aber aus diesen folget noch nicht, daß die Beybehaltung der obgedachten für die Religion so sehr intressanten Dingen dem Staate einen wirklichen Schaden zuziehen, indem durch Abschneidung derley Zuflußes nur der größere Vortheil des Staates in etwas gehemmet wird; denn eine lange Erfahrniß überzeuget uns sonnenklar, daß auch jene Staaten, in welchen viele Religionsdiener, viele Klöster befindlich, wo man häufige Stiftungen und herrlichen Kirchenpracht antrifft, deshalben nicht unglücklich oder unvollkommen seyen; weil sie dem ungeachtet die allgemeinen Staatsnothwendigkeiten bestreiten, Gewerbschaften und Kommerzien im Flore erhalten, und ihre Länder wider auswärtige Feinde genugsam schützen können, wenn gleich alles dieses in einem Protestantischen Staate vielleicht auf eine etwas gemächlichere Art geschehen mag. Setzen wir nun, daß eine Anzahl der Religionsdiener, der Klöster und Stiftungen, und ein herrlicherer Kirchenzierrath die Religion um eben so viel befördern, als sie im Gegentheile dem Nutzen des Staates einen Abtrag machen, was soll in diesem Falle den Vorzug haben? Ich dächte, die Religion, weil es ganz einleuchtend ist, daß der letzte und beste Endzweck, zu welchem uns die Religion

führet,

führet, einem pur zufälligen zeitlichen Gewinne das Uebergewicht halten müsse.

IV. Das ewige Heil ist der letzte und beste Endzweck, auf welchen sich alles beziehen muß, und dieses Zeitliche ist in Ansehung unseres sittlichen Zustandes nur etwas zufälliges; so muß also das Schädliche zu erst von der Religion und dann erst von dem Staate entfernet werden. Gleichwie in Betrachtung des Staates nicht alles pur nützlich oder gleichgültig ist, sondern auch mehrere Dinge wahrhaft schädlich seyn können, so verhält sich die Sache ebenfalls in Ansehung der Religion, und unseres letzten und besten Endzweckes: es können nämlich sowohl bürgerliche Gesetze, als die Entziehung äußerlicher Hülfsmitteln, so den innern Geist der Religion immer anfachen müssen, für die Religion nicht nur gefährlich, sondern auch wahrhaft schädlich seyn. Ich will mich durch Beyspiele deutlicher erklären. Es kann zwar der Katholik in Mitte der Ungläubigen und Irrlehrern seiner Religion getreu verbleiben; er ist deßhalben nicht gezwungen, den Glauben zu verläugnen, oder von seinem Tugendeifer nachzulassen, doch wird Niemand in Abrede stellen, daß ein beständiger Umgang mit Leuten, so sich zu einem andern Glauben bekennen, wenigstens in Ansehung menschlicher Schwachheit höchst gefährlich seyn könne, wenn nicht durch ganz besondere Vorkehrungen die nahe Gefahr der Verführung entfernet wird; und da haben wir ein Beyspiel, daß ein bürger-

 liches

liches Toleranzgesetz, welches zwar dem Vorthei-
le des Staates allerdings entsprechen mag, für
die Religion nicht nur gefährlich, sondern auch
in der That schädlich seyn könne, wenn nicht
durch ganz besondere Anstalten, von deren prak-
tischer Möglichkeit es sich doch billig zweifeln
läßt, einerseits der Gefahr, in welche die Recht-
gläubigen versetzet werden, genugsam vorgebeu-
get, andrerseits aber durch zuverläßige Hoffnung
auch viele deren Glaubensgegnern auf den wahren
Weg zu bringen, der zu befürchtende Schade der
Religion ersetzet wird. Im Betreff der äußerli-
chen Religionsmitteln, als da sind, eine größere
Anzahl der Altarsdiener, und Ordenspersonen,
mehrere dem Allmächtigen zu entrichtende Meß-
opfer, prächtige Aufputze in denen Gotteshäu-
sern, zerschiedene bey Abhaltung der Gottes-
diensten vorkommende Feyerlichkeiten, Bruder-
schaften, öffentliche Proceßionen und andere von
geistlicher Obrigkeit gutgeheißene Andachten, ob-
schon sich alle diese Dinge auf das Wesentliche
der Religion nicht erstrecken, obschon sie zur in-
nern Religion schlechterdings nicht nothwendig
sind, so können sie doch keineswegs als gleich-
gültig angesehen werden, weil sie erstens unsere
heilige Kirche jederzeit für sehr nützlich gehalten,
und weil es zweytens Umstände geben kann, in
welchen sie zu einer wirklichen Nothwendigkeit
anwachsen können, so, daß die Abthuung derley
äußerlichen, obgleich zufälligen Religionssachen
höchst schädlich seyn würde. Ich berufe mich
hier

hier auf die Erfahrniß und auf das Geständniß unserer Glaubensgegner selbst. Luther und Kalvin, deren Stelle die heutigen Religionsfeger und Brochürenschreiber auf das eifrigste vertreten, ließen sich nichts mehr angelegen seyn, als die äußerliche Uebungen und Feyerlichkeiten der Religion zu bestreiten, weil sie nämlich gewiß glaubten, daß bey Verminderung und Abthuung der äußerlichen Religion, auch die innerliche gar bald abnehmen, und endlich gar erlöschen werde. Ihre Hoffnung schlug ihnen auch nicht fehl, denn wo sie einmal die äußerlichen Andachten und Feyerlichkeiten getilget hatten, dort fand ihre schädliche Ketzerey freyen Zutritt; weil es nur allzu gewiß ist, daß bey Menschen, die aus Seele und Leib bestehen, die innere Religion durch die äusserliche müsse unterstützet und erhalten werden. Damit ich aber von diesen Beyspielen eine Anwendung mache, so setzen wir, daß gewisse Religionsfeyerlichkeiten, die zwar für sich selbst nur zufällig sind, aber in Ansehung dieser oder jener Umständen, und in Betrachtung menschlicher Schwachheit bis zur moralischen Nothwendigkeit hinaufsteigen, dem Staate wirklich schädlich würden, wenn man sie beybehielte, hingegen aber auch der Religion ein wirklicher Schade bevorstünde, wenn sie sollten abgethan werden, welcher Schade soll in diesem Falle dem andern vorwiegen? Ich dächte wiederum der Schade der Religion, welche, indem sie uns zu unserm letzten und besten Endzwecke hinleitet, nicht zuläßt,

 daß

daß wir um ein zeitliches Wohlergehen unser ewiges Heil in Gefahr setzen; denn was nützte es dem Menschen, und selbst dem Staate, wenn er gleich über die ganze Welt herrschen würde, und dadurch seinen letzten und allein in Wahrheit glückseligen Endzweck verfehlen sollte.

Nun halte man dieses nothwendige, und in der Vernunft sowohl als Offenbarung bestens gegründete Verhältniß, in welchem sich alles Zeitliche gegen das Ewige, und alles Weltliche gegen das Geistliche befindet, mit dem Eyblischen System zusammen, und es wird gewiß jedwederem auffallen, daß Herr Professor dieses Verhältniß gänzlich verkehret habe. Er machet zwar hiervon in seinem hundert ersten Paragraph besonders in der Note (h) eine kurze Meldung, und entwirft von selber einige Züge, aber sie sind unvollkommen, wenig ausgearbeitet, und taugen dem Herrn Professor so wenig zu einer Anwendung, daß er in eben gedachtem Paragraph ohne Ausnahme zu behaupten suchet, alles, was der Religion von den Menschen willkührlich ist beygesetzet worden, höre auf religiös zu seyn, so bald es dem Staate schädlich wird, und müsse eben darum von dem Landesfürsten abgestellet werden; als wollte er mit einem wohllüstigen Epikurus sagen: der zeitliche Wohlstand ist unser bestes und letztes Ziel, denn nach diesem Leben übriget nichts mehr; so muß also unsere erste Sorge auf das gegenwärtige Wohlleben gerichtet seyn. Man kann sich zwar äußerlich zu einer

Religion bekennen, denn auch dieses ist für den Staate vortheilhaft, aber diese äußerliche Religion muß immer nur als eine Dienstmagd des Staates angesehen werden, sie muß sich immer nach den politischen Einrichtungen, nach den Vortheilen des Staates krümmen, sie muß dem Landesherrn, welchem das Zeitliche zu besorgen anvertrauet ist, in allem dem, so ihr äußerliches betrifft, unterworfen seyn, damit es ihm freystünde von selbem wegzunehmen, was ihm je auf eine Art anscheinen möchte, dem Besten des Staates entgegen zu seyn. Aber Herr Kanonist! wie gefällt ihnen ein solches System? Ich zweifle zwar nicht, daß sie selbst dergleichen Epikureische Ausschweifungen aufs höchste verabscheuen werden, doch sind sie zimlich natürliche aus ihren schönen Axiomen herfließende Folgen. Denn, wenn alles, was der Religion zufällig ist, schon deßhalben kann abgeschaffet werden, weil es dem Staate schädlich ist, so muß sich die Religion nach dem Staate richten, und nicht der Staat nach der Religion, und weil sich alles auf den letzten Endzweck beziehen muß, so ist der gegenwärtige Wohlstand des Staates, nicht aber die künftige Glückseligkeit, zu welcher die Religion führet, unser letzter Endzweck.

Aber nein, die Sache verhält sich nicht so; der letzte und beste Endzweck des vernünftigen Menschen kann nur eine immer daurende Glückseligkeit seyn, zu welcher uns die wahre Religion und eine genaue Erfüllung der Gebothen Gottes

 hinfüh=

hinführen muß. Auf diesen Endzweck muß sich alles beziehen: zeitliche Wohlfart, gute Staatsverfassung, und selbst die ganze Landesfürstliche Gewalt muß gegen diesem letzten Ziele seine Unterordnung haben. Das Nützliche der Religion ist dem pur Nützlichen des Staates vorzuziehen; und wenn die Religion und der Staat zugleich Gefahr laufen, so ist zuvor das Schädliche von der Religion, und nach diesem erst das Schädliche von dem Staate zu entfernen. So höret demnach nicht all jenes auf religiös zu seyn, was dem Staate schädlich zu werden anfängt; so gar bey Dingen, die der Religion nur zufällig sind, und die man um den Staat schadlos zu halten, abzuthun beginnet, ist guter Vorbedacht zu nehmen, ob solches ohne Nachtheil der Religion geschehen könne. Es nützet wenig, wenn Herr Professor Eybel saget, das Wesentliche der Religion habe keine nothwendige Verbindniß mit der äußeren Glückseligkeit, denn es wird noch immer wahr bleiben, daß auch zufällige Religionssachen in gewissen Umständen, und in Ansehung menschlicher Schwachheit sich bis zur Stufe einer moralischen Nothwendigkeit erschwingen können, und daß folglich deren Abstellung ohne wirklichen Schaden der Religion nicht allezeit geschehen möge; denn es ist weit etwas anders sagen: das Wesentliche der Religion kann sich schlechterdings ohne dem Zufälligen erhalten, und sagen: das Wesentliche der Religion wird sich auch wirklich ohne diesem Zufälligen erhalten. Wo die Freyheit

heit und Schwachheit des Menschens in Betrachtung kommen müssen, läßt sich von der Möglichkeit auf die Wirklichkeit nicht schließen.

Uebrigens will ich nicht in Abrede stellen, daß zufällige Sachen, obschon sie der Religion nützlich, wenn sie doch ohne eigentlichen Schaden derselben entbehrlich sind und dem weltlichen Staate einen wirklichen Schaden verursachen, können und sollen abgeschaffet werden; aber dieses muß nicht eigenmächtig durch die Landesfürsten geschehen, wie es Herr Eybel ohne allem auch mindesten Scheine der Wahrheit geträumet hat; denn auf so eine Art, wie ich im nachfolgenden Kapitel zeigen werde, müßte alle gesetzgebende Macht der Kirche gänzlich entkräftet werden; sondern es soll geschehen durch geistliche Oberhirten, bey welchen die Landesfürsten ihre Beschwerden vorzubringen, und um Dispensen oder um die Aufhebung gewisser zufälliger Religionssachen anzuhalten haben. Denn obschon weltliche Regenten als Vertheidiger der Kirche, und als Schützer des gemeinen Wesens allezeit anzusehen und zu verehren sind, so bleibt es doch immer eine ausgemachte Sache, daß sie nicht Oberhäupter der Kirche, sondern nur Untergebene sind, und daß sie folglich aus eigener Macht in kirchlichen Sachen nichts ändern oder abstellen können. Man beliebe jenes zu wiederholen, was schon in eben diesem Kapitel von den Pflichten des Monarchen als Vertheidigers der Kirche gesagt worden, und man wird sich hiervon gänzlich überzeuget finden.

Zum Beschluß muß ich unsern einsichtsvollen Kanonisten fragen, was denn eigentlich die Gelübde der einzelnen Gläubigen oder der Ordensmännern dem Staate für einen großen Schaden verursachen können, um den Landesfürsten zu berechtigen selbe als ungültig zu erklären? daß in einer kleinen Familie die Gelübde einer Gattin, eines Sohnes, oder einer Tochter die häuslichen Geschäfften stören, und zuweilen auch einen merklichen Schaden verursachen können, wird ein jeder von sich selbst ganz leicht einsehen; aber daß dergleichen Gelübde einzelner Bürger, oder in Klöster versammelter Ordenspersonen in Betrachtung des ganzen Staates wirklich schädlich seyen, oder bey jezigem Zeitpunkte und in gegenwärtigen Umständen auch nur schädlich seyn können, hat Herr Professor Eybel nicht einmal als Landrath, wo es ihm gewiß an der Einsicht in eine gute Staatsverfassung nicht fehlen sollte, in seinen 7. Kapiteln, die er mit größter Aergerniß der katholischen Welt ganz unbesonnen wider die Ordensgeistliche niedergeschrieben hat, zeigen und erweisen können. Um von der Nutzbarkeit der Ordensständen, und von der Vortrefflichkeit geistlicher Gelübden einem Katholiken und vernünftigen Manne besser anstehende Ideen zu bekommen, mag Herr Landrath die Rekapitulation seiner 7. Kapiteln mit Aufmerksamkeit durchlesen.

IV. Kapitel.

Das System des Herrn Professors Eybel entkräftet alle gesetzgebende Macht der Kirche, und versetzet sie in eine gänzliche Unthätigkeit.

Die Gewalt der Kirche ist von Gott geordnet, die Rechtgläubigen zu ihrem letzten und besten Ziele, das ist, zum ewigen Heil, und einer immerfortwährenden Glückseligkeit zu befördern. Sollte so eine erhabene Bestimmung nicht einleuchtend anzeigen, daß die Kirchenmacht eine ganz vollkommene Macht seyn müsse? Selbst die weltliche Macht, obschon ihre Bestimmung nur auf das Zeitliche abzielet, muß in ihrer Gattung vollkommen seyn, weil sie eben auch von dem Allmächtigen, und unendlich weisen Gott, der nichts denn gutes und vollkommenes anordnen kann, ihren Ursprung hat. Welche sind aber die Eigenschaften einer vollkommenen Macht? Ich werde gewiß nicht irren, wenn ich sage, jene Macht ist vollkommen, die alles in sich enthält, was nothwendig oder nützlich ist ihren Endzweck zu erreichen. Demnach wird die Kirchenmacht vollkommen seyn, wenn sie nicht allein auf das Wesentliche der Religion, sondern auch auf das pur nützliche, oder nur in gewissen Umständen auf je eine Art nothwendige sich erstrecket. Niemand würde die weltliche Macht eines Landesfürsten über sein Reich oder die Gewalt eines Hausvaters über seine

Familie als vollkommen ansehen, wenn sie selbe nur über das Wesentliche eines Staates oder einer Familie und nicht zugleich über das Nützliche, und in gewissen Umständen Nothwendige ausüben durften; um wie viel mehr würde die geistliche Macht, deren Bestimmung weit edler ist, ganz unvollkommen seyn, wenn ihre Gerichtsbarkeit durch das pur Wesentliche der Religion sollte begränzet werden?

Es läßt sich also nicht zweifeln, daß auch die geistliche Macht in zufälligen Religionssachen jenes anordnen könne, was sie zum Seelenheil der Gläubigen als nützlich oder gewisser Umstände wegen als nothwendig erkennet. Schon von ihrem Ursprunge her bis auf diese Zeiten hat sich die heilige Kirche einer solchen Gewalt bedienet, und zwar nicht nur in Dingen, die pur das innere Christenthum betreffen, sondern auch in jenem, was zur äußerlichen Kirchenzucht gehörig ist, indem auch diese anordnen zu können, zur wahren Vollkommenheit der Kirchenmacht höchst nothwendig ist. Denn der Erlöser hatte ja eine sichtbare Kirche gestiftet, und sie zu regieren denen Bischöfen anbefohlen: Darzu sind die Glieder dieser Kirche nicht pure Geister, sondern Menschen, die aus Leib und Seele bestehen, die nicht nur mit dem Willen und Verstand, sondern auch durch äußerliche gottesdienstliche Handlungen ihrem Schöpfer zu huldigen schuldig; die endlich verschiedener Mitteln bedarfen, um den innern Religionsgeist immer

anzu-

anzufachen, und in seiner Stärke zu erhalten. Wie unvollkommen würde demnach die Kirchenmacht nicht seyn, und wie wenig wäre sie ihrem Endzwecke angemessen, wenn sich ihre Gerichtsbarkeit bloß auf das Innere der Religion erstreckte?

Es läßt sich also wiederum nicht zweifeln, daß die geistliche Gewalt auch über die äußere Kirchenzucht zu gebiethen habe, und daß sie ihre gesetzgebende Macht über diesen Gegenstand ausüben könne. Da sie aber nicht nur oberherrlich und ganz unabhängig, sondern ihrer Bestimmung nach zugleich die edleste und höchste Macht ist, so muß es einem jeden unbefangenen Verstand von selbst einleuchten, daß ihr nicht nur die einzelnen Glieder, sondern auch der ganze katholische Staat unterwürfig seyn müsse, und daß sie durch keine weltliche Gewalt in ihrer Ausübung könne gestöret werden, ohne jene Unterordnung zu verletzen, die alles Zeitliche gegen dem Ewigen nothwendig haben muß. Und in Wahrheit, wie könnte es je einem vernünftigen Menschen beyfallen, daß die geistliche Macht als die höchste und edleste sich nach der weltlichen, die gemäß ihrer Bestimmung um so viel geringer ist, als das Ewige dem Zeitlichen vorwieget, krümmen und beugen solle? Wer könnte auch nur eine Wahrscheinlichkeit darinnen finden, daß es auf die beliebige Gutheißung weltlicher Fürsten ankomme den Werth, und die Gültigkeit solcher Gesetze zu bestimmen, welche die heilige Kirche

deßwe-

deßwegen abgefasset, weil sie selbe als nützlich oder gar nothwendig angesehen, um die Glaubigen zu ihrem letzten und besten Endzwecke schicklich leiten zu können. Nein, die heilige Kirche kann nie eine Dienstmagd des weltlichen Staates seyn, sondern es muß sie viel mehr der Staat in allem dem, so das ewige Heil betrifft als seine Gebietherin ehren. Und wenn es schon für die Kirchenvorsteher eine Pflicht ist, ihre Gesetze dergestalt einzurichten, daß hierdurch, so viel die Umstände und die gehörige Unterordnung des Zeitlichen gegen dem Ewigen es zulassen, weder der Nutzen des Staates auf einige Weise gehemmet, noch weniger demselben ein wirklicher Schade veranlasset werde; obschon es auch dem Landesfürsten als Schützer des gemeinen Wesens keineswegs verbothen ist, denen geistlichen Oberhirten die bey einer Kirchenverordnung sich etwa äußernde Beschwerden des Staates vor Augen zu legen, so muß doch dieses schon alles seyn, was sie sich erlauben dürfen, und dann bey dem Gehorsame still stehen.

Diese so ächte, und schon blos in der Vernunft sowohl gegründete Idee von der gesetzgebenden Macht der Kirche scheinet Herr Professor Eybel fast gänzlich miskennet zu haben. Nach seinem System (x) kann zwar die Kirche auch in Sachen der äußern Disciplin Gesetze verordnen, jedoch nur über dergleichen Gegenstände,

(x) §§. 101. 107. 110.

de, welche in Ansehung des Staates ganz gleichgültig sind; denn sollte eine Kirchenverordnung dem Staate je auf eine Art schädlich seyn, so berechtiget Herr Professor den Landesfürsten, ja er machet ihm eine Schuldigkeit daraus selber die Landesfürstliche Genehmhaltung (placitum regium) welche doch seiner Meynung nach unumgänglich nothwendig ist, zu versagen, und sie auf solche Weise gleichsam in ihrer Geburt zu ersticken. Ja was noch mehr ist, es möge gleich ein derley Kirchengesetz bey ihrem Entstehen als dem Staate gleichgültig anerkennet, wirklich schon angenommen und mit dem Placet versehen seyn, so stünde es doch dem Monarchen zu, eine solche Verordnung, wenn sie mit der Zeit dem Staate schädlich zu werden begönne, alsobald abzustellen, und dieses darzu aus eigener Vollmacht, ohne daß er je gehalten seyn solle, mit den Vorstehern der Kirche sich hierüber zu berathschlagen, ihre Einwilligung anzuverlangen, oder sie vielleicht gar um die Aufhebung eines solchen Gesetzes anzugehen; sondern es wäre schon genug, wenn er eine jeweilige Kirchenverordnung dem gemeinen Beßtem als nachtheilig erkannte, indem er als Landesfürst allein befugt seye, dergleichen Fälle zu beurtheilen und zu entscheiden. Sollten sich aber die Kirchenvorsteher über so ein Betragen des Landesfürsten beleidiget, und die Religion was immer für einer Gefahr oder Schaden blos gestellet zu seyn glauben, so mögen sie sich nach dem sehr ascetischen

Rathe

Rathe unsers Herrn Professors in der Demuth und Geduld üben, oder dem Allerhöchsten ihre Noth klagen; übrigens aber die Kirche bey ihrer Unterdrückung schmachten lassen. Denn geistlicher Strafen sich in einem Falle zu bedienen, wäre keineswegs rathsam, nachdem die Landesfürsten durch unsern Herrn Kanonisten schon den Unterricht erhalten, daß Bannstralen, welche wider die Vertheidiger der Staatsrechte geschleuderet werden, offenbar ungültig seyen, so, daß der weltliche Regent nicht nur keine Lossprechung hiervon zu begehren, sondern vielmehr Pflicht habe, einem solchen Misbrauche der geistlichen Macht mit allem Ernste Einhalt zu thun (y).

Nun möchte ich von Ihnen Herr Professor ein aufrichtiges Geständniß haben, ob diese ihre Abschilderung von der gesezgebenden Macht der Kirche wohl etwas anders seye, als ein bloßes Schreckenbild für Kinder, welches weiter zu nichts tauget, als unsere heilige Kirche sammt ihrem göttlichen Stifter, von welchem sie so eine Gewalt solle ererbet haben, dem Hohne und Gelächter aller Verständigen Preis zu geben. Mich deucht es beynahe, als wollten Sie die heilige Kirche jenem berüchtigten Werkmeister ähnlich machen, welcher in einem eisernen Käficht eingesperret durch seine finstere und saure Mine alles in Schrecken zu setzen glaubte, da man indessen seiner Ohnmacht nur spottete, und ihn mit seinen nichtsvermögenden Worten sich herumschlagen ließ.

(y) §§. 88. lit. d. 100. & l. 4. §. 480. lit. g.

ließ. Sie scheinen mir demnach schon wiederum nicht aus dem Munde eines Katholiken zu reden, sondern vielmehr mit einem gesetzlosen Epikur zu sagen: Der zeitliche Wohlstand ist unser letzter bester Endzweck, welchen allein der Landesfürst zu besorgen hat; deßhalben mag er zwar die Gesetze der Natur nach ihrem alten Herkommen bestehen lassen, denn ohne diesen würde in dem Staate keine Ordnung, keine Sicherheit, und folglich auch keine Glückseligkeit herrschen; aber er muß das Recht haben, wider alle Kirchengesetze sich zu streuben, denn diese könnten unsere zeitlichen Freuden auf mancherley Art stören, er muß sie also vereiteln, er muß sie also vernichten können. Hätten wir eine künftige und bessere Glückseligkeit zu hoffen, oder einige Strafen jenseits des Grabes zu befürchten, so wäre es ganz billig, daß geistliche Vorsteher, welche nur immer von ewigen Himmelsfreuden, und ewigen Peinen zu predigen wissen, derley Verordnungen ergehen ließen, die entweder nützlich, oder in Ansehung unserer Schwachheit nothwendig wären uns zu jenen unaufhörlichen Ergötzlichkeiten hinzuführen, oder wider jene immerwährende Martern zu versichern. Nachdem sich aber mit diesem Zeitlichen alles endet, so wäre es sehr unvernünftig, wenn wir uns unter das Joch ihrer Herrschaft schmiegten, und stets neue Gebothe annähmen, die nur taugen unserer angebohrnen Freyheit wehe zu thun, und unser zeitliches Wohlleben zu kränken.

Werden

Werden sie nicht böse, Herr Professor! daß ich ihr System schon zum zweytenmal mit der Lehre eines pur sinnlichen Epikurs in Vergleich ziehe. Ich gebe ihnen gern zu, daß sie nur aus Unbedachtsamkeit (denn ein tiefsinniges Studium zeigen ihre Bücher einmal nicht an) von der ächt katholischen Lehre sich dermassen verirret haben, daß man sie eher für einen vermumten Discipel des Epikurs, als für einen katholischen Kanonisten ansehen durfte, nachdem ihre Grundsätze eben auch tauglich wären, selbst das Naturgesetz zu dem Vortheile des Staates einzuschränken, und folglich dessen Wesenheit sammt dem Daseyn Gottes in Zweifel zu ziehen, oder auch gar zu läugnen. Denn wenn die Religion nach ihrem Sinne niemals schaden kann, da doch das Naturgesetz, ohne großen zeitlichen Schaden zu erdulden, sehr oft nicht kann erfüllet werden, so möchte sich Jemand ganz leicht beyfallen lassen, entweder existire gar kein Naturgesetz oder solches sey veränderlich, und nur von einer bedingten Nothwendigkeit. Sollte auch ein Monarch sich von ihren falschen und verderblichen Lehren äffen lassen, so könnte er auf diese oder dergleichen Gedanken verfallen. „Die Religion kann dem Staate nicht schädlich seyn, sondern alles, was dem Staate wirklich schädlich ist, kann nur ein Vorwand der Religion seyn. Da ich nun nach reifer Ueberlegung einsehe, daß zum Beyspiele die Unauflöslichkeit der Ehe, die Pflicht einer beständigen Beywohnung,

wohnung, und einige Hindernissen, die nach Meynung der Theologen vermöge des Naturrechtes die Eheverlobnissen sollten ungültig machen, in meinen Staaten sehr viele Unruhen und Uebeln veranlasset haben, so können diese Dinge unmöglich ein wesentliches Stück der Religion seyn. Es muß entweder gar kein solches Gesetz der Natur geben, oder wenn je eines existiret, so kann sich selbes auf unsere Zeiten und diese gegenwärtigen Umstände nicht erstrecken; denn es ist einmal gewiß, daß die Religion dem Staate nicht schaden könne. Nun, weil ich nun ausschliessungsweise befugt bin zu entscheiden, was dem Staate schädlich sey, so kann ich eigenmächtig, ohne der Ermahnung- und Bedrohungen geistlicher Oberhirten zu achten allen meinen Untergebenen in Betreff der angezogenen Ehebeschwerden, jene Erlaubniß zutheilen, welche der Nutzen meiner Staaten erfodert, da mir ohnehin meine Kanonisten das Recht einräumen, andere Ehehindernissen, wenn sie gleich mit der Bestättigung ökumenischer Concilien versiegelt worden, aus puren Staatsursachen eigenmächtig abzustellen." Auf eine nicht ungleiche Weise könnte auch ein Landesfürst verschiedene durch das Naturgesetz verbothene Kontrakte zum Vortheile des gemeinen Wesens geltend machen, oder was noch leichter wäre, die Zahl der willkührlichen Gebothen Gottes nach dem Erfodernisse des Staates mindern.

Sehen sie, Herr Professor! wo uns endlich ihre schönen Axiomen hinführen; sie sagen: nicht die Religion, sondern nur die Vorschützung der Religion kann dem Staate schädlich seyn. Nicht wahr, wenn also der Landesfürst dafürhält, dieses oder jenes Gesetz der Natur, oder was immer für ein Geboth Gottes seye dem Staate schädlich, so hat er das Recht, selbes abzustellen? Sie werden beynahe stumm auf diese Frage; doch, wenn ich ihr außerordentlich verworrenes Gezeug, mit welchem sie ihr seynsollendes Lehrbuch angefüllet haben, recht emsig durchwühle, so fällt mir endlich etwas auf, das sie vielleicht antworten möchten: Entweder kann das Naturgesetz dem gemeinen Wesen in keinem Umstand schädlich seyn, oder wenn es ja einen Schaden verursachet, so muß man solches nichts destoweniger beobachten, weil es unveränderlich und von einer unbedingten Nothwendigkeit ist, und eben darum von Niemanden kann geändert, oder in je einem Falle abgethan werden. Die Kirchengesetze hingegen sind nur etwas zufälliges, die bey einem großen zeitlichen Schaden, welchen der Landesfürst rechtmäßig erklären kann, ihre Verbindung von sich selbst verlieren, gleichwie alle Theologen einhellig zugeben, daß nicht einmal das göttliche willkührliche Gesetz (lex positiva) zu ihrer Beobachtung Jemanden verhalte, wenn hieraus ein großer zeitlicher Verlust bevorstünde.

Diese sind, Herr Professor! wenn ich mich nicht irre, jene Antworten, mit welchen sie die ärgerlichen Folgen von ihrem albernen Lehrgebäude ablehnen wollen; aber durchlesen sie auch mit einem zur Wahrheit geneigtem Verstand meine nachstehenden Gegenantworten. Das Naturgesetz ist zwar selbst für den weltlichen Staate nützlich, und wenn wir die Worte recht eigentlich nehmen, so schadet dieses Gesetz dem Staate niemals. Aber dieses kann ich auch von einem jedwederem Gebothe Gottes, oder einem der Kirche sagen; denn diese Gebothe sind gleicher Gestalt, wenn man sie blos für sich selbst betrachtet, insgesammt nicht nur der Religion, auf die sie unmittelbar abzwecken, sondern auch dem Staate überaus ersprießlich, weil die Religion selbst eine der größten Stützen des zeitlichen Staates ist. Es kann also die Frage nur allein von dem seyn, ob das Gesetz der Natur, oder die Gebothe Gottes und der Kirche, wenn sie ohne großen zeitlichen Schaden nicht können beobachtet werden, und auf so eine Art dem Staate nachtheilig sind, dennoch nicht aufhören zu verbinden; und da läßt es sich nicht zweifeln, daß nicht nur jeder Privat, sondern auch der ganze Staat gehalten sey, denen Pflichten des Naturgesetzes auf das genaueste nachzukommen, wenn gleich darum alle zeitliche Güter und selbst das Leben müßten in die Schanze geschlagen werden. So ist demnach unser Herr Professor schon eines Unfuges überzeugt, wenn er so allgemein behauptet, daß die Reli-

gion dem Staate nicht schaden könne. Es nützet ihm auch nichts, wenn er sagt, das Naturgesetz sey unveränderlich, und einer unbedingten Nothwendigkeit; denn hieraus folget zwar, daß die anderen Gebothe Gottes und der Kirche in gewissen Umständen die Verbindlichkeit zu ihrer Erfüllung verlieren können, oder vielmehr, daß Gott und die Kirche diese Schuldigkeit in gewissen Fällen nachlassen wolle, es folget aber keineswegs, daß alles dasjenige aufhöre religiös zu seyn, was anfängt zum Nachtheile des zeitlichen Besten auszuschlagen, und der Landesfürst deßhalben berechtiget sey, derley Kirchengesetze abzuthun. Beliebe man jenes zu wiederholen, was ich im vorigen Kapitel weitläufig abgehandelt habe über das nothwendige Verhältniß, in welchem das Zeitliche dem Ewigen unterstehen muß, und man wird hieraus deutlich ersehen, daß die Gebothe der Kirche mit Nichten in allen den Vorfällen ihr geltendes Recht entbehren müssen, in welchen die Erfüllung derselben dem Staate einen wirklichen Schaden zuzöhe.

Aus einer reifen Ueberlegung eben dieses Verhältnisses können Sie Sich auf Ihren letzten Einwurf selbst ein Genüge leisten. Sie sagen, nach den Grundsätzen der Theologen ist nicht einmal eine Privatperson verbunden, ein willkührliches Geboth Gottes oder der Kirche zu erfüllen, wenn diese Erfüllung einen großen zeitlichen Schaden veranlaßte; weil es eine ausgemachte Sache ist, daß dem Landesfürsten zustehe, über

das

das Schädliche seiner Staaten zu urtheilen, so kann er als Schützer des gemeinen Wesens eine gerichtliche Erklärung machen, daß dieses oder jenes Kirchengesetz seinen Staaten wirklich großen Schaden verursache; und wenigstens auf so eine Art derley Kirchengesetze abthun.

Diesen unbedachtsamen Vorgriff in die Theologie halte ich ihnen, Herr Professor! ganz gerne zu gut, weil sie dieselbe niemals studirten, wenn man sie gleich für einen öffentlichen Lehrer der geistlichen Rechte als unentbehrlich angeben wollte. Ihren Zweifel belangend läßt er sich eben aus der Theologie mit leichter Mühe heben. Es behaupten zwar die Gottesgelehrten, daß nicht nur die Gesetze der Kirche, sondern auch die willkührlichen Gesetze Gottes zu ihrer Beobachtung nicht verbinden, wenn solches ohne großen zeitlichen Schaden nicht geschehen könnte, sie setzen aber auch hinzu, daß keiner sich selbst die Freyheit nehmen dürfe, dero schuldigen Beobachtung sich zu entbinden ohne von geistlicher Obrigkeit erhaltener Dispens; es wäre denn Sache, daß folgende zwo Bedingnissen entzwischen kämen; die eine, daß jener große aus der Erfüllung eines Gesetzes entspringende Nachtheil allerdings gewiß sey, die andere, daß man nicht bey der Handlung wider ein solches Gesetz einen gleich großen geistlichen Schaden zu beförchten habe. Diese zwo Bedingnissen mögen unter Privatpersonen, oder kleinen Familien oft Statt finden, und sie hiermit von der allgemeinen Verbindung dieses oder

jenes Kirchengesetzes, oder je eines willkührlichen göttlichen Gebothes ausheben: ob sie aber bey einem ganzen Staate jemals eintreffen werden, es sey dann daß sich ein ganz besonderer Fall äußere, möchte unsern Herrn Professor wohl Mühe kosten zu erweisen, wenn er gleich alle statistisch- und theologische Lehrbücher zehnmal durchstudieren sollte. Denn erstens habe ich schon einmal angemerket, daß nicht alles, was bey Privatpersonen, oder in kleinen Familien einen Schaden verursachen kann, auch deßhalben, oder eben so geschwind als dem ganzen Staate schädlich könnte angesehen werden; weil ja in Betrachtung eines ganzen Staates der große Schade, welchen man aus Beybehaltung eines Kirchengesetzes zu entspringen glaubet, öfters nur in der Einbildung bestehet, und meistentheils sehr zweifelhaft ist; ja nur einen ganz außerordentlichen Umstand ausgenommen, niemals sonnenklar seyn wird. Ein Beyspiel wird die Sache beleuchten. Es kann etwan bald geschehen, daß einer Privatperson, oder einer kleinen Familie wegen ansonst bevorstehenden großen zeitlichen Schaden sich mit knechtlicher Arbeit an einem Sonntage zu beschäftigen erlaubet seye: hingegen siehe ich nicht, wie dann solche Staatsangelegenheiten vorfallen könnten, die den Landesfürsten berechtigen, seinem ganzen Reiche durch eine entscheidende Formel bedeuten zu lassen, daß das Geboth der Sonntagsfeyer nicht so allgemein zu nehmen sey, sondern daß man ins künftige nur die Hälfte von

Sonntägen nach der Vorschrift der Kirche zu feyern hätte. Wenigstens bis auf unsere Zeiten hat sich noch keine solche Nothwendigkeit in Ansehung eines ganzen Staates ereignet; und der Herr Professor wolle sich belieben lassen, uns jene Umstände zu entwerfen, in welchen sich vielleicht für die Hinkunft eine derley Nothwendigkeit äußern möchte. Zweytens, wenn auch wirklich gewiß und ungezweifelt wäre, daß dieses oder jenes Kirchengesetz dem Staate einen merklichen Schaden zuziehe, so bleibet doch zu fragen noch übrig, ob nicht etwan der Kirche ein gleiches bevorstünde, wenn dieses oder jenes dem gemeinen Besten nachtheilige Gesetz sollte abgethan werden. Und in diesem Stücke wird es wohl geistlichen Oberhirten zustehen eine Untersuchung zu machen, und ihr Urtheil hierüber zu fällen. Denn kömmt es weltlichen Monarchen zu das Zeitliche ausschließungsweise zu beurtheilen, so wird wohl auch der Kirche das Recht zukommen, über jenes, so das ewige Heil betrifft, will sagen, über alles geistliche zu entscheiden. Hieraus mag der Herr Professor jene wichtige Schuldigkeit schließen, die einem Landesfürsten oblieget, in kirchlichen Sachen keine Aenderung vorzunehmen, oder je etwas abzustellen, wenn die Oberhirten der Kirche derley Aenderungen und Abthuungen von schädlichen Folgen für die Religion zu seyn erachten. Wenn eine Privatperson, oder eine kleine Familie wegen augenscheinlich großen zeitlichen Schaden von der Beobachtung eines Kirchengese-

tzes in einem besondern Umstande sich frey zu seyn glaubet, so ist hierdurch, insgemein zu reden, weder in Ansehung solcher Privatpersonen, weder in Ansehung der ganzen Kirche ein großer Schaden im geistlichen Fache zu befürchten. Es wird eigentlich nur jener Nutzen verhindert, welchen die Privatperson, oder die kleine Familie durch die Beobachtung des Gesetzes hätte erlangen können, der auch durch ein anderes gutes Werk leicht mag ersetzet werden. Zu dem, daß eine solche Entledigung von dem Gesetze nur für jenen Umstand allein gültig ist, in welchem ein wirkliches Bedürfniß obwaltet, und keineswegs als eine allgemeine Ausnahme von dem nämlichen Kirchengebothe darf angesehen werden. Hingegen läßt sich nicht zweifeln, daß eine Abthuung kirchlicher Gesetzen und Verordnungen, wenn sie einen ganzen weitschichtigen Staat betreffen sollte, dem Seelenheile der Gläubigen höchst nachtheilig seyn könnte; indem die heilige Kirche, welche nicht nur in Entscheidung der Glaubenswahrheiten, sondern auch in dem Gebrauche ihrer gesetzgebenden Macht vom Geiste Gottes regieret wird, durch ihre Verordnungen die genauere Beobachtung des Naturgesetzes, und anderer Gebothen Gottes betreibet; da sie trachtet die Reinigkeit der Sitten wider alle Ausschweifungen in ihrer Blüthe zu erhalten, den Geist der Andacht, der Buße und evangelischen Strengheit immer anzufachen, und von den Rechtgläubigen alle Irrthümer und Gefahren einer Verführung hindan-

hindanzuhalten; da endlich, mit einem Worte, alle ihre Verordnungen entweder sehr nützlich, oder in Ansehung der menschlichen Schwachheit, und verschiedener Umständen auch nothwendig sind, das ewige Heil der Gläubigen zu befördern. Wer sollte sich bey so bestellten Sachen beykommen lassen, daß dergleichen Gesetze für den Wohlstand der Kirche gleichgültig seyen, und ohne Gefahr eines großen Seelenschaden von dem Landesfürsten aus pur politischen Staatsursachen können umgeändert oder gar abgethan werden?

Wenn sich Herr Professor Eybel möchte gefallen lassen, diese meine Gegenantworten mit den Seinigen ohne Vorurtheil abzuwiegen, so würde er vielleicht mit Schamröthe bekennen müssen, daß er denen Landesfürsten ohne allem Grunde der Wahrscheinlichkeit das Recht beygeleget habe, schon ergangene Kirchenverordnungen aus pur politischen Absichten eigenmächtig zu beurlauben, oder denen noch ergehenden die Landesfürstliche Genehmhaltung nach eigenem Gutgedenken abzuschlagen. Er würde auch gestehen müssen, daß sein elendes System zu Nichts tauge, als die gesetzgebende Macht der Kirche gänzlich zu entkräften; denn sollte sich einmal ein Monarch derley höchst schädlicher Grundsätzen gebrauchen, so würde bald ein jedes Kirchengesetz unter dem Vorwande eines zeitlichen Schaden können aufgehoben werden, und die Gewalt der Kirche, welche doch aus Anordnung Gottes die höchste und edelste ist, in eine schmachtende Un-

thätigkeit dahin sinken. Was übrigens von dem Landesfürstlichen Placet zu halten sey, werde ich im folgenden Kapitel erklären.

V. Kapitel.

Das System des Herrn Professors Eybel ist sehr schicklich, gefährliche Uneinigkeiten zwischen beyden Mächten, und Spaltungen in der Kirche anzuzetteln.

Obschon beyde Mächte in ihrem Fache oberherrlich, und von einander ganz unabhängig sind, indem die Weltliche nur das zeitliche Wohlseyn der Bürger, und die Vervollkommerung des Staates unmittelbar bezielet; die Geistliche hingegen nur die Bewahrung und Erhaltung des ächten Glaubens, und der reinen Sitten als ihren nächsten Gegenstand betrachtet, so hat doch der allmächtig = und weiseste Schöpfer beyde durch einen gemeinschaftlichen letzten Endzweck, dann durch die Bedürfniß wechselseitiger Unterstützung und endlich durch einen natürlichen Zusammenhang, welcher zwischen geistlich = und weltlichen Dingen nicht selten sich befindet, auf das engste verbinden wollen.

In Betreff des letzten Endzweckes läßt es sich von der genauen Verbindung des Staates mit der Kirche keineswegs zweifeln, nachdem im vorhergehenden schon sattsam erwiesen worden, daß die ewige und allein wahre Glückseligkeit des künftigen Lebens, zu welcher uns die Kirche hinzuführen

zuführen trachtet, auch der letzte Endzweck alles Zeitlichen und des ganzen Staates seyn müsse. Und gewiß, wenn der einzelne Mensch nicht nur durch die Werke, die einem Christen und Katholiken eigen sind, sondern auch durch jene Handlungen, die bloß einem Bürger zustehen, sein ewiges Heil zu befördern schuldig ist, so müssen auch beyde Mächte verpflichtet seyn, sich nach diesem letzten und besten Endzweck auf eine ihren Kräften angemessene Art zu bestreben.

Nicht minder ist es gewiß, daß durch das Bedürfniß wechselseitiger Unterstützung die Kirche und der Staat in enge Verbindniß gesetzet werde. Denn die Bürger des Staates sind ja zugleich die Glieder der allein seligmachenden Kirche, und sie werden niemals vollkommen gute Bürger seyn, wenn sie nicht aus den Gründen der wahren Religion darzu gebildet werden; gleichwie sie im Gegentheil die Obliegenheiten eines ächten Katholiken öfters hindansetzen werden, wenn nicht zu gleicher Zeit die weltliche Macht sich angelegen seyn läßt, durch bürgerliche Gesetze und leibliche Zwangmitteln die Schuldigkeiten eines guten Katholiken zu betreiben; also nämlich, daß es der Kirche zustehe, mit Beybringung wahrer Religionsgründen dem Staate rechtschaffene Bürger zu bilden, und hingegen der Staat verpflichtet sey, durch zeitliche Vorkehrungen die Bildung eines ächten Katholiken bestmöglichst zu befördern.

Endlich verursachet auch der natürliche Zusammenhang, welcher zwischen geistlich und weltlichen

lichen Dingen nicht selten obwaltet, eine nahe Verbindung der Kirche mit dem Staate. Denn da die nämlichen Handlungen des einzelnen Menschen wegen zusammentreffender Beziehung auf Religion und Staat, sehr oft zugleich Handlungen eines Katholiken und eines Bürgers sind, so muß es auch sehr oft geschehen, daß sich die Verordnungen der geistlichen Macht auf das Zeitliche, und die der weltlichen auf das Geistliche einigermaßen beziehen.

Was große Harmonie und Einträchtigkeit erfodert nicht eine so genaue Verbindung, die sich aus dieser dreyfachen Ursache nach Anordnung des allmächtig- und weisesten Schöpfers zwischen der Kirche und dem Staate befindet. Beyde Mächte haben nur einen gemeinschaftlich letzten und besten Endzweck, so darf dann weder die eine noch die andere dieses letzte Ziel in dem Gebrauch ihrer Gerichtsbarkeit auf die Seite setzen, sondern sie müssen beyde mit vereinigten Kräften sich nach selben bestreben. Beyde Mächte bedürfen wechselseitiger Unterstützung, so müssen sie dann einander die Hände biethen, und immer geflissen seyn, daß eine jedwedere zur Schützung, Erhaltung und Vervollkommerung der andern durch die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehende Mitteln das Mögliche beytrage. Letztlich sind die Gegenstände beyder Mächten öfters so beschaffen, daß die geistliche Verordnungen auf das Weltliche, und die weltlichen auf das Geistliche einen Einfluß haben, so müssen dann beyde durch gute

Ein=

Einverständniß sich ihrer Gerichtsbarkeit auf so eine Art gebrauchen, daß weder die geistliche Gesetze dem Staate, weder die bürgerlichen der Kirche einigen Schaden veranlassen, so weit es jene natürliche Unterordnung zuläßt, welche alles Gegenwärtige gegen dem Ewigen haben muß.

Woher kömmt es aber, daß diese innerste Eintracht, welche aus Anordnung Gottes zwischen beyden Mächten herrschen sollte, nicht ohne Nachtheil sowohl der Kirche als des Staates so oft gestöret werde, und welche sind die Mitteln eine dermaßen nützlich = und nothwendige Einträchtigkeit zu erhalten, oder wenn sie einmal aufgelöset worden, wieder herzustellen? Ich werde gewiß nicht irren, wenn ich sage, daß die meisten Theilungen zwischen beyden Mächten von jenem Einfluße hervorquellen, welchen die geistliche Verordnungen auf das Weltliche, und die weltlichen auf das Geistliche haben; und daß es nicht nur sehr nützlich, sondern auch sehr nothwendig sey, um derley Uneinigkeiten vorzubeugen, oder dieselbe beyzulegen, beyderseitige Berathschlagung = und Abhandlungen anzustellen, und mit friedliebender Uebereinstimmung der Religion, und dem Staate nützliche Verordnungen zu schliessen; obschon derley Berathschlagungen mögen entbehret werden, wenn die zerschiedenen Verordnungen beyder Mächten also beschaffen, daß die der Kirche keineswegs auf das Weltliche, und die der Landesfürstlichen keineswegs auf das Geistliche sich erstrecken. Ich will mich über diese beeden Fälle etwas deutlicher erklären. Nicht

Nicht mit einer jeden Kirchenverordnung, weder mit einem jeden bürgerlichen Gesetze beträgt es sich so, daß man einen wesentlichen Schaden zu befürchten hätte; denn es giebt Handlungen, die eigentlich nur die Religion betreffen, und wiederum giebt es Handlungen, die sich blos auf das bürgerliche Wesen einschränken. Dergleichen Handlungen sind im geistlichen Fache gottesdienstliche Ceremonien, Ablässe für Lebendige und Verstorbene, privilegirte Altäre, verschiedene Weihungen lebloser Kreaturen, Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien, und alles, was die Lehre des Glaubens und der christlichen Sitten betrifft. Der weltlichen Gerichtsbarkeit soll man jenes ohne Ausnahme heimstellen, was zu bürgerlichen Gewerbschaften und derer Oekonomie, zur Gerichtsforme in bürgerlichen Kontrakten, und dem Kriminale der Staatsverbrechen, zur Miliz und Vertheidigung der Länder wider auswärtige Feinde rc. gehörig ist. Laufen nun die Verordnungen geistlicher Vorsteher auf dergleichen pur geistliche, oder die der Landesfürsten auf derley blos weltliche Gegenstände hinaus, so hat man nicht vonnöthen eine Berathschlagung wechselweise vorzunehmen: und noch weniger die Genehmhaltung der Kirche, oder des Monarchen anzusuchen; denn über pur geistliche Gegenstände zu urtheilen und Verordnungen zu machen kömmt nur allein den Vorstehern der Kirche zu, ohne je auf einige Weise von der weltlichen Macht hierinnen abhängen zu dürfen;

gleich=

gleichwie es nur dem Monarchen zustehet blos bürgerliche Dinge ohne einiger Zuziehung geistlicher Oberherrlichkeit eigenmächtig zu beurtheilen, und anzuordnen.

Im Gegentheile giebt es auch in zufälligen Dingen, sowohl Kirchlich- als Landesfürstliche Verordnungen, die aus sich selbst ein solch wechselseitiges Verhältniß haben, daß sie zu gleicher Zeit für die Kirche nützlich, und für den Staat nachtheilig, oder hinwiederum diesem zuträglich, und jenem schädlich seyn können. Und in diesem Falle ist, um die Einträchtigkeit beyder Mächten zu erhalten, eine wechselseitige Berathschlagung und Uebereinstimmung nicht nur sehr vortheilig, sondern bey Sachen, die von größerer Wichtigkeit sind, in gewissen Umständen auch nothwendig, weil es geschehen kann, daß weder die geistliche Vorsteher jenen Schaden genugsam einsehen, welchen je eine Kirchenverordnung dem Staate, weder weltliche Fürsten den Nachtheil, so etwan eine Staatsverordnung der Kirche zuziehen könnte; da es doch den geistlichen Hirten zukömmt das Nützliche der Kirche, und den Landesfürsten das Nützliche des Staates zu untersuchen, zu beurtheilen, und zu befördern. Ich will die Sache durch Beyspiele erklären: verschiedene Eheverhindernissen, welche das Naturrecht nicht mit sich bringt, können doch aus Beweggründen der Religion von der Kirche, und aus Staatsursachen von dem Landesfürsten bestimmet werden, weil man die Ehe nicht nur als ein Sakrament, sondern

dern auch als einen bürgerlichen Kontrakt ansehen muß. Von jenen Hindernissen, die schon in vorigen Zeiten mit ausdrücklich = oder heimlicher Einwilligung beyder Mächten sind verordnet, und von ökumenischen Kirchenräthen gutgeheißen worden, läßt sich ohnehin nicht zweifeln, daß sie keines Landesfürstlichen Placet mehr bedürfen, und daß sie von keinem Monarchen aus was immer für Staatsursachen eigenmächtig, sondern nur mit Bewilligung geistlicher Oberhirten können abgethan werden, weil ein Kirchengesetz, welches seinem Entstehen nach ungezweifelt rechtmäßig ist, außer den Gränzen der weltlichen Gerichtsbarkeit sich befindet. Setzen wir aber, daß sich neue Umstände äußern, welche die geistliche Vorsteher veranlassen, zum Nutzen der Religion den schon bestimmten Ehehindernissen einige andere beyzufügen. In so einem Falle, dächte ich, sollte mit dem Landesfürsten, um die Einträchtigkeit zu erhalten, berathschlaget werden, ob eine derley Verordnung dem Staate nicht nachtheilig seye; denn obschon es dem Landesherrn nicht frey stehet, eine solche Verordnung, wenn sie jener Unterordnung, die alles Zeitliche gegen dem Ewigen haben muß, gemäß ist, anzunehmen, oder nicht, so könnte es doch geschehen, daß vielleicht der ganze Schaden, welchen ein solch neues Kirchengesetz dem Staate verursachen möchte, den geistlichen Vorstehern nicht allerdings bekannt wäre. Setzen wir im Gegentheile, daß sich der Landes-

fürst

fürst überzeuget finde, ein bürgerliches Toleranzdekret sey dem Staate höchst nützlich, und in Ansehung einiger Umständen fast nothwendig. Es wird einem jedwederem von sich selbst einleuchten, daß eine solche Verordnung auch auf die Religion einen Einfluß habe, und dem Seelenheil der Gläubigen schädlich seyn könne, so hat dann der Landesfürst die gemessene Schuldigkeit, selbe ohne Berathschlagung und Genehmhaltung geistlicher Oberhirten nicht ergehen zu lassen, weil er verpflichtet ist, in allen seinen Gesetzen jene Unterordnung, die alles Zeitliche gegen dem Ewigen haben muß, zu beobachten, und weil es denen Oberhirten der Kirche zustehet, was der Religion und dem Seelenheile der Gläubigen nachtheilig seyn möchte, selbst zu beurtheilen.

Ein so bestelltes wechselseitiges Placet, welches blos in einem ächten Verhältniße, so das Wesentliche und das Geistliche gegen einander haben müssen, gegründet ist, wäre meines Erachtens höchst nützlich und in wichtigern Umständen auch nothwendig, um die Einigkeit dieser zwoen Mächten beybehalten zu können. Aber Herr Professor Eybel, dem es nur darum zu thun ware, wie er die Rechte der Kirche beschneiden, und jene des Landesfürsten ausdehnen möchte, ist ganz anderer Gesinnungen. Seiner Meynung nach hat zwar der Landesfürst das Recht, alle Kirchengesetze, sie beziehen sich gleich auf das Zeitliche oder nicht, zu untersuchen, und wenn er sie dem Staate schädlich zu seyn glaubet, ohne

aller weiterer Berathschlagung mit geistlicher Obrigkeit, selben das Placet zu versagen, und ihre Promulgation zu verhindern. Hingegen sollen geistliche Oberhirten keineswegs ein Recht haben, in jene Landesfürstliche Verordnungen eine Einsicht zu nehmen, die in Ansehung der Religion und des Seelenheils der Gläubigen gewiß nicht gleichgültig sind, sondern großen Schaden verursachen könnten (z). Sollte man den Herrn Professor fragen, warum dann dem Landesfürsten ein so weitschichtig- und willkührliches Placet, den Oberhäuptern der Kirche hingegen gar keines zustehe, so ist er stracks mit einer sechsfachen Disparität fertig, die aber nach allen ihren Theilen so elend ist, daß es die Mühe nicht lohnet selbe zu widerlegen, indem ein jeder auch noch so wenig beschlagener Schüler ihre Ungründlichkeit leicht einsehen kann. Nur eines muß ich bemerken, daß nämlich nach der tiefen Einsicht unsers Herrn Kanonisten nebst andern Ursachen auch deßhalben dem Landesfürsten ein unbegränztes Genehmhaltungsrecht, und den Vorstehern der Kirche gar keines gebühre, weil die Kirche nach der Verheißung des Heilandes bis zum Ende der Welt dauern wird, hingegen der weltliche Staat durch Kirchenverordnungen könnte zu Grund gerichtet werden (aa). Diesen Stoff betreffend wäre

(z) §. 110.

(aa) Ecclesia usque ad consumationem seculorum est duratura, neque futurum est, ut adversus eam ipsæ

wäre es mir ein leichtes dem Herrn Professor darzuthun, daß nicht die Päbstlichen Verordnungen, sondern die Halsstärrigkeit einiger Landesfürsten, mit welcher sie sich allgemeinen Kirchensatzungen, und dem Römischen Stuhle, welcher die Beobachtung derselben seinem Amte zufolge betreiben mußte, widersetzet haben, die ursprüngliche Ursache sey jener Unruhen, die zuweilen zum größten Schaden des Staates ausfielen. Da aber mein eingeschränkter Plan nicht zuläßt, mich über die Geschichte auszudehnen, will ich den Herrn Professor nur aus der Theologie belehren, daß die Verheißung Christi von der Dauer seiner Kirche nicht in diesem Verstande zu nehmen sey, als wenn jedes Land und jedes Königreich, welches sich einmal zur katholischen Religion bekennet hat, bis zum Ende der Welt in diesem allein seligmachenden Glauben verharren müßte, oder als wenn die sämmtlich-katholische Kirche keine Hindernissen in ihrem Wachsthume, keine Verminderung in ihrer Ausbreitung, und keine Abnahme in dem Eifer und Heiligkeit der Gläubigen leiden könnte, sondern bis

ipsæ inferi portæ prævaleant, atque adeo multo minus fieri potest, ut imperantium crudelitate & nequitia Religio nostra unquam subvertatur; dum ex adverso salus integrarum civitatum, quas inter utinam germania nostra ab Henricorum & Fridericorum temporibus non tristissimum exemplum esset, turbis occasione dissidii inter sacerdotium ac Imperium ortis fuerat subversa. §. 110. lit. d. N. 4.

zum Ende der Welt in ihrer einmal erreichten Vollkommenheit bestehen müßte. Schon die betrübte Erfahrniß selbst zeiget uns das Gegentheil, wenn sie Beyspiele liefert, wie durch weltliche Verordnungen in zerschiedenen Provinzen die Religion nicht nur geschwächet, sondern auch öfters in einen gänzlichen Verfall gerathen sey. So hat demnach der Herr Professor keineswegs einen gründlichen Unterschied angezeiget, warum den Landesherrn ein so unbegränztes Placet, und denen Oberhirten der Kirche gar keines zukäme; denn so man dem Monarchen ein Genehmhaltungsrecht einräumet um alles Nachtheilige vom Staate hindanhalten zu können, so kann mans auch den Vorstehern der Kirche in Betreff der Landesfürstlichen Verordnungen nicht streitig machen, um von der Religion und dem Seelenheil der Gläubigen alles schädliche verscheuchen zu können; indem es sich vernünftiger Weise nicht denken läßt, daß Gott seiner Kirche, die den letzten und besten Endzweck unmittelbar bezielet, wenigere Mittel zugetheilet habe, als dem weltlichen Staate, der nur das Zeitliche für seinen nächsten Gegenstand ansieht.

Möchten doch alle Landesfürsten diese auch in der bloßen Vernunft sowohl gegründete Wahrheiten sich tief zu Herzen fassen. Möchten sie nach dem Beyspiele der Kirchenhäupter, die in ihren Verordnungen, welche auf den Staat einige Beziehung haben, eine freundschaftliche Berathschlagung mit dem Landesherrn niemals ausschlagen,

schlagen, auch in den ihrigen, so je einen Einfluß auf die Religion haben mögen, und die sie zum Nutzen des Staates zu machen gesinnet sind, verträuliche Abhandlungen mit geistlichen Oberhirten vornehmen, und nur jenes zum Besten ihrer Reiche beschließen, was die Unterordnung, welche alles Zeitliche gegen dem Ewigen haben muß, nach dem Ausspruche der Kirchenvorsteher zu verordnen zuläßt. Wenn man jedesmal so zur Sache gieng, würde ganz gewiß der immerwährende Friede zwischen beyden Mächten zum höchsten Vortheile der Religion und des Staates blühen; weit blieben alle Uneinigkeiten entfernet, die eine eben so traurig als nothwendige Folge jener lieblosen und schismatischen Grundsätzen unsers Herrn Professors sind; wenn selbe je ein Landesfürst als die Richtschnur seines Betragens annehmen möchte. Dieser für das Beste der Religion sogar unbekümmerte Mann erkennet zwar selbst, daß freundschäftliche Verträge zwischen beyden Mächten öfters sehr nützlich seyn können, er befürchtet aber, wiewohl er sonst gewiß nicht scrupulos ist, wider Majestätsrechte eine Todsünde zu begehen, wenn er für den Landesfürsten eine Pflicht daraus machen sollte, derley gütige Verträge zuzulassen (bb). Dieses heißt meines Erachtens eben so viel, als wenn man sichs zur Sünde rechnen wollte, jenen Weg als pflichtmäßig einzuschlagen, welcher nicht nur nützlich, sondern auch nothwendig ist, ewigen Uneinig-

bb) §. 107. lit. e.

Uneinigkeiten und Spaltungen zwischen beyden Mächten vorzubeugen. Denn da jener epikurische Satz unsers Kanonisten, daß nämlich alles, was dem Staate schädlich ist, aufhöre religiös zu seyn, nicht die mindeste Wahrscheinlichkeit hat, sondern ganz ungezweifelt falsch ist, so muß den Vorstehern der Kirche auch in zufälligen Religionssachen, die man dem Staate schädlich zu seyn glaubet, so gewiß ein Recht zustehen, hierüber urtheilen zu können, als es dem Landesfürsten zukömmt, das Schädliche des gemeinen Wesens zu beschneiden. Setzen wir nun, daß sichs je ein Landesfürst einfallen läßt, gewisse Ehehindernissen, welche die Kirche aus Ehrerbietigkeit gegen dieses heilige Sacrament bestimmet hat; eine größere Anzahl der Klöstern und Religionsdienern; die Exemtionen der Ordensmänner rc. seyen dem Staate schädliche Dinge, und daß er es nach den falschen und verderblichen Grundsätzen des Herrn Professors Eybel und anderer jezigen Modegelehrten, die nur von der Wissenschaft des Fleisches aufgeblähet sind, wirklich wage, derley Sachen einzuschränken, abzustellen, oder nur nach seinem Gutdünken eigenmächtig umzuändern. In so einem Umstande sollen sich vielleicht geistliche Vorsteher gleichgültig zeigen, und mit einem tiefen Stillschweigen kaltblütig zusehen? Nein, sie würden ihre Pflicht verkennen, und ein derley Betragen vor jenem strengen Richter, der ihnen seine Kirche zu regieren anvertrauet hat, niemals rechtfertigen

können.

können. Sie sind schuldig den Monarchen zu erinnern, daß sich seine Gerichtsbarkeit auf dergleichen Gegenstände nicht erstrecke, und obschon es ihm erlaubt sey, den anscheinenden Schaden des Staats denen Vorstehern der Kirche vorzustellen, und bey ihnen eine Abänderung anzusuchen, er doch eigenmächtig in diesen geistlichen Dingen nichts zu verordnen habe. Wenn sie über dieses solche Abthuung- und Veränderungen der Religion schädlich zu seyn erkennen, so sind sie auch verbunden durch Vorstellung dieses Nachtheils, durch eifrige Ermahnungen, und wenn es die Furcht größerer Uebeln nicht verbeut, auch durch Drohungen und geistliche Strafen den Landesfürsten von seinem Beginnen abzuhalten. Setzen wir nun weiters, daß ein Monarch von Vorurtheilen eingenommen nach den feindseligen Grundsätzen unsers Kanonisten sowohl wechselseitige Beratschlagung, als freundschaftliche Konkordaten hartnäckig ausschlage, was solle hieraus anders erfolgen, als ewige Uneinigkeiten zwischen beyden Mächten, und die nächste Gefahr einer gänzlichen Spaltung?

Doch, wie sinnreich weiß der Herr Professor Eybel auch in diesen Umständen allen Uneinigkeiten und der Gefahr einer Spaltung abzuhelfen. Er rathet denen geistlichen Vorstehern das Evangelium desto eifriger zu predigen, durch Auslegung der heiligen Schrift das Volk zu erbauen, Gott und den Landesfürsten inständig zu

 bitten

bitten 2c. (cc) Er bemerket auch insgemein, daß das Wesentliche der Religion von der äußern Glückseligkeit nicht abhange, und daß sie auch unter den heftigsten Verfolgungen bestehen könne (dd). Aber sagen sie mir, Herr Professor! was heißt wohl dieses anders, als den Landesfürsten berechtigen, die Kirche Christi auf das äußerste zu kränken, ja gar mit Verfolgungen zu bekriegen? Verlangen Sie vielleicht, daß Neronen und Diokletianen wiederum auftreten, und die jetzt durch den Schutz weltlicher Monarchen überall ausgebreitete Religion durch ihre Tyranney auf ein kleines Häufgen der Gläubigen zurücktreiben sollen, als es in den Tagen dieser Wütterichen je gewesen ist? Wie können Sie dann, der Sie sonst gegen die Irrgläubigen allerdings tolerant sind, eben wider die allein wahre Kirche, welche Sie doch in ihrem Schoose erzeuget und genähret hat, mit einem so heftigen Verfolgungsgeiste toben? Hätten Sie die Landesfürsten belehret, daß ihnen eine gemessene Schuldigkeit obliege, ihre zeitliche Gewalt über die von Gott gesetzte Gränzen nicht zu erstrecken, und in jenen Verordnungen, welche für die Religion und Kirche von schädlichen Folgen seyn könnten, die Sache mit den geistlichen Vorstehern in Güte abzumachen, und sich hierinnen ihrer Willensmeynung zu unterwerfen, wie sie es zu thun ganz ungezweifelt schuldig sind in allen demjenigen,

(cc) §. 110. lit. d. N. 6.
(dd) §. 101.

gen, so das Heil der Gläubigen und das Beßte der Religion betrifft, so wäre es nicht nothwendig gewesen, die Oberhirten der Kirche an ein eifriges Bitten zu Gott und dem Monarchen, und an die Geduld in allen Verfolgung- und Unterdrückungen anzuweisen; denn derley Mitteln sind nur damals von Gott für die Kirche angeordnet, wenn die Landesfürsten ihre Gewalt misbrauchen, die Pflicht wechselseitiger Berathschlagungen und Verträgen aus der Acht lassen, die Kirche wider alles Recht kränken, und wenn eine billige Furcht größerer Uebeln zurück hält, mit geistlichen Strafen wider die Landesherrn zu verfahren. Der gütige Gott wolle all dieses Unheil, welches aus dem System eines friedenstörenden Kanonisten erfolgen könnte, von seiner Kirche auf ewig hindanhalten.

VI. Kapitel.

Das System des Herrn Professors Eybel ist für den allein seligmachenden katholischen Glauben und das Wesentliche der Religion höchst gefährlich.

Wenn die Kirchenmacht auf das pur Wesentliche der Religion, und im Zufällig- und Nützlichen nur allein auf jenes eingeschränket wird, was dem weltlichen Staate ganz gleichgültig seyn mag; wenn der Wohlstand des bürgerlichen Wesens als der letzte Endzweck betrachtet, so, das selbem das Nützliche der Kirche unterge-

tergeordnet und nachgesetzet wird; wenn dem Landesfürsten eine Gerichtsbarkeit über kirchliche Sachen, da er doch von Gott keine überkommen hat, und ein Recht eingeräumet wird, anscheinende Misbräuche in geistlichen Dingen, und alles Zufällige der Religion, so bald er es dem Staate schädlich zu seyn glaubet, eigenmächtig abzuthun; wenn die gesetzgebende Gewalt der Kirche durch ein willkührliches und nur auf den zeitlichen Nutzen abzielendes Placet des Landesfürsten gänzlich entkräftet; wenn endlich die Nothwendigkeit freundschäftlicher Berathschlagungen und Verträgen als ein den Majestätsrechten widriges Begehren angesehen, und auf so eine Art der Weg zu ewigen Uneinigkeiten und Spaltungen gebahnet wird, wie alles dieses nach den Landesfürstlichen Kirchenrechten des Herrn Professors Eybel wirklich Statt findet; so kann jeder unbefangener Leser von sich selbst schließen, daß ein solches System auch für den allein seligmachenden katholischen Glauben, und für das Wesentliche der Religion höchst gefährlich seyn müsse. Es wäre fürwahr als ein ganz besonderes Wunder der Allmacht Gottes anzusehen, wenn der Religion fast alles Nützliche und in gewissen Umständen auch Nothwendige durch Misbrauch weltlicher Gewalt entzogen würde, und dennoch ihr Wesentliches sich aufrecht erhielte. Die Kirche hat sich zwar eines immerwährenden Beystandes Gottes zu vertrösten, und sie wird auch unter den heftigsten Verfolgungen bis zum

Ende

Ende der Welt niemals unterliegen, daß sie aber durch Entziehung äußerer Hülfsmitteln, und durch die Uneinigkeiten mit weltlicher Macht, von der sie sollte geschützet werden, keinen Schaden erleiden könne, und daß der wahre Glaube sammt dem Wesentlichen der Religion in jenem Lande oder Königreiche, wo man geflissener Weise die Kirche zu kränken, und ihre Rechte zu unterdrücken sucht, sich erhalten werde, hierüber haben wir keine Verheißung Gottes. Ja es belehret uns vielmehr die Erfahrniß, daß sich in mehr denn einem Lande die größeren Uneinigkeiten zwischen beyden Mächten, und die Unterdrückungen der Kirchenrechte nicht anders, als mit gänzlichem Umsturze der Religion, und Einführung ketzerischer Sekten geendiget haben.

Dieses wäre nun genug den Herrn Professor Eybel zu überweisen, daß sein System auch für das Wesentliche der Religion und für den wahren Glauben höchst gefährlich sey, wenn er sich schon gleich damit begnüget hätte, daß er dieses Wesentliche auf eine mittelbare Art, und durch Seitenwege zu untergraben gesuchet, und selbes nicht auch geradezu angegriffen und bestritten hätte. Aber ein Mann, der es einmal gewaget hatte, durch seine falschen und verderblichen Grundsätze den Landesfürsten in zufälligen Religionssachen der Kirche als ihr Oberhaupt aufzudringen, wäre nimmermehr zu unverschämt, sogar der Glaubenslehre ihre Schranken zu setzen, und selbe dem Monarchen unterwürfig zu machen. Zu

diesem Ende wiederholet er in dem hundert fünften Paragraph (ee) sein schon einmal fälschlich angenommenes Axiom, daß nicht das Wesentliche der Religion, sondern nur die Vorschützung derselben dem Staate nachtheilig seyn könne, und

(ee) Ipsa quidem Religio spectata sua essentia nunquam nocere potest, potest autem id Religionis prætextus — Ejusmodi ergo prætextum simpliciter Imperans — jure defensionis avertit, quia & reipublicæ nocet, & vel ideo — dogma esse nequit. Neque objicias: Ecclesiam in Dogmaticis esse infallibilem, & a nobismetipsis Imperanti jus dogmata determinandi supra esse negatum; Etenim adverte

I. Dogmata Religionis nostræ esse veritates supra rationem positas; itaque

II. Dum Ecclesiam in dogmaticis infallibilem confitemur, nos nihil aliud defendere, quam quod sapientissimum Numen in iis veritatibus, quas nos ipsi assequi non possumus, de salutis tamen necessitate percipere debemus, vel hac de causa necessario Ecclesiæ infallibilitatem dederit;

III. Esse quoque Ecclesiam infallibilem in determinandis moribus ad æternam salutem necessariis. Sed cessare sufficientem infallibilitatis rationem.

IV. In illis decidendis, quæ plane non ad Ecclesiam sed civitatum Rectores pertinent, & ab his unice cognoscuntur, hinc

V. Facile contingere posse, ut Ecclesia stante sua in ipsis veritatibus supra rationem positis infallibilitate, præter eas quidpiam adnectat, quod plane supra rationem non positum, & reipublicæ nocivum esse ab Imperante, aut quovis juris naturalis & publici prudente quam optime intelligitur. Tum ergo.

VI. Ab

und es folglich dem Landesfürsten zustehe, auch in Glaubenssachen alles schädliche von dem gemeinen Wesen zu entfernen, weil nichts ein Dogma seyn kann, was dem Staate je einen Schaden verursachen möchte. Wider diese wahrhaft ärgerliche Lehre macht er sich selbst einen Einwurf aus der Unfehlbarkeit der Kirche in Glaubenssachen, den er aber durch folgende sechs Punkten zu heben vermeynet. Es ist zu bemerken, sagt er I. daß die Glaubenssätze unserer Religion Wahrheiten sind, welche die menschliche Vernunft übersteigen. II. Daß die Untrüglichkeit der Kirche sich nur auf jene Wahrheiten erstrecke, die nothwendig sind zu glauben, um das ewige Heil zu erlangen. III, Daß sich eben diese Untrüglichkeit zwar auch erstrecke auf die Entscheidung der Sittenregeln, aber gleichfalls nur in so weit, als diese nothwendig sind zur ewigen Seligkeit. IV. Hingegen ermangle es an hinlänglichen Gründen, der Kirche eine Unfehlbarkeit beyzulegen in Entscheidung jener Sachen, deren Untersuchung und Beurtheilung nicht der Kirche, sondern den Vorgesetzten des gemeinen Wesens zukömmt. V. Deßhalben könne es leicht geschehen, daß die Kirche, obschon sie untrüglich ist in Bestimmung jener Wahrheiten, welche die Vernunft übersteigen, doch etwas an-

ders

VI. Ab Imperante minime quid dogmatici positive decidi, sed solummodo recte negari simile quid, quod naturali civitatum fini adversum sana ratio dictat, non tantum — non dogma esse posse, sed etiam — omnino cessare esse religiosum.

ders darneben bestimme, welches über die Gränzen der Vernunft keineswegs hinauslanget, und nicht nur von dem Landesfürsten, sondern auch von einem jeden, der in dem Rechte der Natur und des Staates unterrichtet ist, als dem gemeinen Wesen schädlich kann erkennet werden. VI. In diesem Falle, wenn der Landesfürst eine Entscheidung der Kirche nicht annimmt, so mache es hierdnrch keine dogmatische Bestimmung, sondern gebe nur zu verstehen, daß eine solche Lehre, welche nach der Vernunft dem natürlichen Endzwecke des Staates entgegen ist, keineswegs dogmatisch seyn könne; ja auch religiös zu seyn aufhöre.

Ich erstaunte, als ich auf die jetzt angezogenen Stellen des Herrn Professors Eybel aufstieß, und selbe bedachtsam durchlas; ja ich konnte nicht fassen, wie ein katholischer Kanonist und öffentlicher Lehrer des geistlichen Rechtes sich so weit von dem Wege der Wahrheit habe verirren können, und wenn mich nicht das öffentliche Amt, welches der Herr Professor auf einer katholischen Universität begleitete, und der Titel seines Werks: Einleitung in das katholische Kirchenrecht, von seinem äußerlichen Glaubensbekenntniß überzeuget hätten, so würde ich gewiß niemals auf den Gedanken verfallen seyn, daß dieses seynsollende Lehrbuch einen katholischen Author zum Verfasser habe; denn die Sätze, die hier angemerket werden, sind so beschaffen, daß sie entweders die katholische Glaubens- und Sittenlehre verstimmeln, oder Grundsätze, die protestantischen Theologen eigen

sind,

sind, für katholisch annehmen, und sehr leicht Anlaß geben könnten, nicht nur die katholische Glaubenslehre, sondern auch insgesammt das ganze Christenthum zu bestreiten, und jeden Glaubensartikel sowohl der natürlich als geoffenbarten Religion in Zweifel zu ziehen, und dem weltlichen Staate zur Entscheidung zu unterwerfen. Ich will diese Wahrheiten, die gewiß einen jedwederen katholischen Rechtsgelehrten zurückstaunen sollten, in ein helleres Licht setzen.

Erstens behauptet der Herr Professor, die Glaubenssätze unserer heiligen Religion seyen Wahrheiten, die über den menschlichen Verstand sind; er weiß hierinnen von gar keiner Ausnahme, sondern wie es sich aus dem ganzen Zusammenhange seiner Anmerkungen leicht schließen läßt, will er, daß nur dergleichen die menschliche Vernunft übersteigende Wahrheiten als Gegenstände des Glaubens sollen angesehen werden. Was folget aber hieraus? Ich dächte dieses, daß man nämlich die Geheimnissen allein (denn nur diese sind, eigentlich zu reden, jene Wahrheiten, die allem erschaffenen Verstande undurchdringlich) als dogmatische Gegenstände betrachten solle. Da nun aus der natürlichen Religion die Allmacht Gottes, dessen unendliche Weisheit, Güte und Gerechtigkeit, sammt seinen übrigen Vollkommenheiten; desgleichen die Unsterblichkeit der Seele und immerwährende Dauer künftiger Belohnungen und Strafen durch Vernunftschlüsse können erwiesen werden; da beynebens in

der

der geoffenbarten Religion der Kanon der geheiligten Büchern, und ihre Göttlichkeit, die Nothwendigkeit der Tradition, die Unfehlbarkeit der Kirche, und sehr viele andere Glaubenswahrheiten, obschon wir selbe mittels der Offenbarung erkennen, dennoch von keinem Gottesgelehrten unter die Geheimnissen sind gezählet worden, so wäre Niemand schuldig, diese Wahrheiten als Glaubensartikeln anzunehmen, das ist, man könnte nach der schönen Lehre unsers Kanonisten die meisten Dogmaten unserer heiligen Religion (denn die im engen Verstande genommenen Geheimnisse sind in Vergleich der übrigen Dogmaten sehr wenig) aus der Zahl der Glaubenswahrheiten weglassen, und selbe sogar, ohne sich je einer Kezerey schuldig zu machen, platterdings wegläugnen. Eine solche Lehre hat gewiß die ganze katholische Kirche zu allen Zeiten verabscheuet.

Zweytens glaubet der Herr Professor, die Untrüglichkeit der Kirche erstrecke sich nur auf jene Wahrheiten, die wir schuldig sind zu glauben, um das ewige Heil erlangen zu können. Dieser Saz enthält eine Lehre, die den Protestanten eigen ist, und wiederum zur Tilgung der meisten Glaubenswahrheiten hinleitet. Es machen zwar auch katholische Theologen einen Unterschied unter den Glaubensartikeln, da sie behaupten, es seyen einige so unumgänglich nothwendig (Necessitate medii) daß kein erwachsener Mensch, der den Gebrauch der Vernunft hat, die Seligkeit erlangen könne, ohne

selbe

selbe zu wissen und zu glauben; hingegen seyen die übrigen vermöge göttlichen Gebothes (necessitate præcepti) zur Seligkeit zwar nothwendig, doch so, daß man bey einer gänzlich unsträflichen Unwissenheit derselben nichts destoweniger das ewige Heil erlangen könne. Zur ersten Gattung zählen die katholischen Gottesgelehrten folgende: 1. Daß ein Gott ist. 2. Daß Gott ein gerechter Richter ist, welcher das Gute belohnet und das Böse strafet. 3. Daß drey göttliche Personen einer Wesenheit und Natur sind, der Vater, der Sohn, und der heilige Geist. 4. Daß die zweyte göttliche Person ist Mensch geworden, um uns durch den Tod am Kreuze zu erlösen, und ewig selig zu machen. Zur zweyten Gattung rechnen sie alle übrigen von Gott geoffenbarten Wahrheiten, welche uns die Kirche als Glaubenswahrheiten vorstellet. Von der ersteren Gattung der Glaubenslehren können die Worte des Herrn Professors nicht verstanden werden, weil er gewiß nicht wird behaupten wollen, die Kirche sey pur allein untrüglich in der Bestimmung jener vier angezogenen Artikeln, welche zu wissen, und zu glauben zur Seligkeit unumgänglich nothwendig ist. Es muß ihm also die Rede seyn von jenen der zweyten Gattung, und da enthält sein Satz eine Lehre, die den Protestanten eigen ist. Denn nach der Lehre der ganzen katholischen Kirche sind alle von Gott geoffenbarte Wahrheiten ohne Unterschied entweder ausdrücklich, oder doch inbegriffener maßen zu glau-

ben, so, daß Niemand auch nur einen einzigen Artikel, welchen die Kirche entscheidet, und als eine geoffenbarte Wahrheit zu glauben befiehlt, hartnäckig läugnen dürfte, ohne Gott schwer zu beleidigen und sich einer Ketzerey schuldig zu machen. Hingegen nach der Meynung deren Protestanten giebt es zwar nebst jenen Artikeln, die zur Seligkeit unumgänglich nothwendig sind, noch andere die man zu glauben schuldig ist, und deßhalben Grundartikeln (articuli fundamentales) von ihnen genennet werden; es giebt aber auch einige, welche sie als zur Wesenheit nicht gehörende (non fundamentales) zur Seligkeit unnothwendig zu seyn erachten, so, daß es jedwederem frey stehe ohne Nachtheil des ewigen Heils selbe zu glauben, oder nicht zu glauben. Gleichwie nun die Herren Protestanten bis auf die heutige Stunde in der Bestimmung der Grundartikeln, die zur Seligkeit nothwendig seyn sollen, nicht können eins werden, und wegen dieser Uneinigkeit jedem muß freygelassen werden, nach eigenem Gutdünken mehr oder weniger zu glauben, ja gleichwie diese protestantische Lehre zur gänzlichen Freydenkerey Anlaß geben kann, so ist auch der angezogene Satz unsers Herrn Kanonisten zu nichts tauglich, als die Untrüglichkeit der katholischen Kirche in Betrachtung jeder einzelnen Glaubenswahrheit in Zweifel zu ziehen; die Glaubensartikeln selbst nach Belieben einzuschränken; und endlich die Rechtgläubigen zu ruchlosen Freydenkern umzuschaffen.

Drit-

Drittens vermeynet der Herr Professor, die Unfehlbarkeit der Kirche in Bestimmung der Sittenregeln erstrecke sich ebenfalls nur auf dasjenige, was zur Seligkeit nothwendig ist. Diese Einschränkung wird ohne aller Ursache hinzugesetzt, und kann sehr leicht die ärgerlichsten Ausschweifungen veranlassen. Nach der ächten Lehre der Katholiken ist die Kirche unfehlbar in Erklärung des natürlich- und willkührlichen Gesetzes Gottes; sie wird auch von dem göttlichen Geiste regieret in dem Gebrauche ihrer gebiethenden Macht, so, daß in Betreff der Sitten kein Gesetz von der allgemeinen Kirche kann bestimmet oder angenommen werden, so etwas widerrechtliches, sündhaftes und mit den Gebothen Gottes nicht übereinstimmendes in sich enthielte: folglich sind alle Gesetze der Kirche, welche über die Sitten der Gläubigen etwas anordnen, für nützlich und verbindend anzusehen. Wenn nun der Herr Professor die Untrüglichkeit der Kirche auf die nothwendigen Sittenregeln einschließet, ohne beyzusetzen, welches dieses nothwendige sey, und was im Gegentheile zum ewigen Heil als gleichgültig möge gehalten werden; so kann sich ja einer ganz leicht von der Beobachtung verschiedener Gebothen Gottes, und der Kirche losmachen, unter dem Vorwande, daß sie zur Seligkeit nicht nothwendig seyen, wenn sie gleich von einem allgemeinen Kirchenrathe, der nur in Bestimmung des Nothwendigen unfehlbar seyn solle, wären zu halten anbe-

fohlen, oder als göttliche Gebothe erkläret worden.

Viertens behauptet der Herr Professor, daß die Kirche fehlen könne, wenn sie nebst den Geheimnissen etwas entscheidet, welches von dem Landesfürsten oder von je einem guten Rechtsgelehrten als dem Staate schädlich erkennet wird, weil nichts dogmatisch, ja nicht einmal religiös seyn kann, was zum Nachtheile des Staates ist. Dieser Satz trägt ungemein vieles bey, alle Ketzer- und Freydenkerey zu rechtfertigen, und eignet dem Landesfürsten eine vollkommene Gewalt zu, unter dem Vorwande der Aufrechthaltung des gemeinen Wesens alles, was ihm etwan misfällt, aus der natürlich- und geoffenbarten Religion auszumustern, allen neu herauskommenden Entscheidungen, oder dogmatischen Verordnungen der Kirche das Landesfürstliche Placet, dessen sie zwar zu ihrer Gültigkeit keineswegs bedürfen, hartnäckiger Weise zu versagen, deren Promulgation zu verhindern, und auf solche Art das ganze Ansehen der heiligen Kirche auch in Betreff der Glaubenssachen herabzuwürdigen, dem Uebermuthe hingegen ihrer Feinden alle Thore aufzusperren.

Ewig Schade ist es, daß diese treffliche Lehre unsers Herrn Kanonisten nur unserem Jahrhunderte ist vorbehalten worden, da sie schon in allen vorigen Zeiten dem Staate nicht geringe Dienste hätte leisten können. Denn Niemand kann es unbewußt seyn, was großen

Nach-

Nachtheil verschiedene Länder gelitten haben, da zum Beyspiele ein Arius die Gottheit Christi und das Geheimniß der Menschwerdung angriff, da die Ikonoklasten wider die Verehrung der Bilder stürmten, da Kalvin und Luther durch ihre ausgestreuten Irrthümer die katholische Kirche reformiren wollten, da endlich die Jansenisten in Frankreich ihren Ketzereifer zu bemänteln suchten. Wären die Grundsätze unsers Herrn Professors denen katholischen Landesfürsten schon damals bekannt gewesen, wie leicht hätten sie derley dem Staate so schädliche Unruhen beylegen können? Es würde beyläufig auf die Art ein Monarch mit sich selbst räsonniret haben: nichts kann dogmatisch, oder auch nur religiöß seyn, was den Staat auf einigerley Weise kränken kann; weil mir nun als Landesfürsten zustehet, das Nachtheilige des gemeinen Wesens ausschließungsweise zu beurtheilen, und ich jetzt handgreiflich erkenne, daß das seynsollende Dogma von der Gottheit Christi und dem Geheimnisse der Menschwerdung, daß die Verehrung der Bilder, und die Lehre, so die Protestanten und Jansenisten wider die Katholiken aufwiegeln, zu vielen dem Staate höchst verderblichen Unruh = und Gährungen Anlaß gegeben haben, so können diese Lehrstücke unmöglich als dogmatische, als geoffenbarte, ja nicht einmal als religiöse angesehen werden; die Kirche hat sie zwar entschieden, aber dazumal ist sie fehlbar, wenn sie etwas bis zu einem Glaubenspunkte erhebet, so dem

 Staate

Staate nachtheilig ist. Ich will also meinen Unterthanen erlauben, von den angezogenen Stücken zu glauben, was ihnen beliebig ist; sollten sich mittlerzeit Staatsursachen hervorthun, so werde ich gemäß meiner Vollmacht beyden streitenden Theilen das Stillschweigen aufzulegen wissen; ja möchte es der Nutzen des gemeinen Besten erheischen, so will ich kein Bedenken tragen, auch die Gottheit Christi, und das Geheimniß seiner Menschwerdung öffentlich zu läugnen, und allen meinen Untergebenen ein gleiches zu befehlen; ich will die Verehrung der Bilder als etwas Irriges verbiethen, und mit den Protestanten und Jansenisten gemeinschaftliche Glaubenssätze annehmen. Uebrigens werde ich eifrigst besorgt seyn, keine påbstliche Verordnung, wenn sie auch pur dogmatisch wäre, in meine Staaten je einzulassen; ich will sogar jene Verordnungen, die schon wirklich von der ganzen katholischen Kirche sind anerkannt worden, auf ein neues durchsuchen, das Stillschweigen über dieselbe auferlegen, und ihren Gebrauch auf das schärfeste verbiethen, weil derley Verordnungen meistentheils in dem Staate Unruhen erwecken.

Wenn noch in ihren Adern ein katholischer Blutstropfen wallet, wie ich mit Zuversicht hoffe, so werden sie erstaunen, Herr Professor! über diese ärgerlichen und aller geoffenbarten Religion höchst schädliche Konsequenzen, die ich aus ihren Anmerkungen gefolgert habe;

ich

ich will ihnen nicht ungerne eingestehen, daß selbe ihrer geringen Tiefsinnigkeit entwischet sind. Sie wollten sich vielleicht nur sicher halten wider jene Censuren, die entweder von katholischen Bischöfen, oder auch von einem ökumenischen Konzilium über ihre Lehre ergehen möchte; denn ist einmal dieses gewiß, daß die Kirche dazumal fehlen könne, wenn sie etwas dem Staate schädliches entweder als eine Glaubenslehre entscheidet, oder als eine allgemeine Sittenregel vorschreibet, so möchten sie vermeynen, daß ihre Grundsätze niemal könnten verdammet werden, indem sie durch selbe nur suchten alles Verderbliche von dem Staate weit hindanzuhalten. Allein dieser Gedanke vereitelt sich von selbst; denn da ihre Lehre, die ich mich umzustoßen bishero bemühet habe, nicht nur widersprechend, und von allem Grunde einer Wahrscheinlichkeit gänzlich entblößet ist, sondern auch dem ältesten Gebrauche der Kirche, der ächten Tradition, welche wir doch als die zweyte Glaubensregel ehren müssen, und dem allgemeinen Sinne der Rechtgläubigen ganz auffallend zuwider ist, so bedarf sie zu ihrer Verdammung keiner neuen Censur mehr, und weiß es ohnehin schon ein jeder guter Katholik, was er von selber zu halten habe. Daher zweifle ich keineswegs, daß, wenn Irenäen, Augustinen, Ambrosien, Hieronymen, und andere Kirchenväter aufstünden, sie ihre Grundsätze von keinem höherm Werthe achten würden, als sie jene der Manichäer, Knosti-

ker, Arianer, Pelagianer, und so fort geachtet hatten. Fern aber sey es von mir, irgend einen zu verketzern; dieß führe ich nur an, um Ihnen, Herr Professor! zu zeigen, wie weit Ihr System von der Erblehre der katholischen Kirche abweiche, und wie gefährlich selbes sey für die allein seligmachende Religion.

VII. Kapitel.

Das System des Herrn Professors Eybel ist auch für den weltlichen Staat höchst gefährlich und höchst schädlich.

Obschon sich einige Afterphilosophen Mühe gaben, aus einem Haufen purer Gottesläugner eine Republick zu formiren, die sich im bürgerlichen Wohlstande allein durch politische Vorkehrungen erhalten könnte, so vermochten sie doch von der Feste und Dauer eines so lockern Staatsgebäudes nicht einmal einen vernünftigen Menschen, geschweige Landesfürsten zu überzeugen; denn wer sollte sich können beykommen lassen, daß die Religion in Ansehung des Staates als etwas gleichgültiges möge betrachtet werden, da ohne selber weder eine genaue Beobachtung bürgerlicher Gesetzen, weder genugsame Treue in wechselseitigen Handlungen, und Kontrakten, noch Sicherheit bey dem Besitze zeitlicher Güter, weder Schutz wider einheimische Empörungen, oder auswärtiger Feinde, noch gemeinschaftliches Bestreben nach dem Wohlstande des Staates billig

kann

kann verhoffet werden? Wer das menschliche Herz etwas genauer durchforschet, und die geheime Triebfeder unserer Handlungen in reifere Betrachtung ziehet, wird sich von diesem gänzlich überzeugen können; denn wenn es schon dem Glaubigen, der die Nichtigkeit dieses Zeitlichen erkennet, und sich nach einer künftig- und bessern Glückseligkeit bestrebet, viel Mühe kostet, die ungeordnete Eigenliebe, so nur immer auf ihre eigenen Vortheile bedacht ist, zu bezähmen; wie sollte man von einem Gotteslaugner, der das gegenwärtige Wohlleben als seinen letzten Endzweck ansieht, glauben können, daß er je eine Handlung unternehmen werde, ohne durch selbe seinen eigenen Nutzen, so viel es möglich ist, zu bezielen. So wird demnach der Religionlose die bürgerlichen Gesetze verachten, der bey den Kontrakten gegebenen Versicherung ohne Scheu zuwider handeln, und das pflichtmäßige Bestreben zur Vervollkommerung des allgemeinen Beßten gänzlich aus der Acht setzen, alsbald er wahrnehmen wird, daß diese bürgerlichen Schuldigkeiten seiner natürlichen Freyheit und Eigenliebe möchten zu nahe treten, und vielleicht über dieß anstatt seinen Nutzen zu befördern, nicht einmal ohne Hindanlassung eines sinnlichen Vergnügens, oder zeitlichen Gewinns könnten erfüllet werden. Hat es der Ruchlose einmal gewagt die Hoffnung künftiger Belohnungen und die Furcht ewiger Stra-

fen aus seinem Herzen zu verbannen, dann wird er jenen natürlichen Hang nach der Glückseligkeit, welcher in der Seele lodert, noch im gegenwärtigen Leben zu ersättigen suchen. Zu diesem Ende wird sein ganzes Bestreben seyn, sich mit zeitlichen Gütern zu bereichern, Ehrenstellen zu erringen, einer gänzlichen Unabhängigkeit sich zu bemächtigen 2c. Es koste nun was es wolle, er schlagt alle Wege ein, um hienieden recht glücklich zu seyn; es darbe sein Mitbürger, und der Staat gehe zu Grunde, dieß alles wird seinen Muth nicht hemmen, so lange er Waffen in Händen hat, allem äußerlichen Anfalle zu trotzen. Welch eine Verwirrung müßte also nicht in einer bürgerlichen Gemeinde entstehen, die sich ohne von der Religion unterstützet zu werden, blos durch politische Vorkehrungen und äußere Zwangmitteln zu erhalten gezwungen wäre?

Gleichwie aber eine atheistische Republick im bürgerlichen Wohlstande keineswegs zu bestehen vermag, so kann nur die wahre Religion, welche Gott von seinen Geschöpfen wirklich fodert, als die vorzüglich- und festeste Stütze des Staates angesehen werden. Ich will zwar nicht ungern zugeben, daß auch der Heyd, der Mahometaner und der Ketzer durch den Glauben an einen oder mehrere Götter, durch die Hoffnung der künftigen Seligkeit, und das Entsetzen vor ewigen Züchtigungen zur Erfüllung bürgerlicher Pflichten auf je eine Art

können

können bewogen und angeeifert werden, doch läßt sich nicht zweifeln, daß die reine und ächte Religion diese Vollziehung weit nachdrücklicher und vollkommner bewirke; denn nur die wahre von Gott geoffenbarte Religion entwickelt aufs genaueste das Gesetz der Natur, in welchem so viele Schuldigkeiten eines Bürgers zum Besten des Staates enthalten sind; nur sie befestiget durch die kräftigsten Beweggründe den Gehorsam gegen den Landesfürsten, die Beobachtung Dero höchsten Verordnungen, die Gerechtigkeit in bürgerlichen Kontrakten; sie versichert den Monarchen der Treue seiner Soldaten, wenn er den Staat wider einheimische oder auswärtige Feinde zu schützen hat; sie belebet alles, an die Bearbeitung des allgemeinen Besten Hand anzulegen; endlich hat nur die wahre Religion die tauglichsten Mitteln eine wahre Frömmigkeit einzupflanzen, die Reinigkeit der Sitten zu beförderen, und hierdurch alle dem Staate schädliche Laster zu verscheuchen. Wo im Gegentheile die Bürger des Heydenthumes oder einer ketzerischen Sekte entweder aus Abgange des nothwendigen Unterrichtes die bürgerlichen Pflichten nicht genugsam erkennen, oder aus Mangel wahrer Tugend und Frömmigkeit selbe öfters aus der Acht setzen.

Wenn der Herr Professor Eybel diese so einleuchtende Wahrheiten überdenket, und auf selbe sein Augenmerk gerichtet hätte, so würde

er

er sich vielmehr befließen haben, die Kirchenrechte in Betreff der Glaubens- und Sittenregeln auf alle mögliche Art zu schützen, als selbe auf die gehäßigste Weise anzufeinden. Er mag vielleicht aus grober Unwissenheit vermeynet haben, daß er den Wohlstand des Staates befördere, wenn er die Gewalt des Landesfürsten über die von Gott gesetzte Gränzen erweitert, hingegen aber die Macht der Kirche noch weit inner ihre Gränzen zurückweiset, und ihr die schmerzlichste Wunde versetzet; allein er hat sich sehr geirret, indem er durch seine ausschweifende Lehre nicht nur die Vortheile der Religion, sondern auch die des weltlichen Staates ganz muthwillig bekrieget hat. Denn eine Gewalt vervollkommert sich nur damals, wenn sie ihr aufgestecktes Ziel durch jene Mittel bezwecket, so ihrer Gerichtsbarkeit anstehen; will sie aber in fremdes Gebieth sich wagen, oder derley Wege einschlagen, die ihrem Endzwecke nicht entsprechen, so handelt sie widernatürlich, und ist deßhalben ihrem Untergange nahe. Wenn nun Herr Professor dem Landesfürsten Rechte über geistliche Dinge einräumet, da er doch von Gott keine überkommen hat, so heißt dieses eben so viel, als den Monarchen zu widernatürlichen Handlungen verleiten, und hierdurch die weltliche Macht zu Grunde richten wollen; und dieses um so gewisser, als die rechtmäßige Kirchengewalt nicht ohne Nachtheil der Religion,

gion, und diese nicht ohne Nachtheil des Staates kann verletzet werden. Denn wird einmal die gesetzgebende Macht der Kirche entkräftet, mit den häßlichsten Farben geschildert, und auf die feindseligste Art angegriffen, werden Dero Gebothe und Verordnungen, welche die Reinigkeit in Glauben und Sitten wider alle Irrthümer und Ausschweifungen schützen sollten, der Willkühr weltlicher Gewalt unterworfen, und auf das äußerste verächtlich gemachet; wird der Landesfürst berechtiget, nach seinem Eigendünkel alles Zufällige der Religion, obschon es nützlich, ja zur Aufrechthaltung des Glaubens, und der christlichen Sitten in gewissen Umständen auch nothwendig ist, aus puren Staatsursachen zu beschneiden, oder gar abstellen zu können; wird endlich die Unfehlbarkeit der Kirche in ihren Entscheidungen, und selbst die Glaubenslehre nach den Vortheilen des Staates abgemessen, und dem Landesfürsten die Macht hierüber zu urtheilen vorbehalten, wie sich alles dieses uns recht an das Herz zu legen, der aufrichtige Patriot Herr Professor Eybel in seinem verderblichen Buche höchst angelegen seyn läßt, wer wird wohl auf den Gedanken verfallen können, daß eben hierdurch in einem Staate, worinnen man sich so eine ausschweifende Lehre zur Richtschnur nimmt, der wahre Eifer für die Religion, die Tugend und Frömmigkeit aufblühen werden? herrschet aber unter den Bürgern keine ächte Tugend

gend und Gottesfurcht, so werden sie nicht selten jene schweren Pflichten vernachläßigen, die sie zum Besten des Staates zu erfüllen verbunden wären. Ja gewiß, wenn der Katholik einmal gelernet hat, die geistliche Macht, welche doch die höchste und edleste ist, gering zu schätzen, sich von dem Gehorsame, den er der Kirche schuldig ist, loszuwinden, und dero Verordnungen und Gebothe zu verachten; wenn er in seinem Religionseifer erkaltet, und deßhalb die Gott schuldige Treue in Beobachtung seiner Gesetzen verletzet, wie soll man vernünftiger Weise hoffen können, daß er das Ansehen des Landesfürsten höher schätzen werde? Wissen wir denn nicht aus der Geschichte, daß Wiklef und Huß, Kalvin und Luther, und in letzteren Zeiten die Jansenisten eben so geschwind die weltliche Macht angefeindet und bestritten, als sie sich von der ächten Glaubenslehre entfernet, und von dem Gehorsame gegen die Kirche losgerissen haben? So werden nämlich die Obliegenheiten eines Christen, und die Pflichten eines Bürgers zugleich auf die Seite gesetzt, es wäre dann Sache, daß die äußere Gewalt einen Gehorsam abdränge, welcher doch keineswegs hinlänglich ist, einen Staat in Wahrheit glückselig zu machen.

Demnach gewinnet ein Landesfürst nichts, wenn er seine Reiche auf Kösten der Religion vervollkommern will; ja es würde der bürgerliche Wohlstand seinem gänzlichen Verderben

und Umsturze nahen, wenn man die epikuräischen Grundsätze unsers zügellosen Kanonisten sollte geltend machen; denn in diesem Falle würde das Zutrauen und die Gerechtigkeit in den Kontrakten, alle Sicherheit in dem Besitze zeitlicher Güter, die von dem Kriegsmanne zu erwartende Treue in Vertheidigung der Länder wider einheimische oder auswärtige Feinde von sich selbst aufhören; ja der Staat würde selbst eben so viele Feinde zählen, als er Bürger ernährte, da jeder einzelne bey einer ruchlosen Gesetzlosigkeit, und bey Vermissung aller übernatürlichen Beweggründen den Nutzen des gemeinen Wesens seinem eigenen Vortheile nachzuhalten, und die zeitliche Glückseligkeit, welche er als den letzten Endzweck betrachtete, auch mit dem größten Schaden seines Mitbürgers durchzusetzen kein Bedenken tragen würde. Gleichwie der Landesfürst sagen könnte, dieses oder jenes Naturgesetz, welches meinen Staaten schädlich zu seyn scheinet, existiret nicht, weil ja nichts religiös seyn kann, was dem gemeinen Besten auf je eine Weise nachtheilig ist, so dürfte auch der einzelne Bürger mit sich selbst raisonniren: jenes Naturgesetz, welches mich zur Erfüllung Landesfürstlicher Verordnungen verbinden soll, existiret nicht, weil es meinem Privatvortheile im Wege stehet; denn es läßt sich eben so leicht denken, daß nichts religiös seyn könne, was auch nur dem Nutzen eines Privaten wehe thun möchte,

möchte, als sichs Herr Professor Eybel höchst angelegen seyn ließe), zwar ohne allen mindesten Grund, mit einem Epikur zu behaupten, daß alles sogleich religiös zu seyn aufhöre, alsbald es dem Staate nachtheilig zu werden beginnet.

Möchten doch alle Landesfürsten in Betrachtung so verderblicher Folgen, welche ein dermaßen schädliches Lehrgebäude von der kirchlich- und weltlichen Macht nach sich ziehen könnte, durch das reizende Beyspiel der Großen und unvergeßlichen Theresien aufgefodert, alle jene kanonischen Werke und Lehrbücher, welche mit dem Eyblischen System auch nur einigermaßen übereins kommen, in die ewige Finsternissen verscheuchen, und zu öffentlichen Lehrern des geistlichen Rechts keine andere wählen, als die in der dogmatischen Theologie gründlich unterrichtet, mit einem unsträflichen Lebenswandel die Hochschätzung ihrer allein seligmachenden Religion verbinden, und die Römisch-katholische Kirche als ihre Mutter ehren und lieb haben.

Betrachtungen

über das

katholische

Kirchenrecht.

Verfasset

von

J. G. A.

An den Leser.

Wie viele unserer Mitbürger arbeiten nicht, Misbräuche, die sich in unsere Kirchendisciplin eingeschlichen haben, zu bekämpfen — zu verbessern — ja lächerlich zu machen. Bey einer Gesellschaft guter Freunde — in einer Unterredung eines würdigsten Mannes Wiens, hörte ich davon reden; ja ich bekenne es, ich las verschiedene Piecen, fand einige Wahrheiten darinnen. Der Gedanke aber, den ich dabey hatte, war: Wir sind eine Gesellschaft der Menschen — von Anfang der Jahrhunderte der Christenheit war es nicht anders, und bis zum Ende wird man Fehler entdecken, doch solche, die das Wesentliche der Religion nicht angreifen (*); denn die Satzungen der Kir-

(*) Chronologische Einleitung in die Kirchengeschichte, erster Theil, S. 321. 322.

che in diesem Anbetracht sind unfehlbar, da sie auf jenen Felsen erbauet ist, den die Porten der Hölle nie überwältigen werden, Math. K. 28, V. 20. Kap. 16, V. 18. In manchen Schriften; die mir in die Hände kamen, fand ich Bosheit — in manchen Unrichtigkeit. Dieses bewog mich, Betrachtungen über das Kirchenrecht vorzunehmen. Die Liebe zur Wahrheit; die Nothwendigkeit, eine wahre Kenntniß der Religion in den Gemüthern meiner Leser einzuprägen, ist meine Absicht. Sollte also diese Wissenschaft der Religion in den Herzen meiner Leser Wurzel fassen, so bin ich genugsam belohnt.

Der Verfasser.

Be=

Betrachtungen
über das
katholische Kirchenrecht.

Alle meine Betrachtungen werden sich auf einen Gegenstand beziehen, nämlich auf die Weisheit und Vollkommenheit der Kirchengesetze; daraus werden wir den Geist dieser Einrichtungen erkennen, die, troz allen Einwürfen, ihren göttlichen Stifter verrathen.

Wenn der Mensch keine andere Bestimmung hätte, als sein Leben im Frieden und Ueberfluß zuzubringen, so wäre es nicht nöthig in eine andere Gesellschaft, als zu der bürgerlichen einzutreten. Allein er ist zu einem bessern Leben berufen, und eben darum hat Gott die christliche Gesellschaft eingesetzet, um die Menschen zu diesem zweyten Leben zu führen; der Mensch allein, von der Hülfe seines Gleichen entblößt, kann nicht leben, noch eines seiner Bedürfnisse erfüllen; darum woll-

te Gott, daß er in eine Gesellschaft eintrete, in der es einen Gottesdienst und gute Werke gebe, dadurch er die Glückseligkeit und das Leben fände.

Aus diesem göttlichen Willen entspringen zween Grundsätze, welche die Nothwendigkeit der Kirchengesetze beweisen; der eine, daß, da die Heiligung des Menschen gemeinschaftlich gewirket werden muß, in der Mitte der bürgerlichen Gesellschaft ein sichtbares und äußerliches Religionsgepränge, und Gesetze seyn sollen, die ihn durch ihr Ansehen lenken: der andere, daß, da diese Heiligung ein sehr freywilliges Werk des göttlichen Willens ist, nur er allein gleich Anfangs das Recht gehabt habe, die Gesetze, die er darinn haben wollte, zu bestimmen. Zu dieser Absicht war eine ausdrückliche Offenbarung nothwendig, und die geistlichen Gesetze konnten nicht die Frucht eines Systems oder Vertrags seyn. Und hier haben wir den Ursprung der geistlichen Gesetze, welche die Herzen vereinigen, und den Menschen einer rühmlichen und trostvollen Verbindung mit seinem Gott versichern.

Unter diesem Begriffe muß man die Kirche und die Aufsicht ihrer Einsetzung hauptsächlich betrachten; als eine Gesellschaft, und als eine christliche Gesellschaft. Von diesen entspringen zwo Gattungen der Gesetze. Als Gesellschaft hat sie nothwendig den Ursprung von dem natürlichen Rechte; sie entlehnet davon die Anordnungen, sie beobachtet dessen Aussprüche. Als christliche Gesellschaft hat sie besondere Gesetze empfangen, die von einer erhabenern Gattung, und bestimmet sind, die Absicht des Christenthums zu erfüllen, und den Menschen zu der Erfüllung seiner Wünsche zu führen. Die geistlichen Gesetze beziehen sich also auf das natürliche Recht und auf die Offenbarung.

Das natürliche Recht wurde in der Kirche beybehalten; man durchgehe die Gesetze Jesu Christi, so findet man kein einziges, das dem Natur- oder Völkerrechte entgegen lauft; ja in vielen Fällen hat er selbst durch sein Ansehen ihre Aussprüche erneuert und geheiliget. Gleich bey dem Anfange seines Amtes versicherte er, er sey nicht gekommen, das Gesetz zu vernichten, sondern vollkommen zu machen.

Drey Beyspiele, nämlich die Priesterschaft und Wahlen, die Einigkeit der Glaubigen, und die Einrichtung einzelner Gesetze werden dieses klar beweisen.

Vermög der natürlichen Gesetze muß eine Gesellschaft Häupter haben, die eine rechtmäßige Unterwürfigkeit verlangen können. Jesus Christus setzte diese Ordnung in seiner Kirche ein; bey Luka 10, V. 1. liest man folgendes: Darnach aber verordnete der Herr auch zween und siebenzig andere, und sandte sie je zween und zween vor ihm her, in alle Städte und Oerter, dahin er selbst kommen wollte. Und nachdem sie ihnen in allen Kirchen Priester verordnet, befahlen sie die dieselbigen dem Herrn, an welchen sie geglaubet hatten. — — Ich habe dich dieser Ursache halber in Kreta gelassen, daß du die Dinge, welche mangelhaft sind, verbesserst, und die Stadt mit Priestern besetzest, wie ich dir verordnet habe.

Jede Gesellschaft wählet ihre Häupter, und jede Mitglieder stimmen in die Erhebung jener

ein,

ein, denen sie gehorchen wollen, und dieses ist ganz natürlich. Daher werden die Diener der Kirche zu dieser Würde durch die Wahlstimmen erhoben. Das Loos fiel auf Mathiam, und er wurde den eilf Aposteln zugezählet: und sie stellten zween vor, den Joseph und Mathiam, und sie warfen das Loos über sie. Apostelgeschichte, Kap. 1. V. 23. 24.

Nichts wird von dem Gesetze der Natur ausdrücklicher befohlen, als die Einigkeit und gegenseitige Liebe. Jesus Christus, um ein so billiges Gesetz lebhafter anzudeuten, wollte durch alle seine Gesetze die Einigkeit der Glaubigen vorschreiben; sie durch alle seine Geheimnisse vorstellen, und durch alle seine Sakramente wirksam machen.

Die Einrichtung einzelner Gesetze zeiget, daß die erste Einfalt des gemeinschaftlichen Rechtes eingeführet, und die ersten Anordnungen nicht im geringsten verletzet worden; der äußerliche Stand der Gesellschaft bleibt unveränderlich; er entzieht die Unterthanen der Macht des Landesfürsten nicht. Seyd un-

terthänig, dem Könige, als dem Höchsten. 1. Petr. 2, 13. Er lehret durch sein Beyspiel ihnen die Auflagen zu zahlen: Da sprach Jesus zu Simon: gehe hin an das Meer, und wirf den Angel aus; nimm alsdann den Fisch, der zum ersten herauskömmt, und wenn du seinen Mund eröffnest, so wirst du einen silbernen Groschen finden, nimm, und gieb denselben für mich und dich. Matth. 17, 26. Ja er befiehlt es: So gebt dann dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist. Matth. 22, 21.

Der zweyte Gegenstand ist von dem Sakramente des Fronleichnams entlehnt. Um einem gefährlichen Aergernisse auszuweichen, lehrte er durch sein Beyspiel sogar einen Judas an seinem heilgen Tische zu dulden und zu ertragen; er versaget das Brod aller Glaubigen nur jenen, die ein offenbares Urtheil von ihrer Gesellschaft ausschließet. Sehet also, daß die geistlichen Gesetze in dem Staate die ganze Ordnung erhalten.

Der Gottesdienst ist vielleicht der schönste Theil der Kirchenzucht; die Gewohnheit, selbem beyzuwohnen, schwächet unglücklicher Weise die rührenden Eindrücke, die selber machen sollte. Lasset uns einen Augenblick demselben in Gedanken beywohnen, und zwar, als wenn wir uns zum erstenmale dabey einfänden.

Nachdem das Volk sich versammelt, und jeder mit einer Anständigkeit, und Sammlung des Geistes, welche das, was sie erwarten, andeutet, seinen Platz genommen hat; so erscheinet der Hirt mit seinen Dienern. Man höret in diesem Augenblicke einen einfältigen und rührenden Gesang in dieser Gesellschaft. Dieser belebet die Worte, die denjenigen, welche ihr Elend, und den, der sie davon befreyen kann, kennen, ganz natürlich zuerst in den Mund kommen; auf dieses erste zu dem Himmel ausgestoßene Geschrey folget ein Freudengesang, und nachdem alle diese Gesänge in den Herzen einen Eindruck der Frömmigkeit hinterlassen haben, richtet der Hirt ein kurzes, aber lebhaftes und nachdrückliches Ge-

beth

beth an Gott; alle Glaubige antworten ihm durch einen einmüthigen Zuruf auf jenes, was er in ihrem Namen gesagt hat: darauf tritt ein Leser hervor, und liest mit lauter Stimme mitten unter dem aufmerksamen Volke die heilige Schrift, und zwar eben jene, welche die von uns erklärten Gesetze in sich enthält.

Nach vollendeter Lesung besteiget der Hirt einen erhabenen Ort, und erkläret dem Volke das Gelesene; er ziehet daraus Unterweisungen, welche die Ausübung der Tugend einzuflößen fähig sind, und füget dieser Ermahnung Ankündigungen alles dessen bey, was die Gesellschaft angehet; dann steiget er herab, und es wird alles zum Opfer zubereitet.

Bevor man diese feyerliche Religionsübung anfängt, mahnet der Priester das Volk durch eine rührende und majestätische Einladung zur Aufmerksamkeit. An die Stelle des Brodes und des Weins, dieser zwo Nahrungen unsers Lebens, welche auf dem Altare gegenwärtig sind, und dem Urheber alles unseres Guten im Namen aller aufgeopfert werden,

tritt bald darauf ein viel erhabeners Opfer ein. Ein tiefes und ehrfurchtsvolles Stillschweigen herrschet in der ganzen Gesellschaft in dem Augenblicke, da es aufgeopfert wird. Nur wird es durch die Stimme des Priesters unterbrochen, der jenes schöne Gebeth, welches Christus, der das Opfer ist, uns selbst gelehret hat, an Gott richtet. Die Gesinnungen der lebhaftesten Andacht werden in aller Herzen bey dem Anblicke so heiliger Geheimnisse erneuert, und der Hirt, nachdem er Jesu Christo seine Heerde, die ganze Kirche und sich selbst empfohlen hat, verzehrt die Hostie, und theilet sie in eben diesem Augenblicke jenen unter der Geistlichkeit und dem Volke aus, die sich nähern, um sie aus seinen Händen zu empfangen. Das Opfer ist vollbracht; der Hirt segnet das Volk, bevor er es entläßt, und jeder geht von dieser schönen Ceremonie voll der Erkenntlichkeit gegen die Gottheit, und voll der Ehrfurcht gegen die Religion, die einen so ehrwürdigen Gottesdienst vorschreibt, nach Hause.

Aus diesen ersehen sie, meine Leser! das wahre allgemeine Gebeth, welches von Jesu Christo selbst ist eingesetzt worden, und mit der Kirche angefangen hat. Das Gebeth, das Opfer und die Unterweisung sind Ceremonien der Kirche, die gleich Anfangs ihre erste Gestalt bekamen. ' **Diese alle verharrten in dem Gebethe mit den Weibern.** Apostelg. 1, 14. **Sie verharrten aber in der Lehre der Apostel, und in der Gemeinschaft mit dem Brodbrechen, und in dem Gebethe.** Apostelg. 2, 42. **Und eben dieser Ursache willen gebt ihr auch Schätzung.** Korinth. 13, 6.

Er führet alle Pflichten auf ihre alten Einrichtungen zurück: man leihet unentgeltlich. **Thut Gutes, und leihet, und hoffet nichts davon.** Luk. 6, 35. Die Heurath kehret zu dem Gesetze ihrer Einsetzung, und er führet diese Vereinigung auf das Gesetz ihrer ersten Einrichtung zurück. **Ein einziger Mann soll ein einziges Weib nehmen. Vom Anfang der Erschaf-**

schaffung hat Gott einen Mann und ein Weib erschaffen; es werden zwey in einem Fleische seyn. Mark. 10, 6. 8. Er mildert und verkürzet sogar das Verfahren vor Gericht, da er ihm seine natürlichen Formalitäten wieder giebt. Die den Schuldigen ertheilten Ermahnungen, und seine Ueberführung durch den Zeugen sind in dem Gesetze Jesu Christi die einfältigen Vorbereitungen seines Gerichts. Die ganze Sache soll durch zwey oder drey Zeugen bekräftiget seyn. Matth. 18, 16. Die Nutzbarkeit also und die Weisheit der Gesetze vereinigen die Kirche und den Staat.

Die zweyte Beziehung der geistliche Gesetze ist die Offenbarung; diese Gesetze gehen also weiter, als das natürliche Gesetz, weil er durch diese selbes vollkommen machet. Er füget ihm die dem Christenthume eigenen Einrichtungen bey, eine Polizey um die verschiedenen Glieder der christlichen Gesellschaft zu versammeln, und sie in den gemeinschaftlichen Pflichten zu erhalten.

Diese

Diese sind die wahren Bedürfnisse dieser Gesellschaft. Und welche Weisheit befindet sich nicht in der Sorgfalt des Gesetzgebers! Er hat eine Priesterschaft und einen Gottesdienst eingeführet; er theilet seiner Kirche eine gewisse Gewalt mit; und diese drey Theile seiner Gesetzgebung vereinigen sich vollkommen, die schönste Sammlung der Anordnungen, welche eine Gesellschaft haben kann, und die zugleich dem Zustande der Kirche auf Erden die angemessenste ist, zu bilden.

Der erste Theil der geistlichen Gesetzgebung ist die Priesterschaft; sie ist eine Sammlung der durch den ganzen Erdboden verbreiteten Gesandten, die daselbst Zeugen, Richter und Gewaltsträger seyn sollen; die verschiedenen Glieder dieser Versammlung hangen, wegen ihrer Beziehung auf das nämliche Ziel, auf eine bewunderungswürdige Weise zusammen. Der erste unter ihnen, den Jesus Christus selbst ernennet hat, ist das Band aller; da er nämlich die Gemeinde der Bischöfe einsetzte, hat er einen aus ihnen den

vornehmsten unter andern bestimmet, der die ganze Gemeinde vorstellte, und im Namen aller redet: **Der erste ist Simon, der Petrus genennet wird.** Matth. 10, 2.

Die Bischöfe sind von Gott eingesetzt worden. Jesus Christus hat die Apostel, und in ihrem Namen die Bischöfe eingesetzt. — **Jesus berief seine Jünger, und erwählte zwölf aus ihnen, die er Apostel nannte.** Luk. 6, 13. Diesen ersten Gesandten gab er untergeordnete Arbeiter zu, die er auch selbst in die Aerndte sandte, Luk. 10, 1. Sie sind bestimmt, einen beständigen Zusammenhang zwischen Gott und den Völkern zu erhalten, dem ersten Hirten an der Hand zu seyn, ihre Mitarbeiter durch ihre Verwaltung, durch das Predigen und Unterweisen, abzugeben. **Die Priester, die unter euch sind, bitte ich als Mitpriester. Die Priester, die wohl vorstehen, welche in dem Worte und in der Lehre arbeiten.** 1. Petr. 5, 1. Tim. 5, 17.

Diese Weisheit verdienet in der That unsere Ehrfurcht und Erkenntlichkeit; die von Jesu Christo in der Priesterschaft eingeführte Ordnung ist zu Beständigkeit des Gottesdienstes und der Lehre zuträglich. Die Priester sind zwischen der Gottheit und dem Geschöpfe gestellet, uns den Willen Gottes zu offenbaren, und ihm unsere Huldigung zu überbringen. Er setzet mehrere ein, damit er seine Lehre unveränderlich, und den Gottesdienst einförmig mache. Raubt eine feindliche Hand einen Theil dieser Hinterlage: ist diese Hand selbst aus dem Mittel der Priesterschaft; so stehen sogleich alle übrige Zeugen von allen Seiten auf; sie klagen wider die Neuerung, und bewahren die Vollkommenheit der Lehre, und des damit verbundenen Gottesdienstes.

Sie ist der Grund unsers Vertrauens und unserer Sicherheit, weil sie unmittelbar von Gott gesendet ist, und den Auftrag haben muß, sein Wort anzukündigen. Sie ist ein mächtiger Beweggrund der Untertha-

thänigkeit, und erhält sich auch dadurch die Unterwürfigkeit des Volkes; denn was für eine Ehrfurcht und Unterthänigkeit ist selbes nicht jenen Menschen schuldig, in denen es Jesum Christum selbst erblicken muß? Haben sie auch Schwachheiten, so müssen sie vor seinen Augen verschwinden, weil ihm nur das Ansehen des ersten und einzigen Oberhirten zu betrachten übrig bleibet; denn die Würde der Priesterschaft, und eines jeden einzelnen derselben kömmt unmittelbar von Jesu Christo her.

Der zweyte Theil der christlichen Gesetzgebung bestehet in dem Gottesdienste, in der Ausspendung der Sakramente, und im allgemeinen Gebethe. Betrachten wir jeden Gegenstand, und die ganze Weisheit, welche in der von Jesu Christo eingesetzten Ordnung herrschet, wird eingesehen, und die geistlichen Gesetze in dieser Absicht gerechtfertiget werden.

Nur Jesu Christo stund es zu, äußerliche Zeichen zu bestimmen; er that es, und

dieses sind die Sakramente. Durch die Taufe tritt man in die christliche Gemeinde ein; man muß durch das Wasser und den heiligen Geist auf das neue gebohren werden. **Es sey denn, daß jemand aus dem Wasser und aus dem heiligen Geiste wiederum gebohren werde, so kann er in das Reich Gottes nicht eingehen.** Joh. 3, 5. Es giebt nur eine Taufe, und diese, wenn man sie einmal empfangen hat, darf nicht wiederholt werden; **denn es ist nur ein Herr, ein Glaube, eine Taufe.** Ephes. 4, 5. Die Bischöfe sind die Ausspender der Firmung, und sie ertheilen den heiligen Geist durch die Auflegung der Hände: **Also halte uns jedermann für Diener Christi, und Ausspender der Geheimnisse Gottes.** 1. Kor. 4, 1. **Da legten sie selbigen die Hände auf, und sie empfiengen den heiligen Geist. Der heilige Geist wurde durch Auflegung der Hände der Apostel gegeben.** Apostelg. 8, V. 17. 18.

Das

Das heilige Abendmahl ist von Jesu Christo eingesetzet worden, um seine Gegenwart und sein Opfer in seiner Kirche zu verewigen, da er ihr seinen Leib und sein Blut unter den Gestalten des Brods und Weins gab: **Jesus nahm das Brod, und als er es gesegnet hatte, brach er solches, und gab es seinen Jüngern, und sprach: Nehmet hin, und esset, das ist mein Leib. — Hernach nahm er auch den Kelch, und sagte Dank, und gab ihnen den Kelch, und sprach: Das ist mein Blut.** Matth. Kap. 26, Vers 26. 27. 28. Die Priester haben auch die Gewalt, die Sünden nachzulassen, erhalten. **Er bließ sie an, und sprach zu ihnen: Nehmet hin den heiligen Geist; welchen ihr die Sünden vergeben werdet, denen sind sie vergeben.** Joh. 20, 24.

Jesus Christus hat die Ehe zu der Würde eines Sakraments erhoben: **Der Mensch wird seinen Vater und seine Mutter**

verlassen, und wird seinem Weibe anhangen, und diese zwey werden nur ein Fleisch seyn. Dieß ist ein großes Sakrament, ich sage aber in Christo und in der Kirche. Ephes. 5. Vers 31. 32.

Durch die Hände der Priester wird das Sakrament der Oelung dem Kranken ertheilet: Ist jemand unter euch krank, der berufe die Priester der Kirche zu sich, und sie sollen über ihn bethen, und ihn im Namen des Herrn mit Oel salben. — Und das Gebeth des Glaubens wird dem Kranken helfen, und der Herr wird ihn erleuchten, und wenn er in Sünden ist, werden sie ihm vergeben werden. Jak. Kap. 5, Vers 14. 15.

Um seiner Kirche zu allen Zeiten Bischöfe, Hirten und Diener zur Vollendung seines Werkes zu geben, setzte Jesus Christus das Sakrament der Priesterweihe ein: Und

er

er hat etliche zwar zu Aposteln, etliche aber zu Hirten, zur Vollkommenheit der Heiligen zu dem Werke des Predigtamtes gegeben. Ephes. 4, Vers 11. 12.

Die Ausspendungen der Sakramente sind ein Zeichen der Weisheit des göttlichen Gesetzgebers; denn die Satzungen derselben sind auf eine solche Art angeordnet, daß sich keine einzige darunter befindet, die der öffentlichen Ruhe nachtheilig seyn könnte. Setzen wir unsere Aufmerksamkeit auf zweye davon. Er war weder der Urheber so eines ehelosen Standes, der der Gesellschaft schaden sollte; noch legte er durch neue Verordnungen der Freyheit der Bürger Zwang an: Von den Jungfrauen habe ich kein Geboth des Herrn. — — Der Ehestand soll von allen ehrlich gehalten werden, und das Bette unbefleckt seyn. 1. Korinth. Kapitel 7, Vers 25. Hebräer, Kapitel 13, Vers 14.

Nun haben Sie die Weisheit und Vortrefflichkeit der von Jesu Christo in seiner Kirche eingeführten Ordnung gesehen. Er hat allen Bedürfnissen der Menschen auf diese Art vorgebauet; kein Gesetz ist unnütz, kein Vorwand ist vorhanden, neue einzuführen. Halten Sie also diese Gesetze! lassen Sie sich in nichts irre machen! Gehorsamen Sie jenen, die Gott sowohl in Weltlichen, als Geistlichen, als ihre Oberhäupter unmittelbar gesetzet hat! Bethen Sie, nach dem Befehle Jesu Christi, um die Erhaltung ihres Landesfürsten! Und dann werden die schönen Tage der Kirche erscheinen; weil das Gesetz Jesu Christi in der Reinigkeit seines Geistes, und in der Heiligkeit seiner Grundsätze wird beobachtet werden.

Brief

des

Herrn Abts Bergier,

über das

febronianische System.

Zum Unterrichte für jene, welche in dem Werke des Febrons nichts dann Aufklärung, Wahrheit und Gründlichkeit zu finden glauben.

Aus dem Französischen übersetzt.

Brief
des
Herrn Abtes Bergier,
an
Se. Durchlaucht den Fürsten * von * (a).

Mein Prinz!

Es ist kaum zu begreifen, daß die Abhandlung von dem Kirchenregimente und der Gewalt des Pabstes von Febronius in einigen Staaten Deutschlands Lärmen gemacht habe. Be=

(a) Dieses Schreiben, ein Werk von einem Manne, der mit einem Vorzuge das Talent besitzet, viel mit wenigen Worten zu sagen, und in einen sehr engen Raum jenes zu bringen, zu was einem minder gesetzten und entscheidenden Genie das weiteste Feld kaum zureichen würde, kann in Rücksicht auf sehr viele Leser als

Betrachte ich den Inhalt oder die Einrichtung desselben Buches, so habe ich es niemal für etwas angesehen, was bey Leuten, die belehret sind, und vernünftig denken wollen, Auf-

als eine zureichende Widerlegung des weitschichtigen Werkes des Justinus Febronius angesehen werden. Selbes giebt von dem Buche und dem Verfasser desselben einen deutlichen, wahren, und einen so vollkommenen Begriff, wie man ihn aus der bedachtsamen Lesung dieser weitläufigen und ungestalteten Geburt bekommen hat. Man ersieht darinn leicht jene männlichen Züge, die Belesenheit und strenge Vernunftlehre des berühmten Vertheidigers der Religion. Jene, die eine mehr systematische Widerlegung zu sehen wünschten, können die gelehrte Abhandlung von der Gewalt der zwoen Mächte (Tom. 2. S. 229 ꝛc.) zu Hülfe nehmen.

Jedoch erfodert die Billigkeit, daß, obwohl wir den Febronius als einen von den Hauptstörern der Ruhe in der Kirche und in dem Staate ansehen, der Verwirrung halben, in welche er ihre beederseitigen Rechte versetzet hat, und der Niederträchtigkeit, mit welcher er der weltlichen Macht geschmeichelt zum Nachtheile

Aufsehen machen könnte. Was der Verfasser Wahres sagt, hat er von den französischen Gottesgelehrten, zuvoderst vom Hr. Bossuet, in seiner Vertheidigung der Erklärung von der

theile der Freyheit, die Jesus Christus der allgemeinen Mutter der Christen gewähret hat, man doch nicht glauben solle, daß er mit dem Ungenannten verstanden sey in allen jenen Artikeln, in welchen sich dieser vermummte Wagehals aus Unwissenheit oder Unredlichkeit (Mauvaise Foi) verloren hat. Z. B. Febronius weit davon, daß er, wie der Ungenannte, der weltlichen Macht die Gewalt einräumte, die Ordensgelübde aufzulösen, ist der Meynung, daß selbe nicht einmal das Recht habe, die Ordensgeistlichen von ihren allgemeinen Obern zu trennen, weil diese ihre Abhängigkeit zu ihren Gelübden gehöret, und deswegen außer der Sphäre der weltlichen Macht sich befindet. Jurant omnes Monachi in statuta, privilegia, & Jura suorum respective Ordinum, & vovent obedientiam his juribus & statutis conformem. Nec habet quidem, per se loquendo, sæcularis potestas - - media, ad limitandam hanc obedientiam & depen-

den-

der französischen Geistlichkeit im Jahre 1682 entlehnet. Was er Falsches und Irriges vorträgt, hat er den Protestanten, Jansenisten, oder jenen Kanonisten abgeborget, welche in den

dentiam, ad quam Monachus solemni voto se adstrinxit, idonea. Vincula per Religionem contracta nunquam videntur capacia temperamenti ab aliena potestate dependentis. C. 7. de Jur. Episc. §. Febronius wußte besser, als der Ungenannte, wie gefährlich es wäre, dieses geheiligte Band anzutasten, welchem der Himmel eine unverletzliche Vestigkeit giebt. Die Gewissenspflicht, die einen Unterthanen verbindet, seinem Fürsten zu gehorchen, und die geheiligte Verbindlichkeit, welche ihm sein Eid der Treue aufleget, sind gewiß geistliche Bande, eben so, wie die Gelübde der Ordensgeistlichen. Wenn die weltliche Macht diese letzte zernichten kann; warum soll die geistliche Macht, die ohne Zweifel in geistlichen Dingen rechtmäßiger und kräftiger walten kann, nicht auch die ersten zernichten können? Zu Abwendung dieser höchst verderbten und aufrührischen Folge muß man mit Febronius den Grundsätzen des Ungenannten, und eben so auch jenen des Bischofes von Mantua gänzlich entsagen.

den verwirrten Zeiten dem Hofe zu Rom wehe zu thun suchten. Diese verschiedenen Materialien, die nicht geschaffen sind, ein Ganzes auszumachen, sind vom Febronius sehr ungeschickt zusammengefüget worden. Er hat Flecken zusammengesetzt, die nicht wohl nebeneinander stehen. Weil er nicht auf Grundsätze bauet, welche allgemein angenommen sind, verneinet er an einer Stelle, was er in einer andern bejahet. Er behauptet eine Meynung eben zur Zeit, da er selbe geflissentlich widerlegen will. Es wäre schon erklecklich, nur die Titel seiner Hauptstücke und Abschnitte gegeneinander zu halten, daß man sehen könnte, er verstehe selbst nicht, was er sagt, oder er widerspreche sich selbst.

Nach einigen Umschweifen, die er Anfangs gemacht, gestehet er, daß die Schlüsselgewalt, die Jesus Christus dem heiligen Petrus gegeben (Matth. 16, 18), von dem Primat des heiligen Petrus und seiner Nachfolger auf dem römischen Stuhle müsse verstanden werden (T. I. p. 28). Er giebt zu, daß der Primat aus der Schrift und der Erblehre (Uebergabe) erwiesen sey, (S. 143). Nachgehends behauptet er, daß Jesus Christus diese Schlüsselgewalt der ganzen

Kirche,

Kirche, nicht dem H. Peter gegeben habe (S. 45). Was hat er also durch jene Worte bey dem H. Matthäus dem H. Petrus gegeben? Davon wissen wir nichts. Nach der Aussage des Febronius ist der Primat dem H. Petrus und seinen Nachfolgern Kraft jener Worte Jesu Christi: **Ich will dir die Schlüssel des Himmelreichs geben** (S. 28), ertheilet worden. Und eben seiner Aussage nach in dem folgenden Hauptstücke ist selbe Gewalt dem Bischofe der römischen Kirche nicht von Jesu Christo, sondern von dem H. Peter und der Kirche zugekommen (S. 154). Wenn aber die Bischöfe der Kirche zu Rom Nachfolger des H. Petrus sind; haben sie nöthig, jenes von der Kirche zu empfangen, was ihnen Jesus Christus schon gegeben hat? Die Rechte des H. Petrus sind auf sie durch die Nachfolge, wie die Rechte der Apostel auf andere Bischöfe gekommen. Febronen zufolge wissen wir nicht mehr von wem der Primat, oder wem er sey ertheilet worden.

Noch weniger wissen wir, worinn er bestehe. Dem 2ten Abschnitte des 2. Hauptstücks nach (T. I. p. 151) ist **der Vortheil** der Einigkeit (sollte heißen **die Nothwendigkeit der**

Ei-

Einigkeit) der Grund dieses Primats, und eben deswegen ist er immerwährend. Dieß ist wahr; und eben aus dem läßt sich erweisen, daß er von Jesu Christo herkomme. Zufolge des 4. Abschnitts (S. 169), obwohl der Pabst Gesetze machen kann, verbinden diese doch nicht eher, als wann die einhellige Beystimmung dazu kömmt. Obwohl seine Entscheidung in Sachen, die den Glauben und die Sitten betreffen, ein großes Gewicht haben, leiden sie doch eine Verbesserung. Anderswo vergleicht er den Primat des Pabstes unter den Bischöfen mit jenem des ersten Präsidenten im Parlamente. Im 2. Abschnitte des 2. Hauptstücks (T. I. p. 235), und im 4. Abschnitte des 5ten Hauptstücks (T. II. p. 149) behauptet er, der regierende Pabst habe eine **große Gewalt** (Auctoritatem) **über alle Kirchen**, aber **keine eigentliche Gerichtsbarkeit**.

Es ist schwer zu errathen, was eine große Gewalt ohne Gerichtsbarkeit sagen wolle: wie eine Gewalt, die nicht verbindet, die Einigkeit der Kirche zu erhalten dienen: welch ein Gewicht eine Entscheidung ohne Verbindlichkeit habe: wie der Vorsitz eines ersten Präsidenten

die

die Einhelligkeit der Meynungen in seiner Versammlung erhalten könne. Daß sein Gutachten zum Gesetz werde, ist erklecklich, daß die **mehrern** mit selbem einstimmen. Eben diese Kraft der Entscheidung des Pabstes zu geben, ist die Einstimmigkeit des Beyfalls der Meynungen (**Stimmen**) nöthig. Der Pabst ist also sehr tief unter den ersten Präsidenten herabgesetzt.

Diese Lehre ist die Lehre katholischer Gottesgelehrten nicht. Alle diese behaupten, daß der Stuhlerbe des H. Petrus über die ganze Kirche nicht nur den Primat, sondern auch die Gerichtsbarkeit habe: daß dieses ein Vorrecht des göttlichen Rechtes sey, weil selbes Jesus Christus dem H. Peter und seinen Nachfolgern gegeben hat: weil die Kirche selbes nicht auf einen andern Stuhl übertragen, und es nicht anders, als durch die Nachfolge auf andere kommen kann. Folglich ist die widrige Meynung des Febronius (T. I. p. 154 und 163) ein Irrthum und ein Widerspruch.

Er gieng noch weiter; er sagt (T. I. p. 168) der Wille Jesu Christi, da er der gesammten Kirche die Schlüssel gegeben habe, sey dieser

gewesen, daß diese Schlüsselgewalt von den Bischöfen und Hirten nach dem Belieben der Kirche ausgeübet werde. Diesem Ausspruche nach haben die Bischöfe ihre Gewalt und Gerichtsbarkeit über die Gläubigen nicht von Jesu Christo; sie haben sie von den Gläubigen selbst, und können selbe nicht anders, als nach der Letztern Belieben ausüben. Diese ist die Lehre des Wiklefs und J. Huß. Eine Lehre, welche jedoch Febronius seinem Vorgeben nach zu Anfang dieses Abschnitts (S. 165) ausdrücklich widerlegen will.

Seine große Absicht ist, zu erweisen, das Kirchenregiment sey nicht monarchisch. Was ist es dann? aristokratisch oder demokratisch? Nach den Grundsätzen des Febronius muß es demokratisch seyn, weil die Bischöfe, die Hirten, die Kirchenregenten ihre Gerichtsbarkeit oder Schlüsselgewalt nicht von Jesu Christo, sondern von der Gemeinde der Kirche oder der Gläubigen empfangen, und selbe nicht anders, als nach dem Belieben eben derselben ausüben können. Katholische Gottesgelehrte, auch die Franzosen selbst verwerfen diese Lehre als eine ketzerische, und in der Kirchenversammlung zu

Kost-

Kostnitz verdammte Lehre. Sie sagen, das Kirchenregiment sey nicht gänzlich monarchisch, sondern durch die Aristokratie gemäßiget. Sie behaupten, daß die Gerichtsbarkeit der Bischöfe oder die Schlüsselgewalt göttlichen Rechtes sey: daß sie selbe von den Aposteln ererbet: daß selbe Jesus Christus den Aposteln, nicht der Kirche oder Gemeinde der Gläubigen, gegeben habe.

Febronius hat es selbst erkannt (7. Hauptstück 1. Abschnitt Tom. III. p. 1 ꝛc.), indem er sich immer widerspricht. Er sagt, dem Evangelium nach, Jesus Christus habe die Apostel gesendet, wie er selbst von seinem Vater gesendet worden; ein Nachfolger trat in die Rechte seiner Vorfahrer ein, wenigstens wenn man nicht erweisen kann, daß die Rechte gesetzmäßig eingeschränket seyn worden: jeder Apostel, deren Nachfolger die Bischöfe sind, habe sein Apostelamt **von dem Herrn** durch einen unmittelbaren Beruf empfangen, sammt allen Rechten, die selbem ankleben.

Febronius müßte also erweisen, daß die Rechte für die Nachfolger dem Befehle Jesu Christi zuwider gesetzmäßig seyn eingeschränket

worden, weil die Nachfolger nöthig haben, daß sie die Schlüsselgewalt von der Kirchengemeinde empfangen. (6. Hauptst. 3. Abschnitt T. II. p. 368) verwirft er als ungegründet die Meynung derjenigen, welche glauben, der größte Theil der Bischöfe, die einer Entscheidung des Pabstes außer einer Kirchenversammlung beypflichten, mache ein unwidersprechliches Urtheil aus, von dem keine Appellation Statt finde. Er will das Gegentheil aus der Geschichte der Jansenisten erweisen (S. 378). Dieses heißt soviel, daß er den Ungehorsam dieser widerspenstigen Köpfe auf den Altar stelle, und behaupte, man könne sie nicht als Ketzer ansehen, so lange sie nicht von einer allgemeinen Kirchenversammlung werden verdammet seyn. Da erkläret er sich ausdrücklich, daß er von der Meynung des Herrn Bossuet abweiche. Den Stellen des H. Augustinus und anderer Väter giebt er gezwungene Wendungen: seine Privatmeynung stellet er ohne Scheu dem allgemeinen Glauben der Kirche entgegen.

Dieses Meisterstück zu vollenden, lehret er uns im Ernste die Art eine Kirchenspaltung recht regelmäßig zu machen (9. Hauptstück, 4. Abschnitt,

schnitt, T. III. p. 385). Er sagt, wenn ein Pabst sich den Entscheidungen (Decrets) einer National-Kirchenversammlung widersetzte, und ein Reich von seiner Gemeinde ausschlösse, müsse man die Nationalkirche mit einem **außerordentlichen Oberhaupte** und auf eine Zeit versehen, um wider einen rechtmäßig erwählten und anerkannten Pabst verfahren zu können, wie man es in Ansehung Benedikt XIII. während der großen Spaltung in Occident gemacht habe. Dieses folget in der That augenscheinlich aus den Grundsätzen des Febronius. Wenn das Oberhaupt der Kirche seine Vollmacht von der Kirche selbst empfangen hat, und nicht von Jesu Christo, so ist es klar, daß die Kirche ihm selbe nehmen kann, wenn sie es für gut befinden wird.

Ich glaube, mein Fürst, dieses sey hinreichend, den wahren Werth dieses ungereimten Werkes zu bestimmen. Es kann der Verdammung nicht entwischet seyn, als der Verachtung wegen, die man für selbes hatte. Ein Schriftsteller, der sich selbst widerlegt, hat keiner andern Verdammung nöthig. Es ist kein Abschnitt in selbem, in den man nicht

Irrthümer, Widersprüche und Trugschlüsse aufweisen könnte. Es ist ein zusammen gestoppeltes Gezeug ohne Ordnung, ohne Richtigkeit, ohne Vernunftlehre, so unordentlich als schlecht geschrieben. Der Verfasser, wer er immer ist, hat sich selbst nicht verstanden. Es kann nur bey jenen Beyfall finden, welche die Grundsätze der Anarchie und des Aufruhrs wider die Kirche aus den Vorlesungen oder den Schriften der Protestanten eingesogen haben. Jene, die sich zu Sinne kommen lassen, daß diese die Gesinnungen der französischen Geistlichkeit sind, haben keine andern französischen Gottesgelehrten, als Jansenisten gelesen. Die Vertheidigung der Erklärung selber Geistlichkeit vom Herrn Bossuet muß ihnen ganz unbekannt seyn. Ich bin mit der tiefsten Ehrfurcht

Mein Fürst, Seiner Hoheit

Paris, d. 12. Oct. 1775.

demüthig gehorsamster Diener
Bergier, Canonicus.

Ver=

Verschiedene Beylagen über dieses Werk.

Nro. I.

Sendschreiben

des Herrn
Justinianus Frobenius
J. U. C.

an
Justin Febronius ICtum,

von der rechtmäßigen Gewalt des römischen Pabstes.

§. 1.

Hochedler Herr Justin!

Was mir von Ihrem Werke, dessen Aufschrift: De legitime poteſtate Summi Pontificis, einigen Vorschmack beygebracht hat, waren die göttingischen Wochenblätter. Diese geben zwar ein ansehnliches Glied der römischen Kirche für den Vater dieser Geburt an: sie lassen aber rundhin wissen, daß der Vorzug eines edlen Authors den Zurücktritt in unsre Kirche, welchen Sie in der Aufschrift Ihres Buchs: **nach aufgehobener päbstlichen Monarchie**, für ungezweifelt halten (a), nicht erleichtern werde. Es lägen

(a) Die Aufschrift der febronischen Schrift heißt: De legitima Poteſtate Romani Pontificis Liber ſingularis, ad reuniendos diſſidentes in Religione Chriſtianos compoſitus. — Friedrich Bahrdt zu Leipzig dehnet in seiner neuerlich dort herausgegebenen Dissertation die wesentlichen Scheidsätze in der Religion gar zu weit, und mehr schuster- als schulmäßig aus.

weit wichtigere Lehrsätze ihnen im Wege, wodurch sie davon abgeschreckt würden. Und in der That! käme es bey uns Katholiken und den Herren Protestanten bloß auf die päbstliche Macht und Gewalt an; so würden wenige protestantische Gelehrte aufzubringen seyn, die sich weigerten, den Nachfolgern auf dem Stuhle Petri diejenige Vorzugart zuzugestehen, welche die Franzosen dem Pabste ohne Beschwerniß und willig einraumen. — Mithin bemitleiden wir Sie, Hochedler Herr Justin, daß Sie Ihre Wissenschaft sowohl, als Ihre Mühe so unglücklich verwendet haben.

§. 2.

Vielleicht erwarten Sie, was wir von Ihrem Systeme halten.

I. Misfällt es mir, daß Sie zwar dem Pabste den Direktorialprimat für und über die ganze Kirche, beyneben auch jedem Volke und Reiche zulassen, auf eine Weile sich ein Nationalhaupt anschaffen zu können, woferne der Pabst den rechtmäßigen Schlüssen des Conciliums sich entge-

gensetzte (b). Die Ursache, diesen Lehrsatz zu misbilligen, können Sie unten §. 3. finden.

II. Misfällt es mir, daß Sie dem Pabste eine **unächte Anfoderung**, und sogenannte **eigenmächtige Anmaßung** eines ganz monarchischen Rechtes im Kirchenregimente zu Schulden kommen lassen, und diese Ihre Beschuldigung nur auf hyperbolischen, übertriebenen Ausdrücken etlicher Kanonisten sich fußet (c). Der Zusammenhang unserer Kirchengeschichte zeiget es ja ganz klar, daß niemals ein Pabst, vermög seines eigenen Ansehens, irgend ein allgemeines Gesetz der Kirche gegeben oder aufgebürdet hat, **ohne Rücksicht, wie weit die ganze Kirche schon ohnehin dazu gewilliget, und ob es schon fast durchgehends bey den Glaubigen in Uebung sey.** Oder nach dem lateinischen Texte es kürzer zu geben: **ohne vorher Kundschaft einzunehmen von dem Sinne und fast allgemeinen Gebrauche der**

(b) Cap. 9. §. 4. in notis num. 3 & 4.

(c) Cap. 3. §. 11. fol. 181. usque 204.

der ganzen Kirche. Nein! die vollkommenen Monarchen handeln nicht so.

III. Misfällt es mir, daß Sie K. 7. §. 8. lediglich und unbegränzt hinschreiben: **Der Pabst habe die Ordensleute von der Gerichtsbarkeit der Bischöfe befreyet und ausgenommen**; indem es doch gewiß ist, daß die Ordensleute durch die römischen Bischöfe niemals sind entlediget worden; ich sage, in Dingen, **welche zur Kirchenzucht gehörig sind**; weil diese dem Rechte der Bischöfe unmittelbar überlassen ist. Gebrauchen sich die Bischöfe dieses Rechtes nicht, oder wissen sie es nicht; soll deswegen der Pabst beschuldiget werden?

IV. Misfällt es mir, daß Sie K. 5. §. 4. ohne **Unterscheidung der Sachen, der Personen, der Zeiten** (wie ichs weiter unten erklären werde) in geistlichen Gerichtsfällen alle Zuflucht und Appellation **zur römischen Curie** oder zum obersten päbstlichen Stuhle verwerfen. Denn zu Rom hat man eine **beständige Gerichtsform**: in der Rota sind die Richter aus **europäischen**

Na-

Nationen ausgelesen. Man hält über das Urtheln **strenger und unverrückter.** Von Rom kommen die Umschmelzungen der Untergerichte nicht in solcher Menge zu uns, als sie von den deutschen Obergerichten dahin kommen. Ob mehr Geld aus dem Vaterlande durch die Appellationen an die römischen Dicasterien komme, oder an den Metropolitanen, der außer der Provinz beyder Theile, des Apellanten und des Appellaten liegt, mag uns, daß ich mehr nicht sage, eine Zweifelsfrage bleiben.

Ich habe gesagt: **ohne Unterscheidung der Sachen, der Personen und Zeiten.** Sind jegliche Streithändel, die mindern wie die wichtigen, z. B. **die Eheverträge, die Ehescheidungen** rc., **unter gemeinen Leuten**, sind sie in den ersten 12 Jahrhunderten, vor den unterschobenen, nicht zu Rom, sondern in Ihrer Nachbarschaft zusammengestückten Dekretalen, sind sie vom Bischofe zum Erzbischofe jemals, wie es itzt der Brauch ist, appellationsweise gezogen worden? Sind die Appellationssachen (von den Bischöfen zu den

Erz=

Erzbischöfen) jemals außer den Synodalversammlungen behandelt oder abgeschlossen worden? Sind sie dem Urtheile nur eines oder des andern Consistorialen überlassen worden? In welchem Jahrhunderte berief man sich das erstemal von den bischöflichen Consistorien auf die erzbischöflichen? Der wie vielte von dergleichen H. R. Reichsfürsten hat, seit der ersten Zeitrechnung der unterschobenen Dekretalien in Deutschland, der Appellanten ihre Streithändel und Schriften selbst gelesen?

Zu Rom aber giebt man die gerichtlichen Prozeßsachen in öffentlichen Druck; man giebt es dem Lesenwollenden um billiges Geld. Um gutes Raths sich darüber zu erholen, spricht man davon mit guten Freunden, die in dergleichen Vorfällen wohl bewandert, mit öffentlichen und besonderen kostbaren Bibliotheken versehen sind. In gerichtlichen Prozessen gleiches Schrotes läßt man sich von dem, was einmal decidirt und gesprochen worden ist, nicht so leicht abbringen, und die Rota hält meistens in ihren Decisionen wie ein Quaterstück.

stück. Hergegen in Deutschland? stirbt etwa ein oder anderer **Consistorialrath** oder **Aktuarius**, so ist schon das Consistorium in seiner Art und Uebung neu. Weit von uns, daß wir den Kapitulationen Joseph des I., Karl des VI. und VII., **von Beschützung der Rechte deutscher Nation** zu nahe treten wollen! erwägen wir aber den gegenwärtigen Zustand unsers Deutschlands: so ziehen wir die stete Gerichtsordnung der römischen Curie der steten Ordnung deutscher Dicasterien vor: bis eine gleichförmige unverrückte Gerichtsart durch die, **in Gegenwart eines apostolischen Abgeordneten**, zu gewissen Zeiten gehalten werden sollenden Versammlungen **der deutschen Geistlichkeit**, vest gestellet wird.

V. Misfällt es mir, daß Sie Ihnen nicht wollen ausreden lassen, daß Deutschland ausgesogen, und durch die Annaten und übermäßigen Summen, welche aus den Collationibus Reservationibus und Confirmationibus geistlicher Beneficien oder Pfründen aus Deutschland nach Rom kommen, geldlos gemacht werde.

de. Diese Klagen nehmen in Ihrem 7ten Kapitel, §. 5. eine gewaltige Strecke ein. Aber, hochedler Justin! lassen Sie Klagen Klagen seyn. Dergleichen Reservationen und Annaten sind in die Stelle der simonischen Verträge glücklich eingetreten, und gegen die Raubereyen der Mächtigern, die zehnmal schlimmer waren, glücklich verwechselt worden. Wie! wollen Sie, daß der deutsche Clerus abermal in die ehemalige Knechtschaft der alten weltlichen Kirchenwucherer zurückgeschleppt werde? Wollen wir nicht lieber dem Petrus einen guten Groschen, als dem Simon oder einem Räuber die volle Börse geben? Meines Dafürhaltens sind Sie in den Gesetzen der deutschen Kaiser und Könige, auch der alten Stromländer und Bajuvaren nicht so gar unerfahren, vermög welcher Gesetze jedem freygebohrnen Menschen es erlaubet ist, seine Sache den Kirchen zu vermachen und zu schenken. Dagobert der König sagt im Gesetze der Bajuvaren, tit. 1. c. 1: **Will ein freyer Bajuver sein Eigenthumsgut an eine Kirche verschenken, so soll**

es

er dessen vollkommene Macht und Erlaubniß haben.

Wenn jeglicher freye Mensch Macht und Gewalt gehabt hat, seine Sache an jegliche Kirche zu verschenken; sollen denn nicht auch die Kirchen selbst das Recht haben, ihre Güter und Rechte auf eine andere Kirche überkommen zu lassen? auch auf eine auswärtige, vornehmlich auf die römische Kirche? Solches Recht werden Sie ja, hochedler Mann, den deutschen Kirchen nicht absprechen? So konnten demnach auch die hohen Domstifte, die Collegiatstifte, und andere deutsche Kirchenpfründen die zum Unterhalte entbehrlichen Gefälle und Einkommen des ersten Jahres dem apostolischen Stuhle, vernünftiger Maßen, an = und zuerkennen; damit sie nicht neuerdings den Erpressungen und Aussaugungen der Edeln (zu ihrem langwierigen, und durch viele folgende Jahrgänge unersetzlichen Schaden) preis gegeben würden. Wer aber darf ein Recht zurück fodern, welches durch erlaubte Wege dem päbstlichen Stuhle ist abgetreten und übergeben worden, und welches

ches vorzüglich dem zeitlichen und geistlichen Frommen der abtretenden Kirche selbst beförderlich ist?

Es hat aber Eugenius der IVte sich von den Abgeordneten des baselischen Conciliums überreden lassen, daß er selbst in die Aufhebung der Annaten eingewilliget hat (d). Also ein nagelneuer namenloser Skribent in dem Werkchen, betitelt: Concordia nationis Germanicæ integra, zu Frankfurt und Leipzig in 4to. Mich befremdet aber die Untreue dieses Schreibers. Denn

1) Merket ers nicht, daß die Renuntiationen und Entsagungen eines Kirchenprälaten, auch des Pabstes seine, ohne Einwilligung seines Kapitels, vornehmlich aber des heiligen Kollegii der Kardinäle, wenn es Kameralgüter und Einkünfte betrifft, nicht gültig; mithin, wenn die Einwilligung der Kapitularglieder am nämlichen Tage und zur selbigen

(d) Sieh die Bullam Eugen des IVten, die sich anfängt: Unter andern Begierden ꝛc.

bigen Stunde nicht erfolget, **der Zurücknehmung und Vernichtung ihres Wortes** unterworfen sind. Weit mehr aber befremdet es mich

2) Daß dieser Schriftsteller weder aus dem Innhalte der päbstlichen Bulle (e), noch aus glaubwürdigen Geschichtschreibern es merken wollte; wie nämlich Eugenius der IVte zur Bezeugung seiner Wohlgewogenheit den zur Kirchenvereinigung Wiederkehrenden lediglich, und allein diejenigen Annaten und Taxen nachgesehen habe, die sie währender Kirchentrennung nicht bezahlt hatten; nicht aber auch dieje-

(e) In der eben angeführten Bulle heißt es; Bis itzigen Tag geben wirs indessen zu. **Wir hoffen aber** ꝛc. — Und Sigonius auf das Jahr 1431 spricht also: Eugen der IV. gab den 7ten Hornung 1447 Friede halber für die Deutschen eine Bulle heraus; Er gestattete, bewährte und bestättigte ihnen vieles, was Zeit der Kirchenspaltung ohne und wider das Ansehen das apostolischen Stuhles gethan, und für sich selbst nichtig war.

diejenigen, die in Zukunft sollten bezahlt werden (f). Endlich misfällt es mir

VI. Das Sie die Geldsummen fast ärgern, welche Rom an sich zieht, mittelst der Privilegien, Dispensationen, z. B. in den Ehehindernissen, im Alter zu dem heiligen Priesterstande, in Mehrheit der geistlichen Pfründen, in Gelübden, im Kirchenfasten, in Ablässen, in privilegirten Altären, in allerhand Gattungen der geistlichen Kleider, als des Palliums, der Mäntel, der Ehrenzeichen, der Talarschleppen, in Wiederherstellung der geistlichen Pfründs- und Amtsfähigkeiten.

Ich antworte über diese Stücke: erstlich, daß in den Gewissenspflichten, welche göttlichen Rechtes sind, als in den **Eidschwüren**, in den **feyerlichen** und **öffentlichen Gelübden**, man sich billig an den Hohenpriester wen-

(f) Solche Bulle kam heraus 1447, den 13ten Februar, das ist, zehn Tage vor seinem Absterben, da Eugenius am Fieber krank danieder, und zu Bette lag.

wende, um eine Erklärung, welche die Umstände betrifft, welche derjenige, der einen Eid, ein Gelübd, ein Versprechen gethan, oder einen Vertrag gemacht hat, nicht vorsah; wenn man nämlich vernünftig zweifeln darf, ob die Meynung des Schwörenden, des sich Verglübdenden oder Versprechenden sich auf dergleichen Umstände würden erstreckt haben, wenn er gleich im Anfange daran gedacht hätte, daß mit der Zeit sich solche Umstände wider seinen Willen ereignen werden. Denn ich setze dieß, der vernünftigern Theologie gemäß, zum Voraus, daß die päbstlichen Dispensationen in natürlichen oder göttlichen Gesetzen ihrer Wirkung nach, nicht in der Wesenheit, sondern blos nur allein in der Weise, in dem Verhältnisse und in den Umständen der Sache, worüber man Dispensationen begehret, sich beschäftigen, und damit ordnen. Dergleichen Erklärungen müssen durch den höchsten Priester, den Pabst, geschehen; weil er mit dem Fürsten und starkmüthigen Kirchengeiste begabet ist. — Kömmt es aber allein auf Dispensationen in

Kir-

Kirchengesetzen an; so wissen und pflegen die römischen Päbste in beyden behutsam zu unterscheiden, in den Gesetzen der Concilien und in den Gesetzen ihrer Vorfahrer oder besonderer Concilien, welche ehedessen, den Zeitumständen gemäß, vorsichtig gegeben worden sind.

In den Gesetzen allgemeiner Concilien oder ihrer Vorfahrer dispensiren Sie nur gar **selten**, **gar behutsam und bescheiden**: Sie bringen die dringendsten Bewegursachen zu dispensiren getreulich bey: Sie erklären die besondern Umstände, die vom Gesetzgeber nicht konnten vorgesehen, oder namentlich ausgedrückt werden: Sie ziehen die Beyspiele ihrer Vorfahrer an, die in gleichen Umständen ein **väterliches** und **hirtenmäßiges Nachsehen** gethan, und dispensiret haben.

Wie, Febroni! riecht diese römisch-päbstliche Bescheidenheit nach einem **hochmüthigen** und **gewaltthätigen Monarchismus**? Wie! lasen Sie im alten Gesetze nicht, daß auch in weit geringern Vor-

fällen, wo es manchmal nur um einen Ochsen, oder um eine Kuh zu thun war, man sich an den Hohenpriester wenden mußte? Wenn du spürest, heißt es (g), daß ein Urtheil bey dir vorfällt, das schwer und zweifelhaftig ist, — zwischen Handel und Handel, und siehest, daß die Worte der Richter sich nicht vergleichen; so sollst du dich aufmachen, zu dem Orte hinaufgehen, das der Herr dein Gott erwählen wird. Und du sollst zu dem Richter, der zu der Zeit seyn wird, kommen. — Wer aber hofärtig ist, und dem Gebothe des Hohenpriesters, welcher zu der Zeit Gott deinem Herrn dienet, nicht gehorsam seyn will: derselbige Mensch soll sterben, und du sollst das Böse aus Israel hinwegschaffen. Also die Verordnung Gottes.

Und wie! fodert die gesunde Vernunft nicht selbst diese gerichtsmäßige und stufenwei-

(g) Deutor. 17, 8 — 12.

weise gehende Ordnung? Setzen wirs, daß der Pabst der unächten und unbeschränkten Lust (welche eine Menge der Deutschen heget) von den Banden der Kirchengesetze, der Gelübde, der feyerlichen Verträge sich loszumachen, durch Vorbehaltung der Dispensationen und schwere Bedingungen den Weg dazu nicht versperrte oder doch erschwerte; welcher Bischof, welcher Kirchenprälat, welcher Seelsorger und Beichtvater würde sich getrauen, die Dispensation dem Fodernisse des Untergebenen oder Pönitenten zu versagen, welches mehrentheils von zweyen oder dreyen Partikulargelehrten unterschrieben, oder in einem Casisten gedruckt zu lesen ist? Was würde aus den gegenseitigen Sätzen nicht folgen? Welche Aergernisse, welche Verwirrungen aus den Dispensationen in den Gelübden der Priester und Bischöfe:̇ aus den Eheverlobnissen, der Eheverbindungen, der Bündnisse und feyerlichen Verträge:̇ aus der Dispensation und Freysprechung der Privatlehrer in allen Gesetzen der Concilien, und allen Grundschlüssen beyder Rechte? —

Wie! Herr Justin! um einen solchen Schwall der Uebel verhüten zu können, will es Sie ärgern, daß man einen Zinsgroschen, das kaum der 1000000ste von uns Deutschen empfindet, in des heiligen Apostelfürsten Petri Hand lege, womit er die öffentlichen und unvermeidlichen Ausgaben für die Ehre und Vortheile der allgemeinen Kirche bestreiten möge?

§. 3.

Endlich segle ich auf die fürchterlichste Klippe Ihrer Lehrsätze schnurgerade zu, weil ich sie meinem Versprechen gemäß (§. 2.) in nähere Betrachtung nehmen muß. Sie lassen (h) jeder Nation und jedem Reiche zu, daß, wofern der Pabst den rechtmäßigen Synodaldekreten sich widersetzte, jedes sich ein geistliches Nationhaupt auf eine Weile anschaffen und wählen möge. Um Vergebung, Herr Justin! dieser Lehrsatz redet allen Kirchenspaltungen das Wort, und heißt es nicht nur auf eine Weile, sondern auch auf eine

(h) Cap. 9. §. 4. in notis num. 3 & 4.

eine **ewigwährende Dauer hinaus gut.** Fodern Sie ein Beyspiel? Das **interimistische** Edikt zu Passau 1552, und das zu Augsburg 1555 von der augsburgischen Confeßionsduldung auf eine **Weile** haben sich durch den westphälischen Friedensvertrag in **allweilige** und **ewigwährende** verwandelt. Die Trennung des Domkapitels und Bischofs zu Utrecht mit dem apostolischen Stuhle war anfänglich nur angesehen wie ein Interimsspalt, und nur auf eine **Weile**; itzt ist sie wirklich **hundertjährig.**

Sie raffen, um Gegenspiele aufzubringen, verschiedenes, auch aus den längst abgewürgten schismatischen Jahrgängen und Geschichten zusammen: vorzüglich aber von den Zeiten des kostnitzischen und baselischen Conciliums, als zu welchem auf jeglicher Seite der dreyen, gleichsam Nationalpäbste, aus Italien, Frankreich, Spanien, Savoyen ꝛc. **gelehrte und heilige Männer** sich einfanden. Allein der Unterschied, der jenen ältern Spaltungen, und denjenigen, wozu Sie Europen einladen, entzwischen laufet, ist **nicht mehr,**

denn nur himmelweit voneinander. In jenen ältern Spaltjahren erkannte und bekannte man einhellig, daß nur ein einziger Mann Pabst ist, und seyn kann: jener nämlich, der rechtmäßig erwählet wäre. Trojaner und Rutuler galten ja gleich viel. Ein einziger Mann, hieß es, ist Pabst, und kann Pabst seyn; sey er hernach ein Wälscher, ein Franzos, oder welcher Nation er seyn mag: es gilt gleich. Daher waren die Engländer, die Deutschen, die Pohlen, Böhmen, Ungarn, ja wohl auch die Wälschen, Spanier und Franzosen solchermaßen getrennet, daß nicht nur Provinzen wider Provinzen, Städte wider Städte; sondern auch Haus wider Haus, ud manchmal Person wider Person im nämlichen Hause getrennet und widereinander. Im nämlichen Deutschlande erkannte für den rechtmäßigen Pabst dieser den wälschen (Gregorius XII.), dieser den französischen (Clemens den VII.), dieser den Spanier (Benedikt den XIIIten), dieser nachgehends auch den Savoyarden (Amadeus) ꝛc.

In

In diesen widersinnigen Zeiten aber kam es lediglich auf die **Geschicht**= oder **That**=sache an: Wer aus ihnen rechtmäßig zum Pabste sey erwählet worden? oder auch auf die **Rechtsfrage**: Wer aus ihnen rechtmäßig sey verworfen worden? Obwohl nun weder die eine noch die andere Frage von einem allgemeinen Kirchenrichter aller Völker konnte entschieden werden; weil damals kein gewisser allgemein anerkannter Pabst war; so waren doch alle unvereinigte Völker in diesem eins, **daß nur ein einziger Mann Pabst ist, und seyn kann.**

Sehen Sie, mein Justin! und begreifen den mächtigen Unterschied zwischen dem Satze: **Unter drey oder vier Päbsten ist nur Einer der rechtmäßige**, und dem Ihrigen: **Jegliche von jeglichen Nationen gewählte Päbste** (oder Päbstchen) **sind rechtmäßig.** Ich sage: **dem Ihrigen.** Denn ob Sie gleich diesen Satz nicht **wörtlich** hinschreiben; so werden Sie ihn doch dem Sinne nach nicht miskennen wollen. Angesehen Sie jeglicher Nation das Recht zuerken=

erkennen, bey sich ereignetem Kirchenspalte auf eine **Weile** einen eigenen Pabst für sich zu wählen.

§. 4.

Es wird Ihnen, mein Herr Justin! nicht entgegen seyn, wenn ich itzt die Zeit selbst untersuche, womit mit Ihrer Einwilligung sich jede Nation einen eigenen (so zu reden) Haus- oder Nationalpabst erwählen kann. Glauben Sie, diese Trennung werde, wie andere Spaltungen, sich bald aufheben, und die Einigkeit wiederum da seyn? — Eitle Hoffnung! Lassen Sie einmal jeglicher Nation ihren eigenen Pabst zu; muß man die Hoffnung einer Zurückkehr zur vorigen Eintracht gänzlich ablegen; indem die zu schismatischen Kirchenzeiten von Johann Gerson untersuchte Frage (i) **von der Auferibilität des Pabstes**, eher wiederum aufleben, und, wie

(i) Gerson in der französischen Edition, Tom. II. Part. II. pag. 213.

wie im baselischen Kirchenrathe, neue Trennung beleben wird.

Das im kostnitzischen Concilio halberstickte Schisma lief schon bis auf das siebenzigste Jahr hinaus. Durch unsägliche Mühe des Kaisers Sigmund, der die Könige Frankreichs, Spaniens, und andre europäische Fürsten, zu dieser Absicht, in allerhöchster Person besuchet hatte, brachte mans endlich so weit, daß doch zween von den dreyen Päbsten, nämlich der wälsche und französische zweifelhafter sich des Pabstthumes begaben. Der dritte aber, der Spanier, fuhr fort, in seiner Burg, wie der Aeolus in seiner Höhle, sich prächtig zu machen, und zu trotzen.

Machen Sie itzt, Febroni, eine kleine Ueberlegung. Wußte man, mittelst aller von Kaisern, Königen, Fürsten, Bischöfen, Gottes- und Rechtsgelehrten angewandter Mühe und kümmerlicher Sorgfalt nur drey Päbste kaum zu einigem Vergleiche zu bewegen; wer will sich mit der Hoffnung schmei-

schmeicheln, dreyßig oder vierzig Nationalpäbste, deren keiner von dem andern, sondern von Gott allein abhängt, zu einer Vereinigung zu vermögen? Wer hofft dieß? Kein gescheider Mann.

Lassen Sie nun jeglicher Nation gedachtes Recht zu; so wird die **Wiederkehrung unter ein einziges, gewisses, rechtmäßiges Haupt** unmöglich werden; folglich das Pabstthum nicht nur auferibel, sondern auch **wirklich, und zwar auf ewig von der Kirche weggenommen seyn.** Folglich werden uns alle die göttlichen Verheißungen von der Einigkeit der Kirche, alle Glaubensbekenntnisse, in welchen wir eine **katholische einzige Kirche** bekennen, alles Reden und Arbeiten, welches die heiligen Väter, um die Ketzer und Störer des Kirchenfriedens zur Einigkeit der Kirche heimzuführen, verwandt haben, das Testament Christi, worinn er der Kirche den Geist der Wahrheit auf ewige Zeiten versprochen hat, betrügen (k).

Pro

(k) Joh. 14. V. 16. Kap. 17. V. 21. 22.

Pro memoria. Lesen Sie noch von mir einen gewissen Text aus dem Gerson, der ohnehin Ihr Mann ist. Im Traktate von der Auferibilität des Pabstes von der Kirche L. de Consider. 8. schreibt er so: Welche von der Kirche diese Meynung haben, daß mehr Päbste seyn dörfen, oder daß jeglicher Bischof in seinem Kirchensprengel der oberste Pabst und Hirt, und dem römischen Pabste gleich sey; diese fehlen und straucheln im Glauben wider den Artikel: Ich glaube in Eine Kirche ꝛc.

Und: Das päbstliche Amt ist von Christo auf eine übernatürliche und unmittelbare Weise eingesezt, und hat den Primat in der Kirche, wie ein Monarch und König. — Wer dieses Amt zu bestreiten, zu schmähen, oder es einem andern geistlichen Partikularamte zu vergleichen sich unterfängt, und dieß hartnäckig vertheidiget, ist ein Ketzer, ein abtrünniger, ein gottloser, ein gottesräuberi.

berischer Mann (l). So redet Ihr geliebter Gerson. Und dieß soll für Sie genug seyn (m).

Nro. II.

(l) De Statu Eccles. Consider. I.

(m) Wider den Febronius haben unter andern geschrieben: P. Ant. Zaccaria in Antifebronio; item in Antifebronio vindicato.

Petrus Ballerinius Presb. Veronensis de vi & Ratione Primatus R. R. Pontif. & ipsorum infallibilitate in definiendis Controver. Fidei. Sump. FF. Veith. August. Vind.

Reverendiss. Trautweinius ad Insulas Wengenses Can. Reg. Ulmæ, in Vindiciis adversus Justinum Febron. Sumpt. Joseph. Wolff. August. Vind.

Pl. R. P. Ladislaus Sappel. Ord. S. Francisci in libro singulari adv. Febron. Sumpt. Jos. Wolff. August. Vind.

Pl. Rev. & Clariss. Laurent. Veith. S. S. Th. Doctor in Confutation. Systematis Edmundi Richerii Doctoris Parisini. Sumpt. FF. Veith. Aug. Vind. 1733. Wer das richerianische System widerlegt hat, hat auch der Wesenheit nach das febronische widerlegt.

Nro. II.

Breve oder Schreiben Pabst Clemens des Dreyzehnten an die deutschen Bischöfe.

Geliebteste Söhne in Christo!

Unsern apostolischen Gruß und Segen zuvor.

Wie schädlich die ketzerischen und andern, dem heiligen apostolischen Stuhle aufsätzigen Menschen ihre Bücher der christlichen Religion und dem katholischen Glauben gewesen seyn, ein solches ist euch unverborgen. Sie treten aus der Presse in hellen Tag hinaus: sie werden der Menge nach da und dort ausgestreuet, und wo sie nur hinkommen, bringen sie eine Seuche mit, wovon nach und nach die Gläubigen sich anstecken, und von der wahren Gottseligkeit und Glaubensreinigkeit mehrentheils abführen lassen.

Ohne Zweifel werdet ihr, geliebteste Söhne in Christo! wissen, welch schädlich und gefährliches Buch aus gewissen schwarzen Winkeln, worinn sein Verfasser noch verborgen liegt, sich hervorwagt, und der Kirche unter die Augen zu stehen sich erfrechet hat. Seine Aufschrift heißt: Justini Febronii J.C. de Statu Ecclesiæ, & de legitima Romani Pontificis Potestate. Liber singularis.

Gestalten nun dieses Buch von einem, der römischen Kirche höchstabgeneigten Manne, in der Absicht geschrieben worden ist, um die päbstliche Gewalt, wenn es möglich, zu vertilgen, und den apostolischen Stuhl des heiligen Petri umzustürzen; so haben wir den Schluß ergehen lassen, dasselbe aus den Augen und Händen der Gläubigen wegzuräumen, und verbothen, fürohin von jemanden gelesen zu werden, aus billiger Obsorge, damit die Heerde der Gläubigen von der giftigen Gesinnung des namenlosen Verfassers nicht angesteckt, daraus zur Verachtung des römischen Stuhls nicht verleitet, und von der Heerde des Herrn auf die vergiftete Weyde der

der Irrlehrer nicht endlich hinübergezogen, und verführet würde.

Deswegen ersuchen und bitten wir euch, geliebteste Söhne in Christo! alle Sorge und Wachsamkeit anzuwenden, daß dieses abscheuliche Buch ungesäumt aus den Augen und Händen der Gläubigen gebracht werde.

Unsers Gedünkens wird es überflüßig seyn, euch zu erinnern, was für Verderbnisse man von dergleichen Büchern zu fürchten hat, welche jenen Felsen, worauf Christus der Herr seine Kirche hat bauen wollen, zu untergraben bemühet sind. Noch erachten wirs für nothwendig, euch zu ermahnen, jene Flamme zu löschen, **welche vor Zeiten die Bischöfe selbst, zu sammt ihrer Würde, Macht und Gewalt elendiglichst** verzehrt, den Stuhl Petri aber niederzustürzen, oder anders zu setzen, sich niemal mächtig genug befunden hat.

Im übrigen sollte mans in Erfahrung bringen, welcher böse und vermessene Mensch es ist, der sich wider den römischen Stuhl solchermaßen aufzumachen und zu schreiben erfrechet

chet hat; so wird jeder Bischof, in dessen Kirchensprengel er sich aufhält, seines Amtes sich erinnern, und den Schuldigen zur scharfen Strafe ziehen.

Indem wir also, geliebteste Söhne in Christo! euch in einer höchst wichtigen Sache um geziemende Wachsamkeit, Fleiß und Treue angehen; so ertheilen wir euch, als ein Pfand unserer vorzüglichen Wohlgewogenheit, mit innigglichster Neigung unsers Herzens, den apostolischen Segen. Gegeben zu Rom bey S. Maria Majore sub annulo Piscatoris den 14. März 1764, unsers Pabstthumes im 6. Jahre.

Nro. III.

Hochbischöflich = Constanzisches Prohibition- und Proscriptiondecret der febronischen Schrift: Von dem Zustande der Kirche, und rechtmäßigen Gewalt des Pabstes.

Wir Franz Conrad von Gottes Gnaden, der H. R. Kirche Tit. S. Mariæ de Populo Kardinalpriester, von Rodt, Bischof zu Constanz, des H. R. Reichs Fürst, Herr zu Reichenau und Oeningen, des er=

lauch=

lauchten St. Johannisorden zu Jerusalem Baillif und Schirmer, infulirter Abt zu Zickzard in Ungarn, infulirter Probst zu Eisgarn in Oesterreich, wie auch Abt zu Castello Barbato Cremonesischen Gebieths ꝛc. ꝛc.

Entbiethen allen unsern Aebten, Prälaten, Pröbsten, bischöflichen Gewaltshabern, Decanen, Prioren, Pfarrern, Seelsorgern, sowohl welt= als ordensgeistlichen Standes, unsern Gruß und Gnade, nebst schuldiger Beobachtung und Vollstreckung gegenwärtiger Verordnung.

Aus einem apostolischen, von unserm allerheiligsten Vater und Herrn, Clemens XIII. in Form eines Breve zu Rom den 14. März 1764 gegebenen, und an uns abgelassenen Schreiben haben wir ersehen, welchergestalten unlängst ein Buch in öffentlichem Drucke erschienen sey, welches die vorgebliche Aufschrift führet: Justini Febronii I. C. de Statu Ecclesiæ & legitima Romani Pontificis Potestate.

Angesehen nun, wie der nämliche Brief saget, gemeldtes Buch von einem ungewissen

Ver=

Verfasser in der Absicht geschrieben worden, um die päbstliche Gewalt, wenn es möglich, zu vertilgen, und den apostolischen Stuhl des H. Petri umzustürzen, und deswegen aus den Augen und Händen der Gläubigen weggeräumt und verbannet werden muß; damit die Heerde derselben von der giftigen Gesinnung des namenlosen Verfassers nicht angesteckt, weder daraus zur Verachtung des römischen Stuhls verleitet, noch von der Heerde des Herrn auf die vergiftete Weyde der Irrlehrer hinüber gezogen und verführet werde.

So haben wir, vermög der uns obliegenden geistlichen Hirtenpflicht und Untergebenheit, womit wir den heiligen apostolischen Stuhl einzig verehren, den ernstlichen Willen und Schluß dahin gefaßt, diesem gefährlichen Buche die Gränzen unsers Kirchsprengels zu versperren und davon abzutreiben; wie wir dann alle und jede obenbenannte im Herrn ermahnen, und ihnen vest und gemessen in Kraft des heiligen Gehorsams befehlen, nurgemeldtes Buch, welches schon der

bloße

bloße Name des erdichteten Verfassers verdächtig machet, wo es zu betreten seyn mag, in Empfang zu nehmen, zu unterdrücken, unter die Bücher, welche auch durch die apostolische Authorität verbothen sind, zu zählen, und besondern Fleiß, auch mit Anrufung und Zuthun des weltlichen Gerichtsamts, vorzukehren, daß die Buchdrucker, Buchhändler, oder wer es seyn mag, dieß nämliche Buch weder verkäuflich auf- und vorlegen, noch unter das christliche Volk ausbringen mögen. Gegeben aus unserer Residenz Mörsburg den 18. May 1764.

Franz Conrad,

Kardinal von Rodt,

Bischof zu Constanz.

(L. S.)

Nro. IV.

Hochfürstl. Bischöfl. Augsburgisches PROSCRIPTIONSDECRET der febronischen Schrift, betitelt: De Statu Ecclesiæ &c.

Wir Joseph von Gottes und des heiligen apostolischen Stuhls Gnaden, Bischof zu Augsburg, des H. R. Reichs Fürst, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hirschfeld, Graf zu Katzenellenbogen, Dietz, Ziegenheim, Nidda, Schaumburg, Ysenburg und Büdingen, insulirter Abt zu Feldwar im Königreiche Ungarn 2c. 2c.

Wir hatten ein gewisses Buch unter dem erdichteten Namen Justin Febronius als Verfassers, und der Aufschrift: De Statu Ecclesiæ, & legitima Potestate Rom. Pontificis &c. ad reuniendos Dissidentes in Religione Christianos &c. nicht sobald zu Handen bekommen; als wir schon bey dessen erster Durchblätterung deutlich wahrnehmen müssen, daß

daß selbes eher sehr förderlich seyn würde, die Gemüther der Katholischen von dem Ansehen des heiligen apostolischen Stuhls zu Rom, worinn doch der Mittel- und Vereinigungspunkt der heiligen allgemeinen Kirche bestehet, abwendig zu machen; als die Unkatholischen in den Schooß der wahren Religion zurückzuführen; und daß sein Verfasser verborgen sich darinn ämßige Mühe gebe, nicht zwar die, mit dem bischöflichen Orden verknüpften Gerechtsame zu vertheidigen; wohl aber dieselben von einer gesetzmäßigen auf eine ungesetzmäßige Macht zu bringen, und der deutschen Kirche ihre Oberhirten, die mittelst eines heiligen Bandes mit dem apostolischen Stuhle vereiniget sind, zu einem Wagniß ihrer Freyheit zu verleiten, dadurch aber einem härtern Joche unterwürfig zu machen.

Ein solches darf und soll man sich nur recht tief zu Herzen gehen lassen, und fleißig darauf besorget seyn, daß dergleichen böse Saamenkörner, welche zu diesen leztern Zeiten auf den Acker des Herrn so vielmal hervorzubrechen pflegen, nicht tiefere Wurzeln

gewinnen: man darf und soll, wenn es einmal möglich ist, aufwachen, auf daß dieselben gänzlich ausgerottet werden, und jener Fels, worauf Christus der Herr seine Kirche gebauet hat, unbewegt und unangefochten stehen möge, wozu auch das apostolische Breve oder Sendschreiben, welches Se. päbstliche Heiligkeit, Clemens der XIIIte an uns ergehen lassen, ermahnet und aufmuntert.

Diesemnach weilen wir, sowohl vermög unsers obliegenden geistlichen Hirtenamtes, als unterthänigen Gehorsams, womit wir den apostolischen Stuhl demüthig verehren, verbunden sind, wider obengemeldtes grundverderbliche Buch geziemenden Bedacht zu nehmen, und es unser ernstlicher Wille ist, dasselbe von uns aus den Gränzen unsers Bißthums zu verweisen; so befehlen wir allen sowohl welt- als Ordensgeistlichen Personen, in Kraft des heiligen Gehorsams, erstbesagtes Buch als eine verbannte Schrift zu unterdrücken; es unter die andern vom apostolischen Stuhle verbothenen Bücher zu zählen, und zu verhüten, daß es von weltlichen Personen,

wofern es diesen in die Hände gekommen wäre, fernerhin weder gelesen noch behalten werde.

Es unterstehe sich also in unserm ganzen augsburgischen Bißthume niemand, wessen Standes, Ansehens und Würde er seyn mag, dasselbe ferner zu lesen oder zu behalten, bey und unter aller Strafe, welche von dem H. römischen Stuhle oder ihres Orts Bischöfen, verbothene und verdammte Bücher zu lesen, bestimmet und vestgesetzt sind; maßen wir solches Buch für eben so verbothen wollen gehalten und zu halten befohlen haben. Gegeben aus unserer Residenzstadt Dillingen, den 22sten Weinmonat im Jahre 1764.

Joseph,

Bischof zu Augsburg,

Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

(L. S.)

RE-

REVOCATIO

Reverendiſſimi & perilluſtr. Domini Domini Nicolai Hontheim, Suffraganei Trevirenſis, qui ſub nomine Juſtini Febronii opus ſuum in Publicum edidit.

Retractationem ſuam ad Pium VI. Pontificem maximum miſit, qui eam in Collegio Cardinalium cum ingenti omnium lætitia prælegi curavit.

Inprimis profiteor, & agnoſco cum Tournelio Claves Eccleſiæ, & uni Petro, & unitate ſimul a Chriſto conceſſas eſſe, ita ut unum aliud non excludat. Oportebat quippe meminiſſe, cum Tertulliano in Scorpiaio (a) eas Dominum Petro, & per cum Eccleſiæ reliquiſſe. Et cum Optato (b): Petrum Claves Regni Cælorum communicandas cæteris ſolum accepiſſe: ut enim de Petro ait S. Leo (c): Si quid (Chriſtus) cum eo com-

mune

(a) Cap. 10.

(b) De Sehiſmate Donatiſt. L. VII. n. 3●.

(c) Serm. 3. in Anniv.

mune cæteris voluit esse Principibus, nunquam nisi per ipsum dedit, quidquid aliis non negavit. Scilicet claves datæ sunt uni Petro, quatenus ille Primatum, & Regiminis potestatem accepit a Domino, idemque personam totius Ecclesiæ, ceu supremus ejusdem post Christum, & sub Christo Rector, & Moderator gerebat. Datæ sunt quoque Unitati, id est in bonum Unitatis & Petro præcipuè, ut dictum est, & aliis Apostolis, eorumque Successoribus Episcopis, quibus docendi, ac regendi ministerium, & potestas seclusa plebe, commissa sunt: Sicut me misit Pater — Accipite Spiritum sanctum — Attendite vobis, & universo gregi &c. Attamen cum dependentia a Petro, & cum subordinatione ad ipsum.

Sic locutus jam est Febronius conversus.

Widerruf

des hochwürdigsten, und hochwohlgebohrnen Herrn von Hontheim, Weihbischofs zu Trier, der sein Werk unter dem Namen des Justinus Febronius am Tageslichte erscheinen ließ.

Die in folgenden Worten bestehende Retraktion schickte Febronius an Se. päbstl. Heiligkeit Pius VI., der sie in einer Congregation der Kardinäle mit allgemeiner Freude vorlesen ließ.

Ich bekenne und erkenne mit dem Tournelius, daß die Schlüssel der Kirche nur dem einzigen Petrus und der Einigkeit zugleich, deren eines das andere nicht ausschließt, von Christo gegeben worden sey. Denn man sollte sich mit dem Tertullianus erinnern, daß der Heiland dieselbigen Schlüssel dem Petrus, und durch ihn der Kirche hinterlassen habe; und mit dem Optatus, daß Petrus allein die Schlüssel des Himmelreichs empfangen habe, damit er sie den übrigen mittheile; denn wie der heilige Leo vom Petrus sagt:

Wenn

Wenn Christus gewollt hat, daß die übrigen Fürsten etwas mit ihm (dem Petrus) gemein haben, so hat er niemals anders, als durch ihn gegeben, was immer er andern gegeben hat.

Es sind nämlich die Schlüssel dem einzigen Petrus in diesem Verstande gegeben worden, daß er allein den Primat oder höchste Kirchengewalt von dem Herrn empfangen, und die Person der ganzen Kirche, als derer höchster von Christo selbst bestellter Verwalter und Oberhaupt vorgestellet habe. Sie sind auch der Einigkeit gegeben worden, das ist, zur Erhaltung der Einigkeit sind sie vorzüglich Petro gegeben worden, und wie itzt gesagt worden ist, wurden sie auch den übrigen Aposteln und ihren Nachfolgern, den Bischöfen, gegeben, gemäß jenem: **Wie mich mein Vater gesandt hat — Nehmet hin den heiligen Geist — Gebet auf euch, und die ganze Heerde acht.** Jedoch mit Abhängigkeit vom Petrus, und Untergebung gegen ihn.

Dieß sind die Worte des besserdenkenden und widerrufenden Febronius.

Ver-

Verzeichniß

der im 5. Bande enthaltenen Abhandlungen.

1. Gegenschrift wider das System des Justinus Febronius. Aus dem Lateinischen übersetzt.
2. Kritik über die Abhandlung vom Eide der Bischöfe.
3. Der in sieben Kapiteln entlarvte Eybel.
4. Betrachtungen über das katholische Kirchenrecht.
5. Brief des Herrn Abts Bergier über das febronische System; aus dem Französischen.
6. Sendschreiben des Herrn Justinianus Frobenius an Justin Febronius, von der rechtmäßigen Gewalt des Pabstes.
7. Schreiben Pabst Clemens des XIIIten an die Bischöfe Deutschlands in Betreff des febronischen Werks.
8. Circularschreiben Sr. Eminenz des Kardinals von Rodt und Bischofs zu Constanz in Betreff des Buchs des Justinus Febronius.
9. Circularschreiben des hochwürdigsten durchlauchtigsten Bischofs zu Augsburg Josephs in Betreff des nämlichen Werkes.
10. Widerruf des Justinus Febronius, den er dem Pabste Pius dem VIten selbst zugeschickt hat.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Merz, Aloys, 1727-1792

Neueste Sammlung jener Schriften, die von einigen Jahren her über verschiedene wichtigste Gegenstände zur Steuer der Wahrheit im Drucke erschienen sind
Bd.: Fünfter Band

Augsburg 1784

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Enc 606 -5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11245722-5
VD18 80128602-001